1 Der Beginn des Asylverfahrens

1.1 Wer kann einen Asylantrag stellen?

Theoretisch kann jeder Mensch, der in seiner Heimat verfolgt wird oder politische Verfolgung bei seiner Rückkehr befürchten muss, in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellen. Flüchtlinge können aber schon vorher abgewiesen werden. Zuerst muss ein Flüchtling die Grenzkontrollen überwinden. An der Grenze können Flüchtlinge festgenommen und sofort ins Nachbarland zurückgebracht werden. Das liegt daran, dass die Staaten der Europäischen Union (EU) und einige weitere europäische Staaten (Norwegen, Island, Lichtenstein und die Schweiz) in der sog. Dublin III Verordnung[1] vereinbart haben, dass ein Flüchtling nur in einem EU-Staat ein Asylverfahren erhalten soll. Das ist in der Regel der Staat, den ein Flüchtling zuerst betreten hat oder für den er ein Visum erhalten hat. Dann ist nicht Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, sondern der Staat, zu dem der erste persönliche Kontakt bestand.

Dieses Zuständigkeitssystem funktioniert allerdings spätestens seit 2015, seit die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern sehr stark angestiegen ist, nicht mehr wie vorgesehen. Gegenwärtig (Ende November 2015) ist nicht absehbar, wie sich die deutsche Flüchtlingspolitik entwickeln wird und inwieweit in der Folge die rechtlichen Rahmenbedingungen des Asyl- und Migrationsrechts verändert werden. Verschiedene Gesetzentwürfe (unter anderem das sog. Asyl-Pakt II)[2] lassen massivste Verschlechterungen befürchten, die in manchen Konstellationen bis zu einer faktischen Aufgabe individueller Schutzrechte führen würden.

Im Folgenden sind die am 01.11.2015 noch geltenden rechtlichen Grundlagen dargestellt.

Nach der gegenwärtigen Rechtlage wird bis 30 Kilometer hinter der Grenze einem Flüchtling unterstellt, aus dem Nachbarland gekommen zu sein.[3] Aber auch wenn Flüchtling die Grenze weit hinter sich gelassen hat, ist nach dem Asylgesetz nach Abgabe eines Asylantrages immer zu prüfen, ob ein anderer Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Wenn Deutschland beweisen kann, dass eigentlich ein anderer Staat zuständig wäre, zum Beispiel durch Fingerabdrücke im europäischen Computersystem AFIS oder andere Anhaltspunkte (z.B. Währung eines anderen EU-Staates mitgeführt, Fahrkarten oder andere schriftliche Hinweise auf einen früheren Aufenthalt in einem anderen EU-Staat), wird der Asylantrag nicht bearbeitet, sondern ein "Überstellungsverfahren" in den zuständigen EU-Staat eingeleitet (lesen Sie dazu genauer Kapitel 4.1).

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein Flüchtling in einen so genannten "sicheren Drittstaat" außerhalb der EU abgeschoben wird. Dann soll gar kein Asylverfahren in der EU durchgeführt werden. Bislang gibt es keine gemeinsame Liste der EU-Staaten, die festlegt, welche Staaten als sichere Drittstaaten gelten sollen. Nach deutschem Recht gelten bisher außer allen EU-Mitgliedstaaten nur die Schweiz und Norwegen als sichere Drittstaaten.[4]

Um ein Asylverfahren in Deutschland durchführen zu können, muss man hohe Hürden überwinden.

Einen Asylantrag können Erwachsene, aber auch Kinder stellen. Für unverheiratete Kinder unter 18 Jahren wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet, wenn die Eltern einen Asylantrag stellen und sie mit ihren

---

[1] VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), siehe http://www.asyl.net/?id=128.

[2] Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 19.11.2015; Referentenentwurf Bundesministerium des Innern, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom 01.10.2015.

[3] § 18 Abs. 3 AsylG.

[4] § 26a Abs. 3 S. 1 AsylG; Anlage I zum AsylG.

Eltern gemeinsam einreisen oder sich bereits ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten.[5] Auch für Kinder unter 18 Jahren, die später nachkommen, oder für Kinder, die in Deutschland geboren werden, wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet.[6] Dies geschieht auch dann, wenn die Eltern im Asylverfahren bereits abgelehnt wurden und entweder keine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.
Wird ein Asylverfahren für ein später eingereistes Kind unter 18 Jahren oder für ein in Deutschland geborenes Kind eingeleitet, werden die Eltern schriftlich gefragt, ob sie auf die Durchführung des Asylverfahrens für ihr Kind verzichten (§ 14a Abs. 3 AsylG). Die Eltern sollten zusammen mit einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gut überlegen, ob sie auf die Durchführung des Asylverfahrens für ihr Kind verzichten. Denn meistens haben die Kinder kaum eine Chance, als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt zu werden. Das Bundesamt wird den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnen (vgl. Kapitel 4.6).

1.2 Wie und wo stellt man einen Asylantrag?

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann ein Asylwunsch, ein sogenanntes Asylgesuch, grundsätzlich bei jeder Behörde, auch bei der Polizei, geäußert werden. In Niedersachen wird diese Behörde Sie dann zu der **Nds. Landesaufnahmebehörde** schicken, die an verschiedenen Orten **Erstaufnahmeeinrichtungen** hat. Dort müssen Sie sich "unverzüglich" melden[7] (das heißt nicht sofort, aber ohne die Meldung in der LAB aus eigener Schuld zu verzögern).

Die Nds. Landesaufnahmebehörde (LAB) hat Erstaufnahmeeinrichtungen u.a. an folgenden Standorten[8]

LAB Braunschweig mit Außenstellen in Lüneburg und Oldenburg
Boeselagerstr. 4
38108 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 3547-0
Fax: 05 31 / 3547-333

Standort GDL Friedland
Heimkehrerstr. 18
37133 Friedland
Tel.: 05504 / 803-0
Fax: 05504 / 803-333

Standort Bramsche
Im Rehagen 8
59565 Bramsche
Tel. 05461/883-0
Fax. 05461/838-434

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist dann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Das BAMF ist eine Bundesbehörde mit verschiedenen Außenstellen, die sich auf dem Gelände der zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen befinden.

Nach Auskunft der Nds. Landesregierung vom 12.11.2015 verläuft die Registrierung von Asylsuchenden, die für die Stellung eines Asylantrags erforderlich ist, gegenwärtig folgendermaßen:[9]

[5] § 14a Abs. 1 AsylG.
[6] § 14a Abs. 2 AsylG.
[7] §§ 19 Abs. 1; 20 Abs. 1 AsylG.
[8] http://www.lab.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25222&_psmand=193.
[9] Beantwortung der Dringl. Anfrage der Fraktion der FDP Illegaler Grenzübertritt von Flüchtlingen – Verbesserung der Registrierung – Rechts-staat wiederherstellen; Sitzung des Nds. Landtages am 12. November 2015; TOP 20a.

- Sobald ein Asylsuchender bei einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Notunterkunft ankommt, wird sein Name und Herkunftsland erfragt und ihm ein **provisorischer Hausausweises** ausgehändigt. Mit diesem Hausausweis ist ihm ein Schlafplatz zugewiesen und er kann am Essen teilnehmen.

- Anschließend erfolgt die **Registrierung** durch die **Landesaufnahmebehörde Niedersachsen** in den Systemen EASY und NIAS.

  Im Verteilverfahren EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) werden nur das Geschlecht, Nationalität und Familienverbünde erfasst, um auf dieser Basis automatisiert eine bundesweite Verteilung entsprechend dem Königssteiner Schlüssel vorzunehmen. Dabei wird von EASY eine Fallnummer vergeben, die für die anschließende Registrierung in NIAS (Niedersächsische Ausländersoftware) erforderlich ist.

  Für die Registrierung in NIAS werden alle weiteren notwendigen personenbezogenen Daten wie Name, Herkunftsland, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Religion und Sprache erfragt. Zusätzlich wird ein Foto gefertigt.

  Anschließend erhält der Flüchtling die **BüMA** (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)[10] und den offiziellen Hausausweis. Die BüMA hat eine Geltungsdauer von einem Monat. Sie soll ausnahmsweise unter anderem dann um jeweils längstens einen Monat verlängert werden, wenn Sie noch keinen Termin zur Asylantragstellung erhalten haben.[11] Mit einer BüMA gelten für Sie nach einer Klarstellung des Nds. Innenministeriums[12] die gleichen Regelungen wie für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, z.B. was die Dauer der Residenzpflicht (vgl. 10.2) oder den Zugang zu Arbeit (vgl. 10.3) betrifft.

  Damit ist die Aufnahme in Niedersachsen abgeschlossen.

- Um den **Asylantrag**[13] beim "Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" **(BAMF)** zu stellen, wird eine **weitere Registrierung** und erkennungsdienstliche Behandlung[14] im **MARIS-System** des Bundes vorgenommen.[15] Über den Fingerabdruckvergleich finden die Behörden heraus, ob jemand bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in Deutschland oder einem anderen EU-Staat gestellt oder sich in einem anderen europäischen Land aufgehalten hat. Unter Umständen ist damit bereits die Chance auf ein Asylverfahren in Deutschland beendet (lesen Sie dazu genauer Kapitel 4.1).
  Asylsuchende müssen alle persönlichen Dokumente (Pass, Geburtsurkunde, …) und Unterlagen, die Informationen über ihren Reiseweg enthalten, abgeben.[16] Fahrscheine, Kaufquittungen und Ähnliches dienen dem BAMF ebenfalls dazu, festzustellen, in welchen Ländern sich jemand aufgehalten hat. Dann wird möglicherweise die Abschiebung ein einen anderen EU-Staat oder ein sicheres Drittland eingeleitet.
  Verlangen Sie von allen Dokumenten, die Sie in Ihrem Besitz hatten und nun bei dem Bundesamt abgeben mussten, auf jeden Fall eine Kopie! Sie haben ein Recht auf diese Kopien (§ 21 Abs. 4 AsylG).

Derzeit werden in Niedersachsen durch das BAMF maximal 1.000 Asylanträge **pro Woche** entgegengenommen (also Registrierung und ED-Behandlung im Maris-System des Bundes). Dem stehen

[10] § 63a AsylG.
[11] §§ 63a Abs. 2 Nr. 1; 23 Abs. 1 AsylG.
[12] Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.
[13] § 14 AsylG.
[14] § 16 AsylG: Lichtbilder und Fingerabdrücke; das gesprochene Wort kann zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion auf Ton- oder Datenträgern aufgezeichnet werden.
[15] Zwischen dem Bundessystem MARIS und dem Landessystem NIAS besteht keinerlei Schnittstelle Beantwortung der Dringl. Anfrage der Fraktion der FDP Illegaler Grenzübertritt von Flüchtlingen – Verbesserung der Registrierung – Rechts-staat wiederherstellen; Sitzung des Nds. Landtages am 12. November 2015; TOP 20a.
[16] § 15 Abs. 2 Nr. 4, 5 AsylG.

Tageszugänge von über 1.000 Personen in Niedersachsen gegenüber. Also erhöht sich alleine in Niedersachsen der Rückstand des BAMF um rund 6.000 Personen pro Woche.
Ein Flüchtling, der heute in Niedersachsen in NIAS registriert wird, bekommt frühestens im Mai 2016 einen Termin beim BAMF, um seinen Asylantrag stellen zu können. Mittlerweile verzichtet das BAMF auf die konkrete Terminierung.[17]

- Wenn Sie von der **Landesaufnahmebehörde Niedersachsen** (LAB) einen genauen Termin erhalten, wann Sie sich beim BAMF melden sollen, ist es wichtig, dass Sie den Termin einhalten oder Bescheid geben, wenn und warum Sie dies nicht können. Wenn Sie ohne wichtige Entschuldigung nicht erscheinen, riskieren Sie, dass Ihr Asylverfahren ohne Prüfung beendet wird, da Ihr Asylantrag wie ein Asylfolgeantrag behandelt wird[18] (vgl. Kapitel 3.4). Dann haben Sie fast alle Chancen auf Asyl vertan.
- Lassen Sie sich so früh wie möglich bei einer unabhängigen Stelle beraten. Adressen erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen: Telefon 05121-15605; E-Mail nds@nds-fluerat.org; www.nds-fluerat.org. Falls Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin einschalten wollen, sollten Sie das ebenfalls so früh wie möglich machen.

Allein eingereiste Kinder unter 18 Jahren können ihren Asylantrag durch einen gesetzlichen Vertreter (Vormund, am besten mit Hilfe eines Rechtsanwalts) auch schriftlich stellen.[19] Der Antrag wird dann zur Zentrale des Bundesamtes geschickt. Die Adresse lautet:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Telefon: 0911 943-0
Telefax: 0911 943-1000

Die Postanschrift lautet:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Auch in den folgenden Fällen ist die Zentrale in Nürnberg zuständig und der Antrag kann schriftlich gestellt werden,

- wenn Sie einen Aufenthaltstitel für mehr als sechs Monate besitzen oder
- wenn Sie sich in Haft, in einem Krankenhaus, in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Jugendhilfeeinrichtung befinden.[20]

Wenn Sie bereits früher einmal einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben, ist jeder weitere Asylantrag ein so genannter "**Folgeantrag**". Ein Folgeantrag muss persönlich bei der Außenstelle des BAMF gestellt werden, in der man beim ersten Asylverfahren wohnen musste (§ 71 Abs. 2 AsylG). Wer nachweislich nicht in der Außenstelle persönlich erscheinen kann (etwa wegen einer durch ärztliches Attest belegten Krankheit), kann den Folgeantrag schriftlich stellen. Das gilt auch, wenn er sich in Haft, in einem Krankenhaus, in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Jugendhilfeeinrichtung befindet. Wurde die zuständige Außenstelle inzwischen geschlossen oder war man während eines früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, muss man den Folgeantrag schriftlich bei der

[17] Beantwortung der Dringl. Anfrage der Fraktion der FDP Illegaler Grenzübertritt von Flüchtlingen – Verbesserung der Registrierung – Rechtsstaat wiederherstellen; Sitzung des Nds. Landtages am 12. November 2015; TOP 20a.
[18] § 20 Abs. 2 AsylG.

[19] § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG.
[20] § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 AsylG.

Zentrale des BAMF in Nürnberg stellen.[21]

Auch auf Verlangen des Bundesamtes ist ein Folgeantrag schriftlich zu stellen (§ 71 Abs. 3 AsylG).

Das Bundesamt soll alle Informationen über einen Asylantrag zusammentragen und entscheidet dann in erster Instanz. Dazu wird der Flüchtling von einem Mitarbeiter persönlich befragt, in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung.[22] Den Termin dazu bekommt man schriftlich.

- Den Anhörungstermin sollten Sie auf keinen Fall verpassen! Die Beurteilung dieser Befragung entscheidet über die Frage, ob Sie in Deutschland Asyl erhalten oder nicht. Sind Sie zum Anhörungstermin nicht da, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden.[23] Das kann die Ablehnung Ihres Asylantrags zur Folge haben.

Bei Folgeanträgen entscheidet das Bundesamt meistens ohne Anhörung. Es trifft dann die Entscheidung auf Grundlage der schriftlichen Angaben (§ 71 Abs. 3 AsylG).

- Wenn Sie einen Folgeantrag stellen, achten Sie darauf, dass alle Ihre Gründe im schriftlichen Antrag aufgeführt sind. Am besten verfassen Sie den Folgeantrag mit Hilfe einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts oder mit einer Beratungsstelle für Flüchtlinge.

2 Die Anhörung

Die Anhörung ist für Sie das wichtigste Ereignis während Ihres Asylverfahrens. Was Sie in Ihrem "Interview" sagen, ist entscheidend und kann später kaum noch korrigiert werden.

Keine Anhörung im sog. beschleunigten Asylverfahren

Eine Anhörung muss nicht gemacht werden, wenn das Bundesamt einem Asylantrag, der nicht auf die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Grundgesetz sondern nur auf die Zuerkennung internationalen Schutzes[24] gerichtet ist, stattgeben, also eine positive Entscheidung treffen will.[25] Sie müssen hierzu einen Fragebogen ausfüllen und auf der Grundlage dieser Angaben entscheidet das Bundesamt, ob Sie internationalen Schutz bekommen.
Mit der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben Sie die gleichen Rechte wie ein anerkannter Asylberechtigter (siehe Kapitel 11)
Nach einer Veröffentlichung des Bundesamtes von Nov. 2014[26] wird das beschleunigte Verfahren bei Flüchtlingen aus Syrien sowie Christen, Mandäer und Yeziden aus dem Irak angewendet.

2.1 Vor der Anhörung

Schon vor der Anhörung können Sie Einiges tun, um zu einem guten Verlauf beizutragen und Ihre Chancen auf eine Anerkennung als Flüchtling zu erhöhen:

- Wenn Sie die Möglichkeit haben, besuchen Sie vor der Anhörung eine Verfahrensberatung. Hier können Sie schon im Vorfeld Unsicherheiten klären, Fragen stellen und erhalten hilfreiche Hinweise für Ihre individuelle Situation. Die Adresse einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden

[21] § 71 Abs. 2 S. 2, 3; 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG.
[22] § 24 Abs. 1 S. 2; 25 Abs. 4 S. 1 AsylG.
[23] § 25 Abs. 4, 5 AsylG.
[24] d.h. Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und als subsidiär Schutzberechtigter, vgl. hierzu Kapitel 3.
[25] §§ 24 Abs. 1 S. 4; 13 Abs. 2 S. 2 AsylG.
[26] BAMF, Entscheiderbrief 11/2014, S. 4, siehe.
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2014/entscheiderbrief-11-2014.html.

Sie hier oder können Sie beim Flüchtlingsrat Niedersachsen erfahren (Telefon 05121-15605; E-Mail nds@nds-fluerat.org; ww.nds-fluerat.org).

- Beauftragen Sie möglichst schon vor der Anhörung einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Anwalt oder die Anwältin kann Sie vorher beraten, darf bei der Anhörung dabei sein und sogar eingreifen. Das ist auch eine gute Kontrolle für eine korrekte Durchführung der Anhörung. Ein guter Rechtsbeistand kostet Sie zwar viel Geld, das Sie möglicherweise viele Jahre abbezahlen müssen. Es kann für Sie aber dennoch entscheidend sein, ein Anwaltsbüro möglichst früh einzuschalten. Wenn der Asylantrag vom Bundesamt abgelehnt wurde, ist es für manche Korrekturen schon zu spät.
- Sie dürfen auch eine andere Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitbringen. Die müssen Sie aber vorher beim BAMF anmelden, dass dann deren Anwesenheit erlauben kann.[27]
- Sie haben ein Recht darauf, dass die Anhörung in einer Sprache durchgeführt wird, in der Sie sich gut verständigen können. Das ist normalerweise Ihre Muttersprache. Teilen Sie dem Bundesamt mit, in welcher Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin wird vom Bundesamt gestellt. Sie haben auch das Recht, eine/n Dolmetscher/in Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzubringen.[28]
- Wenn Ihre Geschichte geschlechtsbezogene Probleme oder intime Details enthält, können Sie als Asylsuchende darauf bestehen, von einer Frau angehört zu werden und eine Dolmetscherin zu erhalten.[29] Auch dies sollten Sie vorher sagen.
- Zur Vorbereitung auf die Anhörung schreiben Sie Ihre Fluchtgründe vorher auf. Am besten erstellen Sie eine genaue Zeittafel Ihrer Verfolgungsgeschichte, in der alle wichtigen Gründe und Daten für den Asylantrag aufgelistet sind, so dass Sie in der Anhörung alles sicher und in der richtigen Reihenfolge berichten können. Diese Darstellung kann auch bei der Anhörung abgegeben werden und so die Grundlage des Gesprächs bilden.
- Sie sollten die Aufstellung aber nicht auswendig lernen, sondern während der Anhörung frei sprechen. Denn wenn Sie eine auswendig gelernte Geschichte vortragen, wird man Ihnen wahrscheinlich nicht glauben.
- Falls Sie gesundheitliche Probleme haben, versuchen Sie, möglichst schnell einen Arzt oder eine Ärztin auszusuchen. Eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder die Sozialarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung können Sie dabei unterstützen. Wenn Sie ernsthaft erkrankt sind, bitten Sie die Ärztin oder den Arzt um ein Attest, dass Sie dem Bundesamt vorlegen können. Denn es kann sein, dass Sie nicht in Ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfen, wenn sich dadurch Ihre Gesundheit wesentliche verschlechtern würde.
- Falls Sie Folter erlitten haben oder andere schlimme Erlebnisse hatten, versuchen Sie, möglichst bald professionelle Hilfe zu erhalten. Auch dabei können Ihnen eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder die Sozialarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung helfen.

2.2 Während der Anhörung

Während der Anhörung werden Ihre Aussagen auf Deutsch protokolliert.[30] Das Protokoll ist die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren. Am Ende muss das Protokoll Ihnen noch einmal zurückübersetzt werden. Danach müssen Sie unterschreiben, dass alles richtig und vollständig ist. Diese Unterschrift bedeutet, dass Sie die Darstellung, die sich im Protokoll findet, als richtig anerkennen und sich damit einverstanden erklären. Dies sollten Sie nur tun, wenn es wirklich stimmt. Wenn Sie der Dolmetscher zur

[27] § 25 Abs. 6 S. 2 AsylG.
[28] § 17 AsylG.
[29] BAMF, Dienstanweisung Asylverfahren, frauenspezifische Verfolgung, S. 192.
[30] § 25 Abs. 7 S. 1 AsylG.

Eile gedrängt hat, obwohl Sie noch etwas sagen wollten oder Sie Fragen nicht verstanden haben, sollten Sie das Protokoll nicht unterschreiben oder in Ihrer Sprache handschriftlich Ergänzungen hinzufügen. Wenn das Protokoll Fehler enthält oder nicht vollständig ist, verlangen Sie, dass es korrigiert wird. Achten Sie aber darauf, dass nicht Ihre Aussage korrigiert wird, sondern das Protokoll (Nicht: "Herr X. ergänzt seine Angaben dahingehend, dass …"). Wenn Sie etwas Wichtiges vergessen haben, können Sie es noch ergänzen. Im Übrigen sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Anhörung beginnt oft mit ausführlichen Fragen zum Reiseweg. Lassen Sie sich davon nicht irritieren. Diese Fragen dienen dazu zu klären, ob ein anderer Staat gefunden werden kann, der für Ihr Asylverfahren zuständig ist. Sie müssen alle entsprechenden Unterlagen (Flug- und Fahrscheine) vorlegen.
- Antworten Sie auf Fragen erst, wenn Sie diese genau verstanden haben. Fragen Sie besser noch einmal nach.
- Falls Sie Vorbehalte gegen den Dolmetscher oder etwas nicht verstanden haben, geben Sie das zu Protokoll und verlangen Sie einen anderen Dolmetscher. Nicht alle Dolmetscher, die vom Bundesamt eingesetzt werden, sind genügend qualifiziert. Auch wenn Sie kein Deutsch verstehen, können Sie feststellen, dass ein Dolmetscher nicht richtig übersetzt. Wenn er beispielsweise lange Erklärungen oder Fragen des Mitarbeiters des Bundesamtes nur kurz übersetzt, ist das ein Hinweis für einen schlechten Übersetzer. Verlangen Sie dann unbedingt einen anderen Dolmetscher! Zur Not muss die Anhörung vertagt werden.
- Nicht immer kann der Dolmetscher die Sprache, in der Sie sich am besten ausdrücken können. Manchmal sprechen Dolmetscher auch einen anderen Dialekt als Sie. Lassen Sie sich hier auf keine Kompromisse ein und verlangen Sie einen anderen Dolmetscher!
- Wenn es auf die Übersetzung bestimmter Fachbegriffe ankommt und Sie den Eindruck haben, dass dem Dolmetscher diese Begriffe nicht geläufig sind, geben Sie das zu Protokoll! Wenn möglich, schreiben Sie die Begriffe in Ihrer Sprache auf. Sonst kann es vorkommen, dass man Ihnen wegen schlechter Übersetzungen des Dolmetschers nicht glaubt.
- Antworten Sie auf alle Fragen möglichst ausführlich. Sie haben das Recht, so lange zu sprechen, wie es notwendig ist. Je mehr Details Sie einbringen, desto glaubwürdiger erscheinen Sie.
- Berichten Sie auch Ereignisse, persönliche Erlebnisse oder Vorfälle, nach denen nicht gefragt wurde. Dies ist Ihre einzige Gelegenheit dazu. Was Sie später noch berichten, zum Beispiel vor Gericht, kann als "gesteigertes Vorbringen" gewertet und deshalb für unglaubwürdig befunden werden.
- Zeigen Sie alle Beweise (Dokumente, Zeitungsartikel, Fotos …) vor. Verlangen Sie von allen Dingen eine Kopie.
- Erzählen Sie auch von Dingen, die schmerzlich und peinlich sind. Das ist manchmal schwer für Sie, kann aber trotzdem für Ihr Asylverfahren sehr wichtig sein. Falls Sie es nicht können, so sagen Sie wenigstens, dass Sie an dieser Stelle nicht weitersprechen können, weil die Erinnerung zu schlimm für Sie ist.
- Grundsätzlich sollten Sie auf Richtigkeit und Genauigkeit, vor allem auf die richtige Reihenfolge der Ereignisse achten. Wenn Sie aber bei bestimmten Dingen Schwierigkeiten haben, sich genau zu erinnern, oder bestimmte Daten einfach nicht mehr wissen, dann sagen Sie das so. Es ist besser, auf Erinnerungsschwierigkeiten hinzuweisen, als falsche Vermutungen als Tatsache hinzustellen. Denn wenn sich Widersprüche in Ihren Aussagen finden, wird man Ihnen wahrscheinlich nicht glauben.
- Zum Schluss werden Sie nach dem Vorlesen und Übersetzen des Protokolls noch einmal gefragt, ob Sie noch etwas zu sagen haben. Hier sollten Sie auf keinen Fall sofort "nein" sagen. Überlegen Sie gut, ob Sie alles vollständig und ausführlich geschildert haben. Wenn Sie noch etwas ergänzen möchten, dann tun Sie das jetzt. Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.

- Unterschreiben Sie das Protokoll der Anhörung erst, wenn es Ihnen Wort für Wort in Ihre Sprache zurückübersetzt wurde und Sie es auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft haben. Verlangen Sie eine Kopie dieses Protokolls,[31] die Sie zusammen mit den anderen Unterlagen gut aufheben. Falls Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin haben, schicken Sie ihm/ihr eine Kopie des Protokolls.

2.3 Nach der Anhörung

Nach der Anhörung entscheidet das Bundesamt über Ihren Asylantrag. Diese Entscheidung erhalten Sie einige Zeit nach Ihrer Anhörung mit der Post. Üblich ist, dass Sie Ihre Post in der Postausgabestelle der Erstaufnahmeeinrichtung (LAB) abholen müssen. In manchen Fällen nimmt auch der Verwalter in einer Gemeinschaftsunterkunft die Post an.

- Fragen Sie nach der Anhörung täglich bei der Postausgabestelle in der Aufnahmeeinrichtung, ob der Bescheid des Bundesamtes schon eingetroffen ist. Dies ist wichtig, denn Sie haben nicht viel Zeit, um gegen einen negativen Bescheid etwas zu tun. Wenn der Bescheid da ist, gehen Sie damit schnellstmöglich zum Rechtsanwalt oder zu einer Beratungsstelle.
- Bewahren Sie den Brief zusammen mit dem Briefumschlag (!) auf, denn mit dem auf dem Briefumschlag genannten Datum beginnt die Frist, innerhalb derer Sie gegen eine Ablehnung gerichtlich vorgehen können.
- Wenn Sie umziehen, sind Sie verpflichtet, Ihre neue Adresse dem Bundesamt mitzuteilen. Tun Sie das nicht, riskieren Sie, dass Ihr Asylantrag abgelehnt wird, ohne dass Sie davon erfahren und gegen die Ablehnung gerichtlich vorgehen können. Sie müssen Ihre neue Adresse auch dann dem Bundesamt mitteilen, wenn Sie von der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Behörde zum Umzug aufgefordert werden.

[31] § 25 Abs. 7 S. 2 AsylG.

3. Wer bekommt Asyl?

Um als Flüchtling ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Die Anerkennung als "Asylberechtigter" nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) oder als "Flüchtling" nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylG).
Unter bestimmten Bedingungen kann ein Flüchtling nicht nach Art. 16a GG, sondern nur nach § 3 Abs. 1 AsylG anerkannt werden.[32] Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende über den einen sicheren Drittstaat – dazu zählen alle Nachbarstaaten von Deutschland – eingereist ist.[33] Die Asylanerkennung ist auch ausgeschlossen, wenn er bereits Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden hat.[34] Sie ist in der Regel auch dann ausgeschlossen, wenn er sich ausschließlich auf Gründe beruft, die er nach Verlassen des Herkunftsstaats selbst geschaffen hat.[35]
In der Praxis ist es nicht wichtig, welche der beiden Schutzformen – Art. 16 a GG oder § 3 Abs. 1 AsylG – man erhält. Als anerkannter Asylberechtigter erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 S. 1 AufenthG; als anerkannte Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG. Die Folgen für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (sie wird für drei Jahre erteilt – dann erneute Überprüfung)[36] und die Möglichkeit, Unterstützung vom Staat zu erhalten (Arbeitslosengeld II, Kindergeld, BAföG und anderes) sind dieselben.

2. Die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylG)
Als subsidiär Schutzberechtigter gehören Sie zu den „international Schutzberechtigten"[37] und sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt AufenthG zunächst für ein Jahr[38], die aber verlängert wird, wenn sich die Situation nicht geändert hat.

3. Die Feststellung von „nationalen" Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).
In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Sie sollen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel für zunächst ein Jahr erhalten,[39] die aber verlängert werden soll, wenn sich die Situation nicht geändert hat.

3.1 Voraussetzungen für die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung

Grundlage für die Anerkennung nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1AsylG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Nach § 3 Abs. 1AsylG ist ein Flüchtling eine Person, die sich

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will."
Diese Formulierung klingt so, als ob viele Flüchtlinge als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden könnten. Die Unterscheidung zwischen denjenigen, die als

[32] Nach § 3 Abs. 1 AsylG anerkannte Flüchtlinge gehören zu den „international Schutzberechtigten", vgl. § 1 Abs.1 Nr. 2 AsylG.
[33] Art. 16a Abs. 2 GG.
[34] § 27 AsylG.
[35] § 28 Abs. 1 AsylG.
[36] § 26 Abs. 1 S. 2, Alt 1 AufenthG.
[37] vgl. § 1 Abs.1 Nr. 2 AsylG.
[38] § 26 Abs. 1 S. 2, Alt 2 AufenthG.
[39] § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Flüchtlinge anerkannt werden, und denjenigen, denen dieser Status verweigert wird, ist in der Praxis jedoch komplizierter als man denkt: Ist jede Menschenrechtsverletzung zugleich ein Asylgrund? Wann ist die Furcht eines Flüchtlings vor Verfolgung nach Auffassung der Behörden begründet? Welche Gewalt muss ein Mensch sich von seinem Staat "üblicherweise" gefallen lassen? Muss die Verfolgung überall im Herkunftsland bestehen? Wie weit darf ein Staat die Religionsausübung einschränken? Ist auch die Bedrohung durch eine kriminelle Mafia ein Akt der Verfolgung? Diese und andere Fragen entscheiden darüber, ob ein Flüchtling Asyl erhält oder nicht. Wir können hier nur einige Hinweise auf die Probleme in diesem Zusammenhang geben. Besprechen Sie daher Ihren Fall möglichst mit einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge.

In der Praxis wird vielen Flüchtlingen, die sich persönlich verfolgt fühlen und schweren Bedrohungen und Gewalterfahrungen ausgesetzt waren, eine Anerkennung als Flüchtling dennoch verweigert:

- Nur wenn eine Verfolgung aufgrund der persönlichen Merkmale erfolgt, die in der Flüchtlingsdefinition genannt sind, kann eine Anerkennung erfolgen. Zielgerichtet ist eine politische Verfolgung, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird. Häufig wird die Anerkennung von Flüchtlingen abgelehnt, weil nach Auffassung des Bundesamtes eine Verfolgung zwar stattfand, aber nicht "zielgerichtet" war.
- Zwischen den Gründen, auf die sich ein Asylsuchender beruft, und der Flucht muss ein innerer Zusammenhang bestehen: Drohende oder erlittene Verfolgung muss die Flucht ausgelöst haben. Ist zwischen der Verfolgung und der Flucht zu viel Zeit vergangen, wird die Verfolgung nicht mehr als Begründung für die Flucht akzeptiert.
- Eine Flüchtlingsanerkennung kommt nur dann in Frage, wenn es auch in keinem anderen Teil des Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung gibt. Besteht in einem anderen Landesteil keine Verfolgungsgefahr, so nennt man dies "inländische Fluchtalternative" oder „internen Schutz". Dies führt dazu, dass ein Asylantrag abgelehnt wird. Allerdings muss die Person legal und sicher in diesen Landesteil reisen können und dort aufgenommen werden und man muss vernünftigerweise von ihr erwartet werden können, dass sie sich in diesem Landesteil niederlässt. Das ist nicht der Fall, wenn in dem Gebiet anderen Gefahren drohen (zum Beispiel fehlende Existenzmöglichkeiten).
  Bei der Prüfung, ob eine inländische Fluchtalternative besteht, sind die allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände zum Zeitpunkt der Asylentscheidung zu berücksichtigen. Das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, sich hierzu genaue und aktuelle Informationen z.B. von UNHCR einzuholen (§ 3e AsylG).
- Bis 2005 war eine Verfolgung nur dann relevant, wenn sie vom Staat mit seinen Institutionen und Kräften (Polizei, Justiz, Militär) ausging. Inzwischen kann auch die Verfolgung durch andere (zum Beispiel militante Gruppen) als Verfolgung gelten, wenn die Person nicht durch den Staat oder durch andere Akteure geschützt wird, weil diese entweder keinen Schutz gewähren wollen oder dies nicht können (§ 3c AsylG). Außer dem Staat können andere schützende Akteure aber nur Parteien oder nationale bzw. internationale Organisationen sein, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (§3d AsylG).

Im Folgenden wollen wir einige Fluchtursachen näher erläutern, die Flüchtlinge häufig als Asylbegründung angeben:

Asylgrund: drohende Verfolgung?

Eine Verfolgung muss konkret, nachvollziehbar und wahrscheinlich sein. Oft wird Flüchtlingen, denen noch nichts passiert ist, die aber große Angst vor einer Verfolgung haben, vorgehalten, sie seien (noch) nicht wirklich bedroht gewesen oder hätten den Schutz der Behörden ihres Staates in Anspruch nehmen können. Dies wird oft Flüchtlingen entgegengehalten, die sich auf eine Verfolgung durch Dritte – z.B. eine

andere ethnische Gruppe oder eine Mafiaorganisation – berufen. Aber auch Flüchtlinge, die eine drohende Verfolgung durch staatliche Kräfte geltend machen, müssen unter Umständen mit einer Ablehnung rechnen: Der Asylantrag wird dann zum Beispiel mit der Begründung abgelehnt, dass die Regierung sich um die Einhaltung der Menschenrechte bemühe und dazu grundsätzlich auch in der Lage sei.

Asylgrund: erlittene Verfolgung?

Wer vor der Flucht bereits verfolgt wurde, hat größere Chancen, als Flüchtling anerkannt zu werden. Hier geht das BAMF normalerweise davon aus, dass der Flüchtling bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat erneut verfolgt würde und er deshalb Schutz benötigt. Nur wenn besondere Umstände dafür sprechen, dass der Flüchtling vor erneuter Verfolgung sicher ist, verliert eine bereits erlittene Verfolgung diese Indizwirkung.

Ähnlich wie bereits erlittene Verfolgung wirkt sich eine drohende Verfolgung aus, wenn Sie zum Zeitpunkt der Flucht unmittelbar bevor stand. Auch eine unmittelbar drohende Verfolgung deutet in der Regel darauf hin, dass der Flüchtling bei Rückkehr verfolgt würde.

Nicht jede frühere Verfolgung wird jedoch als Asylgrund anerkannt: Wenn jemand zum Beispiel wegen eines unberechtigten Vorwurfs eine Gefängnisstrafe abgesessen hat, jetzt aber entlassen ist, wird unter Umständen argumentiert, dass die Verfolgung ja vorbei sei und eine erneute Verfolgung nicht akut drohe.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, ob die Verfolgung oder Bedrohung schwerwiegend genug ist. Vorladungen, Verhöre, mehrtägige Inhaftierungen und Schläge gelten oft als nicht gravierend genug und damit nicht als “asylrelevant”.

Asylgrund: Gefahr für Leben und Freiheit?

Eine drohende Gefahr für Leben und Freiheit kann eine Begründung für die Flüchtlingsanerkennung sein. Diese besteht aber nur dann, wenn das Leben der Betroffenen aus politischen Gründen regelmäßig oder sehr stark beeinträchtigt ist und ihr Leben und Freiheit bedroht sind. Aber auch das führt nicht in jedem Fall zur Anerkennung. Eine drohende Gefängnisstrafe kann beispielsweise mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Herkunftsstaat ein legitimes Staatsschutzinteresse verfolgt, wenn er den Flüchtling einsperrt.

Asylgrund: (Bürger-) Krieg?

Grundsätzlich sind Kriege und Bürgerkriege kein ausreichender Grund, um Asyl oder einen anderen Flüchtlingsschutz in Deutschland zu erhalten. Eine Chance auf Anerkennung besteht nur, wenn über die allgemeine Gefahr für das Leben in einem Krieg hinaus eine konkrete persönliche Verfolgung oder Gefährdung belegt werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein Abschiebungsverbot bestehen.

Asylgrund: Kriegsdienstverweigerung?

Bisher haben, soweit ersichtlich, alle deutschen Gerichte entschieden, dass Kriegsdienstverweigerung und Desertion allein nicht als Asylgrund gelten. Nur dann, wenn jemand, der sich dem Kriegsdienst entzieht, eine besonders hohe Bestrafung zu erwarten hat, weil er einer diskriminierten Gruppe angehört, konnte dies auch als Asylgrund anerkannt werden.
Die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt kann aber dann politische Verfolgung sein, wenn der Asylsuchende im Kriegsdienst etwa zur Teilnahme an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verpflichtet gewesen wäre.[40] Wenn also beispielsweise der Flüchtling während seines Kriegsdienstes an einem Krieg

[40] Vgl. Art. 9 Abs. 2 Nr. e der EU-Qualifikationsrichtlinie, Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011.

hätte teilnehmen müssen, in dem die Streitkräfte seines Landes Kriegsverbrechen begehen (z.B. Angriffe gegen die Zivilbevölkerung), kann er unter Umständen als Flüchtling anerkannt werden.

Asylgrund: materielle Not?

So genannte "allgemeine" Notsituationen wie zum Beispiel eine Hungersnot oder eine Umweltkatastrophe werden nicht als Asylgründe anerkannt. Wer sich ausschließlich auf fehlende Existenzgrundlagen in seinem Herkunftsland beruft, läuft Gefahr, dass sein Asylantrag im Schnellverfahren als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann allerdings ein Abschiebungsverbot bestehen.

Asylgrund: Verfolgung von Frauen?

Nach dem Gesetz kann auch eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu einer Anerkennung als Flüchtling führen. Die allgemeine Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen im Herkunftsland reicht jedoch nicht aus, um Asyl zu erhalten. Den betroffenen Flüchtlingen wird in der Regel zugemutet, die untergeordnete Stellung der Frau im Rechtssystem des Herkunftslandes hinzunehmen und sich zum Beispiel den Kleidervorschriften oder sonstigen Normen der Gesellschaft zu unterwerfen.

Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt erlitten haben oder befürchten müssen, können als Flüchtlinge anerkannt werden. Das gilt zum Beispiel für drohende Genitalverstümmelung (Beschneidung). Es kommt jedoch auch vor, dass entsprechende Asylanträge mit der Begründung abgelehnt werden, dass nicht jede Frau im Herkunftsland davon betroffen sei und es Möglichkeiten gäbe, sich dieser Gefahr zu entziehen. Auch Vergewaltigung wird nur in Ausnahmefällen als Asylgrund akzeptiert.

Asylgrund: religiöse Unterdrückung?

Bislang wurden Flüchtlinge, die eine Verfolgung ihrer Religionsgemeinschaft im Herkunftsland als Asylgrund angeben, oft mit der Begründung abgelehnt, sie könnten ihre religiösen Überzeugungen in ihrem privaten Bereich unbemerkt von der Öffentlichkeit ausleben. Eine europäische Richtlinie[41] legt nun aber fest, dass Menschen auch das Recht haben müssen, ihre Religion öffentlich zu praktizieren. Es wird dem Asylsuchenden also nicht zugemutet, seine Religion im Herkunftsland zu verheimlichen oder zu leugnen. Droht wegen der öffentlichen Religionsausübung oder wegen des öffentlichen Bekenntnisses zur Religion Verfolgung, kann dies zur Anerkennung führen.

Asylgrund: Homosexualität?

Die Verfolgung homosexuellen Männern oder Frauen kann einen Asylgrund darstellen. Allein die Diskriminierung oder gesellschaftliche Ächtung von Homosexualität reicht aber nicht aus. Die Verweigerung von Asyl kann zum Beispiel damit begründet werden, dass die sexuelle Orientierung im Herkunftsland keine Verfolgung nach sich zöge, solange die Öffentlichkeit davon nichts mitbekäme.

Ausschluss der Asyl und Flüchtlingsanerkennung

Jemand, der wegen eines Verbrechens zu mindestens drei Jahren Haft verurteilt wurde und deshalb als "Gefahr für die Sicherheit Deutschlands" oder "Gefahr für die Allgemeinheit" eingestuft wird, kann keine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung erhalten.[42] Das gleiche gilt für jemanden, der im begründeten Verdacht steht, ein Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen zu haben etc..[43] Unter Umständen ist der betreffende Flüchtling aber trotzdem wegen §§ 60 Abs. 2, 5 oder 7 AufenthG vor einer Abschiebung geschützt. Das ist etwa der Fall, wenn ihm

[41] Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie, Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011.
[42] § 3 Abs. 4 AsylG; § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.
[43] § 3 Abs. 2 AsylG.

im Herkunftsland Todesstrafe, Folter oder andere Menschenrechtsverletzungen drohen.

3.2 Voraussetzungen für die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r

In § 4 AsylG sind eine Reihe von Gefahren aufgezählt, die dazu führen können, dass Sie als subsidiär Schutzberechtigter/e anerkannt werden, auch wenn Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling abgelehnt wurde:

- § 4 Abs. 1 Nr. 1: Drohen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- § 4 Abs. 1 Nr. 2: Drohen von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
- § 4 Abs. 1 Nr. 3: ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

In jedem Asylverfahren wird automatisch auch geprüft, ob eine dieser Gefahren vorliegt.
Wenn bei Ihnen nur die Anerkennung als international Schutzberechtigter, also als GFK-Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Frage kommen, können Sie den Antrag darauf beschränken, also keine Asylanerkennung beantragen.[44]

Ausschluss der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter

Jemand, der im begründeten Verdacht steht, ein Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegangen zu haben, der eine "Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit" Deutschlands darstellt oder der eine schwere Straftat begangen hat etc., erhält keinen subsidiären Schutzstatus.[45] Unter Umständen ist der Betreffende aber trotzdem wegen vor einer Abschiebung geschützt. Das ist etwa der Fall, wenn ihm im Herkunftsland Todesstrafe, Folter oder andere Menschenrechtsverletzungen drohen.[46]

3.3 Voraussetzungen für die Feststellung von anderen („nationalen") Abschiebungsverboten

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Sie nicht in Ihr Herkunftsland abgeschoben werden, auch wenn Sie weder als Asylberechtigter, Flüchtling noch als subsidiär Schutzberechtigter/e anerkannt wurden:

- Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem wenn die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung besteht, aber beispielsweise auch bei Verletzung der Religionsfreiheit.
- Verbot einer Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen "erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben und Freiheit". Dieses Abschiebungsverbot besteht nur, wenn ein konkreter Bezug zum "Zielstaat" besteht: Von einem solchen "zielstaatsbezogenen" Abschiebungshindernis spricht man, wenn festgestellt wird, dass einem Flüchtling bei Rückkehr im Herkunftsland

[44] § 13 Abs. 2 S. 2 AsylG
[45] § 4 Abs. 2 AsylG.
[46] Zu den Einzelheiten vgl. § 60 Abs. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 AsylG sowie § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

schwerwiegende Gefahren drohen. Dies ist zum Beispiel bei schwerwiegenden Krankheiten der Fall, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind. Abschiebungsschutz wird auch gewährt, wenn die Behandlung für den Betroffenen nicht zu finanzieren ist. Voraussetzung für Abschiebungsschutz wegen einer Krankheit ist aber in jedem Fall, dass der Stopp der Behandlung zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden oder gar zum Tod führt.
Auch fehlende Existenzmöglichkeiten im Herkunftsland können unter Umständen zu einer Schutzgewährung führen.

Kann eine Abschiebung jedoch aus anderen Gründen nicht stattfinden, zum Beispiel weil Reiseunfähigkeit vorliegt oder weil kein Pass vorhanden ist, wird kein Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG können Sie leider in der Regel nicht erhalten, wenn es um Gefahren geht, die der gesamten Bevölkerung des Herkunftsstaats oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, da die Bundesländer dann einen allgemeinen Abschiebungsstopp erlassen sollten.[47] Eine „Bevölkerungsgruppe“ kann beispielsweise die Bevölkerung einer bestimmten Region sein. Das Gleiche gilt, wenn im Herkunftsland etwa alle Frauen von einer bestimmten Gefahr bedroht sind. Eine **Krankheit** kann nur dann als allgemeine Gefahr gesehen werden,[48] wenn es - wie etwa bei AIDS - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein allgemeiner Abschiebungsstopp in Betracht kommt.

Wurde kein allgemeiner Abschiebungsstopp erlassen, muss § 60 Abs. 7 AufenthG **verfassungskonform ausgelegt** werden und es darf trotz einer allgemeinen Gefahrenlage keine Abschiebung erfolgen, wenn der Betroffene dadurch extrem gefährdet wäre, d.h. wenn er „gleichsam sehenden Auges dem Tode oder schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden würde“.[49]

3.4 Folgeantrag

Besonderheiten gelten, wenn Sie bereits früher einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben. Jeder weitere Asylantrag ist ein so genannter Folgeantrag. In diesem Fall prüft das BAMF zunächst, ob es Gründe gibt, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Solche Gründe sind in erster Linie[50]:

- eine Änderung der Sachlage (z.B. eine Änderung der politischen Situation in Ihrem Herkunftsland, die zu einer neuen oder höheren Gefährdung für Sie führt, oder eine Änderung Ihrer persönlichen Situation, etwa ein neues exilpolitisches Engagement)
- eine Änderung der Rechtslage zu Ihren Gunsten (z.B. Änderung eines Gesetzes in Deutschland, das kommt aber nur selten vor)
- neue Beweismittel (z.B. Papiere, die Ihre Verfolgung belegen, ein neues ärztliches Gutachten oder ein inzwischen eingereister Zeuge aus dem Heimatland); neue Beweismittel sind aber nur dann ein Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens, wenn Sie sie nicht beim ersten Verfahren vorlegen konnten.

Ein weiterer Asylantrag ist auch dann ein Folgeantrag, wenn Sie sich zwischenzeitlich in Ihrem Herkunftsland aufgehalten haben. Dann können Sie sich aber auf Fluchtgründe, die während dessen entstanden sind, berufen, denn das ist eine Änderung der Sachlage.

---

[47] §§ 60 Abs. 7 S. 2; 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG.
[48] Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 10.03.2010, Az. A 8 K 1117/09 mit weiteren Nachweisen.
[49] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV) , 60.7.3.1.
[50] § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG; § 51 Abs. 1 VwVfG.

Der Folgeantrag muss innerhalb von **drei Monaten** gestellt werden, nachdem Sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens erfahren haben.[51]

- Wenn Sie glauben, dass ein neuer Grund für einen Asylantrag vorliegt, wenden Sie sich möglichst schnell an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge. So stellen Sie sicher, dass sie den Antrag rechtzeitig stellen können.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts[52] kann das BAMF auch nach Ablauf der Frist von drei Monaten verpflichtet sein, eine bestandskräftige frühere Entscheidung über das Bestehen eines Abschiebungshindernis wegen konkreter erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zurückzunehmen oder zu widerrufen.[53] Das Ermessen zugunsten des Ausländers ist regelmäßig auf null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre.
Darauf sollten Sie sich aber nicht verlassen. Besser ist in jeden Fall, Sie stellen den Antrag rechtzeitig.
Das Bundesamt prüft einen Folgeantrag in zwei Prüfungsschritten. Zuerst prüft es, ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Nur dann wird – rechtlich gesehen – ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Im zweiten Schritt prüft das Bundesamt dann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 1 oder 2 AufenthG) oder für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Daraus folgt, dass es nicht genügt, wenn gute Gründe für das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens vorliegen. Erfolgsaussichten hat ein Folgeantrag nur, wenn auch die Voraussetzungen für eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder von Abschiebungsverboten vorliegen.

- Wenn Sie von Abschiebung bedroht sind, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, der/die dann einen Eilantrag bei dem Verwaltungsgericht stellen kann (lesen Sie dazu auch Kapitel 4.2).

Achtung: Wenn Sie einen Folgeantrag gestellt haben, heißt das nicht, dass Sie während des Verfahrens in Deutschland bleiben dürfen. Denn ein vorläufiges Aufenthaltsrecht entsteht erst, wenn ein Folgeverfahren durchgeführt wird.

Folgeverfahren dauern meist nicht sehr lange. Wenn keine guten Gründe für einen neuen Antrag vorliegen, lehnt das BAMF den Antrag innerhalb weniger Wochen ab.

[51] § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG; § 51 Abs. 3 VwVfG.
[52] BVerwG, Urteil vom 20.10.2004, Az. 1 C 15.03, Asylmagazin 1-2/2005, S. 35 zu § 53 Abs. 6 AuslG; diese Regelung entspricht dem gegenwärtigen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.
[53] §§ 51 Abs. 5; 48; 49 VwVfG.

4 Der Bescheid des Bundesamtes

Das BAMF hat mehrere Möglichkeiten, über einen Asylantrag zu entscheiden:

4.1 Unzulässiger Asylantrag: die Dublin-III-Verordnung

Regelungen für die Zuständigkeit für das Asylverfahren[54]

Dieses Zuständigkeitssystem funktioniert allerdings spätestens seit 2015, seit die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern sehr stark angestiegen ist, nicht mehr wie vorgesehen.

Da ein Flüchtling innerhalb der europäischen Union nur in einem EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchlaufen soll, haben die Staaten der EU in der **Dublin-III-Verordnung**[55] festgelegt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dieses System funktioniert spätestens seit 2015, seit die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern sehr stark angestiegen ist, nicht mehr wie vorgesehen; es ist aber bislang unverändert in Kraft und die Anwendung dieser Regelungen ist weiterhin möglich.
Ist Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab.[56] Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- jemand bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat,[57]
- ein anderen EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat[58]
- in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumsfrei einreisen konnte, außer wenn er auch nach Deutschland visumsfrei einreisen konnte[59]
- jemand sich in anderen EU-Mitgliedstaat als "Illegaler" aufgehalten hat und dies nachweisbar ist (etwa durch Fingerabdrücke), es sei denn, dass sich der Flüchtling schon nachweisbar seit fünf Monaten in Deutschland aufhält[60]
- sich Familienangehörige (insbesondere die Eltern)[61] oder Geschwister eines unbegleiteten Minderjähriger rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und es dem Wohl des Minderjährigen dient[62]
- sich ein Verwandter (Tante, Onkel, Großeltern)[63] eines unbegleiteten Minderjähriger rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und festgestellt wurde, dass der Verwandte für den Minderjähriger sorgen kann und es dem Wohl des Minderjährigen dient[64]
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder)[65] sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig als international Schutzberechtigte aufhält und der Flüchtling schriftlich wünscht , dass dieser EU-Mitgliedstaat für sein Asylverfahren zuständig sein soll[66]

---

[54] Die Dublin-III-Verordnung spricht von einem „Antrag auf internationalen Schutz" worunter die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie als subsidiär Schutzberechtigter fällt (Art. 2b). Sie ist auch anwendbar, wenn ein Flüchtling nur die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter beantragt (vgl. Art. 1).
[55] Art. 3 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung); die Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) wird darin aufgehoben (Art. 48).
[56] § 27a AsylG.
[57] Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.
[58] Art. 12 Dublin-III-Verordnung.
[59] Art. 14 Dublin-III-Verordnung.
[60] Art. 13 Dublin-III-Verordnung.
[61] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.
[62] Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung.
[63] Wer als Verwandter gilt ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 h Dublin-III-Verordnung geregelt.
[64] Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.
[65] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.
[66] Art. 9 Dublin-III-Verordnung.

- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern)[67] in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Anerkennung als international Schutzberechtigte beantragt hat, darüber noch nicht entschieden wurde und der Flüchtling schriftlich wünscht, dass dieser EU-Mitgliedsstaat für sein Asylverfahren zuständig sein soll.[68]

Die Entscheidung des Bundesamtes und die möglichen Rechtmittel

Wenn ein anderer Staat sich bereit erklärt hat, den Flüchtling aufzunehmen, beschließt das Bundesamt gleich definitiv die Abschiebung[69]:

"1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach … (z.B. Polen) wird angeordnet."

Wichtig ist: Diese bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag abgelehnt wäre. Er muss weiter geprüft werden – nur nicht in Deutschland, sondern in jenem Staat, in den "überstellt" wird.

Das Bundesamt muss dem Flüchtling die Entscheidung, dass der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird zustellen. Die Entscheidung muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten, in der erklärt ist, was der Flüchtling gegen diese Entscheidung tun kann:[70]

- Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig Klage zu erheben. Die Klage selbst hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. allein die Klageeinreichung verhindert die Abschiebung nicht.
  Seit der **Neuregelung des § 34a Abs. 2 Satz 1AsylG** besteht die Möglichkeit, innerhalb **einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht zu stellen, um die sofortige Abschiebung zu verhindern.[71] Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist.
  Wenden Sie sich sofort an eine/-n Rechtanwalt/-wältin, damit rechtzeitig Klage und Eilantrag eingereicht werden können
- Dieser Eilantrag kann beispielsweise darauf gestützt werden, dass der Flüchtling reiseunfähig ist, mit Familienangehörigen in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder aus einem sonstigen Grund Deutschland für das Verfahren zuständig ist (siehe oben).[72] Möglich ist es auch, Gefährdungen im "Dublin-Staat" oder die Gefahr der Kettenabschiebung geltend zu machen.[73] Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sind aber sehr unterschiedlich, da viele Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass die Verhältnisse in den "Dublin-Staaten" in Ordnung sind. Es gibt allerdings einige Ausnahmen. Derzeit findet z.B. nach Griechenland keine Überstellung in Dublin-Verfahren statt. Auch setzen viele Gerichte die Überstellungen nach Italien[74] und auch nach Ungarn[75] oder Bulgarien[76] aus. Hintergrund ist die Einschätzung, dass in diesen EU-Staaten Zweifel an der Durchführung fairer Asylverfahren bestehen. Der EGMR, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat z.B. Belgien und Griechenland verurteilt. Belgien, weil es einen Flüchtling in ein Land überstellt hat, dass kein funktionierendes Asylsystem besitzt und damit unmittelbar zur Verletzung der Menschenrechte des Flüchtlings beigetragen hat und Griechenland deshalb, weil es diese Bedingungen für Flüchtlinge hat und die

[67] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.
[68] Art. 10 Dublin-III-Verordnung.
[69] Art. 26 Dublin-III-Verordnung; § 34a AsylG.
[70] Art. 26 Dublin-III-Verordnung.
[71] Vgl. Art.27 Dublin-III-Verordnung.
[72] Art. 3; 7 ff Dublin-III-Verordnung.
[73] Art. 3 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-Verordnung.
[74] VG Schwerin, Beschluss vom 13.11.2013 - 3 B 315/13 As; VG Darmstadt, Beschluss vom 25.10.2013 - 4 L 1374/13.DA.A; VG Gießen, Beschluss vom 08.10.2013 - 1 L 1638/13.GI.A; VG Braunschweig, Urteil vom 20.09.2013 - 7 A 66/12; OVG NRW, Beschluss vom 25.06.2013 - 19 B 441/13.A.
[75] VG Sigmaringen, Beschluss vom 22.04.2014 - A 5 K 972/14; VG Freiburg, Beschluss vom 26.02.2014 - A 3 K 339/14.
[76] VG Stuttgart, Beschluss vom 12.03.2014 - A 7 K 773/14; VG Schwerin, Beschluss vom 13.03.2014 - 3 B 230/14 As; VG Bremen, Beschluss vom 11.03.2014 - 1 V 153/14 ; VG München, Beschluss vom 23.10.2013 - M 21 S 13.31041.

griechische Asylpraxis “systemische” Mängel aufweist.

Achtung! Im Prinzip kann jeder Flüchtling ein Dublin-Fall sein, wenn auf dem Landweg eingereist wurde. Da das Dublin Verfahren sehr kompliziert ist, wird sachkundige Hilfe benötigt. In jedem Fall sollte mit einem Eilantrag ein guter Rechtsanwalt oder eine gute Rechtsanwältin betraut werden.

Tipp: Wertvolle Hinweise bietet die Materialmappe: „Beratung von Flüchtlingen in Dublinverfahren“ von Bender/Bethke (Stand: Winter 2010/2011). Sie bezieht sich auf die vorangegangene Regelung, die Dublin II Verordnung.

Das weitere Verfahren bei der Zuständigkeit von Deutschland
Wenn das BAMF nicht herausfinden oder beweisen kann, in welchem Land ein Flüchtling vorher gewesen ist, führt es das Asylverfahren selbst durch.[77] Dies gilt auch für den Fall, dass die Abschiebung in den anderen “Dublin-Staat” nicht innerhalb von sechs Monaten klappt. Wenn die Abschiebung wegen einer Inhaftierung nicht erfolgen konnte, gilt eine Frist von einem Jahr. Ist ein Flüchtling untergetaucht, gilt eine Frist von 18 Monaten.[78] Wird Deutschland so für das Asylverfahren zuständig, erlässt das BAMF einen neuen Bescheid.

Das BAMF kann ein Asylverfahren aber auch dann durchführen, wenn es eigentlich nicht zuständig ist (“Selbsteintrittsrecht”)[79]. Leider kann man das BAMF nur in Ausnahmefällen dazu verpflichten,[80] etwa wenn der Flüchtling gesundheitliche Gründe hat[81] oder wenn das Bundesamt das Verfahren ohne ersichtlichen Grund unangemessen lange verzögert hat[82]. Freiwillig macht das Bundesamt von dieser Möglichkeit nur außerordentlich selten Gebrauch.

- Wenn Sie in einen anderen Staat abgeschoben werden sollen, aber aus einem wichtigen Grund Ihr Asylverfahren in Deutschland durchführen wollen, kann es helfen, schon in der Anhörung die Gründe zu erklären und darum zu bitten, dass das BAMF die Asylprüfung durchführt.

Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung:
Sie gilt für alle ab 01.01.2014 gestellten Anträge in **allen EU-Mitgliedsstaat** außer in Dänemark.[83] Solange die bisherigen „sonstigen Dublin-Staaten“ **Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz** die Dublin-III- Verordnung noch nicht in ihr innerstaatliches Recht eingeführt haben, gilt im Verhältnis zu diesen Ländern die Dublin-II-Verordnung weiter, die ähnliche Regelungen wie die Dublin-III- Verordnung enthält.

4.2 Kein neues Asylverfahren nach dem Folgeantrag

Grundsätzlich kann man nach Ablehnung des ersten Asylantrags einen zweiten “Folgeantrag” stellen. In den meisten Fällen setzt sich das BAMF jedoch mit der Begründung des Antrags nicht auseinander, sondern entscheidet, dass sich die “Sach- und Rechtslage” im Vergleich zum ersten Verfahren nicht geändert hat und deshalb auch keine neue Prüfung stattfinden muss. (Zu den Möglichkeiten eines Asylfolgeantrags siehe genauer Kapitel 3.4). In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

“Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.”

Wenn Sie bereits ausreisepflichtig sind, ändert sich daran durch diese Entscheidung nichts. Sie

[77] Art. 3 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-Verordnung.
[78] Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.
[79] Art. 17 Abs. 1 S. 1 Dublin-III-Verordnung.
[80] VG Würzburg, Urteil vom 10.03.2009 - W 4 K 08.30122, vgl. u.a. OVG Münster, Beschluss vom 07.10.2009, Az. 8 B 1433/09.A.
[81] VG Minden, Beschluss vom 03.01.2014 - 8 L 841/13.A.
[82] VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 30.12.2013 - 5a L 1726/13.A.
[83] Erwägung 42 der Dublin-III-Verordnung.

bleiben vollziehbar ausreisepflichtig.

Gegen die Ablehnung, ein Asylfolgeverfahren durchzuführen, können Sie vor Gericht klagen. Dafür haben Sie zwei Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheids Zeit.[84] Um eine akut drohende Abschiebung zu verhindern, müssen Sie aber zusätzlich sofort, am besten über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, einen "Eilantrag" beim Gericht stellen. Ziel des Antrags ist, dass das Gericht anordnet, dass mit der Abschiebung gewartet wird, bis es über die Klage entschieden hat.[85] Stellen Sie keinen Eilantrag oder lehnt das Gericht den Eilantrag ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist.

4.3 Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Erkennt das Bundesamt einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

"1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt."

oder

"1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt."

In älteren Entscheidungen schrieb das Bundesamt meist:

"2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich … (z.B. des Iraks) vor."

Das ist das Beste, was einem Flüchtling im Asylverfahren passieren kann. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung allerdings und kann sie auch wieder zurücknehmen, im Amtsdeutsch: "widerrufen".

- Wenn Sie als "Asylberechtigte/r" nach dem Grundgesetz abgelehnt, aber die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist eine Klage zwar möglich, in der Regel aber nicht nötig. Die Flüchtlingsanerkennung hat für Sie dieselben aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Folgen wie eine Anerkennung als Asylberechtigte/r.

4.4 Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r

Wenn die Anerkennung als Asylberechtigter und als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, dass Sie als subsidiäre Schutzberechtigter anerkannt werden (vgl. Kapitel 3.2). In diesem Fall kann das Bundesamt schreiben:

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antragsteller wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt.
4. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor."

[84] § 74 Abs. 1 S. 1 AsylG.
[85] § 123 VwGO.

In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Diese Entscheidung des BAMF muss die Ausländerbehörde akzeptieren. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt AufenthG zunächst für ein Jahr,[86] die aber verlängert wird, wenn sich die Situation nicht geändert hat. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis sind Sie in einigen Punkten anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt (Zugang zu Erwerbstätigkeit, Integrationskursen, BAföG-Leistungen) in anderen nicht (Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis) (vgl. Kapitel 10, 10a).

- Sie haben zwei Wochen Zeit, gegen die Ablehnung als Flüchtling vor einem Gericht zu klagen. Mit Ihrem Rechtsanwalt oder mit einer Beratungsstelle sollten Sie möglichst bald besprechen, ob eine Klage sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

4.5 Feststellung von anderen („nationalen“) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Auch wenn nur andere „nationale“ Abschiebungsverbote vorliegen (vgl. Kapitel 3.3.), sind Sie erst einmal rechtlich vor einer Abschiebung geschützt. In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

*„*1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich … (z.B. Iran) vor.
5. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.“

In diesem Fall sind Sie vor einer Abschiebung erst einmal sicher. Diese Entscheidung des BAMF muss die Ausländerbehörde akzeptieren. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel für zunächst ein Jahr,[87] die aber verlängert werden soll, wenn sich die Situation nicht geändert hat.
Mit der Zuerkennung von Abschiebungsschutz erhalten die Betroffenen in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis (die meistens auf ein Jahr befristet ist), haben aber weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte (vgl. Kapitel 11).

- Sie haben zwei Wochen Zeit, gegen die Ablehnung als Flüchtlings vor einem Gericht zu klagen. Mit Ihrem Rechtsanwalt oder mit einer Beratungsstelle sollten Sie möglichst bald besprechen, ob eine Klage sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

4.6 Ablehnung

Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, schreibt das Bundesamt:

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb <u>eines Monats</u> nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen

[86] § 26 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 AufenthG.
[87] § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach … (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“

Dies ist die vollständige Ablehnung allen Schutzes. Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn ein Flüchtling nicht rechtzeitig Klage erhebt.

- Für eine Klage vor Gericht haben Sie zwei Wochen Zeit, weitere zwei Wochen bleiben für die Begründung. Ein auf Asylrecht spezialisierter Rechtsanwalt kann die Klage besser begründen als Sie, weil er die deutsche Rechtslage genau kennt. Gut ist es, wenn der Rechtsanwalt sich auf Ihr Herkunftsland spezialisiert hat. Beachten Sie die Hinweise für das Gerichtsverfahren im folgenden Kapitel 5.

4.7 Ablehnung als "offensichtlich unbegründet"

Eine für Sie besonders schlechte Entscheidung ist die Ablehnung als “offensichtlich unbegründet”. In diesem Fall droht Ihnen unmittelbar die Abschiebung. Bei einer Ablehnung als “offensichtlich unbegründet” steht im Bescheid:

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach … (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“

Das BAMF lehnt einen Asylantrag unter anderem dann als “offensichtlich unbegründet” ab[88],

- wenn das Bundesamt dem Flüchtling nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer Widersprüche oder gefälschter Beweismittel
- wenn das Bundesamt davon ausgeht, dass der Flüchtling über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder hierzu keine Angaben macht
- wenn ein Flüchtling seinen Asylantrag erst lange nach der Einreise stellt, um das Ende seines Aufenthalts zu verhindern
- wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Notsituation der einzige Grund für den Asylantrag ist;
- bei Kindern, deren Eltern im Asylverfahren bereits unanfechtbar abgelehnt wurden.
- Es besteht die Gefahr der Abschiebung. Sie haben **nur eine Woche** Zeit, gegen die Entscheidung des BAMF zu klagen. Zusätzlich muss innerhalb derselben Frist ein Eilantrag gestellt werden.[89] Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag auf aufschiebende Wirkung erfolgreich ist, können Sie zumindest für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben.

[88] §§ 30 Abs. 2, Abs. 3 AsylG.
[89] §§ 74 Abs. 1; 36 Abs. 3 S. 1 AsylG; § 80 Abs. 5 VwGO.

Eine **endgültige Ablehnung** des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG hat zur Folge, dass Ihnen später eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn Sie einen Anspruch auf die Erteilung haben (z.B. wegen Familiennachzugs zu Deutschen, § 28 AufenthG). Wegen der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet können Sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, bei der die Ausländerbehörde bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen eine Ermessensentscheidung trifft, ob sie erteilt wird (z.B. Aufenthaltserlaubnis wegen der Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise, § 25 Abs. 5 AufenthG).[90]
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Das ist der Fall, wenn ein Asylantrag von einem Flüchtling unter 18 Jahren gestellt wird oder nach § 14a AsylG als gestellt gilt, nachdem die Asylanträge der Eltern oder der des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt wurden.[91]

Flüchtlinge aus sog. „Sicheren Herkunftsländern"
Sog. „sichere Herkunftsstaaten" sind jetzt Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana.[92] Mit dieser Festlegung wird eine Vermutung aufgestellt, dass es in diesen Ländern keine politische Verfolgung gibt. Das hat zur Folge, dass Asylanträge von Staatsangehörigen aus diesen Staaten im Regelfall als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung muss innerhalb einer Woche eine Klage und ein Eilantrag eingelegt werden, in dem darzulegen ist, dass dem Asylsuchenden „abweichend von der allgemeinen Lage" politische Verfolgung droht.[93]

Gegen diese Änderung bestehen erhebliche verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken.[94]

Wurde der Asylantrag eines **Flüchtlings aus einem sog. sicheren Herkunftsländern** unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen, darf vor der Ausreise nur ein Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen[95] erteilt werden[96] oder dann, wenn Sie einen Anspruch auf die Erteilung haben (z.B. wegen Familiennachzugs zu Deutschen, § 28 AufenthG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann zusätzlich ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot** anordnen, wenn Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten" kommen und der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[97] Die Frist beginnt mit der Ausreise und soll mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden.[98]

Ein erneute Einreise ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder auf Verkürzung der Frist stellt; die Aufhebung oder Fristverkürzung kann erfolgen zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder wenn der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots dieses nicht mehr erfordert.[99] Die Ausländerbehörde wird bei der Entscheidung über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder über die Verkürzung der Befristung voraussichtlich oft zur Bedingung machen, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit

---

[90] § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[91] § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG; § 30 Abs. 2 Nr. 7 AsylG.
[92] Anlage II zu § 29a AsylG.
[93] § 29a AsylG.
[94] Reinhard Marx; Rechtsgutachten zur Frage, ob nach Unions- und Verfassungsrecht die rechtliche Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina zu »sicheren Herkunftsstaaten« zulässig ist, April 2014; Heiko Habbe, Jesuitischer Flüchtlingsdienst, Stellungnahme vom 04.04.2014.
[95] Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach den §§ 22-26 AufenthG
[96] § 10 Abs. 3 S. 1 und 3 AufenthG.
[97] Die Anordnung ist nur möglich, wenn kein subsidiärer Schutz zuerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und keinen Aufenthaltstitel vorliegt, § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[98] § 11 Abs. 2 S. 2, 3 AufenthG.
[99] § 11 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Seit 28.10.2015 gibt es Flüchtlinge aus einem sicheren Herkunftsstaat (außer Senegal und Ghana) bis 2020 die Möglichkeit, bei einer Ausreise ein Visum für eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung oder eine Ausbildung nach § 18 AufenthG in Deutschland zu erhalten

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein

- Der Antrag muss bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt werden
- Ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot muss vorliegen
- Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach einer Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung zustimmen.[100] Die Zustimmung kann aber, anders als bei anderen Migrant/innen, für jede Art der Beschäftigung erteilt werden.[101]
- Keine Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung
  Ausnahme:
  - Asylantragstellung zwischen 01.01.2015 und 28.10.2015
  - am 28.10.2015 Aufenthalt im Inland: gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtiger
  - unverzügliche Ausreise.
- Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot, dies kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anordnen, wenn[102]
  - der Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde
  - bei erfolgloser Folgeantragstellung.

[100] §§ 39 f AufenthG; zu den Einzelheiten dieser Prüfungen vgl. 10.3.
[101] § 26 Abs. 2 BeschV; bei anderen Drittstaatsangehörigen kann die Zustimmung nur unter bestimmten Voruassetzungen z.B. für die Beschäftigung in einem qualifizierten Ausbildungsberuf erteilt werden (§§ 2 ff BeschV).
[102] § 11 Abs. 7 AufenthG.

5 Das Gerichtsverfahren

Wenn man gegen einen negativen Asylbescheid Klage erhebt, überprüft ein Verwaltungsgericht die Entscheidung des BAMF noch einmal. Grundlage für die neue Entscheidung ist das Protokoll der Anhörung beim BAMF. Zu der Gerichtsverhandlung werden Sie eingeladen und in der Regel noch einmal befragt. Vor Gericht kann Ihr Anwalt und auch Sie das Wort ergreifen. Bis es zum Gerichtstermin kommt, vergeht einige Zeit, in der Regel sind es einige Monate, manchmal aber auch deutlich länger. Zur Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren können Sie Folgendes tun:

Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt oder einer Beratungsstelle den negativen Bescheid des Bundesamtes genau erklären und versuchen Sie die Gründe für die Ablehnung zu verstehen. In einigen Fällen handelt es sich allerdings um juristische Bewertungen und Einschätzungen, auf die Sie keinen Einfluss haben. Dann kann nur der Rechtsanwalt eine gute Klagebegründung verfassen.

- Falls das BAMF Ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellt oder Widersprüche und falsche Angaben in Ihrem Vortrag bemängelt, versuchen Sie zu verstehen, wie es dazu gekommen ist: Ist etwas falsch übersetzt worden? Hat der Bundesamtsmitarbeiter eine Aussage anders verstanden, als Sie sie gemeint haben? Versuchen Sie, Widersprüche aufzuklären, damit der Richter oder die Richterin sie nicht noch einmal zu Ihrem Nachteil auslegt.
- Versuchen Sie, neue Beweise für Ihre Fluchtgründe zu bekommen, zum Beispiel durch Angehörige aus dem Herkunftsland. Oder beschaffen Sie neue Informationen dazu, was Sie voraussichtlich erwarten wird, falls Sie in Ihre Heimat abgeschoben würden (Steht Ihr Haus/Ihre Wohnung noch zur Verfügung? Hat Polizei nach Ihnen gesucht und kann man das belegen? Falls Sie krank sein sollten und Medikamente benötigen: Können Sie diese in der Heimat erhalten und bezahlen? Gibt es ausreichende Krankenbehandlung und -versicherung?).
- Achten Sie darauf, dass Sie dem Gericht nicht etwas anderes berichten als dem BAMF. Der Richter oder die Richterin hat das BAMF-Protokoll gelesen. Wenn Sie Aussagen, die Sie vor dem BAMF gemacht haben, korrigieren möchten, dann tun Sie das. Dann sollten Sie aber auch erklären, wie es zu den falschen Aussagen gekommen ist. Zum Beispiel: Hat der Übersetzer Sie nicht ausreden lassen? Waren Sie besonders müde oder verwirrt in der Anhörung? Wenn ja: Warum konnten Sie das nicht früher schon sagen?

Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist das Asylverfahren in der Regel beendet. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin kann zwar einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen. Die Berufung wird in der Regel nur dann zu gelassen, wenn es um ungeklärte Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht oder um Fragen, die von den Gerichten unterschiedlich entschieden werden.[103] Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird vor diesem Gericht erneut über Ihren Asylantrag entschieden.

[103] § 78 Abs. 3 AsylG.

6. Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Durch das Gesetz durch Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung gibt es seit 01.08.2015 erstmals eine sog. „stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung“. Das bedeutet, wenn ein Flüchtling mit einer Duldung, der seit längerer Zeit in Deutschland wohnt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen „nachhaltiger Integration“ erhalten **soll.** Das bedeutet, dass im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss und dies nur im Ausnahmefall nicht geschehen soll.[104]

6.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Für die Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG wegen nachhaltiger Integration müssen Sie regelmäßig folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bestimmte Aufenthaltsdauer in Deutschland
- Lebensunterhalt ist (in Zukunft) gesichert
- Deutschkenntnisse
- Schulbesuch der Kinder
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse
- Kein Versagungsgrund
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Nach der Gesetzbegründung[105] bedeutet die Formulierung, dass bestimmte Voraussetzungen „regelmäßig“ erfüllt sein müssen, dass besondere Integrationsleistungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
nach § 25b AufenthG führen können, auch wenn die Voraussetzungen im Einzelfall nicht alle erfüllt sind. Zum Beispiel kann ein besonderes soziales Engagement dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, auch wenn die Voraussetzungen bezüglich der Lebensunterhaltssicherung, der Aufenthaltsdauer oder der Deutschkenntnisse noch nicht vollständig erfüllt sind. Es ist alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

6 1.1 Bestimmte Aufenthaltsdauer in Deutschland

Sie müssen seit mindestens **acht Jahren** ununterbrochen gestattet, mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben. Wenn Sie mit einem minderjährigen ledigen Kind zusammen wohnen, reichen **sechs Jahren**.

Nach der Gesetzbegründung[106] sind Unterbrechungen des Aufenthalts in Deutschland von bis zu drei Monaten unproblematisch. Bei längeren Unterbrechungen, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, werden die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt nicht mehr berücksichtigt.

6 1.2 Lebensunterhalt ist (in Zukunft) gesichert

Sie müssen Ihren Lebensunterhalt,

- **überwiegend** (d.h. nicht vollständig) durch Ihre Arbeit sichern oder
- es muss wegen Ihrer bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass Sie Ihren Lebensunterhalt in Zukunft sichern werden, z.B. wenn Sie Ihre Ausbildung beendet haben werden.

[104] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 42.
[105] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 42.
[106] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.

Ihr Lebensunterhalt[107] ist gesichert,[108] wenn Sie ein ausreichendes eigenes Einkommen haben und daher keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen können.[109] Der Lebensunterhalt muss nicht nur für Sie sondern für Ihre „Bedarfsgemeinschaft“[110] gesichert sein, das heißt insbesondere für Ihre/n Ehe-/Lebenspartner/n und Ihre Kinder, solange sie unter 25 Jahre alt sind.[111]

Wenn Sie die folgenden Sozialleistungen bekommen, ist das unproblematisch:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Elterngeld
- Leistungen zur Ausbildungsförderung (Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)
- Arbeitslosengeld I, Rente etc.[112]
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.
- Wohngeld[113]

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern müssen, ist Wohngeld nach der Gesetzbegründung[114] allerdings nur dann unproblematisch, wenn der Lebensunterhalt auch ohne den Bezug von Wohngeld überwiegend gesichert ist.

Zur eigenen Sicherung des Lebensunterhalts gehört auch, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht, was bei einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis der Fall ist.[115]

Wenn Sie vorübergehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist das in der Regel unproblematisch,[116] wenn Sie

- an einer staatlich (anerkannten) Hochschule studieren, eine Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf machen oder an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen teilnehmen
- minderjährige Kinder haben, Ihren Lebensunterhalt durch Ihre Arbeit nicht ganz allein finanzieren können und deswegen vorübergehend ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen können.
- alleinerziehend sind und ein Kind unter 3 Jahren haben[117]
- pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Nach der Gesetzbegründung[118] sind nahe Angehörige insbesondere Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Geschwister sowie die Kinder. Ob die Person, die Sie pflegen, ein naher Angehöriger ist, wird aber im Einzelfall nach der konkreten familiären Situation entschieden. Die Pflege kann durch einen ambulanten Pflegedienstes unterstützt werden.

---

[107] Die Höhe des Bedarf richtet sich nach Regelsätzen des SGB II/XII, den Miet- und Nebenkosten und alle weiteren in § 11 Abs. 2 SGB II (jetzt § 11 b SGB II) genannten Beträge (Erwerbstätigenfreibetrag, Werbungskosten etc,) AVwV 2.3.4; Bundesverwaltungsgerichts, vom 26.08.2008 (Az 1 C 32.07); gegen die Berücksichtigung dieser Beträge bestehen Bedenken, da sie dazu führen, dass der Bedarf 20% bis 30% über dem staatlich definierten Existenzminimum liegen kann; in Nds. ist den Ausländerbehörden freigestellt, ob sie diese Beträge berücksichtigen.
[108] § 2 Abs. 3 AufenthG
[109] AVwV 2.3.1.2; der Lebensunterhalt ist auch dann nicht gesichert, wenn man einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII hat.
[110] § 7 Abs. 3 SGB II.
[111] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.
[112] Unproblematisch sind alle öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 AufenthG).
[113] Dies bestimmt § 25b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG in Abweichung von § 2 Abs. 3 AufenthG.
[114] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.
[115] § 2 Abs. 3 S. 1 und 3 AufenthG.
[116] § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[117] Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, wenn dies die Erziehung ihres Kindes gefährden würde; die Erziehung eines Kindes ab 3 Jahren ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung sichergestellt ist.
[118] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 43.

Die eigene Sicherung des Lebensunterhalts ist nicht notwendig, wenn jemand sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.[119]

6 1.4 Deutschkenntnisse

Sie müssen **mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) haben.

Nach der Gesetzbegründung[120] sind Sprachkenntnisse in der Regel nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER vorgelegt wird (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer" – Kompetenzstufe A2). Hierfür muss eine standardisierten Sprachprüfung gemacht worden sein, was im Moment bei drei Institute (Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telcGmbH (DVV)) möglich ist.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind auch nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde auf Deutsch geführt werden konnten
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht wurde
- ein Hauptschulabschluss, ein gleichwertiger oder ein höherer deutscher Schulabschluss erworben wurde
- eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Es muss das letzte Zeugnis vorgelegt bzw. der Besuch einer Kindertagesstätten nachgewiesen werden.

Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich, wenn jemand wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht Deutsch lernen kann.[121]

6 1.5 Schulbesuch

Wenn Ihr Kinder im schulpflichtigen Alter[122] sind, müssen sie zur Schule gehen.

6 1.6 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse

Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland haben.

6 1.7 Kein Versagungsgrund

Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn jemand in Deutschland bleiben kann

- weil er/sie vorsätzlich falsche Angaben macht
- über seine/ihre Identität (Name etc.) oder Staatsangehörigkeit täuscht
- weil er/sie bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht mitwirkt, das heißt, wenn er/sie z.B. keinen Pass/Passersatzpapier beantragt, obwohl das zumutbar wäre.[123]

---

[119] § 25b Abs. 3 AufenthG.
[120] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.
[121] § 25b Abs. 3 AufenthG.
[122] Vgl. 6.7.
[123] § 25b Abs. 2 AufenthG.

Nach der Gesetzbegründung[124] sollen falsche Angaben, die in der Vergangenheit gemacht wurden, bei „tätiger Reue“ kein Versagungsgrund sein.
Ein Versagungsgrund besteht nur dann, wenn jemand aktuell[125] seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, obwohl früher falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit/Identität gemacht wurden, wenn diese falschen Angaben nicht der einzige Grund für die lange Aufenthaltsdauer waren.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird auch nicht erteilt, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht, weil erhebliche Straftaten begangen wurden. Nach dem Nds. Erlass vom 21.10.2015[126] sind dies insbesondere Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr. Geringere Straftaten sind aber danach nicht immer unbeachtlich.[127] Nach einer Entscheidung des OVG NRW,[128] auf die der Erlass sich bezieht, verhindern auch von § 25b Abs. 2 AufenthG-E nicht erfassten (zurückliegende) Identitätstäuschungen und Straftaten die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn sie nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie „das Gewicht der relevanten Integrationsleistungen“ beseitigen. Es soll eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, bei der die Absicht des Gesetzgebers, langjährig Geduldeten bei nachhaltigen Integrationsleistungen eine dauerhafte rechtlich abgesicherte Lebensperspektive in Deutschland zu eröffnen, zu berücksichtigen ist.

Nach der Gesetzesbegründung werden Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, nicht berücksichtigt.[129]

6 1.8 Sonstige Erteilungsvoraussetzungen

- Es müssen außerdem die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a – 4 AufenthG[130] erfüllt sein, vor allem die Passpflicht.[131]
- Die Aufenthaltserlaubnis kann auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[132]
- Wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 7 AufenthG besteht, ist dies nach der Gesetzesbegründung[133] regelmäßig aufzuheben oder zu verkürzen. Dieses Verbot kann das Bundesamt anordnen, wenn der Asylantrag bei Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten als offensichtlich unbegründet oder ein Folgeantrag endgültig abgelehnt wurde.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert.[134]

Nach dem Nds. Erlass vom 21.10.2015[135] sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration gegeben, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25b Abs. 1 S. Nr. 1-5 AufenthG vorliegen und keine Versagungsgründe nach § 25b Abs. 2 AufenthG gegeben sind.

Als Familienangehörige müssen Sie regelmäßig für die Erteilung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG folgende Voraussetzungen[136] erfüllen

---

[124] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.
[125] Nach der Gesetzesbegründung ist dies“ jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren“
[126] Nds. Innenministerium, Erlass vom 21.10.2015 zur Umsetzung des Bleiberechts gemäß § 25b AufenthG (in Abgrenzung zu Härtefallverfahren), S. 2 siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.
[127] § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenhtG: wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht.
[128] Beschluss vom 21.07.2015, Az. 18 B 486/14.
[129] Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44; bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 AufenthG wird regelmäßig keine nachhaltige Integration angenommen.
[130] Es darf u.a. kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 3-6 AufenthG z.B. wegen Verbrauchs von Betäubungsmitteln bestehen, vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.
[131] § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist nicht anwendbar; die Erforderlichkeit der Lebensunterhaltssicherung richtet sich nach § 25b Abs. 1 S. 2; Abs. 3 AufenthG; von der Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, insbesondere die Einreise mit dem erforderlichen Visum wird abgesehen (§ 25b Abs. 1 S. 1AufenthG)
[132] §§ 25b Abs. 5 S. 2; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[133] Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.
[134] §§ 25b Abs. 5 S. 1.
[135] Nds. Innenministerium, Erlass vom 21.10.2015 zur Umsetzung des Bleiberechts gemäß § 25b AufenthG (in Abgrenzung zu Härtefallverfahren), S. 2 siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/
[136] Zu den Einzelheiten bei den einzelnen Voraussetzungen vgl. 6 1.2 bis 6 1.8.

- Sie müssen Ehegatten, Lebenspartner/in oder minderjähriges lediges Kind des/der Inhabers/in der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG sein
- mit dem/der Inhabers/in der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG zusammenleben
- Lebensunterhalt ist (in Zukunft) gesichert
- Deutschkenntnisse
- Schulbesuch (der Kinder)
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse
- Kein Versagungsgrund
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Nach der Gesetzbegründung[137] ist der Lebensunterhalt der Familienangehörigen auch dann überwiegend gesichert, wenn nur ein Familienmitglied[138] ein entsprechendes Arbeitseinkommen hat.

[137] Vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S. 44.
[138] D.h. ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gesichert sein, insbesondere für die Ehe-/Lebenspartner/n und die Kinder, solange sie unter 25 Jahre alt, wenn sie zusammenleben.

6.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten, können Sie, falls Sie noch keine eigene Wohnung haben, sich selbst eine Wohnung suchen. Das JobCenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen. In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5, 20 Abs. 3 SGB II).

Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein[139]: "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.*" oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*". So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Sie können die Streichung bzw. Änderung der Auflage erfolgreich beantragen und danach umziehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[140]

---

[139] AVwV 12.2.5.2.2.
[140] AVwV 12.2.5.2.4.1.

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[141]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[142]

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen." Auch darauf kann unter Umständen das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Verhängung einer Wohnsitzauflage gestützt werden.

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen.

Sie können nur in und durch die Europäische Union reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

6.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

[141] AVwV 12.2.5.2.4.2.
[142] AVwV 12.2.5.2.4.

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis.
Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.[143] Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, diese Nebenbestimmung in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen.[144]

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Wenn Sie eine Arbeit suchen müssen, kann die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.[145]

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[146] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[147] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[148] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[149] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[150]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie weiterhin ergänzende Sozialleistungen, die in einem neuen Bescheid festgesetzt werden. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter das von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Rechte als Arbeitnehmer

- Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Ausbildung

[143] § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG.
[144] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG; AVwV 4.2.1.1.
[145] §§ 31, 31a SGB II; § 159 SGB III.
[146] § 44 SGB III.
[147] § 44 SGB III.
[148] §§ 88 ff SGB III.
[149] § 16a SGB II.
[150] §§ 45; 81 SGB III.

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, wenn in Ihrer Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht, da eine Ausbildung auch eine Beschäftigung ist (siehe oben „Arbeit“). Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB).[151] Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt.[152] Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[153]

Selbstständigkeit

Sie können sich auch selbstständig machen, da in Ihrer Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld I gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend haben beraten lassen und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

6.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch auf ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

[151] § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[152] § 56 SGB III.
[153] § 60 SGB III.

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind. [154]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[155] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monaten, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monaten und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monaten lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[156] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[157] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[158] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[159] , dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[160]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro

---

[154] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[155] § 149 SGB III.
[156] § 157 Abs. 2 SGB III.
[157] § 7 Abs. 1 SGB II.
[158] § 12 SGB II.
[159] § 7 Abs. 3a SGB II.
[160] BMAS http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2

- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[161] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[162] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[163]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[164] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[165]

Zu den Kosten für die Unterkunft[166] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[167] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden

---

[161] § 21 Abs. 3 SGB II.
[162] § 21 Abs. 2 SGB II.
[163] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[164] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[165] § 22 Abs. 8 SGB II.
[166] § 22 SGB II.
[167] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.

- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[168] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[169] Sie umfassen 2015:[170]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[171]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B.

[168] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[169] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[170] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html
[171] § 30 SGB XII.

Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

6.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.[172] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[173] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[174] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[175]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

---

[172] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[173] § 33 Abs. 2 SGB V.
[174] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).
[175] § 62 SGB V.

6.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[176]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[177]

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG der Fall ist. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.[178] Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[179] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[180] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[181]

Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.[182]

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[183] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[184], das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II

---

[176] §§ 62 ff; 31 ff EStG.
[177] § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.
[178] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[179] § 3 UVG.
[180] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[181] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[182] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[183] § 2 Abs. 1 BEEG.
[184] § 2 Abs. 4 BEEG.

bekommen, angerechnet wird.[185]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [186] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[187]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[188] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[189]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

6.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[190]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[191] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes

[185] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[186] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[187] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[188] § 4 BEEG.
[189] § 4 Abs. 3 BEEG.
[190] §§ 11 f IntV.
[191] § 13 Abs. 1 IntV.

abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[192]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Mein einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG haben Sie einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen. Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Diese sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen.[193]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792 Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[194] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[195] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld I erhalten (vgl. Kapitel 11.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[196] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen

---

[192] § 17 IntV.
[193] § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[194] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[195] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.
[196] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [197]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [198] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).
Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[199]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind seine Deutschkenntnisse verbessern und wird auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[200] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder

[197] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.
[198] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[199] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.
[200] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.

Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere, wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 6a.9 Soziale Sicherheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[201] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V." Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.
Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin" abfragen unter:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe
http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen

[201] § 37 Abs. 1 SGB II.

Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.[202]
BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.[203] Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[204]

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

[202] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[203] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.
[204] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

7. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

7.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Zum 1. Juli 2011 ist das "Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" in Kraft getreten. Es enthält insbesondere eine Bleiberechtsregelung für bislang geduldete Jugendliche und Heranwachsende. Diese können seit dem 1. Juli 2011 in einigen Fällen ein eigenständiges Bleiberecht erhalten. Wichtig an dieser Regel ist, dass sie ohne Stichtag formuliert ist. Man muss also nicht zu einem bestimmten Tag bereits in Deutschland gewesen sein. Damit ist sie eine auch in die Zukunft gerichtete Bleiberechtsreglung. Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass hier bereits vor Erreichen der Volljährigkeit ein elternunabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt wird. Unter bestimmten Bedingungen wird dann der Jugendliche zum „Stammberechtigten" und seine Eltern und minderjährigen Geschwister können, von seinem Aufenthalt abgeleitet, ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erlangen. Eltern und Geschwister von Heranwachsenden (ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) dagegen sind nicht begünstigt. Hier kann es auf Familientrennung hinauslaufen.

Durch das Gesetz durch Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wird seit 01.08.2015 wurde der Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erleichtert: es ist seither ausreichend, wenn man sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält; eine ausdrückliche Mindestaltersvoraussetzung gibt es, zuvor 15 Jahre, gibt es nicht mehr[205] etc.. Außerdem kann die Aufenthaltserlaubnis jetzt auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[206]

Zusammenfassung der Regelung

Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- seit vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet
- vier Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- Positive Integrationsprognose
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür er/sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.
- Keine Lebensunterhaltssicherung bei schulischer oder beruflicher Ausbildung – auch Studium
- Keine Aufenthaltserlaubnis, wenn Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist
- Familiennachzug (vom Ausland) möglich.[207]

Für die oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers gilt:

---

[205] vgl. Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25a AufenthG, Rn. 7; nach der Gesetzbegründung kann der Antrag allerdings erst ab einem Alter von 14 Jahren gestellt werden (BT Drs. 18/4097, S. 42).
[206] §§ 25a Abs. 4; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[207] § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG; die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis **kann** erteilt werden, wenn

- Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und
- Lebensunterhaltssicherung für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wird.
- Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen /90 Tagessätzen
- Kein Familiennachzug (vom Ausland). [208]

Für Geschwister gilt:

Eine Aufenthaltserlaubnis **kann** erteilt werden, wenn

- sie minderjährig und ledig sind und
- sie mit ihrem/er nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten Schwester/Bruder in familiärer Lebensgemeinschaft leben
- Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen /90 Tagessätzen
- Kein Familiennachzug (vom Ausland). [209]

Für die Ehegatten oder Lebenspartner gilt:

Eine Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn

- sie mit ihrem nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten (Ehe-)partner in familiärer Lebensgemeinschaft leben
- Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und
- Lebensunterhaltssicherung für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wird.
- Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen /90 Tagessätzen
- Kein Familiennachzug (vom Ausland). [210]

Für die minderjährigen Kindern gilt:
Eine Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn

- sie mit ihrem nach § 25a Abs. 1 AufenthG bleibeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben
- Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50 Tagessätzen /90 Tagessätzen
- Kein Familiennachzug (vom Ausland). [211]

[208] § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[209] § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[210] § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

7 1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.1 AufenthG

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu erhalten, ist Voraussetzung, dass die begünstigten Jugendlichen und Heranwachsen:

- in Deutschland geboren oder vor ihrem 17. Geburtstag eingereist sind,
- sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen erlaubt, mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung aufhalten und
- mindestens vier Jahre in Deutschland „erfolgreich" eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Die Ziele werden in den vorläufigen Verwaltungsvorschriften (vVV) des Niedersächsischen Innenministerium[212] wie folgt beschrieben:
„Entscheidend sind allein die eigenen Integrationsleistungen des Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder. Im Sinne einer interessengeleiteten Zuwanderung, erlaubt die Regelung, gut ausgebildeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besucht haben, und damit dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung zu stehen, die Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthalts. Es kommt darauf an, dass die Begünstigten nach Beendigung einer Ausbildung ein in wirtschaftlicher Hinsicht von öffentlichen Transferleistungen unabhängiges Leben führen und die gezeigten guten Integrationsleistungen fortsetzen.

Darüber hinaus können auch die Eltern der gut integrierten Jugendlichen ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ebenfalls gute Integrationsleistungen erbracht haben und ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder zeigen die Eltern durch andauernde Täuschung über ihre Identität, dass sie die hiesige Rechtsordnung nicht anerkennen, sieht § 60a Abs. 2b AufenthG eine Duldungsmöglichkeit vor. Die Duldung kann personensorgeberechtigten Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn und solange ihr Kind minderjährig und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ist und eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Auch den minderjährigen Geschwistern oder Stiefgeschwistern des nach Abs. 1 begünstigten Jugendlichen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzen und sie in einer familiären Lebensgemeinschaft leben." (Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende. Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Az.: 42.12-12230.1- 8 (§25a) – vom 07. Juli 2011).

7 1.1 Zeitpunkt der Antragstellung etc.

Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden, also wenn der Betroffene unter 21 Jahre alt ist. Zudem muss eine positive Integrationsprognose bestehen, das heißt, es muss gewährleistet erscheinen, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.
Die Aufenthaltserlaubnis kann jetzt auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[213]

7 1.2 Falsche Angaben und Täuschung

Das Bleiberecht soll nicht gewährt werden, wenn die Abschiebung des jungen Menschen wegen „eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder

---

[211] § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[212] Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport – Az.: 42.12-12230.1- 8 (§25a) – vom 07. Juli 2011 (Nds. vVV zu § 25a AufenthG), 1.1, 1.2.
[213] §§ 25a Abs. 4; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“. An dieser Formulierung ist wichtig, dass nur ein aktives Handeln des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst – und nicht etwa ein Verhalten der Eltern – als Ausschluss gewertet wird. Auch ein Verhindern der Abschiebung durch passives Handeln – etwa eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung – ist kein Ausschlussgrund. Zudem darf nur das aktuelle Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden, ein vermeintliches Fehlverhalten in der Vergangenheit jedoch nicht.

Dazu die vVV:[214] *„Wenn die Eltern der Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Vergangenheit über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht und hierdurch die Aussetzung der Abschiebung erwirkt haben, ist dieses Verhalten dem Jugendlichen nicht zuzurechnen. Wer allerdings nach Eintritt der Volljährigkeit selbst über aufenthaltsrechtliche Umstände täuscht oder die Täuschung aufrechterhält, kann keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Heranwachsende, die es vor Inkrafttreten der Regelung des § 25a AufenthG unterlassen haben, ihre Identität zu offenbaren, müssen sich unverzüglich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten und einen Pass bemühen und diese unverzüglich der Ausländerbehörde vorlegen. Die Ausländerbehörde hat die von § 25a AufenthG begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden auf ihre nach Eintritt der Volljährigkeit bestehenden ausländerrechtlichen Pflichten hinzuweisen und dies aktenkundig zu machen.“*

7 1.3 Der geforderte ununterbrochene Aufenthalt von mindestens 4 Jahren

Zur Frage des ununterbrochenen Aufenthaltes sagen die vVV:[215] *„Der Aufenthalt im Sinne von § 25a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist als ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet anzusehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung durchgängig seit sechs Jahren[216] der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung nachgewiesen werden kann. Kurzzeitige Unterbrechungen des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, können aber unberücksichtigt bleiben.“ Entscheidend ist der Aufenthalt in Deutschland. Z.B. eine Ausreise mit anschließender Dublin III-Überstellung ist ein Erteilungshindernis.“*

Wichtig: Falls Sie den lückenlosen Aufenthalt in Deutschland nicht durch die Vorlage von Papieren (Duldung, Aufenthaltsgestattung, Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis) belegen können, suchen Sie eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf. Diese kann Ihnen behilflich sein, die undokumentierten Zeiten glaubhaft zu belegen.

Achtung: Wenn Sie sich als eventuell Begünstigter noch im Asylverfahren befinden, sollten Sie sich vor der Rücknahme Ihres Asylantrages unbedingt eine Zusicherung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geben lassen. Suchen Sie hierfür bitte eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf.

7 1.4 Anerkannte Bildungsabschlüsse und die geforderte Prognose

Zur Frage der Abschlüsse sagen die vVV:[217] *„Als anerkannte schulische oder berufliche Bildungsabschlüsse sind die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Berufsfachschulen sowie sonstiger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen anzusehen. Auch der Abschluss einer Förderschule ist ein anerkannter Schulabschluss, da es sich hierbei um eine allgemeinbildende Schule gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) handelt. Zu den Förderschulen gehören auch Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sehen, Hören und Sprache.*

Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Schule mindestens mit einem Hauptschulabschluss beenden wird. Auch an Förderschulen kann ein Hauptschulabschluss erworben werden. Maßgeblich für die Prognose sind die bisherigen schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Um den unter

[214] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.7.
[215] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.2.
[216] Seit 01.08.2015: vier Jahre (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG).
[217] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.3, 2.4.

integrationspolitischen Zwecken erforderlichen dauerhaften regelmäßigen Schulbesuch dokumentieren zu können, müssen sämtliche Zeugnisse seit Beginn der Schulzeit vorgelegt werden. Ein regelmäßiger Schulbesuch liegt vor, wenn während des Schuljahrs allenfalls an einzelnen Tagen der Unterricht unentschuldigt versäumt wurde. Im Rahmen der erforderlichen Prognose kann auch eine Beurteilung durch die Schule eingeholt werden. Einen anerkannten Berufsabschluss kann auch erwerben, wer zwar keinen Schulabschluss hat, aber dennoch eine Ausbildungsstelle innehat, im Rahmen dieser Ausbildung die Berufsschule besucht und zu erwarten ist, dass diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird."

Achtung: Hier ist ein sensibler Bereich des Datenschutzes angesprochen. Die vVV legen nahe, dass Schulen befugt sind, Unterlagen für die „erforderliche Prognose" an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Dies ist höchst zweifelhaft. Es wird empfohlen, dass die Beratungsstellen oder Anwälte hier selbst aktiv werden. Abschluss- und Halbjahreszeugnisse dürften aussagekräftig genug sein, um darauf die Prognose zu stützen. Nehmen Sie auch Kontakt mit den Schulen auf, dass diese – wenn sie Berichte anfertigen – auch die ausländerrechtlichen Risiken kennen und berücksichtigen.

7 1.5 Umgang mit Straftaten

Zur Frage der Straffälligkeit heißt es in den vVV:[218] *„Bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden oder in Fällen, in denen Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende nach §§ 45 ff. JGG, § 153 ff StPO – Absehen von der Verfolgung wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung – eingestellt worden sind oder die Strafverfolgung wegen § 19 StGB – Schuldunfähigkeit des Kindes, welches bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist – ausblieb, kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden, weil dadurch deutlich wird, dass das hiesige Gesellschafts- und Rechtssystem nicht ausreichend anerkannt wird."*

Hier schießt das Innenministerium eindeutig über das Ziel hinaus. Wenn von der Strafverfolgung wegen geringer Schuld oder wegen fehlenden öffentlichen Interesses abgesehen wird, haben die Organe der Rechtspflege damit auch gerade kein Urteil gefällt, dass eine Negativprognose enthält. Daraus im Regelfall zu schließen, dass es keine positive Integrationsprognose geben kann, entbehrt jeder Grundlage. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren ohne eine Verurteilung kann nicht Basis für eine Negativprognose werden. Auch bei Schuldunfähigkeit ist die Rechtsnorm eindeutig. Es können also nur die Straftaten in eine Prognose einfließen, die zu einer Verurteilung geführt haben.

Wichtig: In diesen Fällen wenden Sie sich bitte umgehend an eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei.

7 1.6 Verlängerung einer nach § 25a Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis

Im Normalfall dürfte es bei einem Verlängerungsantrag zur Anwendung des § 8 Abs. 1 AufenthG kommen und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kein Problem sein. Falls aber nach Beendigung der Ausbildung z.B. keine Lebensunterhaltssicherung vorliegt oder die übrigen Bedingungen des § 25a Abs. 1 AufenthG nicht mehr erfüllt werden, kommt § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wegen des vorliegenden rechtmäßigen Aufenthaltes und § 25 Abs. 5 AufenthG nach Rückfall in die Duldung als Verlängerungsoptionen in Frage.

Wichtig: In diesen Fällen wenden Sie sich bitte umgehend an eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei.

[218] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 2.6.

7 2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG für die Eltern der Begünstigten

Die Eltern (und damit auch die minderjährigen Geschwister) eines bleibeberechtigten Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten – allerdings nur, wenn

- der Bleibeberechtigte noch minderjährig ist,
- die Abschiebung der Eltern nicht wegen falscher Angaben oder Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder aufgrund von mangelnder Mitwirkung verhindert oder verzögert wird (hier ist ebenfalls nur die Rede von der Gegenwart, allerdings soll bei den Eltern auch passives Handeln ein Ausschlussgrund sein),
- der Lebensunterhalt der Eltern vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und
- keine Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu Haftstrafen oder Geldstrafen von über 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten, z. B. wiederholter Verstoß gegen die Residenzpflicht) vorliegt.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Eltern daher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soll ihnen dem Gesetz zufolge zumindest eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG (s.u.) erteilt werden – geboten wäre allerdings wohl eher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Durch die vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften ist das allerdings ausgeschlossen:[219] *„Für eine Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG besteht wegen dieser spezialgesetzlichen Regelungen kein Raum.“*

Die Aufenthaltserlaubnis kann jetzt auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[220]

Wichtig: Da dadurch den Eltern – und mit ihnen den minderjährigen Geschwistern – der Weg in eine Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen versperrt ist, suchen Sie eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf.

[219] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 1.4.
[220] §§ 25a Abs. 4; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

7 2.1 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Eltern beim Eintritt der Volljährigkeit des Begünstigten

Nicht genau im Gesetz geklärt ist, welche Konsequenz der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen für den Aufenthaltsstatus der Eltern bedeutet: Das Gesetz sagt dazu nichts, die Gesetzesbegründung[221] geht davon aus, dass eine Aufenthaltserlaubnis dann weiterhin verlängert werden kann. Diese Auffassung findet sich auch in den vVV:[222] *„Die Ermöglichung eines eigenen Aufenthaltsrechts für die Eltern bezweckt über die Sicherstellung des Sorgerechts für den gut integrierten Jugendlichen hinaus auch, nach entsprechend erfolgter Korrektur des in der Vergangenheit vorliegenden Fehlverhaltens die vorhandenen guten Integrationsleistungen der Eltern zu honorieren und in diesen Fällen die Familieneinheit zu wahren. Daraus ergibt sich, dass die Aufenthaltserlaubnisse der Eltern (und von diesen abgeleitet auch der minderjährigen anderen Kinder) auch verlängert werden können, wenn der nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigte volljährig geworden ist, sofern die anderen Voraussetzungen des § 25a AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen. Die Verlängerung erfolgt unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 AufenthG. Dabei wird die für die erstmalige Erteilung erforderliche Tatbestandsvoraussetzung „Eltern eines minderjährigen Kindes" für Verlängerungen gegenstandslos."*

Weitere Klarstellungen in den vVV:[223] *„Den Eltern und den allein personensorgeberechtigten Elternteilen kann bei Vorlage gültiger Identitätspapiere eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden, wenn die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gelungen und der Lebensunterhalt der Familie durch Erwerbstätigkeit eigenständig gesichert ist. Das gilt nicht, wenn sie weiterhin nicht an der Aufklärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit mitwirken oder aufgrund falscher Angaben oder durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ihre Abschiebung verhindern oder verzögern. Den Eltern ist es zumutbar bei der Aufklärung ihrer personenstandsbezogenen Angelegenheiten mitzuwirken und die erforderlichen Dokumente, ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, im Heimatland zu besorgen. Die Mitwirkungspflicht kann auch durch ein Unterlassen, beispielsweise ein Unterlassen der Registrierung von Eheschließungen oder Geburten der Kinder verletzt werden."*

7 2.2 Die geforderte Lebensunterhaltssicherung

Zur Frage der geforderten Lebensunterhaltssicherung in den vVV:[224] *„Der Lebensunterhalt ist eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert, wenn der Lebensunterhalt der in der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kernfamilie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichergestellt ist. Der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 30 SGB II ist bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs zu Lasten des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbstätigen Elternteils anzurechnen, da kein Anwendungsfall der Familiennachzugsrichtlinie vorliegt."*

An dieser Bestimmung werden die meisten Familienangehörigen scheitern. Eine vollständige Lebensunterhaltssicherung gelingt in den seltensten Fällen. Unklar ist dann, ob die einzige Lösung in der Verlängerung der Duldung der Restfamilie nach der neuen Duldungsregelung des § 60a Abs. 2b AufenthG besteht.

---

[221] Drucksache 17/5093, S. 16.
[222] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 8.
[223] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 3.1.
[224] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 3.3.

7 2.3 Der § 60a Abs. 2b AufenthG

Diese Regelung besagt *„Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.“*

Aus dem Umstand, dass es diese neue Duldung gibt, kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die Eltern und minderjährigen Geschwister der Begünstigten ab Erreichen der Volljährigkeit den Aufenthalt zu entziehen. Da auch die vVV[225] davon sprechen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht vorgesehen ist, bedeutet das: Duldung bis zur Volljährigkeit und danach Ausreise der Restfamilie.

Daher: Suche Sie eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf, um zu klären, wie der Aufenthalt Ihrer Restfamilie gesichert werden kann.

7 3 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG für die minderjährigen Geschwister der Begünstigten

Die minderjährigen Geschwister der Jugendlichen und Heranwachsenden sind grundsätzlich auch begünstigt. Aber nur, wenn auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenhtG erhalten.

Hierzu die vVV:[226] *„Die familiäre Lebensgemeinschaft des § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfasst alle mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG besitzen, in häuslicher Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. Somit sind nicht nur die minderjährigen Geschwister des gut integrierten ausländischen Jugendlichen begünstigt, sondern auch weitere, in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder der Eltern bzw. des allein sorgeberechtigten Elternteils.“*

Noch einmal deutlich: Nur wenn auch die Eltern begünstigt sind, bekommen auch die minderjährigen Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis. Die Geschwister haben also eine doppelte Abhängigkeit: Zuerst muss ein Familienmitglied gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG als Jugendlicher begünstigt sein; dann müssen die Eltern die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen und nur wenn das gelungen ist, können sie selbst davon mitprofitieren.

Die Aufenthaltserlaubnis kann jetzt auch erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.[227]

7 4 Die Ausschlussgründe nach § 25a Abs. 3 AufenthG

7 4.1 Straftaten

[225] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 1.4.
[226] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 4.1.
[227] §§ 25a Abs. 4; 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

Der Wortlaut des § 25a Absatz 3AufenthG: *„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."* Zu den Straftaten in den vVV:[228] *„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer vorsätzliche Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben dabei außer Betracht. Auch Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 51 Abs. 1 i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten. Der Ausschlussgrund bezieht sich ausschließlich auf den durch Absatz 2 begünstigten Personenkreis, d.h. die Eltern oder den allein personensorgeberechtigten Elternteil und die jüngeren Geschwister des Jugendlichen. Allerdings dürfte bei Straffälligkeit des grundsätzlich nach Absatz 1 begünstigten Jugendlichen dessen tatbestandlich erforderliche gute Integration nicht vorliegen, so dass ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, was dann zur Folge hätte, dass die Regelung für die Eltern gar nicht zur Anwendung käme".*

Achtung: An dieser Stelle kommt eine weiter Verschärfung für die Jugendlichen: Die vVVs legen nahe, dass jede Straffälligkeit dazu führt, dass angenommen wird, dass eine gelungene Integration nicht vorliegt. Bitte sofort eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei aufsuchen, wenn Ihnen Straftaten vorgeworfen werden, die eventuell zum Ausschluss dieser Aufenthaltserlaubnis führen können.

7 4.2 Die Sippenhaftung

Die bereits aus der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG hinreichend bekannte „Sippenhaftung" bei begangenen Straftaten, wird auch in den vVV[229] zu § 25a Abs. 3 übernommen: *„Hat ein in häuslicher Lebensgemeinschaft lebender Elternteil eine Straftat i.S.d. § 25a Abs. 3 AufenthG begangen, ist auch dem anderen Elternteil die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG zu versagen. Dies folgt aus dem Wortlaut, der Systematik und dem Sinn und Zweck des § 25a AufenthG. Anders als § 104a Abs. 3 AufenthG, bestimmt § 25a Abs. 3 AufenthG zwar nicht den Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Straftaten von Familienangehörigen. Allerdings verweist § 25a Abs. 3 AufenthG auf den Personenkreis in § 25 Abs. 2 AufenthG und schließt damit bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, für die Eltern als (eheliche) Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft oder den allein personenberechtigten Elternteil aus. Wird ein Elternteil im Sinn des Absatzes 3 straffällig, könnte daher bereits nach dem Wortlaut des Absatzes 2 der andere Elternteil nicht von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis profitieren, weil der andere (straflose) Elternteil nicht der allein personensorgeberechtigte Elternteil ist. Dies entspricht auch dem Zweck des § 25a AufenthG, welcher vorrangig gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden nutzen soll. Dieser Personenkreis steht im Mittelpunkt der Bewertung und wird trotz Minderjährigkeit aufgrund eigener guter Integrationsleistungen ausnahmsweise losgelöst vom Familienverband betrachtet. Darüber hinaus bleibt der Grundsatz der Familieneinheit für die anderen Familienmitglieder unangetastet. Damit die Eltern und Geschwister ebenfalls von dieser Regelung profitieren können, müssen die Eltern ein rechtsstaatliches Verhalten zeigen. Andernfalls könnte der entsprechend dem Ausschlussgrund des Absatzes 3 straffällig gewordene Ehegatte aus dem Schutzgedanken des Art. 6 GG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten, mit der Folge, dass der Ausschlussgrund praktisch leer liefe. (…) In Einzelfällen kann auch die Straffälligkeit eines weiteren minderjährigen Kindes der Familie im Rahmen einer Ermessensabwägung zum Ausschluss für eine Begünstigung nach Absatz 2 führen, wenn zur Wahrung des Grundsatzes der Familieneinheit das öffentliche Interesse einen weiteren Verbleib der Familie wegen des negativen Einflusses des Jugendlichen ausschließt oder die Eltern oder der allein Personensorgeberechtigte der Aufsichts- und Erziehungspflicht nicht in ausreichendem Maße*

[228] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 5.1., 5.2.
[229] Nds. vVV zu § 25a AufenthG 5.3.

nachgekommen ist.“

An dieser Stelle muss nicht bewertet werden, was das für die Jugendlichen bedeutet, wenn sie eine Zukunft in Deutschland haben werden und ihre Eltern und Geschwister nicht. Hier ist es Aufgabe der Beratungsstellen, Initiativen und Anwälte, auf der Einheit der Familie zu bestehen und alternative Lösungen einzufordern.

7 5 Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

7 5.1 Erfüllung der Passpflicht

Die vVV[230] verweisen darauf, dass die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt werden müssen.

Für die Erfüllung der Passpflicht gilt:[231] *„Dies hat grundsätzlich durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen. In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden geklärt, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, weil beispielsweise hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste, kann bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu versagen. Die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil haben ebenfalls die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen. Dies gilt neben der Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit auch für die Klärung der Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden und die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG für sich selbst und weitere minderjährige Kinder.“*

Achtung: An dieser Stelle müssen mehrere Problembereiche beachtet werden:

Passbeschaffung durch die Jugendlichen funktioniert nur durch Mitwirkung der Eltern. Sollten diese nicht mitarbeiten, darf daraus dem Jugendlichen kein Nachteil entstehen. Ab Eintritt der Volljährigkeit sind sie eigenverantwortlich. Daraus können Komplikationen innerhalb der Familie entstehen, wenn z.B. bei den Eltern Identitätsunklarheiten vorliegen und diese durch die Passbeschaffung des Jugendlichen/Heranwachsenden aufgedeckt würden. Auch können sich bei erfolgreicher Passbeschaffung Unklarheiten zu den bisher gemachten Angaben ergeben. Um diese zu klären, suchen Sie bitte eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf.

7 5.2 Entscheidung der Ausländerbehörde

Seit 01.08.2015 ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für folgende Personen eine **„Soll-Regelung**“. Das bedeutet, dass im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss und dies nur im Ausnahmefall nicht geschehen soll:

- für den Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25 a Abs. 1 AufenthG
- für dessen Ehegatten/Lebenspartner/in nach § 25 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- für das minderjährige Kind des Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25 a Abs. 2 Satz 5

[230] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 6.1.
[231] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 6.3.

AufenthG

Wie bisher ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für folgende Personen eine „Kann-Regelung“, also eine Ermessensentscheidung:

- für Eltern oder den allein personensorgeberechtigten Elternteil des Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
- für andere minderjährige Geschwister des Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Zum Ermessen der Ausländerbehörde sagen die vVV:[232] *„Nach § 25a entscheidet die Ausländerbehörde über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen.(…). Im Rahmen der Ermessensausübung nach Absatz 2 Satz 1 ist insbesondere auch das Maß der sprachlichen und sozialen Integration zu würdigen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Nachhaltigkeit der beruflichen Betätigung und damit die fortdauernde eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Bisherige Täuschung über die Identität, Verweigerung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht oder Behinderung oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen stellen grundsätzlich dann keinen Grund zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis dar, wenn sie nicht mehr fortgesetzt, sondern alle diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten erfüllt werden. Dieses Verhalten kann allerdings bei einer Gesamtbetrachtung aller Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Integrationsleistungen, hinsichtlich des Ausmaßes, der Dauer, der Hartnäckigkeit und der sich daraus ergebenden finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte berücksichtigt werden, wenn es darum geht, eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beendigung eines Aufenthalts und dem persönlichen Interesse der Ausländerin oder des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet vorzunehmen. Auch sonstiges Verhalten, mit welchem zu erkennen gegeben wurde, dass unsere Rechts – und Gesellschaftsordnung nicht anerkannt wird, spricht gegen die Erteilung eines Aufenthaltsrechts. In diesen Fällen dürfte das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung die privaten Interessen der Betreffenden weiterhin im Bundesgebiet zu bleiben, überwiegen.“*

Achtung: Die Ausländerbehörde muss nach pflichtgemäßem Ermessen ihre Entscheidungen fällen und sie soll die Punkte, die sie bei der Entscheidung berücksichtigt hat, in dem schriftlichen Ablehnungsbescheid darlegen.[233] Für die Antragstellung sollten daher alle entscheidungserheblichen Umstände vorgetragen werden. Hierfür holen Sie sich Hilfe in einer Beratungsstelle oder durch einen Anwalt. Diese können Ihnen helfen – auch bei Ablehnung eines Antrages – dennoch einen Aufenthalt zu erhalten.

7 6 Bewertung

Diese wohl gut gemeinte Bleiberechtsregelung geht an den Realitäten der Familien vorbei. Kaum jemand wird die vollständige Lebensunterhaltssicherung leisten können. Die Ausschlussgründe sind geradezu kleinlich und ähneln denen des § 104a AufenthG. Durch die Altersvorgabefür die Antragstellung werden viele Jugendliche ausgeschlossen. Den mit der Regelung einher gehenden Familientrennungen, sei es, dass die Eltern die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sei es, dass die Eltern und Geschwister der Volljährigen gar nicht begünstigt werden, muss mit aller Kraft entgegengetreten werden.

[232] Nds. vVV zu § 25a AufenthG, 7.1; 7.2.
[233] § 39 Abs. 1 VwVfG.

7.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das JobCenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen. In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5, 20 Abs. 3 SGB II).

Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein[234]: "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.*" oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*". So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Sie können die Streichung bzw. Änderung der Auflage erfolgreich beantragen und danach umziehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[235]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss

[234] AVwV 12.2.5.2.2.
[235] AVwV 12.2.5.2.4.1.

die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[236]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[237]

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: “Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.” Auch darauf kann unter Umständen das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Verhängung einer Wohnsitzauflage gestützt werden.

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen.

Sie können nur in und durch die Europäische Union reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

7.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen

[236] AVwV 12.2.5.2.4.2.
[237] AVwV 12.2.5.2.4.

Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis.
Seit 01.08.2015 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.[238]
Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, diese Nebenbestimmung in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen.[239]

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Nur solange Sie als Jugendlicher oder Heranwachsender eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG haben und eine schulische oder betriebliche Ausbildung machen oder studieren, müssen Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.
Wenn Sie eine Arbeit suchen müssen, kann die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.[240]

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[241] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[242] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[243] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[244] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[245]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie weiterhin ergänzende Sozialleistungen, die in einem neuen Bescheid festgesetzt werden. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter das von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Rechte als Arbeitnehmer

- Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht

[238] § 25a Abs. 4 AufenthG.
[239] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG; AVwV 4.2.1.1.
[240] §§ 31, 31a SGB II; § 159 SGB III.
[241] § 44 SGB III.
[242] § 44 SGB III.
[243] §§ 88 ff SGB III.
[244] § 16a SGB II.
[245] §§ 45; 81 SGB III.

klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, wenn in Ihrer Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht, da eine Ausbildung auch eine Beschäftigung ist (siehe oben „Arbeit“). Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB).[246] Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt.[247] Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[248]

Selbstständigkeit

Sie können sich auch selbstständig machen, da in Ihrer Aufenthaltserlaubnis „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld I gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend haben beraten lassen und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

7.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch auf ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind,

[246] § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[247] § 56 SGB III.
[248] § 60 SGB III.

erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind. [249]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[250] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monaten, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monaten und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monaten lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[251] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[252] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[253] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[254] , dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen

[249] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[250] § 149 SGB III.
[251] § 157 Abs. 2 SGB III.
[252] § 7 Abs. 1 SGB II.
[253] § 12 SGB II.
[254] § 7 Abs. 3a SGB II.

werden im Jahr 2015 gewährt:[255]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[256] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[257] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[258]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[259] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[260]

Zu den Kosten für die Unterkunft[261] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[262] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen

---

[255] BMAS http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2
[256] § 21 Abs. 3 SGB II.
[257] § 21 Abs. 2 SGB II.
[258] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[259] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[260] § 22 Abs. 8 SGB II.
[261] § 22 SGB II.
[262] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.

- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[263] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[264] Sie umfassen 2015:[265]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[266]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)

---

[263] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[264] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[265] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html
[266] § 30 SGB XII.

- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

7.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.[267] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[268] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[269] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[270]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze

[267] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[268] § 33 Abs. 2 SGB V.
[269] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).
[270] § 62 SGB V.

von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

7.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[271]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[272]

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG der Fall ist. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.[273] Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[274] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[275] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[276]

Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

[271] §§ 62 ff; 31 ff EStG.
[272] § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.
[273] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[274] § 3 UVG.
[275] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[276] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.[277]

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[278] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[279], das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[280]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [281] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[282]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[283] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[284]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

7.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[285]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[286] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können

[277] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[278] § 2 Abs. 1 BEEG.
[279] § 2 Abs. 4 BEEG.
[280] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[281] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[282] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[283] § 4 BEEG.
[284] § 4 Abs. 3 BEEG.
[285] §§ 11 f IntV.
[286] § 13 Abs. 1 IntV.

- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[287]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten.[288] Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Diese sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis als gut integrierter Jugendlicher oder Heranwaschender nach § 25a Abs.1 AufenthG haben, werden Sie im Regelfall keinen Integrationskurs benötigen.

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen.[289]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792 Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[290] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[291] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld I erhalten (vgl. Kapitel 7.4), arbeitsuchend gemeldet

---

[287] § 17 IntV.
[288] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.
[289] § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[290] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[291] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[292] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [293]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [294] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[295]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind seine Deutschkenntnisse verbessern und wird auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse

[292] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[293] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.
[294] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[295] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[296] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere, wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 6a.9 Soziale Sicherheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[297] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V." Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.
Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin" abfragen unter:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe
http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

---

[296] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache" (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[297] § 37 Abs. 1 SGB II.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.[298]
BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.[299] Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[300]

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

[298] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[299] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.
[300] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

8 Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

8.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist seit dem 1. Januar 2009 durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz Bestandteil des Aufenthaltsgesetzes. Sie eröffnet die Chance für sogenannte Bildungsinländer mit einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Der Besitz einer Duldung ist eine der Bedingungen zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (z.B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG), können Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG nicht erhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG können Sie erhalten, wenn Sie ein Arbeitsangebot haben, für das ein Studium oder eine Berufsausbildung erforderlich ist (s.u.).

Eine weitere Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist, dass die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugestimmt hat. Die Zustimmung wird ohne eine Vorrangprüfung erteilt, d.h. es wird nicht geprüft, ob für diesen Arbeitsplatz deutsche oder andere Migrant/innen, die ohne Einschränkungen arbeiten dürfen, zur Verfügung stehen.[301] Wenn Sie zwei Jahre lang diese qualifizierte Arbeit ausgeübt haben, können Sie mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG jede Arbeit ausüben.[302]

Wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (noch) zustimmen muss und Sie die **Arbeitsstelle vorzeitig verlieren**, sind Sie verpflichtet, das der Ausländerbehörde mitzuteilen.[303] Da die Ausländerbehörde die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzen kann,[304] sollten Sie sich daher umgehend an eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/anwältin wenden.

Die Regelung des § 18a AufenthG enthält drei verschiedene Möglichkeiten. Die Aufenthaltserlaubnis ist vorgesehen für Menschen, die:

1. im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben

2. im Bundesgebiet mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben, oder

3. im Bundesgebiet als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen waren.

Diese drei Regelungen sind wahlweise anzuwenden und enthalten jeweils unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen.

Für alle drei Varianten gelten aber noch diese weiteren Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis:

- ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein,
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GERR, genau wie bei der

[301] §§ 18a Abs. 2 S. 1; § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[302] § 18a Abs. 2 S. 3 AufenthG.
[303] § 82 Abs. 6 AufenthG.
[304] § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Niederlassungserlaubnis),[305]

- die Ausländerbehörde darf nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht worden sein,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert worden sein
- es dürfen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und diese Organisationen auch nicht unterstützt worden sein
- es darf keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat geben, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein.[306]

Die vormalige Einreise ohne das nötige Visum und ein vormals gestellter Asylantrag sind keine Erteilungshindernisse. Hiervon kann gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 AufenthG abgesehen werden. Anders ist es, wenn der Asylantrag unanfechtbar als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnt wurde und diese Ablehnung erst nach dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist. Dann kann, mit einer Ausnahme, diese Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden. Die Ausnahme ist eine Asylentscheidung gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG. Diese Vorschrift lautet: *"Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind."* Damit sind die Asylanträge gemeint, die für Kinder unter 16 Jahren gestellt worden sind, nachdem bereits die Asylanträge der Eltern oder eines Elternteils abgelehnt worden sind. Dazu zählen auch Asylanträge von minderjährigen Kinder, die mit den Asylanträge der Eltern automatisch als gestellt gelten (§ 14a AsylG).

Hier gilt es genau zu prüfen, ob die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG eintritt oder nicht. Hilfreiches steht dazu in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Aufenthaltsgesetz (AVwV): *"Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 entfällt bei denjenigen Geduldeten, bei denen die Offensichtlichkeitsentscheidung des BAMF auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG beruht, weil diese Gruppe die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nicht persönlich zu vertreten hat."* (18a.3 AVwV)

Achtung: Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt: Für Asylverfahren, die bereits vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar abgelehnt wurden, gilt dagegen die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG nicht. (BVerwG 1 C 20.08; 1 C 30.08 vom 25.08.2009).

Zu 1.:

Hier geht es um die "Bildungsinländer". Diejenigen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben, können diese Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine "qualifizierte Berufsausbildung" bedeutet, dass es sich um eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer handeln muss.[307] Eine Aufenthaltserlaubnis kann aber auch erteilt werden, wenn eine entsprechende Qualifikation vorliegt, die Ausbildung aber in verkürzter Zeit erfolgreich absolviert wurde.

Hierzu steht in den AVwV: *"§ 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) ist die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete, die im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein*

[305] § 2 Abs. 11 AufenthG.
[306] § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; AVwV 18a.3.
[307] § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.

Hochschulstudium abgeschlossen haben." (18a.1.1.1 AVwV)

Dann wird definiert, wann eine Berufsausbildung als qualifiziert gilt: *"Mit der Bezugnahme auf eine „qualifizierte Berufsausbildung" wird der Terminologie des Aufenthaltsgesetzes gefolgt, das auch in § 18 Absatz 4 und § 39 Absatz 6 diese Begrifflichkeit verwendet. Konkretisiert wird der Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung" durch § 25 BeschV. Die danach geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind daher auch in den Fällen erfüllt, in denen die Ausbildung durch vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung im Einzelfall vor Ablauf der Regelausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen worden ist."* (18a.1.1.1 AVwV)

Merksatz: **Ist der geforderte Abschluss in Deutschland erworben worden, reicht das konkrete Arbeitsplatzangebot für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG aus**.

Zu 2.:

Hier geht es um Geduldete, die erfolgreich eine ausländische Hochschulausbildung absolviert haben. Dieser muss aber entweder in Deutschland anerkannt worden sein oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein.

Hierzu wird in den AVwV ausgeführt: *"Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind. Als faktisch anerkannt gilt ein Studienabschluss, wenn er dort als einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig" oder entsprechend („entspricht") eingestuft ist. In den mithilfe von anabin nicht zu entscheidenden Fällen bildet die tatbestandlich erforderliche zweijährige angemessene Beschäftigung ein im Regelfall gewichtiges Indiz für die vom Gesetz geforderte Vergleichbarkeit. Des Weiteren muss der Ausländer bei Antragstellung bereits seit zwei Jahren ohne Unterbrechung eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Angemessen ist die Beschäftigung, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden."* (18a.1.0 AVwV)

Das Problem der nicht formal anerkannten Studienabschlüsse ist dann nicht so schwerwiegend und zu überwinden, wenn eine faktische Anerkennung vorliegt. Hier kommen die Begriffe gleichwertig oder entsprechend zum Tragen. Die AVwV sagen hier, dass wenn man schon seit zwei Jahren in einem solchen Arbeitsverhältnis steht und dies der Qualifikation entspricht, diese formal nicht bestehende Anerkennung kein Hindernis mehr darstellt.

Die zwei Jahre Vorbeschäftigung in einem dieser Qualifikation entsprechenden Beruf ist in jedem Fall Voraussetzung zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis.

Merksatz: **Wurde der geforderte Abschluss im Herkunftsland/Heimatland erworben, müssen bereits 2 Jahre Erwerbstätigkeit in Deutschland gerade in einer dieser Qualifikation entsprechenden Stelle vorliegen, um die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zu erhalten.**

Zu 3.:

Hier geht es um im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne von Variante 1, die erst dann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen, wenn zusätzlich eine ununterbrochene Beschäftigung in

den letzten drei Jahren vorgewiesen werden kann. Diese Beschäftigung muss diese berufliche Qualifikation voraussetzen und zumindest im letzten Jahr dürfen keine Sozialleistungen (mehr) beansprucht worden sein. Lediglich das Wohngeld ist unschädlich.

Die AVwV heißt es zu dieser Gruppe: *"§ 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) erfasst die geduldeten Fachkräfte, die ihre berufliche Qualifikation vor der Einreise nach Deutschland im Herkunftsland erworben haben. Bei diesen Fachkräften muss bei Antragstellung eine dreijährige Vorbeschäftigungszeit im Bundesgebiet vorliegen, in der eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die eine qualifizierte Berufsausbildung (vgl. 18a.1.1.1) voraussetzt. Wie in § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)* **[bedeutet im Leitfaden Fallgruppe Nr. 2]** *ist es nicht erforderlich, dass eine neue Beschäftigung aufgenommen wird; § 18a ist auch anzuwenden, wenn die Beschäftigung, die die Voraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird. Die geforderte Vorbeschäftigungszeit soll grundsätzlich ununterbrochen vorliegen. Kürzere Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die erforderliche Beschäftigungsdauer von drei Jahren angerechnet."* (18a.1.1.3 AVwV).

Zur Lebensunterhaltssicherung wird dann ausgeführt: *"Während der Vorbeschäftigungszeit darf der Ausländer und seine Familienangehörigen nicht auf öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts angewiesen gewesen sein. Der Bezug von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Bemessungszeitraum ist bei dieser Fallgruppe unschädlich."* (18a.1.1.3 AVwV)

Merksatz: **Qualifizierte Fachkräfte, mit Ausbildung im Ausland, müssen 3 Jahre ununterbrochen in Deutschland in einer Stelle, die dieser Qualifikation entspricht, gearbeitet haben. Im letzten Jahr musste der Lebensunterhalt für Familien- und Haushaltsangehörige gesichert sein ohne die vollständigen Kosten für Unterkunft und Heizung.**

Da die Anforderungen an diese Aufenthaltserlaubnis sehr hoch sind und die Ausschlusskriterien denen der Altfallregelung ähneln und damit sehr restriktiv sind, wird nur eine sehr kleine Anzahl Flüchtlinge hiervon profitieren können. Flüchtlinge, die die Stichtagsregelung der gesetzlichen Altfallregelung verpasst haben, können hierin eine Möglichkeit finden, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Probleme in der Praxis ergeben sich für die Fallgruppen 2 und 3 des § 18a AufenthG. Vielen Flüchtlingen dürfte es schwer fallen, ihre im Ausland erworbene Qualifikation in Deutschland anerkennen zu lassen.[308] Oftmals fehlen auch die entsprechenden Belege, die aber durch Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen ersetzt werden können.[309]

Falls Sie über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen, egal, ob sie in Deutschland oder im Ausland erworben wurde, wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle, um zu prüfen, ob Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten können.

Familiennachzug

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG kann ein Familiennachzug erlaubt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nur, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder er/sie seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis hat.[310] Ansonsten trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.[311]

[308] Das Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse ist im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und in den verschiedenen Landesgesetzen geregelt. Zugang zu dem Verfahren haben alle Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Beratung bietet das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung": http://www.netzwerk-iq.de/anerkennung_abschluesse.html.
[309] § 14 BQFG.
[310] Zu den Einzelheiten vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3e, d AufenthG.
[311] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre Familienangehörigen sicherzustellen. Eine Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung kann in Ausnahmefällen gemacht werden;[312] bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde hiervon absehen.[313] In diesem Falle suchen Sie unbedingt um Rat nach.

Daneben gibt es seit dem 28. August 2007 beim Ehegattennachtzug – also insbesondere wenn Ihr Ehepartner sich noch im Ausland befindet – neue Schwierigkeiten:

§ 30 Abs. 1 AufenthG fordert:

- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Sind Sie beide noch keine 18 Jahre alt, kann davon in Härtefällen abgesehen werden,[314] ggf. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Auf einfache Sprachkenntnisse wird aber nur verzichtet, wenn der nachziehende Ehegatte diese Kenntnisse wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerben kann.[315] Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Ausnahme für den Fall, dass Ihr Ehegatte in dessen Herkunftsort keinen Sprachkurs machen kann. Holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt oder gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

Ihre Kinder unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Familiennachzug, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis hat.[316]
Ab 16. Jahren gibt es allerdings weitere Schwierigkeiten: Das Kind muss entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.[317] Bei diesen Fällen holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt.
Sonstige Familienangehörige können Sie nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachziehen lassen.[318] Hierbei müssen Sie sich unbedingt beraten lassen.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[319] Diese Ausländerbehörde kann, da die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben,[320] einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung).[321] Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[322] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.

Ganz anders ist dagegen die Situation, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder bereits in Deutschland sind. Werden die jeweiligen oben geschilderten Bedingungen erfüllt, wird eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Falls aber z.B. die Sprachkenntnisse bei Ihrem Ehegatten fehlen, gibt es verschiedenen Möglichkeiten. Die Ausländerbehörde belässt es bei der Duldung, die vermutlich vorliegt

---

[312] § 5 Abs. 1 AufenthG.
[313] § 30 Abs. 3 AufenthG.
[314] § 30 Abs. 2 AufenthG.
[315] § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG.
[316] § 32 Abs. 1 AufenthG.
[317] § 32 Abs. 2 AufenthG.
[318] § 36 Abs. 2 AufenthG
[319] § 31 Abs. 1 AufenthV.
[320] §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e; 32 Abs. 1 AufenthG.
[321] § 31 Abs. 3 AufenthV.
[322] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 - 12230/ 1-9 (§ 31), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.

oder die Behörde kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen. Auch hier gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[323]
Hierzu müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:[324]

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[325]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”),
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichender Wohnraum, was beides aber schon für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG vorliegen musste.[326]

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[327] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

[323] § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[324] § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[325] § 2 Abs. 3 AufenthG.
[326] § 18a Abs. 1 Nr. 3, 2 AufenthG.
[327] § 9 Abs. 3 AufenthG.

8.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten Sie nur, wenn Sie ausreichenden Wohnraum haben.[328]

Wohnsitzauflage

Theoretisch ist es zwar möglich, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage versehen ist,[329] wie "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.*" oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*". So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen.
Das wesentliche Ziel von Wohnsitzauflagen ist es, eine überdurchschnittlich finanzielle Belastung einzelner Länder und Gemeinden zu vermeiden.[330] Da Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG nur erhalten, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern,[331] spielt das in Ihrem Fall keine Rolle und ist daher davon auszugehen, dass keine Wohnsitzauflage vermerkt wird.

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen.

Sie können nur in und durch die Europäische Union reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

8.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

[328] § 18a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.
[329] § 12 Abs. 2 AufenthG.
[330] AVwV 12.2.5.2.1.
[331] § 5 Abs. 1 Nr. 1, AVwV 18a.3.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist mit der Erteilung der Arbeitserlaubnis verbunden (vgl. Kap. 8.1). Eine Voraussetzung für die Erteilung ist, dass die Agentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugestimmt hat. Die Zustimmung wird ohne eine Vorrangprüfung erteilt, d.h. es wird nicht geprüft, ob für diesen Arbeitsplatz deutsche oder andere Migrant/innen, die ohne Einschränkungen arbeiten dürfen, zur Verfügung stehen.[332]

Wenn Sie zusätzlich noch eine weitere Arbeit annehmen möchten, müssen Sie sich ein Stellenangebot suchen und hierfür dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Die Erlaubnis wird aber nur dann erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden (Arbeitsbedingungsprüfung). Sie dürfen auch nicht als Leiharbeitnehmer/in arbeiten. Dies sind die Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:

- Besorgen Sie sich bei der Ausländerbehörde die Formulare "Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf" sowie "Stellenbeschreibung".
- Suchen Sie sich eine Arbeitsstelle.
- Der/die Arbeitgeber/in muss die "Stellenbeschreibung" ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Berücksichtigen Sie bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen (sie können später mal wichtig sein, um Ihr Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Nehmen Sie dazu auch Ihren Ausweis mit.

Die Ausländerbehörde schickt den Antrag im Regelfall zur Bundesagentur für Arbeit. Innerhalb der BA ist hierfür seit 01.05.2015 nicht mehr die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) sondern der Operative Service zuständig, der bundesweit an vier Standorten angesiedelt ist.[333] Der Operative Service prüft, ob ein Versagungsgrund, vor allem Leiharbeit, vorliegt[334] und leitet den Antrag an den Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort weiter. Dieser untersucht, ob es für Ihre Stellenbeschreibung bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen gibt (Vorrangprüfung) und prüft die dort genannten Arbeitsbedingungen.

Für die gesamte Prüfung hat Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen Zeit.[335] Wenn sie in dieser Frist nicht der Ausländerbehörde mittelt, dass die Zustimmung verweigert wird oder dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Wenn die Ausländerbehörde die Antwort der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat oder wenn die zwei Wochen vorbei sind, erteilt sie die Arbeitserlaubnis. Hat die Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt, muss die Ausländerbehörde die Erteilung der Arbeitserlaubnis schriftlich ablehnen und diese Ablehnung begründen.

- Sie können sich in diesem Fall an eine Beratungsstelle wenden, um zu erfahren, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen die Ablehnung der Arbeitserlaubnis hat. Berücksichtigen Sie dabei die in der Rechtmittelbelehrung am Ende des Schreibens genannte Rechtsmittelfrist. Wenden Sie sich auch an eine Beratungsstelle, wenn die Ausländerbehörde sich weigert, Ihnen eine schriftliche Ablehnung zu geben, in der die Gründe für die Ablehnung stehen.

Haben Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG seit zwei Jahren, dürfen Sie damit jede

[332] §§ 18 Abs.2 S. 1; § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1.
[333] Bundesagentur für Arbeit, Schreiben vom 09.04.2015, Az. AV32 - 5758.3, Anlage 2.
[334] § 40 AufenthG.
[335] § 36 Abs. 2 BeschV.

Beschäftigung ausüben.[336]

Rechte als Arbeitnehmer

- Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Selbstständigkeit

Wenn Sie neben Ihrer Arbeitsstelle, für die Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten haben, selbstständig erwerbstätig sein wollen, müssen Sie hierzu die Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis, erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.[337]

8.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch auf ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Wenn Sie allerdings Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, **sichern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht mehr eigenständig**.[338] Da dies aber eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Aufenthaltserlaubnis **nicht verlängert** wird.[339] Zudem kann die Ausländerbehörde die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis **nachträglich verkürzen**.[340]

- Wenn Sie die Arbeitsstelle verlieren und noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, sollten Sie sich daher umgehend an eine Berstungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/anwältin wenden

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

[336] § 18a Abs. 2 S. 3 AufenthG.
[337] § 21 Abs. 6 AufenthG.
[338] § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufemthG, AVwV 2.3.1.2.
[339] §§ 8 Abs. 1; 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG.
[340] § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind. [341]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[342] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monaten, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monaten und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monaten lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[343] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[344] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[345] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[346] , dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[347]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro

---

[341] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[342] § 149 SGB III.
[343] § 157 Abs. 2 SGB III.
[344] § 7 Abs. 1 SGB II.
[345] § 12 SGB II.
[346] § 7 Abs. 3a SGB II.
[347] BMAS
http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2

- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[348] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[349] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[350]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[351] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[352]

Zu den Kosten für die Unterkunft[353] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[354] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden

---

[348] § 21 Abs. 3 SGB II.
[349] § 21 Abs. 2 SGB II.
[350] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[351] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[352] § 22 Abs. 8 SGB II.
[353] § 22 SGB II.
[354] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.

- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[355] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[356] Sie umfassen 2015:[357]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[358]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B.

[355] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[356] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[357] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html
[358] § 30 SGB XII.

Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

8.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.[359] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[360] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[361] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[362]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

8.6 Familienleistungen

[359] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[360] § 33 Abs. 2 SGB V.
[361] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).
[362] § 62 SGB V.

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[363]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[364]

- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG der Fall ist. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten.[365] Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[366] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[367] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[368]

Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten.[369]

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[370] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[371], das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[372]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in

---

[363] §§ 62 ff; 31 ff EStG.
[364] § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.
[365] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[366] § 3 UVG.
[367] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[368] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[369] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[370] § 2 Abs. 1 BEEG.
[371] § 2 Abs. 4 BEEG.
[372] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [373] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[374]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[375] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[376]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

8.7 Deutschkurs, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive, der mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen. Dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten.[377]
Da Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG nur erhalten, wenn Sie ein Deutschsprachniveau der Stufe B1 haben,[378] werden Sie keinen Integrationskurs benötigen.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[379] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[380] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Die Kurse können Sie auch als Arbeitnehmer/in besuchen, wenn Ihr Arbeitgeber oder Sie die Sprachkurskosten bezahlen.[381]
Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen,

[373] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[374] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[375] § 4 BEEG.
[376] § 4 Abs. 3 BEEG.
[377] § 17 IntV.
[378] §§ 18a Abs. 1 Nr. 2; 2 Abs. 11 AufenthG
[379] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[380] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.
[381] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld I erhalten (vgl. Kapitel 11.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[382] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [383]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [384] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Ggf. kann ein Studium auch berufsbegleitend erfolgen.

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.
Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe

[382] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[383] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.
[384] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Wenn Sie als mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG berufsbegleitend studieren, können Sie das Studium durch Ihre Einkommen finanzieren und sind im Regelfall über das Arbeitsverhältnis krankenversichert.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Nur wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat, haben Sie Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 3 BAföG). Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG[385] ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate

[385] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, 8.3.5; 8.3.9.

hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Möglicherweise können auch leistungsfähige Verwandte die Kosten des Studiums aufbringen.

Schließlich sollten Sie prüfen, ob **Stiftungen** für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Viele Stiftungen fördern Studierende mit besonders guten Leistungen, aber auch gesellschaftliches Engagement und materielle Bedürftigkeit können Kriterien für die Stipendienvergabe sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

9 Perspektiven nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens

Wenn das Asylverfahren definitiv negativ beendet ist, also die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, werden Flüchtlinge aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb kurzer Zeit (in der Regel einem Monat)[386] zu verlassen. Ihre Aufenthaltsgestattung, die für das Asylverfahren galt, erlischt und Sie müssen die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bei der Ausländerbehörde abgeben.[387]

Zusammen mit der negativen Asylentscheidung des Bundesamtes haben Sie eine so genannte Ausreiseaufforderung verbunden mit einer Abschiebungsandrohung[388] erhalten. Dieses war die Aufforderung, Deutschland zu verlassen, verbunden mit einer Androhung, Sie abzuschieben, falls Sie Deutschland nicht "freiwillig" verlassen. Das deutsche Ausländerrecht unterscheidet zwischen der **Ausreisepflicht** und der **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht**.

Die **Ausreisepflicht** ist in § 50 AufenthG geregelt und besagt: Wer keinen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) besitzt, muss Deutschland verlassen und ist damit zur Ausreise verpflichtet.

Vollziehbar ist die **Ausreisepflicht**, wenn jemand unerlaubt eingereist ist oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels unanfechtbar abgelehnt wurde (§ 58 Abs. 2 AufenthG). Auch nach einer negativen Asylentscheidung des Bundesamtes können Sie vollziehbar ausreisepflichtig werden (s.o.).

Mit der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht erhält die Ausländerbehörde das Recht, Sie abzuschieben, wenn es dafür keine Hindernisse gibt. Gibt es weder Hindernisse für die Abschiebung noch sind Gründe für einen zeitweiligen Verzicht auf die Abschiebung da, muss die Ausländerbehörde abschieben.

Nach negativem Asylverfahren sollten Sie sich so schnell wie möglich eine **Rechtsberatung** in Anspruch nehmen und klären, ob und wann Ihnen eine Abschiebung droht.
In dieser Situation muss überlegt werden:

1. Soll ein Asylfolgeantrag gestellt werden?
2. Besteht ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen?
3. Droht die Abschiebung oder muss/kann eine Duldung erteilt werden?
4. Droht Abschiebungshaft, wie wird eine Abschiebung durchgeführt und welche Folgen hat sie?
5. Welche Perspektiven bleiben noch?

9.1 Asylfolgeantrag

Wenn es neue Gründe gibt, die im Asylverfahren bislang nicht geprüft wurden bzw. erst nach Abschluss des Asylverfahrens bekannt wurden, ist unter Umständen ein zweiter Asylantrag (so genannter "Folgeantrag") sinnvoll. Für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens gelten allerdings strenge Bedingungen: Die Sach- oder Rechtslage muss sich gegenüber dem ersten Verfahren gravierend geändert haben. Eine Änderung der Sachlage liegt zum Beispiel vor bei einem Regierungswechsel im Herkunftsland, der Festnahme von nahen Familienangehörigen oder wenn es neue Beweise für eine Verfolgung gibt, die im ersten Asylverfahren nicht berücksichtigt oder geglaubt wurde. Auch das Ausbrechen einer schweren Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelbar ist oder der Nachweis über

[386] § 38 Abs. 1 AsylG.
[387] § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AsylG.
[388] § 34 AsylG.

eine bislang nicht erkannt, schwere Kriegstraumatisierung können einen Asylfolgeantrag begründen. In solchen Fällen besteht zumindest eine realistische Chance auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Darüber weiß ein/e auf Asylrecht spezialisierte/r Rechtsanwalt / Rechtsanwältin oder eine gute Beratungsstelle Bescheid.

Der Folgeantrag muss persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden, zu der die Erstaufnahmeeinrichtung erhört, in der Sie früher wohnen mussten. Wenn Sie zwischendurch ausgereist sind, sind Sie wie Asylsuchende, die zum ersten Mal einen Asylantrag stellen, verpflichtet, maximal sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.[389] Auch die Regelungen zur Residenzpflicht gelten dann wieder.[390]

9.2 Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen

Unter bestimmten Bedingungen kann ein im Asylverfahren abgelehnter Flüchtling ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen erhalten. Die Chancen darauf sind eher gering, sollten aber dennoch mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle besprochen werden.

a) Heirat, Kinder – Schutz von Ehe und Familie

Eine Ehe mit einem/einer Deutschen oder einer Person mit einem Aufenthaltsrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland führen. Um heiraten zu können, müssen verschiedene Papiere vorgelegt werden: In der Regel ein Pass, Geburtsurkunde oder sonstige Abstammungsnachweise, ein "Ehefähigkeitszeugnis" (Bescheinigung darüber, dass Sie nach dem Recht Ihres Heimatlandes ehefähig sind, vor allem, dass Sie nicht oder nicht mehr verheiratet sind) und weitere Papiere, die sich nach dem Recht des Herkunftslandes richten. Die Papiere aus einer Reihe von Herkunftsstaaten müssen außerdem durch die Deutsche Botschaft auf ihre Echtheit geprüft werden. Auch wenn Sie ganz ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung sind ("illegal"), ist eine Legalisierung des Aufenthalts über eine Heirat möglich. Allerdings erfährt die Polizei von Ihren Heiratsabsichten, weil zu den notwendigen Unterlagen auch eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde gehört. Die Abschiebung wird in der Regel erst dann ausgesetzt, wenn die Heirat unmittelbar bevorsteht, sofern – abgesehen von einem illegalen Aufenthalt – keine Ausweisungsgründe vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn Sie alle Papiere beschafft haben. Außerdem wird geprüft, ob es sich um eine "Schein-Ehe" handeln könnte, also eine Ehe, die nur deshalb geschlossen wird, weil Sie ein Aufenthaltsrecht erlangen wollen. Unter Umständen müssen Sie Wohnungsbesichtigungen und Befragungen über sich ergehen lassen. Wenn Anhaltspunkte für eine "Schein-Ehe" bestehen, wird keine Duldung erteilt.[391]

Auch ohne Heirat kann der Schutz der Familie unter Umständen zu einem Aufenthaltsrecht führen. Dies gilt vor allem für Väter von nichtehelichen, aufenthaltsberechtigten Kindern, die ihre Vaterschaft anerkannt haben und sich um ihr Kind auch tatsächlich kümmern. Auch Mütter können ein Aufenthaltsrecht erhalten, zum Beispiel wenn ihr Kind einen deutschen Vater hat oder wenn der Vater einen Aufenthaltstitel besitzt. Nicht in allen Fällen wird allerdings ein Aufenthaltsrecht aufgrund einer Ehe oder eines Kindes erteilt: Oft argumentieren die Behörden, der Schutz von Ehe und Familie sei auch im Herkunftsland der Eheleute gewährleistet. Um zu klären, ob Sie sich mit Aussicht auf Erfolg ein Aufenthaltsrecht durch eine Heirat oder Kinder erhalten können, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle.

[389] §§ 71 Abs. 2 S. 2; 47 Abs. 1 S. 1 AsylG.
[390] §§ 71 Abs. 2 S. 2; 56 Abs. 1 AsylG.

[391] Vgl. AVwV 27.1.8.

b) Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG

Personen, die als Kinder schon einmal mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland gelebt haben, können unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 AufenthG erhalten. Sie haben einen Anspruch darauf, wenn

- seit der Ausreise noch keine fünf Jahre vergangen sind und Sie jetzt zwischen 15 und 20 Jahren alt sind; zur Vermeidung einer "besonderen Härte" darf die Ausländerbehörde hiervon auch Ausnahmen machen,
- Sie sich mindestens acht Jahre erlaubt in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre lang eine Schule besucht haben; auch hiervon darf die Ausländerbehörde bei "besonderer Härte" Ausnahmen machen, unter Umständen genügt ein deutscher Schulabschluss,
- der Lebensunterhalt gesichert ist, also keine Sozialleistungen bezogen werden.

Die Erlaubnis nach § 37 AufenthG kann allerdings verweigert werden, wenn früher eine Ausweisung erfolgte oder jetzt ein Ausweisungsgrund vorliegt (Straffälligkeit, illegale Einreise und anderes) oder wenn es sich um eine/n Minderjährige/n handelt, deren/dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.[392]

Auch Erwachsene haben in der Regel ein Recht auf Wiederkehr, wenn sie sich acht Jahre rechtmäßig in Deutschland **aufgehalten** haben und von einem deutschen Versicherungsträger Rente beziehen.[393]

c) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Menschen, die eigentlich abgeschoben werden sollen, können nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn eine "Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich" ist. Bei der Möglichkeit einer "freiwillige Ausreise" kommt es nur darauf an, ob es irgendeinen Reiseweg ins Herkunftsland gibt. Die Frage nach der "Zumutbarkeit", also danach, welche Ängste und Schwierigkeiten bei einer "freiwilligen" Ausreise entstehen, zum Beispiel, ob das alte Haus noch steht oder welche Chancen es im Herkunftsland für die Kinder gibt, berücksichtigt die Behörde dabei nicht.

Auch wenn die Ausländerbehörde meint, dass eine Ausreise zwar nicht möglich ist, der Betreffende aber nicht genug dabei mitwirkt habe, die Ausreisehindernisse zu beseitigen (zum Beispiel durch Passantragstellung bei der Botschaft), wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt. Ebenfalls keine Aufenthaltserlaubnis erhalten Menschen, denen die Ausländerbehörde unterstellt, sie würden über ihre Identität und Staatsangehörigkeit täuschen.

Niedersächsischer Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK
Nach dem Nds. Erlass vom 27.04.2015[394] kann in manchen Fällen wegen Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein rechtliches Ausreisehindernis vorliegen, was zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG führen kann: Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Dieses Recht umfasst die alle wichtigen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen. Daraus folgt ein Aufenthaltsrecht, wenn jemand in einem Land **verwurzelt** ist.
Erforderlich ist hierfür ein langjähriger Aufenthalt; als Orientierung können die Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre (mindestens 8 Jahren bzw. mindestens 6 Jahren beim Zusammenleben mit

[392] § 37 Abs. 3 AufenthG.
[393] § 37 Abs. 5 AufenthG.
[394] Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27. April 2015 – Az.: 61 – 12230.1-8 (§25), VORIS 26101

minderjährigen ledigen Kindern) herangezogen werden.[395] Dabei können auch Zeiten, in denen jemand eine Duldung hat, berücksichtigt werden.
Notwendigkeit ist aber immer eine „Gesamtbetrachtung des Einzelfalls mit allen vorhandenen Faktoren". Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann nicht nur deswegen abgelehnt werden, weil der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist. Dennoch spielen nach dem Erlass auch die wirtschaftliche Verhältnisse (Sicherung des Lebensunterhalts aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse) eine wichtig Rolle.

- In seltenen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch in Frage kommen, wenn Krankheiten bestehen, die eine Rückkehr in das Herkunftsland unmöglich machen (z.B. Suizidgefahr, schwere psychische Erkrankungen, AIDS im fortgeschrittenen Stadium). Bevor eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wird oft über einen langen Zeitraum die Frage einer "Reisefähigkeit" geprüft. Wenn für Sie über längere Zeit durch amtsärztliche oder fachärztliche Bescheinigungen eine "Reiseunfähigkeit" dokumentiert wurde, sollten Sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG stellen.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde absehen. Daher schließen der Bezug von Sozialleistungen oder das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes (insbesondere Straffälligkeit, aber z.B. auch Drogenkonsum) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht unbedingt aus.[396] Die niedersächsischen Behörden verlangen aber in der Regel die Vorlage eines Heimatpasses.

Die AVwV erschweren die Situation noch, in dem sie aufzählen, wann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG **nicht** erteilt werden darf. Dabei wird unterschieden zwischen schädlichem **aktivem Handeln** und schädlichem **Unterlassen**. Zum aktiven Handeln sagen die AVwV:

"Ein Verschulden durch aktives Tun ist z. B. in den folgenden Fällen anzunehmen:

- *Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit,*
- *Angabe falscher Tatsachen, Missbrauch, Vernichtung oder Unterschlagung von Urkunden oder Beweismitteln,*
- *Untertauchen zur Verhinderung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, aktiver oder passiver körperlicher Widerstand gegen Vollzugsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung,*
- *Zusammenwirken mit der Botschaft oder Behörden des Herkunftsstaates, um eine Rückübernahme zu verhindern,*
- *Verstreichen lassen der Rückkehrberechtigung,*
- *Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag, ohne gleichzeitig eine neue Staatsangehörigkeit anzunehmen."*[397]

Zum Unterlassen:

"Ein Verschulden durch Nichtvornahme von zumutbaren Handlungen kann z. B. anzunehmen sein, wenn der Ausländer:

- *die für die Ausreise notwendigen ihm bekannten Angaben nicht macht oder verweigert,*
- *relevante Dokumente oder Beweismittel, über die er verfügt, nicht vorlegt,*
- *nicht mitwirkt an der Feststellung der Identität und der Beschaffung von Heimreisepapieren,*

[395] Durch die Einführung der Aufenthaltserlaubnis für „nachhaltig integrierte" geduldete Flüchtlinge nach § 25b AufenthG wird der Anwendungsbereich des Erlass künftig geringer sein.
[396] § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[397] AVwV 25.5.4.1.

- *kraft Gesetzes aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wurde (z. B. wegen Nichtableistung des Wehrdienstes) und keinen Wiedererwerb beantragt,*
- *eine von der Botschaft seines Herkunftsstaates geforderte „Freiwilligkeitserklärung“ nicht abgibt.”*[398]

[398] AVwV 25.5.4.2.

Durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ist den Ausländerbehörden damit vorgegeben, dass, wenn der Flüchtling keine Freiwilligkeitserklärung (die Erklärung, freiwillig in das Herkunftsland ausreisen zu wollen) abgibt, auch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Das Bundesverwaltungsgericht[399] hat das auch so entschieden. Demgegenüber besteht nach der Rechtsprechung der Strafgerichte[400] zu der Frage, ob sich ein geduldeter Flüchtling, der die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung ablehnt, nach § 95 Abs.1 Nr. 1 AufenthG strafbar macht, keine Verpflichtung, eine unwahre Erklärung abzugeben, um an einen Pass oder ein Passersatzpapier von der Heimatvertretung zu gelangen.
Wenn trotz aller Hindernisse eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wird, dann nur für eine befristete Zeit, zunächst für längstens sechs Monate.[401] Ob die Aufenthaltserlaubnis danach verlängert wird, entscheidet die Ausländerbehörde. Sie prüft dann erneut, ob eine "freiwillige Rückkehr" oder eine Abschiebung möglich ist. Ist die Ausreise inzwischen möglich, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht verlängert. Nur bei Vorliegen einer "außergewöhnlichen Härte", also in seltenen Ausnahmefällen, kann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis doch noch verlängert werden, und zwar nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.

d) Anerkennung als Härtefall nach § 23a AufenthG

Unter Umständen können ausreisepflichtige Flüchtlinge als "Härtefall" nach § 23a AufenthG anerkannt werden und darüber ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten.
Die Annahme eines Härtefalls ist allerdings in der Regel ausgeschlossen, wenn erhebliche Straftaten begangen wurden oder wenn ein Abschiebungstermin feststeht.[402]

Die Nds. Härtefallkommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitglieder,[403] von denen eines auf Vorschlag des Nds. Flüchtlingsrats berufen wird und einem nicht stimmberechtigten vorsitzendem Mitglied.[404]
Die Härtefallkommission wird nach einer schriftlichen Eingabe tätig. Eingaben kann jedes Mitglied der Härtefallkommission und der/die betroffene Ausländer/-in machen.[405]

In der Eingabe ist anzugeben[406]

- welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und
- wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

Eine Eingabe wird insbesondere dann nicht zur Beratung angenommen, wenn[407]

- sich der Betroffene nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist
- für den Betroffenen keine niedersächsische Ausländerbehörde zuständig ist
- der Betroffene nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist
- ein Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und
  die Ausländerbehörde den Betroffenen nicht rechtzeitig und wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat

---

399 BVerwG, Urteil vom 10.11.2009, Az. BVerwG 1 C 19.08.
400 OLG München, Urteil vom 9.3.2010, Az. 4 St RR 102/09 m. w. N.
401 § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG.
402 § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG.
403 § 2 Abs. 1 Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz (Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO) vom 6. August 2006, geändert durch VO v. 10.9.2008 (Nds.GVBl. Nr.18/2008 S.279), 9.12.2009 (Nds.GVBl. Nr.27/2009 S.448), 3.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.14/2012 S.214) und vom 2.9.2013 (Nds.GVBl. Nr.16/2013 S.228) - 27100 -.
404 § 2 Abs. 1 S. 4 NHärteKVO.
405 § 4 Abs. 1 S. 2 NHärteKVO.
406 § 4 Abs. 2 NHärteKVO.
407 § 5 Abs. 1 NHärteKVO.

- Abschiebungshaft angeordnet wurde
- ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG[408] vorliegt, wenn die Verbüßung der Strafe nicht schon länger zurückliegt etc.
- für den Betroffenen beim Landtag eine Petition anhängig ist.

Nach einem Entwurf zur Änderung der Härtefallkommissionverordnung, der am 01.01.2016 in Kraft treten soll, wird eine Eingabe auch dann nicht zur Beratung angenommen, **wenn der/die Betroffene noch nicht 18 Monate in Deutschland lebt**.[409] Das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission kann hiervon eine Ausnahmen machen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls für geboten gehalten wird.[410]

Wenn keine Ausschlussgründe vorliegen, ordnet das Innenministerium an, dass bis zur Entscheidung über den Härtefallantrag keine Abschiebung stattfinden darf.[411]

Eine positive Empfehlung der Härtefallkommission kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigte Mitglieder der Kommission[412] dafür stimmen. Das letzte Wort über den Härtefallantrag hat der niedersächsische Innenminister. Er muss sich nicht an die Empfehlung der Härtefallkommission halten, wird dies aber im Regelfall tun.[413]

Um ins Härtefallverfahren zu kommen, gehen Sie wie folgt vor:

- Prüfen Sie zunächst, ob es noch eine andere Möglichkeit gibt, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen (z.B. nach § 25 a oder § 25 Abs. 5 AufenthG). Ein Härtefallantrag sollte nur gestellt werden, wenn alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausscheiden.
- Informieren Sie die Ausländerbehörde frühzeitig, dass ein Härtefallantrag gestellt wird
- Schreiben Sie direkt an ein Mitglied der Härtefallkommission oder eine/n Stellvertreter/in und schildern Sie Ihre Geschichte und ihre Lebensumstände in Deutschland. Begründen Sie ausführlich, wie Sie Ihren Lebensunterhalt zurzeit und zukünftig sicherstellen wollen. Wenn möglich, legen Sie entsprechende Bescheinigungen (eines Bürgen oder Arbeitgebers) vor. Lassen Sie sich bei der Abfassung Ihres Schreibens an ein Mitglied der Härtefallkommission durch eine kompetente Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin helfen,
- Fragen Sie nach und lassen Sie sich versichern, dass das angeschriebene Mitglied die Eingabe für Sie macht oder Ihre Eingabe unterstützt; ein persönlicher Kontakt zu diesem Mitglied (zum Beispiel telefonisch) kann dafür hilfreich sein; gegebenenfalls kann auch eine Beratungsstelle für Sie den persönlichen Kontakt halten,
- Im laufenden Verfahren ist es manchmal sinnvoll, die Härtefallkommission über Veränderungen und neue Erkenntnisse zu informieren. Schreiben Sie dazu an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 221 30002 Hannover

Telefon derzeit: (0511) 120-6219 /Fax: (0511) 120-4848

- Für weitere, detaillierte Hinweise zum Verfahren und zur Antragstellung wenden Sie sich an das Büro des Flüchtlingsrats Niedersachsen. Ausführliche Informationen finden Sie in dem

[408] Seit 01.08.2015 ist an die Stelle der Ausweisungsgründe das Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG getreten.
[409] § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NHärteKVO -E, siehe http://www.nds-fluerat.org/17618/aktuelles/kurzkommentar-zur-geaenderten-haertefallkommissions-vo/.
[410] § 5 Abs. 2 S. 2 NHärteKVO-E.
[411] § 5 Abs. 3 S. 2 NHärteKVO.
[412] § 6 Abs. 4 S. 1 NHärteKVO.
[413] Vgl. § 23a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

„Leitfaden für einen Härtefallantrag in Niedersachen" des ESF-Projektes Fair Bleib in Südniedersachen, des Instituts für angewandte Kulturforschung und des Flüchtlingsrats Niedersachsen und hier http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14974&article_id=63033&_psmand=33

e) Petition

Eine Petition ist kein Rechtsmittel, sondern ein Bittbrief, der sich an das zuständige Parlament, also den Niedersächsischen Landtag, richtet. Darin können Sie Ihre persönliche Situation schildern und um das bitten, was Ihnen am Herzen liegt: Ein Bleiberecht, den Schulabschluss noch zu Ende machen zu dürfen oder anderes. Im Unterschied zur Härtefallkommission muss sich der Petitionsausschuss des Landtags mit jeder Petition beschäftigen und kann Ihren Brief nicht einfach deshalb ignorieren, weil Sie zum Beispiel in Abschiebungshaft sind. Aber Vorsicht: Mit dem Stellen einer Petition verhindern Sie, dass Sie zum Härtefallverfahren zugelassen werden.

Der Petitionsausschuss kann nicht selbst ein Aufenthaltsrecht für Sie beschließen. Er kann aber bestimmte Empfehlungen vorbereiten, mit denen der Landtag zum Beispiel den Innenminister auffordert, Ihre Petition zu berücksichtigen. Wenn der Petitionsausschuss so etwas macht, steigen Ihre Chancen auf ein Aufenthaltsrecht. Dafür müssen Sie Ihre Petition besonders gut begründen und etwas Schwerwiegendes vortragen können, das Sie von anderen abgelehnten Flüchtlingen unterscheidet. In der Regel müssen Sie allerdings damit rechnen, dass der Petitionsausschuss Ihnen antwortet, dass er leider nichts für Sie tun kann, weil Ihr Fall schon von einem Gericht und den Behörden ausführlich geprüft worden ist.

Das Schreiben einer Petition bietet also nur eine kleine Chance auf ein Aufenthaltsrecht. Da ein Petitionsantrag eine Abschiebung rechtlich nicht automatisch verhindert, macht eine Petition auch nur dann einen Sinn, wenn die Ausländerbehörde bis zum Ausgang des Petitionsverfahrens mit der Abschiebung wartet oder ein vorübergehender Verbleib in Deutschland auf andere Weise gesichert werden kann. Eine Petition sollte auch erwogen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, ein Härtefallantrag aber nicht möglich ist, da Nichtannahmegründe vorliegen.[414]

Die neue Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG gibt auch dem Petitionsausschuss ein Instrument in die Hand, um der Ausländerbehörde eine vom Gesetz getragene Lösung vorzuschlagen bzw. das Verfahren abzuwarten (s.o.).

Die Petition kann ohne Formular geschrieben und an folgende Adresse geschickt werden:

Präsident des Niedersächsischen Landtags
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30 159 Hannover

Wenn in Ihrem Asylverfahren etwas gravierend schief gelaufen ist, kann es sinnvoll sein, sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Bundestages zu wenden. Während der Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtags für Fragen eines humanitären Aufenthaltsrechts zuständig ist, prüft der Petitionsausschuss des Bundestages, ob das Asylverfahren korrekt durchgeführt wurde. Wenn die Anhörung durch das Bundesamt zum Beispiel unfair durchgeführt wurde oder wenn ein Flüchtling zum Zeitpunkt der Anhörung körperlich oder seelisch gar nicht in der Verfassung war, angehört zu werden, kann der Petitionsausschuss eine neue Prüfung (ein freiwilliges "Wiederaufnahmeverfahren") anregen. Als Bundesbehörde untersteht das BAMF dem Bundesinnenministerium und unterliegt damit auch der Kontrolle durch das Parlament, den Deutschen Bundestag. Die Adresse des Petitionsausschusses des Bundestages lautet:

[414] § 5 Abs. 1 NHärteKVO.

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- Suchen Sie sich für Ihre Petition kompetente Unterstützer/innen (Flüchtlingsberatungsstellen, soziale Organisationen, Pfarrer/innen, Lehrer/innen, Ärzte/innen…).
- Schicken Sie eine Kopie der Petition in jedem Fall auch an die Ausländerbehörde, damit diese darüber rechtzeitig informiert ist.
- Um die Erfolgschancen einer Petition zu erhöhen, ist es immer ratsam, sich an einzelne Mitglieder des Ausschusses zu wenden und sie, wenn möglich, persönlich zu kontaktieren und mit Ihrer Geschichte zu konfrontieren.

9.3 Droht die Abschiebung oder muss/kann eine Duldung erteilt werden?

Eine Abschiebung droht Ihnen dann, wenn die Durchführung der Abschiebung tatsächlich möglich und sie auch nicht aus rechtlichen Gründen verboten ist:

Wenn Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, haben Sie wegen dieser tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebungshindernisse einen Anspruch auf die Erteilung einer Duldung (siehe unter a). Die Ausländerbehörde kann in vielen Fällen jahrelang darauf warten, dass eine Abschiebung wieder möglich ist. Während dieser Zeit muss die Behörde Ihre Duldung immer wieder verlängern. Für die Geltungsdauer der Duldung nennt das Aufenthaltsgesetz keine bestimmte Frist. Üblicherweise erfolgen Verlängerungen aber um einen, drei oder sechs Monate. Wenn Sie eine Duldung besitzen, die jeweils nur für wenige Tage verlängert wird, sollten Sie mit einer Beratungsstelle sprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten (siehe Kapitel 9.2 c).

Unabhängig davon kann Ihnen die Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung auf dem Ermessenswege erteilen (siehe unter c)

a) Die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG, wenn eine Abschiebung unmöglich ist

Was sind tatsächliche Abschiebungshindernisse?

Das bedeutet, dass Ihre Abschiebung aus den verschiedensten praktischen Gründen zumindest im Moment nicht durchgeführt werden kann:

Manche Flüchtlinge können nicht abgeschoben werden, weil **keine Flugverbindungen** ins Herkunftsland bestehen.
Auch wenn **kein gültiger Pass** vorhanden ist, kann die Abschiebung oft nicht stattfinden. Wenn Abschiebungspapiere fehlen, wird die Ausländerbehörde versuchen, Passersatzpapiere bei der Botschaft zu besorgen. Sie sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet.[415] Tun Sie dies nicht, haben Sie

[415] § 48 Abs. 3 AufenthG.

unter Umständen gravierende Nachteile zu befürchten, zum Beispiel Arbeitsverbot[416] oder Kürzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[417]

- Informieren Sie sich, welche Schritte Sie unternehmen müssen, um Ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Ein guter Rechtsanwalt, eine gute Rechtsanwältin oder eine gute Beratungsstelle kann Ihnen genau Auskunft geben.

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sind, darf die Ausländerbehörde Sie wegen Ihrer **Reiseunfähigkeit** noch nicht abschieben. Dies gilt nicht nur bei Krankheiten, sondern auch für die Zeiten des Mutterschutzes (sechs Wochen vor dem Geburtstermin bis acht Wochen nach der Geburt).[418] Bei Risikoschwangerschaften, Mehrlingsgeburten oder Komplikationen kann diese Frist auch länger andauern. Dauert eine Erkrankung länger oder ist sie besonders schwerwiegend, kann es sinnvoll sein, deshalb eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen oder einen Asylfolgeantrag zu stellen (vgl. Kapitel 9.2, 9.1).

Ist bei der Geburt eines Kindes in Deutschland die Mutter geduldet oder sogar ohne ein Aufenthaltspapier (also "illegal"), ist das Kind mit der Geburt auch ausreisepflichtig. Das bedeutet, dass das Kind und natürlich die Mutter ausreisen müssen. Da das Kind aber noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, also nicht direkt abgeschoben werden darf,[419] haben Mutter und Kind entweder Zeit bis zum Erlass einer Ordnungsverfügung, wodurch die vollziehbare Ausreisepflicht entstünde oder die vom Gesetzgeber in § 81 Abs. 2 AufenthG eingeräumte Frist von sechs Monaten. Während dieser Zeiten haben Mutter und Kind einen Anspruch auf eine Duldung. Geburt ist nämlich keine unerlaubte Einreise, nur der Aufenthalt ist unerlaubt.

- Wenn Sie krank sind, lassen Sie sich Ihre Reiseunfähigkeit möglichst frühzeitig ärztlich bestätigen und reichen Sie dieses Attest bei der Ausländerbehörde ein. Sind Sie zum Beispiel aufgrund von Kriegserfahrungen psychisch krank, ist unter Umständen ist ein aufwändiges und teures medizinisches Gutachten erforderlich. Lassen Sie sich beraten.

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind damit im Wesentlichen die Folgenden:

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,
- im Falle fortdauernder Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder deutschen Passersatz nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- wenn die Verkehrswege für eine Abschiebung unterbrochen sind,
- wenn die sonstigen erforderlichen Papiere (z. B. Durchbeförderungsbewilligung, Visa) nicht vorliegen oder das geeignete Verkehrsmittel noch nicht zur Verfügung steht,
- wenn es sich um einen Staatenlosen oder einen anderen Ausländer handelt, dessen Aufnahme der Herkunftsstaat, z. B. nach einem erfolglosen Abschiebungsversuch, verweigert hat.[420]

Was sind rechtliche Abschiebungshindernisse?

Erst einmal alles was im Gesetz steht. Hierunter fallen zunächst die Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG, die aber bereits in Ihrem Asylverfahren geprüft worden sind. Zu den Hindernissen für eine Abschiebung gehören auch der oben bereits erwähnte Schutz von Ehe und Familie. Weitere ergeben sich aus dem Grundgesetz, insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit[421] und aus der

[416] § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[417] § 1a Abs. 3AsylbLG.
[418] VG Schwerin, Beschluss vom 02.05.2014 - 3 B 357/14 As, Asyl.net, M21856.
[419] Vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG.
[420] AVwV 60a.2.1.2.1-5.
[421] Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz.

Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bezeichnen auch die inländischen Vollstreckungshindernisse als rechtliche Abschiebungshindernisse.[422]
Achtung: Da die Prüfung dieser Sachverhalte sehr kompliziert ist, holen Sie sich unbedingt fachkundigen Rat in einer Beratungsstelle oder einem Anwaltsbüro.

Wichtig: Vor einer Duldungserteilung muss die Ausländerbehörde aber immer prüfen, ob nicht ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann oder muss (vgl. Kapitel 9.2).

b) Die Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG wegen eines "Abschiebungsstopps"

Das Nds. Innenministerium darf anordnen, dass Abschiebungen einer bestimmten Gruppe von Flüchtlingen für einige Wochen, längstens für drei Monate nicht erfolgen dürfen. Die Flüchtlinge erhalten dann für diesen Zeitraum eine Duldung. In der Praxis wird ein solcher Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG allerdings sehr selten verhängt. Dies geschieht allenfalls, wenn akute Katastrophen in bestimmten Ländern ausbrechen, die durch das Fernsehen oder Zeitungen sehr stark im Bewusstsein der Öffentlichkeit sind.

- Auf einen Abschiebungsstopp gibt es keinen Anspruch. Wenn in Ihrer Herkunftsregion eine akute Krise herrscht, können Sie versuchen, Politik und Öffentlichkeit zu überzeugen und aufzufordern, einen Abschiebungsstopp zu verhängen. Tun Sie sich dazu mit anderen Flüchtlingen und Flüchtlingsorganisationen zusammen. Gerne erhalten Sie dabei Unterstützung vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat.

c) Die Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 - 6 AufenthG

Unabhängig vom Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder von einem Abschiebungsstopp kann Ihnen die Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Ermessensduldung erteilen:

Menschen ohne Aufenthaltsrecht können leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mehr erhalten, wenn "dringende humanitäre oder persönliche Gründe" vorliegen. Stattdessen sind ein neuer Duldungsgrund in das Gesetz geschrieben worden, die **Ermessensduldung** des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern. Seit 01.08.2015 ist die **Ermessensduldung für eine Ausbildung** ausdrücklich im Aufenthaltsgesetz geregelt (zu den Einzelheiten siehe unten). Ansonsten könnten Gründe für die Erteilung einer Ermessensduldung unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist
- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung da wäre
- bevorstehender Schulabschluss
- Beendigung des laufenden Schuljahres
- Abschluss einer Berufsausbildung
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen

[422] AVwV 60a.2.1.1.1.2.

- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Diese Liste ist nicht abgeschlossen, weitere gute Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) sagen dazu: *"§ 60a Absatz 2 Satz 3 soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, die Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen auszusetzen, deren Aufenthaltszweck sich nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Absatz 2 Satz 1 verdichtet hat und in deren Fall tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, deren vorübergehender Aufenthalt jedoch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist. Damit soll Härten begegnet werden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar ist."*[423]

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ermessensduldung[424] verweisen zu der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vorliegen, auf die AVwV zu § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
Darin heißt es: *"Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1 sind zielstaatsbezogene Gründe, insbesondere das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren für den Ausländer, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem keine entsprechenden Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist kein dringender humanitärer Grund i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1."*[425]

Hiermit wird erneut klargestellt, dass Gründe, die im Herkunftsland oder in dem Lande liegen, in das abgeschoben werden soll, nicht für diese Ermessensduldung herangezogen werden können. Hier muss in der Argumentation sauber getrennt werden. Dann heißt es:
"Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **(also hier die Duldung!)** *nur in Betracht, wenn ein vorübergehender, also ein zeitlich begrenzter Aufenthalt angestrebt wird; begehrt der Ausländer einen Daueraufenthalt oder einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet, so kommt* **(hier wieder die Duldung!)** *eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht in Betracht."*[426]

Weiter heißt es dann*: "Bei der Ermessensentscheidung sind daher nur solche Umstände zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen; Umstände, die auf einen Daueraufenthalt abzielen, sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die privaten Interessen des Ausländers und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Als Gesichtspunkte können die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer herangezogen werden."*[427]

Dann wird die oben angegebene Liste noch näher erklärt:

"Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:

[423] AVwV 60a.2.3.
[424] AVwV, 60a.2.3.1.
[425] AVwV 25.4.1.4.
[426] AVwV 25.4.1.5.
[427] AVwV 25.4.1.6.

- *Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,*
- *vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,*
- *die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,*
- *Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet."*[428]

Dann folgen die Gründe, die **nicht** zur Erteilung der Duldung führen:

*„Dringende humanitäre oder persönliche Gründe wird man z. B. regelmäßig **nicht** annehmen können*

- *allein wegen der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse, wie etwa bei Vorliegen von guten deutschen Sprachkenntnissen,*
- *beim Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung,*
- *wenn der Ausländer die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck zu beantragen, er die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig aber noch nicht erfüllt,*
- *allein wegen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen oder der Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses,*
- *bei einem Petitionsverfahren, das die Fortsetzung des Aufenthalts zum Gegenstand hat."*[429]

Hier die Definition des öffentlichen Interesses, wonach eine Duldung erteilt werden kann:

"Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn

- *der Ausländer als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird,*
- *der Ausländer mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet, sich insbesondere in einem Zeugenschutzprogramm befindet; zu beachten ist insoweit auch § 25 Absatz 4a, der eine Sonderregelung für die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel enthält,*
- *der Aufenthalt des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll, wie z. B. aufgrund sicherheitspolitischer Interessen deutscher Sicherheitsbehörden, außenpolitischer oder auch sportpolitischer Interessen, etwa wenn es um die Fortsetzung des Aufenthalts eines sportpolitisch bedeutenden ausländischen Sportlers geht."*[430]

Dann folgt noch eine Klarstellung für die Ausländerbehörden:

"Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht

[428] AVwV 25.4.1.6.1.
[429] AVwV 25.4.1.6.2.
[430] AVwV 25.4.1.6.3.

auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann."[431]

Die Verwaltungsvorschriften machen es für Sie und die Ausländerbehörde nicht einfacher, diese Ermessensduldung zu erhalten. Darum: **Lassen Sie sich gut beraten.**

Die Behörden machen oft unter anderem zur Bedingung, dass keine Sozialleistungen bezogen werden und dass die "freiwillige Rückkehr" zugesichert wird. Diese Duldungen werden in der Regel nur für einige Wochen oder Monate erteilt. Wenn der Erteilungsgrund wegfällt, also zum Beispiel der pflegebedürftige Angehörige stirbt oder der Schulabschluss gemacht ist, wird die Duldung in der Regel nicht verlängert und es droht erneut die Abschiebung. Nur bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder eines Anspruchs auf einen Aufenthalt (z.B. durch Heirat), wird dann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Duldung noch verlängert oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Ermessensduldung für eine Ausbildung

Sie kann erteilt werden, wenn Sie unter 21 Jahre alt sind und eine qualifizierte Berufsausbildung, d.h. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung[432] beginnen und **nicht** aus einem **sicheren Herkunftsstaat**[433] kommen. Die Ermessensduldung **kann für ein Jahr** erteilt werden.

Wenn Sie die Ausbildung bereits angefangen haben und damit zu rechnen ist, dass Sie die Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum beenden werden, **soll** die Ermessensduldung **für jeweils ein Jahr** verlängert werden; auch wenn Sie schon 21 Jahre oder älter sind. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde die Verlängerung dann nur im Ausnahmefall ablehnen darf, d.h., wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Liegen die speziellen Voraussetzungen für die Erteilung der Ermessensduldung für eine Ausbildung nicht vor, z.B. weil Sie bei Ausbildungsbeginn älter als 20 Jahre sind oder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, kann die Ausländerbehörde aber m.E. wie bisher eine „allgemeine Ermessensduldung" nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilen.

9.4 Abschiebungshaft, die Durchführung einer Abschiebung und deren Folgen

Treffen die hier geschilderten Konstellationen nicht auf Sie zu, haben Sie leider nicht mehr viele Möglichkeiten. Sie können freiwillig ausreisen, in ein anderes Land auswandern oder Schutz in einem Kirchenasyl suchen (siehe Kapitel 9.5). Wenn Sie ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland bleiben, machen Sie sich damit allerdings strafbar.[434] Bedenken sollten Sie dabei auch die Risiken von Abschiebungshaft und die Folgen einer Abschiebung.

a) Abschiebungshaft

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sind dürfen nicht angeordnet werden, wenn die Durchführung der Abschiebung durch ein milderes anderes Mittel sichergestellt werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. [435]

---

[431] AVwV 25.4.1.7.
[432] § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.
[433] Anlage II zu § 29a AsylG: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.
[434] § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.
[435] §§ 62 Abs. 1; 62b Abs. 3 AufenthG.

Nach dem Nds. Erlass vom 23.09.2014[436] muss die Ausländerbehörde vor der Beantragung von Sicherungshaft immer prüfen, ob durch andere Maßnahmen, z.B. durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistung oder räumliche Beschränkungen, sichergestellt werden kann, dass sich die ausreisepflichtige Person zu dem festgelegten Abschiebungstermin bereit hält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird.

Nach dem Gesetz[437] darf eine Person in Abschiebungshaft **(Sicherungshaft)** genommen werden, wenn

- er/sie nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise untergetaucht ist,
- er/sie bei einem festgesetzten Termin zur Abschiebung nicht angetroffen wird und keine Entschuldigung dafür hat,
- er/sie sich auf anderer Weise der Abschiebung entzieht oder
- wenn wegen bestimmter Anhaltspunkte, die in § 2 Nr. 14 AufenthG definiert sind, der begründete Verdacht besteht, dass sich jemand der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr).[438]

Diese konkreten Anhaltspunkte für das Bestehen einer Fluchtgefahr können sein:[439]

- Der Betroffene ist umgezogen, ohne der zuständigen Behörde eine neue Anschrift anzugeben, obwohl er auf seine Anzeigepflicht hingewiesen wurde und er hat sich so „einem behördlichen Zugriff“ entzogen.
- Täuschung über seine Identität, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität.
- Der Betroffene hat gesetzliche Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen und es kann daraus geschlossen werden, dass er seine Abschiebung aktiv verhindern will
- Der Betroffene hat so viel Geld für seine Einreise nach Deutschland gezahlt, dass daraus geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren.
- Der Betroffene hat erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will
- Der Betroffene hat, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen, andere vergleichbare Maßnahmen ergriffen, sodass die Behörde ihn nicht abschieben konnte.

Diese Ausweitung, insbesondere bzgl. der hohen Fluchtkosten als Anhaltspunkte für Fluchtgefahr, kann dazu führen, dass in sehr vielen Fällen ein Grund für Sicherungshaft in Betracht kommen kann. Wichtig ist aber, dass die Ausländerbehörde die Voraussetzungen, die aus ihrer Sicht für eine Fluchtgefahr sprechen, darlegen und beweisen muss.

Eine besondere Form der Abschiebungshaft ist die “Vorbereitungshaft”. Sie wird verhängt, wenn eine Ausweisung (z.B. wegen Straffälligkeit) in Vorbereitung ist, die endgültige Entscheidung darüber aber noch aussteht und die Abschiebung ohne Haft wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

Wenn Flüchtlinge im Abschiebungsgefängnis sind, sind sie aber in der Regel nicht in Vorbereitungshaft, sondern in “Sicherungshaft”, das heißt, allein zu dem Zweck, die Abschiebung zu sichern. Die oben aufgezählten Haftgründe zeigen: Wenn die Behörden vermuten, dass Sie sich einer Abschiebung entziehen

[436] Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft, Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. September 2014 – Az.: 61 – 12231/ 3 VORIS 26100, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/
[437] § 62 Abs. 3 AufenthG
[438] Neuregelung durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 01.08.2015, BGBl. 2015 Teil I Nr. 32, S. 1386 ff.
[439] § 2 Nr. 14 AufenthG.

oder mit Tricks eine Abschiebung verhindern wollen, steigt das Risiko einer Inhaftierung. Abschiebungshaftgefahr entsteht zum Beispiel, wenn Sie zu Behördenterminen nicht erscheinen oder Ihren Aufenthaltsort dauerhaft ohne Erlaubnis wechseln.

- Bleiben Sie deshalb möglichst mit der Ausländerbehörde im Kontakt und sichern Sie zu, dass Sie sich einer eventuellen Abschiebung nicht entziehen werden.

§ 62 Abs. 5 AufenthG ermächtigt die Ausländerbehörde, Personen ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

- der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Sicherungshaft bestehen,
- die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Abschiebungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und
- der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Der Betroffene muss aber unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorgeführt werden.

- Wenn Sie festgenommen und dann dem Amtsgericht zur Haftentscheidung vorgeführt werden, versuchen Sie zu begründen, warum keiner der oben genannten gesetzlichen Haftgründe vorliegt oder welche Gründe gegen die Inhaftierung sprechen. Sie dürfen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzuziehen und eine/n Dolmetscher/in verlangen. Auch die Unterstützung durch eine nicht-anwaltliche Vertrauensperson ist erlaubt,[440] dann müssen Sie aber alle Ausführungen und Anträge vor dem Gericht selbst machen. Auf den Rechtsanwalt oder die Vertrauensperson muss das Gericht warten, gleichzeitig muss es aber auch schnell entscheiden. Wenn der Rechtsanwalt nicht sofort kommen kann, ist es deshalb unter Umständen sinnvoll, darum zu bitten, dass nur eine vorläufige Entscheidung für die Inhaftierung ergeht und das Hauptsacheverfahren um ein oder zwei Tage verschoben wird. Hat das Gericht die Haft erst einmal angeordnet, ist es schwieriger, die Haftentlassung zu erreichen. Wenn Sie verheiratet sind, muss das Gericht auch Ihren in Deutschland anwesenden Ehegatten anhören.[441]
- Gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts können Sie innerhalb von zwei Wochen sofortige Beschwerde beim Landgericht einlegen.[442] Da die Amtsgerichte häufig nicht sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vorliegen, ist es in der Regel sinnvoll, das zu tun. Haben Sie keine Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können auch Sie selbst, Ehepartner/in, Eltern, Vormund oder eine Vertrauensperson (Gefängnispfarrer/in, Besucher/in, Verwandte/r) eine Haftbeschwerde einreichen.[443] Gegen die Entscheidung des Landgerichts können Sie nur ggf. Rechtsbeschwerde einlegen.[444] Am besten lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten. Darüber hinaus können Sie zu jeder Zeit beim Amtsgericht die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen.[445]

[440] § 418 Abs. 3 Nr. 3 FamFG.
[441] § 418 Abs. 3 Nr. 1 FamFG.
[442] §§ 58 Abs. 1; 63 Abs. 1 FamFG.
[443] § 429 Abs. 2 FamFG.
[444] § 70 FamFG.
[445] § 426 Abs. 2 FamFG.

Ausreisegewahrsam

Unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG kann zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung durch ein Gericht Ausreisegewahrsam angeordnet werden:[446] Steht der Termin der Abschiebung fest, können Ausländer/innen für die Dauer von längstens **von längstens vier Tagen** in **Ausreisegewahrsam**,[447] wenn

- die Ausreisefrist abgelaufen und
- wenn die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass der Betroffene seine Abschiebung erschweren oder verhindern will, weil er fortgesetzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat.

In Ausreisegewahrsam kann nicht genommen werden,[448] wenn

- jemand unverschuldet an der Ausreise gehindert oder
- wenn die Überschreitung der Ausreisefrist gering ist
- wenn der Betroffene glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.
- feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der Anordnungsfrist **von längstens vier Tagen** durchgeführt werden kann.[449]

Der Ausreisegewahrsam wird im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen, von wo aus die Ausreise möglich ist.[450]
Zu den weiteren Einzelheiten zur Sicherungshaft und zum Ausreisegewahrsam vgl. 18.3.

b) Die Durchführung der Abschiebung

Nach dem Nds. Erlass vom 23.09.2014[451] muss die Ausländerbehörde vor einer Abschiebung prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder einer Duldung möglich ist, insbesondere durch die Einschaltung der Härtefallkommission, die Anwendbarkeit der Bleiberechtsregelungen und des § 25 Abs. 5 AufenthG.[452] Die freiwillige Rückkehr habe absoluten Vorrang vor einer Abschiebung; vor der Stellung eines Abschiebungsersuchens muss die Ausländerbehörde über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise beraten.

Nach dem Nds. Erlass vom 23.09.2015[453] ist bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland regelmäßig nicht zu erwarten, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in Betracht kommt. Daher muss in diesen Fällen hierzu keine Beratung erfolgen.

Wenn jemand **seit länger als einem Jahr** eine Duldung hat, muss die **Abschiebung** mindestens einen Monat vorher **angekündig**t werden. Die Ankündigung muss wiederholt werden, wenn die Duldung für ein

---

[446] § 62b AufenthG
[447] § 62 b Abs. 1 S. 1 AufenthG.
[448] § 62 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 und 3 AufenthG.
[449] In diesen Fällen ist der Ausreisegewahrsam unzulässig (§ 62 b Abs. 1 S. 3 AufenthG).
[450] § 62 b Abs. 2 AufenthG.
[451] Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft, Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. September 2014 – Az.: 61 – 12231/ 3 VORIS 26100 siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/
[452] Der Erlass verweist hier auch auf die Rechtsprechung und den hohen Stellenwertes von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK (siehe oben Nr. 9).
[453] Aufenthaltserlaubnisse für Ausländerinnen und Ausländer, Ausweisung, Abschiebung Ergänzende verfahrensmäßige Vorgaben bei kurzzeitigem Aufenthalt zur Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes; Runderlass vom 29.09.2015, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/

weiteres Jahr erteilt wurde.[454] Der Zeitraum kann auch durch mehrere nacheinander erteilte ununterbrochene Duldungen erreicht werden.[455]
Aber auch wenn Ankündigung der Abschiebung gesetzlich nicht vorgesehen ist, soll die Ausländerbehörde nach dem N**ds. Erlass vom 23.09.2014**[456] den Abschiebungstermin in bestimmten Fällen mitteilen; weitere Punkte sind zu berücksichtigen:

- Die erste Abschiebung soll mit Angabe des Datums und der voraussichtlichen Abholzeit so rechtzeitig bekanntgegeben werden, dass sich die Betroffenen auf ihre Ausreise vorbereiten können. Das muss nicht erfolgen, wenn beispielsweise erhebliche Straftaten begangen wurden.
- Der Termin für einen zweiten Abschiebungsversuch ist anzukündigen, wenn
  - die Ausländerbehörde zu verantworten hat, dass die erste Abschiebung nicht durchgeführt wurde und
  - wenn dies nach einer Einzelfallprüfung geboten erscheint. Bei dieser Prüfung sind die Gründe für die Verhinderung der ersten Abschiebung zu berücksichtigen.
- Bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen[457] ist grundsätzlich auch ein zweiter Abschiebungstermin bekanntzugeben
- Der Abholungstermin in der Zeit soll vom 01. Oktober bis 31.März nach 06.00 Uhr und in der Zeit vom 01. April bis 30. September nach 04.00 Uhr morgens sein.
- Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist die eingeleitete Abschiebung abzubrechen.

Diese Vorgaben wurden durch den **sog. „Rückführungserlasses“ vom 23.09.2015**[458] **eingeschränkt:** Außer bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen[459] muss der Abschiebetermin nicht mehr mitgeteilt werde, wenn die Aufenthaltsdauer in Deutschland bis Abschiebungstermins nicht mehr als 18 Monate beträgt.

c) Die Folgen einer Abschiebung

Bei einer Abschiebung wird in Ihren Pass oder in Ihr Passersatzpapier (laissez passer) der Begriff “abgeschoben” gestempelt, so dass Sie auch gegenüber den Behörden Ihres Landes als Flüchtling kenntlich sind. Dies hat möglicherweise unangenehme Folgen für Sie.

Darüber hinaus hat jede Abschiebung eine so genannte “Wiedereinreisesperre” (sog. Einreise- und Aufenthaltsverbot) zur Folge. Das heißt, Sie dürfen nicht wieder nach Deutschland zurückkehren, auch wenn Sie zum Beispiel durch Heirat ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erworben haben.[460]

Die Ausländerbehörde verhängt das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt, der mit der Ausreise beginnt.[461]
Über die Länge dieser Frist trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, bei der folgende

---

[454] § 60a Abs. 5 S. 3-4 AufenthG.
[455] AVwV 60a.5.
[456] Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft, Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. September 2014 – Az.: 61 – 12231/ 3 VORIS 26100, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/
[457] Nach § 58 Abs. 1a muss sich die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.
[458] Aufenthaltserlaubnisse für Ausländerinnen und Ausländer, Ausweisung, Abschiebung Ergänzende verfahrensmäßige Vorgaben bei kurzzeitigem Aufenthalt zur Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes; Runderlass vom 29.09.2015, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/
[459] Nach § 58 Abs. 1a muss sich die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.
[460] § 11 Abs. 1 AufenthG.
[461] § 11 Abs. 2 S. 1-2 AufenthG.

Regelungen zu beachten sind:[462]

- Die Frist darf nur dann länger als fünf Jahre sein, wenn
  - jemand wegen einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen wurde[463] oder
  - von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.
- Die Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten
- Eine Befristung oder eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgt nicht, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde.
- Die Frist kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlängert werden.
- Die Frist kann verkürzt oder das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann ganz aufgehoben werden:
  - zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder
  - wenn das Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erforderlich ist[464]
- Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen[465] erteilt werden kann oder muss.

Vor Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann es Ihnen in der Regel ausnahmsweise erlaubt werden, für eine kurze Zeit einzureisen, wenn Ihre Anwesenheit aus zwingenden Gründen erforderlich ist oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.[466]

Die Ausländerbehörde kann dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot aber auch dann anordnen, wenn Sie **nicht** innerhalb der Ihnen **gesetzten Ausreisepflicht** ausreisen.[467] Das ist aber nicht möglich, wenn Sie

- ohne Ihr Verschulden nicht ausreisen konnten
- die Überschreitung der Ausreisefrist ist nicht erheblich ist

Das Einreise- und Aufenthaltsverbots soll in diesen Fällen bei der ersten Anordnung ein Jahr; sonst drei Jahre nicht überschreiten.[468]

Sich bei einer Abschiebung zu wehren, kann dazu führen, dass eine Abschiebung abgebrochen wird. An Bord eines Flugzeugs entscheidet immer der Kapitän und nicht die Polizei, ob ein Flüchtling mitgenommen wird oder nicht. Wenn zum Beispiel andere Passagiere sich weigern, sich hinzusetzen oder ihr Mobiltelefon auszumachen, dann genügt das unter Umständen schon, damit der Kapitän den Flüchtling wieder aus dem Flugzeug bringen lässt. Auch ein psychischer Zusammenbruch eines Flüchtlings oder heftige körperliche Gegenwehr führt immer wieder dazu, dass die Polizeibeamten sich entscheiden, die Abschiebung abzubrechen und die/den Betroffene/n gegebenenfalls in ein Krankenhaus zu bringen. Scheitert ein Abschiebungsversuch, müssen Sie allerdings damit rechnen, dass in Kürze ein neuer Abschiebungstermin feststeht. Haben Sie sich beim ersten Mal gewehrt, ist es wahrscheinlich, dass mehrere Beamte kommen und Sie unter Umständen auch mit Medikamenten oder Fesseln versuchen, ruhig zu stellen. Auch besteht nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch ein erhöhtes Risiko der Inhaftierung. Um kranke Menschen abzuschieben, wird manchmal ein Arzt beauftragt, mit zu fliegen.

---

[462] § 11 Abs. 3 – 5 AufenthG.
[463] §§ 53 f AufenthG.
[464] Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/4097vom 25.02.2015, S. 36) kann die Sperrwirkung aus general- bzw. spezialpräventiven Gründe nicht mehr erforderlich sein (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 6. März 2014, 1 C 5.13).
[465] Nach §§ 22-26 AufenthG.
[466] § 11 Abs. 8 AufenthG.
[467] § 11 Abs. 6 AufenthG; die Reglungen der § 11 Abs. 1 – 5 AufenthG gelten entsprechend .
[468] § 11 Abs. 6 S. 4 AufenthG.

9.5 Sonstige Perspektiven

a) Rückkehr oder Weiterwanderung

Wenn Ihnen konkret die Abschiebung droht, sollten Sie über die Möglichkeit einer Ausreise in Ihr Herkunftsland, gegebenenfalls auch die Weiterwanderung in einen dritten Staat nachdenken. Dann können Sie zumindest Ihre persönlichen Dinge in Ruhe regeln und eine eigenständige Ausreise hat keine Wiedereinreisesperre zur Folge. Außerdem können Sie das Geld für den Rückflug sowie einen zusätzlichen Bargeldbetrag erhalten. Dafür werden von IOM (International Organisation for Migration) Gelder bereitgestellt.

Rückkehrer aller Herkunftsländer können Reisebeihilfen aus dem Förderprogramm REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany) erhalten. Für manche Herkunftsländer von Flüchtlingen kann man zudem bestimmte Starthilfe aus dem Förderprogramm GARP (Government Assisted Repatriation Programme) bekommen.

Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, denen eine **visumfreie Einreise** in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit eingereist sind, erhalten **keine Reise- und Starthilfen**. Beförderungskosten können - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls - übernommen werden. Visumsfrei einreisen können gegenwärtig Personen mit Staatsangehörigkeit von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Mazedonien und Montenegro.[469]
Auch für kosovarische Staatsangehörige, die nach dem 31.12.2014 eingereist sind, werden nur noch die Beförderungskosten übernommen.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen unterstützt bei Bedarf Kommunen und die dort untergebrachten Flüchtlinge bei der Realisierung einer freiwilligen Ausreise (Individualhilfen)

- Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des niedersächsischen Innenministeriums unter:
  http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14978&article_id=62977&_psmand=33

- Beratungsstellen, aber auch die Ausländerbehörde und das Sozialamt können Sie über die Möglichkeiten einer finanziellen Hilfe bei einer Rückkehr informieren und die entsprechenden Anträge für Sie stellen. Auch das Raphaelswerk in Hannover bietet eine kompetente Rückkehrberatung an. Dort können Sie auch konkrete Fragen zur Situation in Ihrem Zielstaat klären. Die Adresse lautet:

  Raphaels-Werk in Hannover
  Vordere Schöneworth 10
  30 167 Hannover
  Tel. (05 11) 71 32 37 oder 713238
  Telefax: (05 11) 71 32 39
  Email: hannover@raphaelswerk.net

- Wenn Sie ohne Visum in ein anderes (europäisches) Land flüchten, können Sie nach Deutschland zurückgeschoben werden und bis zur Abschiebung in Haft kommen. Eine legale Weiterwanderung zum Beispiel in die USA oder nach Kanada ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Die wichtigsten Informationen und Unterlagen über die Möglichkeiten, in einen Drittstaat auszuwandern, erhalten Sie ebenfalls beim Raphaelswerk in

[469] http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html?nn=350374.

Hannover.

- Zu einer Rückkehr müssen Sie sich rechtzeitig entschließen. Wenn der Termin für die Abschiebung schon fest steht, akzeptieren viele Ausländerbehörden die Möglichkeit einer eigenständigen Ausreise nicht mehr und schieben Sie ab.

b) Leben in der Illegalität

Um der Abschiebung zu entgehen, tauchen vermehrt Flüchtlinge unter und halten sich vor den Behörden versteckt. Wenn Sie darüber nachdenken, sollten Sie bedenken, dass ein Überleben in der Illegalität in Deutschland sehr schwer zu organisieren ist und nur wenig Aussicht auf Legalisierung besteht. Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten hat es in Deutschland bislang noch nie eine Amnestieregelung für Illegalisierte gegeben.

- Welche Rechte Sie als Illegalisierte/r haben und welche Schwierigkeiten Sie befürchten müssen, sind in Kapitel 18.4 beschrieben.

c) Kirchenasyl

Die Unterbringung in einer religiösen Gemeinde, das Kirchenasyl, ist für einige Flüchtlinge der letzte Ausweg vor der akut drohenden Abschiebung. In der Regel wird der Flüchtlingen gewährte Schutz in Kirchen von den Behörden respektiert, das heißt auf die gewaltsame Durchsetzung einer Abschiebung wird verzichtet, solange sich die Betroffenen in den kirchlichen Räumen aufhalten.

Allerdings ist ein Kirchenasyl keine dauerhafte Lösung für ein Leben in Deutschland. In der Regel muss die Kirchengemeinde für den Lebensunterhalt der Kirchenasylflüchtlinge aufkommen und kann und will dies nur für eine begrenzte Zeit. Auch die Organisation eines Alltags und das Verlassen der Gemeinderäume (zu Arbeit, Schulbesuch, Einkaufen etc.) ist aus dem Kirchenasyl heraus generell schwierig oder unmöglich. Ein Kirchenasyl ist also nur dann sinnvoll, wenn es darum geht, Zeit zu gewinnen, und wenn konkrete Hoffnung auf ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Zeit im Kirchenasyl ermöglicht es dann, eine bestehende Bedrohung oder Verfolgung nachzuweisen oder den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten. Um Kirchenasyl zu erhalten, sollten Sie sich an die Gemeinden in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis sowie an die ökumenische Arbeitsgemeinschaft “Asyl in der Kirche” wenden. Die Adresse lautet:

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft
Asyl in der Kirche
c/o Hildegard Grosse
Schwalbenweg 10
30 966 Hemmingen
Tel./Fax: 0 51 01 / 47 58

10 Flüchtlinge mit "Aufenthaltsgestattung" (im Asylverfahren)

10.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Nachdem der Asylantrag gestellt ist, erhalten Flüchtlinge anstelle der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA)[470] eine "Aufenthaltsgestattung". Diesen Aufenthaltsstatus behalten Sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens.[471] Solange eine Entscheidung des BAMF noch nicht vorliegt, sind Sie vor einer Abschiebung sicher. Wenn Sie sich vor Gericht gegen einen negativen Bescheid des BAMF wehren, gilt Ihre Aufenthaltsgestattung weiter, solange das Verfahren noch andauert und nicht rechtskräftig beendet ist. Sie können während dieser Zeit in der Regel nicht abgeschoben werden.

Achtung Ausnahme: Wenn Ihr Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird, müssen Sie innerhalb einer Woche einen Eilantrag stellen, der innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht angekommen sein muss, um eine Abschiebung vor der Asylentscheidung zu verhindern (Lesen Sie dazu im ersten Teil dieses Leitfadens Kapitel 4.7). Wenn das Verwaltungsgericht den Eilantrag ablehnt, können Sie abgeschoben werden, noch bevor das Gericht eine endgültige Entscheidung über Ihre Klage trifft.

Im Regelfall werden auch Ihr/e Partner/in und die minderjährigen Kinder nicht abgeschoben, solange Ihre Aufenthaltsgestattung gilt. Die niedersächsischen Behörden sind angewiesen, Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder grundsätzlich nicht durch Abschiebung auseinander zu reißen, wenn noch ein Asylverfahren läuft und der Asylantrag gleich nach der Einreise gestellt wurde.[472] Unverheiratete Paare können sich darauf allerdings nur berufen, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Manchmal kommt es vor, dass Ausländerbehörden argumentieren, es handle sich ja nur um eine Trennung auf Zeit, und Familienmitglieder abschieben, obwohl ein Mitglied eine Aufenthaltsgestattung hat. Nicht geschützt sind entferntere Verwandte (z.B. erwachsene Geschwister, Großeltern).

- Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob alle Familienmitglieder bis zum Abschluss eines noch laufenden Asylverfahrens eines oder mehrerer Familienmitglieder in Deutschland bleiben können, setzen Sie sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Klären Sie, gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Rechtsanwaltes, ob bis zum Ende des Asylverfahrens aller Familienangehörigen keine Abschiebung stattfinden wird.

Was Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung dürfen oder nicht dürfen, steht zu großen Teilen im Asylgesetz (AsylG). Die Aufenthaltsgestattung genügt, um sich bei Behörden oder der Polizei auszuweisen. Wenn Flüchtlinge einen Heimatpass besitzen, müssen sie ihn beim Bundesamt abgeben.[473] Er wird an die Ausländerbehörde übergeben, die den Pass bis auf weiteres behält.

Die Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren zu Ende ist.[474] Dann ist der Asylbescheid die Grundlage für den weiteren Aufenthalt oder die Abschiebung. Aus dem Besitz der Aufenthaltsgestattung leitet sich kein Aufenthaltsrecht ab, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel bei Inanspruchnahme einer Bleiberechtsregelung oder beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

---

[470] Vgl. 1.2.
[471] § 55 AsylG.
[472] § 43 Abs. 3 AsylG; 58.0.5 AVwV.
[473] § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG.
[474] § 67 Abs. 1 AsylG.

10.2 Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

Zuweisung

Wenn Sie in Niedersachsen ein Asylgesuch geäußert oder einen Asylantrag gestellt haben, heißt das noch nicht, dass Sie auch in Niedersachsen bleiben dürfen: Über das computergesteuertes Verteilungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird festgestellt, welches Bundesland und welche Erstaufnahmeeinrichtung Sie aufnehmen muss.[475] Da Niedersachsen nicht zu den Bundesländern zählt, in denen überdurchschnittlich viele Asylanträge gestellt werden, ist jedoch eine Aufnahme in Niedersachsen wahrscheinlich.

Ist Niedersachsen zuständig, müssen Sie zunächst für einige Wochen, längstens für jetzt sechs Monate,[476] in einer der niedersächsischen "Erstaufnahmeeinrichtungen" wohnen, diese Einrichtung, die es früher nur in Braunschweig, Oldenburg, Bramsche und Osnabrück gab, gibt es jetzt an weiteren Orten. Die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt auch für **Asylfolgeantragsteller**, die zwischenzeitlich ausgereist waren (§ 71 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Ausnahmeregelung für Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat[477]
Sie sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet[478] oder als unzulässig[479] bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung muss aber erfolgen, wenn[480]

- nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig, unbeachtlich[481] oder offensichtlich unbegründet ist
- nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, ob bei Ihnen oder ihren Familienangehörigen[482]
- das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat.

Von diesen Aufnahmeeinrichtungen werden Asylsuchende dann auf Städte oder Landkreise verteilt, die eine Unterkunft für die zugewiesenen Flüchtlinge bereitstellen müssen. Nach § 3 Abs. 1 des Nds. Aufnahmegesetzes ist aber auch eine Unterbringung in vom Land betriebenen Einrichtungen möglich.

Vor der Verteilung können Sie einen Zuweisungswunsch äußern. Ein Anspruch, in einer bestimmten Kommune untergebracht zu werden, besteht nur, wenn dort bereits der Ehegatte oder Lebenspartner lebt oder wenn minderjährige Kinder zu ihren Eltern (oder umgekehrt) gelangen sollen.[483] Die Familienzusammenführung zwischen Ehepaaren oder Lebenspartnern sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern muss also in jedem Fall ermöglicht werden. Darüber hinaus können auch so genannte "Härtefälle" berücksichtigt werden, zum Beispiel, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch hat, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben. Auch andere Wünsche können geäußert werden, werden aber nur sehr selten erfüllt. Die Chancen, in eine große Stadt (zum Beispiel Hannover) zu gelangen, sind eher gering, weil deren Quote oft erfüllt ist. Das heißt, wenn eine Stadt oder ein Landkreis bereits seine Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen hat, werden

---

[475] Vgl. auch 1.2.
[476] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG).
[477] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1a AsylG), zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal und Ghana **(**Anlage II zu § 29a AsylG).
[478] Nach § 29a Abs. 1 AsylG sind Asylanträge von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.)
[479] Wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27a AsylG)
[480] §§ 47 Abs. 1a S. 2; 50 Abs. 1 S. 1 AsylG.
[481] Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist (§ 29 Abs, 1 AsylG).
[482] § 60 Abs. 5 AufenthG.
[483] § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylG.

keine weiteren Flüchtlinge dorthin geschickt.

- Wenn Sie einen konkreten Zuweisungswunsch haben, wenden Sie sich an das Büro des Sozialdienstes in der Erstaufnahmeeinrichtung und geben Sie dabei möglichst gute Gründe an (z.B. enge Verwandte, die Pflege alter oder kranker Angehöriger, das Vorhandensein der Religionsgemeinde an einem bestimmten Wohnort). Die Mitarbeiter/innen geben Ihren Wunsch an die Verwaltung der Landesaufnahmebehörde (LAB) Braunschweig weiter. Diese entscheidet auf der Grundlage der rechtlichen Voraussetzungen, des Gewichts der Gründe und des Verteilungssystems.
- Über Ihre Zuweisung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Dagegen können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Die Erfolgsaussichten sind jedoch gering. Eine Klage verhindert auch nicht, dass Sie sich erst einmal dort hinbegeben und dort wohnen müssen, wo Sie zugewiesen sind.[484]

Umziehen

Wenn Sie bereits eine Zuweisung in eine bestimmte Kommune haben und Sie zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts vom Sozialamt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, sind Sie verpflichtet, an diesem Ort zu wohnen. In Ihre Aufenthaltsgestattung wird eine entsprechende Wohnsitzauflage eingetragen.[485] Wenn Sie **keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** haben, z.B. weil Sie arbeiten, darf seit 01.01.2015 **keine Wohnsitzauflage** mehr eingetragen werden.

Besteht eine Wohnsitzauflage, ist der Umzug in eine andere Stadt nur unter sehr engen Voraussetzungen gesetzlich zulässig. Hierfür müssen Sie einen schriftlichen "Umverteilungsantrag" stellen. Diesen können Sie an die für Sie zuständige Ausländerbehörde richten. Zuständig für die Entscheidung über den Umverteilungsantrag ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Braunschweig.[486]

Die Chancen auf "Umverteilung" sind gering: Ein Recht darauf besteht – wie bei der Erstzuweisung – nur bei einer **Familienzusammenführung** zum/zur Ehepartner/in oder Kindern unter 18 Jahren; **Härtefälle** sollen beachtet und auch andere Wünsche können berücksichtigt werden.[487] Wenn die Quote für eine bestimmte Stadt noch nicht voll ist, können Sie mit einem Umverteilungsantrag Glück haben.

- Geben Sie beim Umverteilungsantrag möglichst konkrete und nachprüfbare Gründe an (zum Beispiel das Vorhandensein eines auf Ihre Krankheit spezialisierten Arztes, die Pflege kranker Familienangehöriger, das Vorhandensein einer Religionsgemeinde am Zielort, Linderung von Isolation und psychischer Erkrankung durch einen Umzug zu Angehörigen …). Krankheiten und Behandlungs-/Linderungsmöglichkeiten durch den Umzug müssen Sie durch ein fachärztliches Attest nachweisen.
- Gegen die Ablehnung eines Umverteilungsantrags können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Solche Klagen hatten aber bisher nur in Einzelfällen Erfolg.

Wohnen

Nach Ihrer Einreise und Asylantragstellung sind Sie für längstens sechs Monate verpflichtet, in einer der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG).

Nach der Zuweisung in eine Kommune sollen Asylsuchende nach den gesetzlichen Regelungen[488] **in**

[484] § 1 Abs. 4 S. 3 Nds. Aufnahmegesetz.
[485] § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG.
[486] http://www.lab.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25232&article_id=86592&_psmand=193.
[487] § 51 AsylG.
[488] § 53 Abs. 1 AsylG.

der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, kann durch die Ausländerbehörde als Auflage zu der Aufenthaltsgestattung nur verfügt werden, wenn Sie vom Sozialamt **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** beanspruchen können. [489] Die Auflage lautet zum Beispiel: "*Der Inhaber ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft … zu wohnen*".

In der Praxis waren, nach einer Untersuchung von ProAsyl[490], 2013 in Niedersachen 83,6 % der Flüchtlinge dezentral in Wohnungen und nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Einzelne Städte[491] haben auch Konzepte zur Unterbringung von Asylsuchenden entwickelt.

Wenn Sie dennoch in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, haben Sie zwar im Regelfall keinen Anspruch darauf, eine eigene Wohnung zu beziehen, Sie können aber dennoch - wenn gute Gründe vorliegen - die Zuweisung einer Wohnung beantragen.[492]

Die einzelnen Voraussetzungen für einen vorzeitigen Auszug sind sehr kompliziert, zumal es sich um Ermessensentscheidungen der Behörden handelt. Ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung die Auflage eingetragen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, müssen Sie bei der Ausländerbehörde die Streichung der Auflage beantragen. Beim Sozialamt müssen Sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung stellen. Wenn Sie ausziehen wollen, sollten Sie zuvor immer die Hilfe eines Anwalts oder einer Beratungsstelle suchen.

- Das Leben im Wohnheim kann sehr belastend sein. Wenn Sie oder Ihre Kinder unter der Situation im Wohnheim sehr leiden oder **krank** werden (z.B. Allergien entwickeln), können Sie versuchen, mit medizinischen Attesten nachzuweisen, dass Sie eine eigene Wohnung brauchen

- Wenn ein Antrag auf Streichung der Auflage oder auf Kostenübernahme abgelehnt wird, können Sie vor Gericht dagegen klagen. Die Erfolgsaussicht ist allerdings gering, weil es sich um behördliche Ermessensentscheidungen handelt und das Gericht nur prüft, ob die Behörde ihr Ermessen ausgeübt und die Grenzen der Ermessensausübung beachtet hat.

Residenzpflicht

Seit 01.01.2015 gilt die **Residenzpflicht** für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung im Regelfall nur noch in den **ersten drei Monaten** ihres Aufenthalts.[493] Zeiten, in denen Sie eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, (BüMA) haben[494] gelten als gestatteter Aufenthalt und werden mitgerechnet.[495] Die **Residenzpflicht** besteht aber immer dann, wenn Sie noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen; also im Regelfall maximal sechs Monate.[496]

Ausnahmeregelung für Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat[497]
Da sie verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet[498] oder als unzulässig[499] bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, **endet auch die Residenzpflicht nicht.**

Solange Sie in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen müssen, ist der Aufenthalt räumlich auf den

[489] § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG.
[490] Wendel, Kay, Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Hg. Förderverein PRO ASYL e. V., Stand: Aug. 2014; Tab. 23, S. 71.
[491] Etwa Osnabrück, siehe http://www.osnabrueck.de/rat/integration/konzept-zur-integration-und-unterbringung-von-fluechtlingen.html.
[492] § 53 Abs. 1 S. 2 AsylG.
[493] § 59a Abs. 1 AsylG.
[494] § 63a AsylG.
[495] Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.
[496] § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG.
[497] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1a AsylG), zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal und Ghana (Anlage II zu § 29a AsylG).
[498] Nach § 29a Abs. 1 AsylG sind Asylanträge von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.
[499] Wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27a AsylG).

Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Erstaufnahmeeinrichtung liegt.[500] Wenn Sie diesen Bereich verlassen wollen, brauchen Sie eine Genehmigung. Diese müssen Sie bei Bundesamt beantragen.[501]

- Diese Genehmigung können Sie nur erhalten, wenn das Verlassen des Aufenthaltsbereiches aus zwingenden Gründen erforderlich ist.[502]
- Für Termine bei Behörden und Gerichten, zu denen Sie persönlich kommen müssen, brauchen Sie keine Genehmigung. Sie müssen diese Termine aber vorher beim Bundesamt und der Erstaufnahmeeinrichtung anzeigen.[503]
- Für Termine beim Rechtsanwaltsbüro, beim Vormund, bei UNHCR oder anderen Flüchtlingshilfsorganisationen sollen die Behörden die Erlaubnis erteilen.[504] Ein solcher Antrag darf also in der Regel nicht abgelehnt werden.

Wenn Sie während der ersten drei Monate einer Kommune zugewiesen werden, wird Ihre Aufenthaltsgestattung auf deren Bezirk räumlich beschränkt.[505]

Wenn Sie sich seit drei Monaten erlaubt,[506] mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufgehalten und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen,[507] kann eine räumliche Beschränkung nur noch verhängt werden,[508]

- bei der Verurteilung wegen einer Straftat, die nicht nur von Ausländer/innen begangen werden kann[509]
- beim Vorliegen von Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt sowie
- beim Bevorstehen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Dies kann m.E. bei Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung, die sich damit in einem laufenden Asylverfahren befinden und überhaupt nicht verpflichtet sind, auszureisen, nie der Fall sein.

Sollte eine räumliche Beschränkung existieren, brauchen Sie eine Genehmigung, wenn Sie diesen Bereich verlassen wollen. Diese müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen. [510]

- Für Termine bei Behörden und Gerichten, zu denen Sie persönlich kommen müssen, brauchen Sie keine Genehmigung.[511]
- Für Termine beim Rechtsanwaltsbüro, beim Vormund, bei UNHCR oder anderen Flüchtlingshilfsorganisationen sollen die Behörden die Erlaubnis erteilen.[512] Ein solcher Antrag darf also in der Regel nicht abgelehnt werden.
- Die Ausländerbehörde erteilt in der Regel die Erlaubnis, sich in einem anderen Landkreis in einem anderen Bundesland aufzuhalten, wenn Sie dort arbeiten, zu Schule gehen, eine

---

[500] § 56 Abs. 1 AsylG.
[501] § 57 Abs. 1 AsylG.
[502] § 57 Abs. 1 AsylG; die Gründe, aus denen nach einer Zuweisung eine Erlaubnis zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs erteilt werden kann (§ 58 Abs. 1 AsylG), sind damit nicht unmittelbar anwendbar.
[503] § 57 Abs. 3 AsylG.
[504] § 57 Abs. 2 AsylG.
[505] § 56 Abs. 2 AsylG.
[506] D.h. mit einem Aufenthaltstitel, also mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder mit einem Visum etc., vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[507] § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG.
[508] § 56b Abs. 1 AsylG.
[509] Eine Straftat, die nur von Ausländer/innen begangen werden können, ist z.B. die unerlaubte Einreise nach Deutschland (§ 95 Abs. 1 Nr. 3; 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG).
[510] § 58 Abs. 1 S. 1 AsylG.
[511] § 58 Abs. 3 AsylG.
[512] §§ 58 Abs. 2 AsylG.

Ausbildung machen oder studieren.[513] Das wird dann in die Aufenthaltsgestattung eingetragen.

- Ob die Behörde es Ihnen erlaubt, den Bereich für andere Aktivitäten zu verlassen, liegt in den meisten Fällen in ihrem Ermessen.[514] Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde besteht, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.[515] Erfahrungsgemäß ist es kein Problem, eine Erlaubnis zu bekommen für Familienangelegenheiten (Krankenbesuch, Hochzeit, Sterbefall etc.) oder wichtige Arztbesuche.

- Wenn Sie etwa für die Teilnahme an politischen oder religiösen Veranstaltungen keine Reiseerlaubnis erhalten, können Sie dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Beratungsstelle Rechtsmittel einlegen.

Für die Ausstellung einer Erlaubnis zum Verlassen des Landes bzw. des Landkreises darf die Ausländerbehörden keine Gebühr verlangen.[516]

Wenn Sie Ihren Aufenthaltsbezirk **ohne Erlaubnis** zum ersten Mal verlassen und dabei von der Polizei überprüft werden, droht Ihnen ein ”Bußgeld”.[517] Wenn Sie mehrmals dabei erwischt werden, machen Sie sich strafbar und es droht eine Geld oder Gefängnisstrafe.[518] Noch wichtiger ist: Unter Umständen führt eine höhere Geld- oder Gefängnisstrafe dazu, dass Sie Ihre späteren Chancen auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht verspielen. Nehmen Sie deshalb eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung nicht auf die leichte Schulter.

- Zu einem Bußgeldbescheid kann man schriftlich Stellung nehmen. Vielleicht war das Bußgeld gar nicht gerechtfertigt, weil Sie einen Gerichtstermin hatten. Oder es handelte sich um einen medizinischen Notfall. Schreiben Sie Ihre Gründe auf und fügen Sie Belege (Terminbestätigung, ärztliche Bescheinigung) bei. Unter Umständen wird dann auf das Bußgeld verzichtet und das Verfahren eingestellt. Auch wenn es zum Gerichtsverfahren gegen Sie kommt, müssen Sie aufpassen: Wenn der Richter oder die Richterin mehrere kleine Strafen zu einer insgesamt niedrigeren Gesamtstrafe zusammenzieht, ist das eigentlich als Abmilderung gedacht. Eine hohe Gesamtstrafe kann sich aber letztendlich schädlicher auf ein künftiges Aufenthaltsrecht auswirken als mehrere kleinere! Lassen Sie sich im Ernstfall noch einmal beraten und gehen Sie, wenn nötig, mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin gegen eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung vor! Das geht in manchen Fällen auch im Nachhinein, also wenn das Bußgeldverfahren schon abgeschlossen ist. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kann Ihnen spezialisierte Rechtsanwälte nennen, die sich mit dem rechtlichen Vorgehen gegen die Bestrafung von Residenzpflichtverletzungen gut auskennen.

10.3 Arbeit und Ausbildung

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz enthält auch Veränderungen beim Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung.
Wie bislang ist das Arbeiten für sie in den ersten **drei Monaten** in Deutschland ganz verboten. Da keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, solange sich ein Asylsuchender in einer Erstaufnahmeeinrichtung

[513] § 58 Abs. 1 S. 3 AsylG.
[514] § 58 Abs. 1 S. 1 AsylG
[515] § 58 Abs. 1 S. 2 AsylG.
[516] OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 – Az. 2 L 44/10.
[517] § 86 AsylG.
[518] § 85 Nr. 2 AsylG.

aufhalten muss, ist das Arbeiten solange, also maximal sechs Monate lang verboten.[519]

Ausnahmeregelung für Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat[520]
Wenn sie nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens die Ausübung der Beschäftigung nicht erlaubt werden.[521] Da damit Asylsuchende länger als neun Monate vollständig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden, könnte dies gegen Art. 15 der EU Aufnahmerichtlinie verstoßen.

Nach drei Monaten muss die Ausländerbehörde in die Aufenthaltsgestattung die Nebenbestimmung „*Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*“ eintragen und Sie können eine “nachrangige” Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.[522] Zeiten, in denen Sie eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, (BüMA) haben[523] gelten als gestatteter Aufenthalt und werden mitgerechnet.[524]

Diese Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb. Sie müssen sich also vorher darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden, und können dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Die Erlaubnis wird aber nur dann erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden (Arbeitsbedingungsprüfung). Sie dürfen auch nicht als Leiharbeitnehmer/in arbeiten. Dies sind die Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:

- Besorgen Sie sich bei der Ausländerbehörde die Formulare “Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf” sowie “Stellenbeschreibung”.
- Suchen Sie sich eine Arbeitsstelle.
- Der/die Arbeitgeber/in muss die “Stellenbeschreibung” ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird. Berücksichtigen Sie bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen (sie können später mal wichtig sein, um Ihr Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Nehmen Sie dazu auch Ihren Ausweis mit.

Die Ausländerbehörde schickt den Antrag im Regelfall zur Bundesagentur für Arbeit. Innerhalb der BA ist hierfür seit 01.05.2015 nicht mehr die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) sondern der Operative Service zuständig, der bundesweit an vier Standorten angesiedelt ist.[525] Der Operative Service prüft, ob ein Versagungsgrund, vor allem Leiharbeit, vorliegt[526] und leitet den Antrag an den Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort weiter. Dieser untersucht, ob es für Ihre Stellenbeschreibung bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen gibt (Vorrangprüfung) und prüft die dort genannten Arbeitsbedingungen.

Für die gesamte Prüfung hat Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen Zeit.[527] Wenn sie in dieser Frist nicht der Ausländerbehörde mittelt, dass die Zustimmung verweigert wird oder dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt.

---

[519] §§ 47 Abs. 1 S. 1; 61 Abs. 1 AsylG.
[520] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1a AsylG), zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal und Ghana (Anlage II zu § 29a AsylG).
[521] § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG.
[522] § 61 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AufenthG.
[523] § 63a AsylG.
[524] Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.
[525] Bundesagentur für Arbeit, Schreiben vom 09.04.2015, Az. AV32 - 5758.3, Anlage 2.
[526] § 40 AufenthG.
[527] § 36 Abs. 2 BeschV.

Wenn die Ausländerbehörde die Antwort der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat oder wenn die zwei Wochen vorbei sind, erteilt sie die Arbeitserlaubnis. Hat die Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt, muss die Ausländerbehörde die Erteilung der Arbeitserlaubnis schriftlich ablehnen und diese Ablehnung begründen.

- Sie können sich in diesem Fall an eine Beratungsstelle wenden, um zu erfahren, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen die Ablehnung der Arbeitserlaubnis hat. Berücksichtigen Sie dabei die in der Rechtmittelbelehrung am Ende des Schreibens genannte Rechtsmittelfrist. Wenden Sie sich auch an eine Beratungsstelle, wenn die Ausländerbehörde sich weigert, Ihnen eine schriftliche Ablehnung zu geben, in der die Gründe für die Ablehnung stehen.

Die nachrangige Arbeitserlaubnis ist befristet und kann nach Fristablauf verlängert werden. Beantragen Sie eine Verlängerung rechtzeitig vor dem Fristablauf der bis dahin geltenden Erlaubnis!

Wenn Sie seit drei Monaten in Deutschland leben und Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben,[528] können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen. Zu den Förderangeboten gehören die Berufsberatung, die Vermittlung freier Stellen, die Finanzierung z.B. von Bewerbungskosten und ggf. der Kosten für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, Qualifizierungsangebote, berufliche Weiterbildung und Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber. **Asylsuchende bei denen ein** dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist,[529] haben ohne Wartezeit von Anfang an Zugang zu folgenden Leistungen der Agenturen für Arbeit: der Vermittlung freier Stellen (§ 35 ff SGB III), den Selbstunterrichtungsangeboten (§ 40 ff SGB III), zu den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) und zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III).[530]

Beratung und Unterstützung bieten Ihnen die Nds. IvAF-Netzwerke, [531] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, ohne dass die Arbeitsagentur prüft, ob es bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen (zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) gibt; eine Arbeitsbedingungsprüfung wird aber weiterhin gemacht. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes ist **Leiharbeit** jetzt immer **möglich**, **wenn keine Vorrangprüfung** gemacht wird.[532] Die Vorrangprüfung entfällt, wenn:

- Sie **seit 15 Monaten** ununterbrochen in Deutschland entweder mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA),[533]einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel[534] aufgehalten haben[535]
  Der Nds. Erlass vom 17.12.2014[536] bestimmt zu der Frage, wann ein ununterbrochener Aufenthalt vorliegt, Folgendes:

[528] Das gilt nicht für Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG).
[529] Bei sicheren Herkunftsstaaten wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist (§ 131 S. 2 SGB III).
[530] § 131 SGB III.
[531] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[532] § 32 Abs. 3 BeschV.
[533] Vgl. Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.
[534] D.h. eine Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder ein Visum etc., vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[535] § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV.
[536] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 17.12.2014, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) - 61.21 - 12232/ 2-0 (§ 32 BeschV), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.

- durch eine Ausreise wird der Aufenthalt unterbrochen
- durch ein zwischenzeitliches Untertauchen wird der Aufenthalt unterbrochen
- Zeiten ohne Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind unproblematisch, wenn objektiv ein Duldungsgrund (z.B. Passlosigkeit) vorgelegen hat und eine Duldung hätte erteilt werden müssen.[537]

- Sie einen Beruf als Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder als akademische und vergleichbare IT-Fachkraft ausüben wollen[538] und
  die Höhe des Gehalts mindestens 37752 € (West)[539] beträgt[540]

- Sie eine im **Inland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** (Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) haben und
  eine entsprechende Beschäftigung ausüben wollen[541]

- wenn Sie eine im **Ausland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** haben und
  eine entsprechende Beschäftigung ausüben wollen und
  die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt wurde und
  der Beruf in der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit[542] benannt ist[543]

- Wenn Sie eine befristete praktische Tätigkeit im Inland ausüben wollen und
  diese für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder für die Berufsausübung eines im Inland reglementierten Berufs notwendig ist[544]

Diese Regelungen sind am 11.11.2014[545] in Kraft getretenen ist und gelten **bis 10.11.2017**[546]

Wie bisher entfällt die Vorrangprüfung auch, wenn ein Härtefall nach § 37 BeschV vorliegt, was von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängt. Ein Härtefall kann zum Beispiel festgestellt werden, wenn eine Person nur eingeschränkt arbeiten kann, wenn wegen einer Behinderung die Chancen auf einen Arbeitsplatz ohnehin bereits eingeschränkt sind, wenn besondere Familienverhältnisse vorliegen oder wenn trotz des ungesicherten Aufenthaltsstatus ausnahmsweise bereits feststeht, dass der Antragsteller (z.B. wegen eines deutschen Ehepartners) voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben wird. Traumatisierten Personen wird die Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn die Beschäftigung von dem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten als wichtiger Teil der Therapie bezeichnet wird.

- Prüfen Sie, ob in Ihrem Fall konkrete Gründe für eine Härtefallarbeitsgenehmigung vorliegen. Versuchen Sie gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle, den Anspruch auf eine Härtefallarbeitsgenehmigung durchzusetzen.

Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – also ohne Vorrangprüfung und ohne Beschäftigungsbedingungsprüfung

---

[537] Das kann der Fall sein bei einem verspäteten Erscheinen bei der Ausländerbehörde; zu weiteren Einzelheiten vgl. dem Erlass des Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 17.12.2014.
[538] Dies sind die Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören.
[539] Das entspricht 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, zu deren Höhe siehe http://www.beitragsbemessungsgrenze-rentenversicherung.beitragsbemessungsgrenze-online.de/.
[540] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 2 Abs. 2 BeschV.
[541] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 6 Abs. 1 BeschV.
[542] Für diese Berufe /Berufsgruppen hat die Bundesagentur für Arbeit differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist; die Positivliste ist abrufbar unter: http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/WeitereDienststellen/ZentraleAuslandsundFachvermittlung/VersionsDEEN/DeutscheVersion/Arbeitsmarktzulassung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI532451.
[543] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 6 Abs. 2 BeschV.
[544] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 8 BeschV.
[545] BGBl. I Nr. 50 vom 10.11.2014, Art. 1; 2.
[546] BGBl. I Nr. 50 vom 10.11.2014, Art. 2.

Für bestimmte Arten von Beschäftigung muss die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen. Das sind insbesondere:[547]

- eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, was nicht nur für mindestens zweijährige Berufsausbildungen, sondern auch für Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. als Altenpflegehelfer/in, gilt[548]

- ein Praktikum[549], das
  - zur Orientierung für eine Ausbildung oder ein Studium gemacht wird (maximal 3 Monate)
  - bei einem Studium oder einer Ausbildung gemacht werden muss oder
  - freiwillig begleitend zu einem Studium oder einer Ausbildung gemacht (maximal 3 Monate)

- ein Praktikum, das im Rahmen eines von der EU geförderten Programmes stattfindet
- eine Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) oder ein Praktikum im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III)[550]
- die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst oder anderen gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten
- die Arbeit bei Ehepartnern oder engen Verwandten wie Eltern oder Kindern, wenn man zusammen wohnt
- die Arbeit als sog. Hochqualifizierter, z.B. als Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen.

Wenn Sie **schon vier Jahre** ununterbrochen [551] entweder mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA),[552] einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel[553] in Deutschland leben, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis überhaupt nicht mehr zustimmen.[554] Wenn die Ausländerbehörde in Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist die Ausländerbehörde verpflichtet, eine Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit einzutragen. Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.02.2014[555] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Ausbildung

Um mit einer Aufenthaltsgestattung eine Berufsbildung beginnen zu können, müssen Sie sich zunächst eine Ausbildungsstelle suchen. Für diesen Ausbildungsplatz beantragen Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis. Da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, auch wenn die Ausbildungszeit kürzer als zwei Jahre ist,[556] nicht zustimmen muss,[557] wird die

---

[547] § 32 Abs. 4, Abs. 2 BeschV.
[548] Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisung (DA) zur Beschäftigungsverordnung (BeschV), August 2013, 2.32.202.
[549] Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV.
[550] Einen Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme haben Asylsuchende nur, wenn sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit in Deutschland gearbeitet haben etc. (§§ 52 Abs. 2; 59 Abs. 3 SGB III)
[551] Zu der Frage, wann ein ununterbrochener Aufenthalt vorliegt, vgl. Erlass des Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 17.12.2014, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) - 61.21 - 12232/ 2-0 (§ 32 BeschV), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/, Einzelheiten auch unter 10.3 Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung.
[552] Vgl. Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.
[553] D.h. eine Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder ein Visum etc., vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[554] § 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 5 BeschV.
[555] Az. 61.21 – 12232/ 201.
[556] Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisung (DA) zur Beschäftigungsverordnung (BeschV), August 2013, 2.32.202

Arbeitserlaubnis hierfür in der Regel erteilt, wenn Sie seit drei Monaten in Deutschland leben; während der ersten drei Monate dürfen Sie keine betriebliche Ausbildung machen.

Nichtbetriebliche, das heißt schulische Ausbildungen können Sie ohne Arbeitserlaubnis absolvieren. Fach- und Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse. Schulische Ausbildungen werden unter anderem in folgenden Bereichen angeboten:

- Fremdsprachen
- Gestaltung
- Informationstechnik
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Technik
- Wirtschaft

Eine berufliche Vorbildung ist für den Besuch einer Berufsfachschule nicht erforderlich, zum Teil werden jedoch Praktika in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erwartet.
Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Arbeitserlaubnis für Pflichtpraktika im Rahmen der schulischen Ausbildung nicht zustimmen.[558]

Für eine schulische Ausbildung ist mindestens ein Hauptschulabschluss erforderlich, meistens sogar ein Realschulabschluss. Oft gibt es mehr Bewerber/innen als Ausbildungsplätze, und es kommt zu einem Auswahlverfahren. Auswahlkriterien können bestimmte Schulnoten, der Notendurchschnitt oder auch die Art der schulischen Vorbildung und die Wartezeit sein. Auch Eignungsprüfungen und Vorstellungsgespräche sind üblich. Schulische Ausbildungen kosten bei privat geführten Schulen oft Gebühren. Ausbildungsstellen ohne Gebühren gibt es zum Beispiel für Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Hebammen, Medizinisch-technische/r Assistenten/innen.

- Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Arbeitsagentur nach kostenlosen schulischen Ausbildungsangeboten oder schauen Sie im Internet nach unter http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp.

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB), die die Arbeitsagentur in bestimmten Fällen zusätzlich zum Azubi-Gehalt zahlt, haben Sie nur, wenn Sie sich vor Ausbildungsbeginn mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet.[559] In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).
Solange Sie in den ersten 15 Monaten in Deutschland vom Sozialamt Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, können diese weitergezahlt werden, auch wenn Sie eine Ausbildung anfangen und keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.[560] Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung erhalten nach 15 Monaten grundsätzlich höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII. Wenn Sie aber eine Ausbildung machen, für die man eigentlich Berufsausbildungsbeihilfe erhalten kann, zahlt das Sozialamt –außer in

---

[557] § 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV.
[558] §§ 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1BeschV; § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG
[559] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (Stand 04/2012), Nr. 59.3.1-59.3.7.
[560] OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001 – 12 B 795/00 – (NRW Justiz); LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008 - L 8 B 32/08 AY ER, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb; a.A. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg; Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb.

Härtefällen – keine Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr.[561] Wenden Sie sich in diesen Fällen an eine Beratungsstelle.

Sie können sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend melden und deren Förderangebote nutzen. Zu den Förderangeboten, zu denen Sie ohne Einschränkungen Zugang haben, gehören die Berufsberatung, die Vermittlung freier Ausbildungsplätze und die finanzielle Unterstützung von Praktika zur Vorbereitung auf eine Ausbildung (Einstiegsqualifizierung).[562] Spezielle Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung, wie ausbildungsbegleitenden Hilfen, außerbetriebliche Berufsausbildung, die Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, erhalten Sie, wie die Berufsausbildungsbeihilfe (s.o.), nur, wenn Sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit in Deutschland gearbeitet hat etc. (§ 59 Abs. 3 SGB III). Beratung und Unterstützung bieten Ihnen die Nds. IvAF-Netzwerke, [563] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Für Praktika von Schüler/innen, die ihre allgemeine oder ihre Berufsschulpflicht erfüllen und die nach landesrechtlichen Regelungen hierbei bestimmte Praktika machen müssen, ist nach Auffassung der Bundesregierung keine Arbeitserlaubnis erforderlich.[564]

Arbeitsgelegenheiten

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie, wenn Sie nicht arbeiten, verpflichtet werden, "gemeinnützige Arbeit" zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 AsylbLG sollen die Arbeitsgelegenheiten zeitlich und räumlich so sein, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden können. Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass eine Vollzeittätigkeit[565] sowie eine zeitlich unangemessene Tätigkeit ausgeschlossen sind.[566] Dabei ist eine Arbeitszeit von 24,5 Stunden nicht offensichtlich rechtswidrig. [567]

Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.[568] Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.[569] Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.[570]

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.
- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den

[561] § 22 Abs. 1 SGB XII.
[562] §§ 29, 35, 54a SGB III.
[563] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[564] Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage, BT-Drs. 18/05949 vom 01.10.2015, S. 12.
[565] BVerwG, Urt. vom 13.10.1983, Az. 5 C 67/82, Gesetzesbegründung BT Drucksache 12/4451 vom 02. 03. 93, S. 9 zu § 4 AsylbLlG a.F..
[566] GK AsylbLG Stand Juni 2005, § 5 AsylbLG Rn. 36 ff.
[567] OVG NRW, Beschluss vom 14.07.2000, Az. 16 B 605/00.
[568] § 5 Abs. 4 AsylbLG.
[569] Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, Az. S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, Az. 1 K 2736/97.
[570] VG Köln, Urteil vom 24.10.01, Az. 21 K 1159/99.

Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.[571]

- Die Tätigkeit muss "gemeinnützig" und "zusätzlich" sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen. Nach der Rechtsprechung[572] ist der zeitliche Umfang als ein Kriterium für die Beurteilung der Zusätzlichkeit heranzuziehen, wobei eine Tätigkeit bis zu 20 Wochenstunden rechtlich zulässig sein dürfte.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 9.4) sind Sie nicht mehr zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.[573]

10.4 Soziale Sicherung

Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder "Grundleistungen" nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach 15 Monaten Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht (§ 7 SBG II). Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[574]

Den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit stehen Sie auch dann zur Verfügung, wenn Sie nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben,[575] d.h. wenn in Ihrer Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde" steht und Sie vor der Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis für die konkrete Arbeitsstelle brauchen (vgl. 9.3).

Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[576] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn sie

[571] Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, Az. 1 L 1230/00.
[572] LSG Nds., Beschluss vom 04.07.2014, Az. L 8 AY 71/14 B.
[573] Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.
[574] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[575] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 138 SGB III (Stand 12/2012), Nr. 138.159 f.
[576] § 149 SGB III.

Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[577] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt.
Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG

Im Normalfall erhalten Sie mindestens für 15 Monate die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG.

Solange Sie in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen, also maximal **sechs Monate** lang bzw. für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern meist unbegrenzt,[578] erhalten Sie in Niedersachsen gegenwärtig (2015) folgende Leistungen:

- Der **notwendige Bedarf** wird durch **Sachleistungen** für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt; für Kleidung sind Wertgutscheine möglich und

- der **notwendige persönliche Bedarf**[579] soll nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, jetzt auch durch **Sachleistungen** gedeckt werden.
  Ist das nicht möglich können auch Gutscheine oder **Geldleistungen** gewährt werden,[580]
  und zwar in folgender Höhe: 143 Euro monatlich für Alleinstehende, 129 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 113 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 85 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 84 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren.[581]

Wenn Sie nicht mehr in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen, erhalten Sie in Niedersachsen gegenwärtig (2015) ein Jahr lang die folgenden Grundleistungen.[582]

- Der **notwendige Bedarf** wird **vorrangig** durch **Geldleistungen** für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt; und zwar in folgender Höhe:
  216 Euro monatlich für Alleinstehende, 194 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 174 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 198 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren.[583]
  Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.[584]

- **Der notwendige persönliche Bedarf** ist durch einen **Bargeldbetrag** in folgender Höhe zu decken:
  143 Euro monatlich für Alleinstehende, 129 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 113 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 85 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 84 Euro für Kinder bis

[577] § 157 Abs. 2 SGB III.
[578] §§ 47 Abs. 1 S. 1 Abs. 1a S. 1 AsylG.
[579] D.h. die Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.
[580] § 3 Abs. 1 S. 5 - 7 AsylbLG.
[581] § 3 Abs. 1 S. 7 AsylbLG.
[582] § 3 Abs. 2 AsylbLG.
[583] § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG.
[584] § 3 Abs. 2 S. 3 AsylbLG.

einschließlich fünf Jahren - wie bei der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung.[585]

Nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz kann der **notwendige persönliche Bedarf**[586] in **Gemeinschaftsunterkünften soweit wie möglich auch durch Sachleistungen** gedeckt werden.
ERSTMALIG können also auch Dinge des alltäglichen Bedarfs in Sachleistungen gewährt werden (Hygieneartikel, Handykarten etc.)[587]

- Eine Unterkunft, Heizung und Hausrat wird Ihnen als Sachleistung zur Verfügung gestellt oder Sie erhalten hierfür einen Geldbetrag.[588]

Insgesamt ist die Höhe dieser Leistungen niedriger als der Regelbedarf im SGB II. Das liegt daran, dass bestimmte Positionen aus dem Regelbedarf herausgerechnet worden sind, weil sie entweder zusätzlich erbracht werden müssen (wie Hausrat) oder für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (etwa Rezeptgebühren, wenn Leistungen zur Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG erbracht werden):

Für andere Bedarfe, die durch diese Grundleistungen nicht gedeckt werden, können nach § 6 AsylbLG Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unbedingt notwendig, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente, Dolmetscherkosten für eine Therapie, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation und bei Pflegebedürftigkeit sowie Mehrbedarfe z. B. bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende.[589]

Ernährung
Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung beachtet werden. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen "Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG" bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[590]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

[585] § 3 Abs. 2 S. 5; Abs. 1 S. 7 AsylbLG.
[586] D.h. die Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.
[587] § 3 Abs. 2 S. 6 AsylbLG
[588] § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG
[589] Zu weiteren Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 10 f.
[590] § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a, 34b SGB XII.

Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 4 AsylbLG

Nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz können erstmalig die Grundleistungen für Asylsuchende gekürzt werden. Diese Kürzung erfolgt, wenn - in Abweichung von der Zuständigkeit der Dublin III Verordnung (vgl. 4.2) - ein anderer Mitgliedstaat oder ein anderer „Dublin III Staat“[591] für diesen Asylsuchenden zuständig ist. Nach der Gesetzesbegründung[592] sind hier Asylsuchenden gemeint, deren Umsiedlung in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung zugestimmt wurde.[593]

In diesen Fällen werden keine Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, sondern nur folgende Leistungen erbracht:

- Zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper und Gesundheitspflege
- Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts können nur gewährt werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen
- Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Die Leistungskürzung soll für sechs Monate gelten. Sie wird verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Kürzung weiter vorliegen.[594]

Diese umfangreichen Leistungskürzungen dürfte allerdings mit der Rechtsprechung des BVerfG nicht im Einklang stehen: Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. „Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“[595]

Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn Sie sich 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland aufgehalten haben,[596] erhalten Sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, also Sozialhilfe wie Deutsche. Diese Umstellung muss für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als 15 Monate Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Minderjährige Kinder erhalten Leistungen analog dem SGB XII, wenn sie selbst 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland leben. Unabhängig davon erhalten sie diese Leistungen ohne Wartezeit auch dann, wenn sie mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben und mindestens

---

[591] Das sind die Staaten, für die Dublin III Verordnung gilt, auch wenn sie kein EU-Mitgliedsstaaten sind: Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz, vgl. http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Dublinverfahren/dublinverfahren-node.html.

[592] Gesetzesbegründung, BR-Drs. Drucksache 446/15 vom 29.09.2015, S. 59.

[593] Grundlage für diese Umsiedelung ist der Beschluss des Rates, vergleichbar Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 sowie Beschluss (EU) 2015/0209 (NLE) vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland.

[594] § 14 AsylbLG.

[595] BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11, Leitsatz 2.

[596] Nach § 2 AsylbLG setzt der Erhalt von Leistungen analog dem SGB XII außerdem voraus, dass die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde. Diese Voraussetzung ist bei Asylsuchenden immer erfüllt, da sie auf die Dauer des Asylverfahrens nicht **rechtsmissbräuchlich** beeinflussen können.

ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft diese Leistungen erhält.[597]

Vom Arbeitslosengeld II ("ALG II", auch "Hartz IV" genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der "Sozialhilfe" nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es gelten seit Januar 2015 folgende Leistungen nach § 2 AsylbLG:[598]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom.[599] Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag:**[600]

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder Nierenerkrankung),
- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,[601] so für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstausstattungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[602]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein

[597] § 2 Abs. 3 AsylbLG.
[598] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html.
[599] § 2 AsylbLG; § 35 SGB XII.
[600] § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.
[601] § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.
[602] § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 10.5).

10.5 Medizinische Versorgung

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) ist auch die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.
- Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen[603] und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies "unaufschiebbar" (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- „Sonstige" medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" ist.[604]

Das Sozialamt muss die Versorgung von Asylsuchenden mit den Leistungen nach § 4 AsylbLG sicherstellen. Es muss auch dafür sorgen, dass frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird.[605]

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Die folgenden Argumente sprechen für eine Gewährung der Behandlung:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist "unaufschiebbar", wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur

[603] Entsprechend §§ 47, 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII.
[604] § 6 Abs. 1 AsylbLG.
[605] § 4 Abs. 3 S. 1, 2 AsylbLG.

Sicherung der Gesundheit "unerlässlich" ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.

- Viele "sonstige" Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.

Rechtlich kann eine Gewährung der Behandlung zum einen auch auf den **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (IPwskR) gestützt werden, nach dessen Art. 12 Abs. 1 die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkennen [606].
Zum anderen hat Deutschland nach Art. 19 Abs. 2 der **EU-Aufnahmerichtline**[607] Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische Hilfen, und -falls notwendig- eine geeignete psychologische Betreuung zu gewähren. Zu diesen Personen gehören (unbegleitete) Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.[608]

- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen.[609] Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Sie haben einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen.[610] Haben Sie einen schriftlichen Bescheid gekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Wenden Sie sich hierzu an eine/n Rechtsanwalt/wältin oder eine Beratungsstelle. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen "Eilantrag" an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).
- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel "Zuzahlung" für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt.

[606] Das Fakultativprotokoll zum IPwskR von 2008 sieht auch ein Individualbeschwerdeverfahren vor, vgl. Cremer, Hendrik, »Menschenrechtsverträge als Quelle individuellen Rechts«, AnwBl 3/2011 S. 159 ff. (159).
[607] RICHTLINIE 2013/33/EU vom 26. Juni 2013
[608] Art. 2 k, Art 21 der RICHTLINIE 2013/33/EU vom 26. Juni 2013
[609] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[610] §§ 84 Abs. 1; 66 Abs. 2 SGG.

Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.

Das Bremer Modell: Krankenversorgung mit Gesundheitskarte
Auch in Niedersachsen besteht für die einzelnen Kommunen, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind, die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V abzuschließen, wonach Sie eine Gesundheitskarte erhalten und damit direkt zum Arzt gehen können, ohne vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen.[611] Es wäre wünschenswert, wenn die Nds. Kommunen dieses seit langem in Bremen und Hamburg praktizierte Modell übernehmen würden.

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten

Wenn Sie schon 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 10.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

- Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein.[612] Der Widerspruch richtet sich dann direkt gegen die Krankenkasse (nicht mehr gegen das Sozialamt). Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim Sozialgericht einreichen.

  Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[613] Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.
- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 95,76 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

---

[611] Zu den Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 17
[612] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[613] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter“ einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert[614] und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt (“Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten”) beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). [615]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt (“Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten”) gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur nach §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 10.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.

- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

10.6 Familienleistungen

[614] § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.
[615] § 62 SGB V.

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind.[616] Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[617] Das Kindergeld müssen Sie bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit schriftlich beantragen.[618] Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen.[619]
Es gibt aber aufgrund von internationalen Abkommen Ausnahmen. Sie erhalten für Ihre Familie auch mit Aufenthaltsgestattung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird,[620]
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf diese Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst häufig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Wenn Sie Sozialleistungen nach dem AsylbLG beziehen, wird das Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet. Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und Sie haben so leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren, und erfüllen damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis.[621]
- Kindergeld kann auch rückwirkend für die letzten vier Kalenderjahre beansprucht werden. Das kann viel Geld sein. Dieses Geld wird allerdings ebenfalls möglicherweise (teilweise) einbehalten, um erhaltene Sozialleistungen nach AsylbLG zurückzuzahlen.

Elterngeld

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind. [622]

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[623] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,-

---

[616] § 62 ff; 31 ff EStG.
[617] Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 4 EStG.
[618] § 67 EStG.
[619] § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG.
[620] Vgl. DA-FamEstG, 62.4.3.
[621] §§ 5 Abs. 1 Nr. 1; 2 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.
[622] Vgl. Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff.
[623] § 2 Abs. 1 BEEG.

Euro.[624]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [625] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[626] Eine Besonderheit für Bezieher von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, dass in diesem Fall das Elterngeld nicht angerechnet werden darf, da dies im § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG nicht genannt worden ist.

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[627] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[628]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersahhsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674

10.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurs

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, also seit 24.10.2015 können Asylsuchende bei freien Plätzen zu einem **Integrationskurs** zugelassen werden, wenn „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“.[629] Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat[630] wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.[631]
Nach der Gesetzesbegründung[632] ist „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“, wenn

- sie aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen
- wenn eine „belastbare Prognose“ für einen erfolgreichen Asylantrag besteht

In der Gesetzesbegründung wird allerdings offengelassen, nach welchen Kriterien festgelegt werden soll, welche Herkunftsstaaten darunter fallen und wie eine „belastbare Prognose“ für den Einzelfall zu treffen ist.

Nach einem Merkblatt des BAMF können 2015 nur Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und der Staatsangehörigkeit folgender Länder zum Integrationskurs zugelassen werden:

- **Syrien**
- **Irak**
- **Iran**
- **Eritrea**

[624] § 2 Abs. 4 BEEG.
[625] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[626] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[627] § 4 BEEG.
[628] § 4 Abs. 3 BEEG.
[629] § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG.
[630] § 29a AsylG
[631] § 44 Abs. 4 S. 3 AufenthG
[632] BT-Drs. Drucksache 18/6185 vom 29.09.2015, S. 48

Nach dem Merkblatt sind Asylsuchende ausgeschlossen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt haben oder nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sind, dies zu tun.

Auch Asylsuchende, die noch eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) haben, müssten u.E. zu einem Integrationskurs zugelassen werden können, da bereits das Ersuchen eines Asylsuchenden zu einer Aufenthaltsgestattung führt. Der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG kommt in diesem Zusammenhang danach lediglich deklaratorische Bedeutung zu.[633]

Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[634]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[635] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[636]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Die Ausländerbehörde kann Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

---

633 Schreiben des Nds. Innenministerium vom 02.04.2015, S. 3
634 §§ 11 f IntV.
635 § 13 Abs. 1 IntV.
636 § 17 IntV.

Sie haben allerdings die Möglichkeit, einen berufsbezogenen Sprachkurs[637] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[638] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund" geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3;[639] nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes kann ein Teil der Asylsuchenden auch an **Sprachkursen** teilnehmen, die **durch die Bundesagentur für Arbeit** finanziert werden.[640]
Es werden Kurse von bis zu 8 Wochen zur Erlangung erster Deutschkenntnisse gefördert, wenn sie bis 31. 12. 2015 beginnen. Teilnehmen können Asylsuchende ohne Wartefrist, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt" zu erwarten ist. Bei sicheren Herkunftsstaaten wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Nach einem Schreiben der BA vom 26.10.2015[641] sind das gegenwärtig nur Asylsuchende aus

- Syrien
- Irak
- Iran
- Eritrea

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [642]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [643] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es Deutschkurse von Bildungsträgern. Diese Kurse müssen Sie in der Regel selbst bezahlen, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

---

[637] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[638] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.
[639] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[640] § 421 Abs. 1 SGB III.
[641] https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.htm.
[642] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.
[643] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit keine Sprachkurse anbietet, können deren Maßnahmen Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet eine Online-Lernplattform, die „Lernbörse“ an, die von zu Hause aus oder in der Agentur für Arbeit vor Ort im Berufsinformationszentrum (BIZ), wenn kein Internetzugang zu Hause vorhanden) genutzt werden kann. Bei dem Lernmedium "Sprache: Deutsch" kann man das Sprachniveau messen und die Sprachkenntnisse vertiefen. Es handelt sich um Intensivkurse in deutscher Sprache auf dem Level A1.1 bis B2.2 (6 Module je 80 Stunden). Es gibt außerdem ein Modul "Karriere und Beruf - diverse Themen" (6 Module je 20 Stunden). Mehr Informationen unter http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Weiterbildung/ELearning/LERNBOeRSEexklusiv/index.htm.
Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) können Deutschförderung beinhalten; Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr im Bistum Osnabrück).[644]

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[645]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird ihr Kind eine erheblich bessere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so besser auf einen Schulbesuch vorbereitet werden als im Wohnheim. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen.

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 können Sie für längstens sechs Monate verpflichtet sein, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.[646] **Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat**[647]sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet[648] oder als unzulässig[649] bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Das bedeutet, dass

- Asylsuchende allgemein bis zu 6 Monaten nicht schulpflichtig sein können

[644] Siehe http://www.arbeitsstelle-freiwilligendienste.de/70891.html.
[645] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.
[646] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG).
[647] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1a AsylG), zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal und Ghana (Anlage II zu § 29a AsylG).
[648] Nach § 29a Abs. 1 AsylG sind Asylanträge von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.)
[649] Wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27a AsylG)

- Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten im Regelfall[650] überhaupt nicht schulpflichtig werden

Nach höherrangigem Recht haben jedoch alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter ein **Recht auf den Schulbesuch**[651]:

Nach **Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention**[652] hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule ist Pflicht und weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen sollen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Nach Art. 14 der Neufassung der **EU-Aufnahmerichtlinie**[653] müssen die Mitgliedstaaten minderjährigen Asylsuchenden sowie deren minderjährigen Kindern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem gestatten. Der Zugang zum Bildungssystem **muss spätestens drei Monate** nach Asylantragstellung gewährt werden.

Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[654] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

Allerdings ist nach einem Nds. Erlass[655], der weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich, wenn Ausländer/innen

- nach Beginn eines Schuljahres einreisen
- im Laufe dieses Schuljahres 18 werden und
- kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

Eine Teilnahme an **Klassenfahrten** an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule ins Ausland kann möglich sein, wenn die Schüler/innen in sog. Schülersammelliste eingetragen sind. Damit brauchen sie für die Wiedereinreise keinen Aufenthaltstitels, wenn die Ausländerbehörde angeordnet hat, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. Diese Anordnung ist auf der Schülersammelliste zu vermerken.[656] Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG[657] gilt das für Schüler/in, die im Inland wohnen und sich erlaubt oder befugt hier aufhält. Das Nds. Innenministerium hat mitgeteilt, dass in der Vergangenheit anfragenden Ausländerbehörden durch das Ministerium mitgeteilt wurde, dass auch Asylsuchende in die Schülersammellisten eingetragen werden können, um ihnen die Teilnahme an einer Klassenfahrt zu ermöglichen.[658]

- Fragen Sie gegebenenfalls im Kindergarten oder in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten, Nachhilfe oder sonstiges können Sie das Geld dafür nach § 3 Abs. 2 AsylbLG oder, wenn Sie nach 15 Monaten Leistungen analog dem SGB XII erhalten, nach § 2 AsylbLG beantragen. (zu den Einzelheiten siehe unter 10.4. Soziale Sicherung, Leistungen für Bildung und Teilhabe). Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle

---

[650] Schulpflichtig werden Asylsuchende nur, wenn ihr Asylantrag im Ausnahmefall als unbegründet abgelehnt wird und sie fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht erhoben haben.
[651] Zu weiteren Einzelheiten siehe Weiser, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, Beilage zum Asylmagazin 11/2013 S. 8 f
[652] BGBl II 1992, S. 122 ff, siehe http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar44025-dbgbl.pdf.
[653] Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Amtsblatt L 180/96 vom 29.6.2013.
[654] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[655] Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS: RdErl. d. MK v. 10. Juni 2009,), 4. Abschnitt Nr. 8; siehe http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1986&article_id=6456&_psmand=8.
[656] § 22 Abs. 2 AufenthV; vgl. auch §§ 1 Abs. 5; 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 6; 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV.
[657] AVwV 3.3.6.
[658] Schreiben vom 10.06.2015.

unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums **keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen**, studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung in Niedersachsen möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufnahme eines Studiums in einer Auflage zur Aufenthaltsgestattung ausdrückliche verboten wurde, was in Niedersachsen in der Regel nicht gemacht wird.

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V." Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detailliertere und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung)**. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin" abfragen unter: http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt
Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlichen bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19
Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren

Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt
Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Bei Asylsuchenden, die in Deutschland studieren möchten, sind außerdem noch folgende Punkte relevant:
Wenn bei Ihnen noch eine **räumliche Beschränkung** besteht (was in der Regel nur maximal in den ersten drei Monaten Ihres Aufenthalts der Fall ist, siehe Kapitel 10.2) und die Universität oder (Fach-)Hochschule, an der Sie studieren wollen, außerhalb des Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereichs liegt, benötigen Sie für den Aufenthalt am Studienort eine Genehmigung.
Solange Sie in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen müssen, ist das Bundesamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.[659] Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Verlassen des Aufenthaltsbereiches aus zwingenden Gründen erforderlich ist.[660]
Wenn Sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen und trotzdem eine Residenzpflicht besteht,[661] ist die Ausländerbehörde zuständig, die die Genehmigung in der Regel erteilen muss.[662]

Ein **Umzug** zu Studienzwecken wird in der Regel nicht erlaubt. Wenn Sie allerdings Ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen selbst sichern können, z.B. durch ein Stipendium oder im Ausnahmefall durch BAföG-Leistungen (Einzelheiten hierzu s.u.), muss die Wohnsitzauflage aufgehoben werden (siehe Kapitel 10.2) .

Das größte Problem dürfte für Sie die **Finanzierung** eines Studiums sein. Als Student/in haben Sie das Recht und auch die Pflicht, in eine gesetzliche Krankenversicherung einzutreten. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer **Krankenversicherung** nicht aus. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern (Kranken- und Pflegeversicherung). Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.
Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen seit dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Wenn Sie **Sozialleistungen** nach **§§ 3-7 AsylbLG** in Anspruch nehmen, dürfen Sie – zumindest mach der Auffassung mehrerer Gericht - gleichzeitig studieren, ohne dass das Sozialamt die Sozialleistungen streicht. Denn anders als für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII gibt es im AsylbLG keine Regelung, die besagt, dass man keine Leistungen mehr erhält, wenn man studiert.[663]
Schwieriger ist die Finanzierung eines Studiums, wenn Sie nach 15 Monaten **Leistungen nach § 2 AsylbLG** gemäß den Bestimmungen des SGB XII beziehen. Das Sozialgesetzbuch XII verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Sie können allerdings versuchen, Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe über die **Härtefallregelung** des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu beantragen – z. B. dann, wenn Sie bereits kurz vor Abschluss Ihres Studiums stehen. Wenn Sie dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert.
Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie also eine Arbeit und eine

[659] § 57 Abs. 1 AsylG.
[660] § 57 Abs. 1 AsylG; die Gründe, aus denen nach einer Zuweisung eine Erlaubnis zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs erteilt werden kann (§ 58 Abs. 1 AsylG), sind damit nicht unmittelbar anwendbar.
[661] § 59b Abs. 1 AsylG.
[662] § 58 Abs.1 S. 3 AsylG.
[663] OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001 – Az. 12 B 795/00 – (NRW Justiz) zum Leistungsbezug während des Studiums: Das Fehlen einer dem § 26 Abs. 1, S. 1 BSHG (diese Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1, S. 1 SGB XII) entsprechenden Regelung im AsylbLG berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008 - L 8 B 32/08 AY ER, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb; a.A. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg; Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb

Arbeitserlaubnis oder andere Finanzierungsquellen.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**). Nur wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat, haben Sie Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 3 BAföG). Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG[664] ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Möglicherweise können auch leistungsfähige Verwandte die Kosten des Studiums aufbringen.

Schließlich sollten Sie prüfen, ob **Stiftungen** für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Viele Stiftungen fördern Studierende mit besonders guten Leistungen, aber auch gesellschaftliches Engagement und materielle Bedürftigkeit können Kriterien für die Stipendienvergabe sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles **Flüchtlings-Stipendienprogramm**, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes "Entwicklungsland" – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird – anders als noch vor ein paar Jahren – wohl nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen können mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Berlin direkt wenden:

Monika Spinczyk
Programmverantwortliche Flüchtlingsstipendienprogramm.
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
Stipendienreferat
Caroline-Michaelis-Str.1
10115 Berlin
Tel.: +49 30 65211 1257 | Fax: +49 30 65211 3257
Email: monika.spinczyk@brot-fuer-die-welt.de

[664] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, 8.3.5; 8.3.9.

11 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG (Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge)

11.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Wenn Sie nach Art. 16a Grundgesetz als "Asylberechtigte/r" anerkannt sind, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG. Im Fall einer Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Anerkennung als politischer Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention = "Konventionsflüchtling") erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt 1 AufenthG. Beide Aufenthaltstitel haben die gleichen Rechtsfolgen. Sie erhalten mit der Aufenthaltserlaubnis einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge, den "GFK-Pass".[665] Die Aufenthaltserlaubnis wird für die nächsten drei Jahre erteilt.[666]

Nach drei Jahren erhalten Sie eine **Niederlassungserlaubnis**, also ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, wenn nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme Ihrer Anerkennung vorliegen.[667]

Widerruf

Der Verlust der Aufenthaltserlaubnis ist dann möglich, wenn das Bundesamt den Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung beschließt. Dabei sind zwei Verfahren zu unterscheiden. In einem ersten Verfahren prüft das BAMF, ob die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung widerrufen wird. Danach entscheidet die Ausländerbehörde, ob Sie trotzdem in Deutschland bleiben dürfen.

Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung durch das BAMF

Eine Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird oder nicht, findet spätestens nach drei Jahren nach der Anerkennung statt.[668] Ein Widerruf ist vor allem dann möglich, wenn sich die Verhältnisse in Ihrem Herkunftsland so gravierend verändert haben, dass Sie bei einer Rückkehr nicht mehr von Verfolgung bedroht sind. Aber auch dann, wenn eine Verfolgungsgefahr inzwischen weggefallen ist, weil das alte Herrschaftssystem nicht mehr besteht, ist der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht unbedingt die Folge: Das Gesetz sieht vor, dass Sie Ihren Flüchtlingspass behalten können, wenn Sie sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen können, um die Rückkehr in den ehemaligen Verfolgerstaat abzulehnen. Mit dieser Vorschrift wird Rücksicht auf Menschen genommen, die sich, etwa nach schlimmen Gewalterfahrungen, in einer psychischen Sondersituation befinden.[669]

In den Jahren 2005 und 2006 führte das Bundesamt fast 17.000 Widerrufsverfahren durch, vor allem bei Flüchtlingen aus dem Irak und dem Kosovo, aber auch bei Flüchtlingen aus Bosnien, Montenegro, Serbien, Türkei, Sri Lanka, Iran, Afghanistan und anderen Staaten.

---

[665] § 3 Abs. 3 Nr. 1 AufenthV.
[666] § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[667] § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG; § 73 Abs. 2a S. 2, 3 AsylG.
[668] § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG.
[669] § 73 Abs. 1 S. 3 AsylG.

In vielen hundert Fällen hat aber das Verwaltungsgericht im Klageverfahren den Widerruf als falsch erachtet und die Flüchtlingsanerkennung bestätigt. Beispielsweise wurde der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Flüchtlingen aus der Türkei mit der Begründung abgelehnt, dass die Verfolgungsgefahr zwar geringer geworden sei, aber nach wie vor bestehe.

- Wenn das Bundesamt die Anerkennung widerrufen will, erhalten Sie vor dem Widerrufsbescheid zunächst eine Aufforderung, zu dem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen (so genannte Anhörung).[670] Im Falle eines drohenden Widerrufs sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen.
- Gegen einen Widerrufsbescheid durch das BAMF kann man innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung vor dem Verwaltungsgericht klagen.[671] Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die Anerkennung bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate. Es kann sinnvoll sein, für ein solches Klageverfahren denselben Anwalt oder dieselbe Anwältin zu beauftragen, die schon im ersten Asylverfahren tätig war, weil er/sie die Akten kennt.

Prüfung des weiteren Aufenthalts durch die Ausländerbehörde

Auch der endgültige Verlust der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren.

- Die Ausländerbehörde **kann** Ihre Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern.[672] D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.[673] Sie sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge wenden, da die Gefahr besteht, dass Sie wegen des Widerrufs nicht in Deutschland bleiben können.
- Unter Umständen haben Sie wegen der Dauer Ihres Aufenthalts und Ihrer Integration in Deutschland Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen (lesen Sie dazu Kapitel 6 und 9).
- Auch wenn der Aufenthaltstitel nicht widerrufen wird oder Ihnen aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, müssen Sie Ihren Reiseausweis für Flüchtlinge bei der Ausländerbehörde abgeben. Sie müssen sich einen Pass Ihres Heimatlandes besorgen. Nur wenn das ausnahmsweise nicht möglich ist, können Sie einen Reiseausweis für Ausländer bekommen. Das ist etwa der Fall, wenn die Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes die Ausstellung eines Passes verweigert.
- Im laufenden Widerrufverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid rechtskräftig geworden ist. Sie sollten dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin Klage erheben!

Familienasyl und Familienflüchtlingsanerkennung

Wenn Sie als Flüchtling anerkannt sind, können Ihre engsten Familienangehörigen das so genannte "Familienasyl" oder "Familienflüchtlingsanerkennung" erhalten (§ 26 AsylG). Das heißt, sie werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten einen GFK-Reiseausweis. Für das Familienasyl gelten

[670] § 73 Abs. 4 AsylG.
[671] § 74 Abs. 1 S. 1 AsylG.
[672] § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel, wozu auch die Niederlassungserlaubnis gehört, widerrufen werden kann.
[673] AVwV 52.1.4.3; § 55 Abs. 3 AufenthG.

allerdings bestimmte Regeln:[674]

Für das Familienasyl für Ihr/e Ehepartner/in oder Ihr/e Lebenspartner/in

- Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss schon im Herkunftsland bestanden haben.
- Der/die (Ehe)partner/in muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach seiner Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Für das Familienasyl für Ihre minderjährigen Kinder

- Ihr Kind muss bei seiner eigenen Asylantragstellung unverheiratet und unter 18 Jahre alt sein
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein

Für das Familienasyl für Ihre Eltern und Geschwister, wenn Sie minderjährig und unverheiratet sind

- Ein Familienasyl ist möglich für Ihren Vater, Ihre Mutter oder für einen anderen Erwachsenen, der nach deutschem Recht für Sie verantwortlich ist sowie für Ihre minderjährigen, unverheirateten Geschwister.[675]
- Der Elternteil oder der andere Erwachsene muss das Personensorgerecht für Sie haben.
- Die Familienbeziehung muss schon im Herkunftsland bestanden haben.
- Das Familienmitglied muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Familienasyl muss beim BAMF beantragt werden. Vor der Entscheidung zum Familienasyl prüft das Bundesamt, ob nicht ein Widerruf Ihrer Asylanerkennung in Betracht kommt. Diese Gefahr sollten Sie bedenken.

Wenn sich Ihre Angehörigen in Deutschland aufhalten und aufgrund dieser Regelungen kein Familienasyl erhalten, können sie dennoch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies richtet sich nach den Regeln für den Familiennachzug. Dabei spielt es keine Rolle, dass Ihre Angehörigen gar nicht nachziehen, sondern schon in Deutschland sind. Diese Regeln werden im Folgenden beschrieben. Wichtiger Unterschied: Das Visumsverfahren bei der deutschen Botschaft kann für Ihre Angehörigen wegfallen.[676]

Familiennachzug und Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 30 Abs. 1 Nr. 3c und 32 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Falls Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder noch nicht in Deutschland leben, dürfen sie in die Bundesrepublik einreisen, um mit Ihnen gemeinsam zu leben. Die Erlaubnis zum Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen dann vor der Einreise im Herkunftsland bei der deutschen Botschaft einholen. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[677] Diese Ausländerbehörde kann - vor allem dann, wenn die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder wenn ein dringender Fall vorliegt – einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (**Vorabzustimmung**).

[674] Zu möglichen Ausschlussgründen vergleiche § 26 Abs. 4 und 6 AsylG.
[675] § 26 Abs. 3 AsylG.
[676] § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG, AVwV 5.2.3.
[677] § 31 Abs. 1 AufenthV.

Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[678] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.
Achtung: Den Antrag auf Familienzusammenführung unbedingt innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung stellen. Nur dann wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, auch wenn Sie den Lebensunterhalt nicht sichern können.[679] Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung.
Wenn bei syrischen Staatsangehörigen der Antrag innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung gestellt wird, hat das Nds. Innenministerium eine Globalzustimmung für den Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern erteilt.[680] Das bedeutet, dass die deutsche Botschaft das Visum ausstellt, ohne zuvor die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einzuholen.

Außerdem besteht beim Antrag auf Familiennachzug die Gefahr, dass das BAMF ein Widerrufsverfahren einleitet. Dann wird mit der Entscheidung über den Familiennachzug so lange gewartet, bis entschieden ist, ob die Flüchtlingsanerkennung widerrufen wird.

- Ein "Familiennachzug" ist auch möglich, wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten.[681] In diesem Fall ist die Ausländerbehörde für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig.
- Wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten, prüfen Sie zusammen mit einer Beratungsstelle, ob nicht zusätzlich oder anstelle eines Antrags auf Familiennachzug ein Antrag auf Familienasyl sinnvoll ist (s.o.).

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner/innen sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich. Zu den Kindern gehören auch Adoptiv- oder Stiefkindern.[682] Ausgeschlossen sind unverheiratete Partner/innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in zählt nur dann dazu, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt wurde und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.[683]

Nach dem Gesetz kann auch anderen Familienangehörigen (zum Beispiel Großeltern, volljährigen Kindern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkeln) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt,[684] also zum Beispiel wenn der Familienangehörige in Deutschland aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung gerade durch diese/diesen Verwandte/n angewiesen ist. Die Behörden machen aber nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch kein Anspruch auf Nachzug, sondern es steht im Ermessen der Behörde, ob dieser gestattet werden soll.

Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.[685]

Normalerweise ist für den Familiennachzug erforderlich, dass genügend Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht. Außerdem muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

---

[678] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 - 12230/ 1-9 (§ 31), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.
[679] § 29 Abs. 2 AufenthG.
[680] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 15.06.2015, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.

[681] § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG, AVwV 5.2.3.
[682] AVwV 32.0.5; 28.1.2.1; nach den AVwV kommt bei Pflegekindern nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.
[683] § 27 Abs. 2 AufenthG, AVwV 27.2.2.
[684] § 36 Abs. 2 AufenthG.
[685] § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.

Wenn aber Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen nach Deutschland kommen, **kann** davon abgesehen werden.
Wenn der Familienangehörige noch im Verfolgerland oder z.B. als Asylsuchender in Deutschland lebt, **soll** davon abgesehen werden, wenn Sie sich um eine Arbeit und ausreichenden Wohnraum bemüht haben. Wenn der Familienangehörige mit Daueraufenthaltsrecht oder als anerkannter Flüchtling in einem Drittstaat (also nicht dem Verfolgerstaat) lebt, wird bei der Entscheidung, ob von der Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum abgesehen werden kann, zuerst geprüft, ob Ihrer Familie das gemeinsame Leben im Drittstaat zumutbar ist.[686]
Wird aber der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt, **muss** von der Sicherung des Lebensunterhaltes und vom Erfordernis ausreichenden Wohnraums abgesehen werden.[687] Die Auslandsvertretung darf also die Familienzusammenführung nicht mit der Begründung verweigern, dass Ihre Wohnung zu klein oder Ihre Einkommen zu niedrig ist.

- Wenn Sie als Flüchtling anerkannt wurden und Sie wollen Familienangehörige zu sich nach Deutschland holen, stellen Sie den Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Anerkennung. Hält sich Ihr Familienangehöriger noch im Ausland auf, kann er den Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Die Frist von drei Monaten wahren Sie aber auch, wenn Sie einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Hält sich Ihr Familienangehöriger bereits in Deutschland auf, können Sie oder der Familienangehörige den Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Wenn Sie oder Ihr/e Ehepartner/in noch keine 18 Jahre alt ist, kann er oder sie noch nicht nach Deutschland kommen. Sie müssen abwarten, bis Sie und Ihr/e Ehepartner/in 18 Jahre alt ist. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. [688]

Normalerweise ist es Voraussetzung für den Ehegattennachzug, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Das gilt aber nicht für Ehegatten von anerkannten Flüchtlingen, wenn die Ehe bereits bestand, als der Flüchtling nach Deutschland gekommen ist.[689]

- Verlangt die deutsche Auslandsvertretung den Nachweis von Deutschkenntnissen, obwohl Sie als Flüchtling anerkannt sind und schon vor Ihrer Einreise verheiratet waren, weisen Sie oder Ihr Angehöriger auf Ihre Anerkennung hin. Wenn das nichts hilft, legen Sie gegen die Entscheidung Rechtsmittel ein.

Ist der Familienangehörige, der nachziehen will, bereits einmal ausgewiesen, an der Grenze zurückgeschoben oder abgeschoben worden, wurde gegen ihn ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt.[690] Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde, die die Ausweisung verhängt und die Abschiebung oder Zurückschiebung durchgeführt hat. Die Ausländerbehörde kann ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot auch dann anordnen, wenn jemand nicht innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist ausgereist ist.[691] Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann ein solches Verbot anordnen, wenn Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen[692] oder wenn ein Folgeantrag wiederholt erfolglos blieb.[693]
Ein Familiennachzug ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder auf Verkürzung der Frist stellt; die Aufhebung oder Fristverkürzung kann erfolgen zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder wenn der Zweck des

---

[686] AVwV 29.2.2.1.
[687] § 29 Abs. 2 AufenthG; dies gilt allerdings dann nicht, wenn Sie mit Ihrer Familie in einem anderen Staat zusammenleben können, zu dem Sie oder Ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben.
[688] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[689] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; S. 2 Nr. 1 AufenthG.
[690] § 11 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[691] § 11 Abs. 6 S. 1 AufenthG, die Anordnung darf nicht erfolgen, wenn jemand unverschuldet an der Ausreise gehindert war oder die Überschreitung der Ausreisefrist nicht erheblich ist.
[692] Die Anordnung ist nur möglich, wenn der Asylantrag bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kein subsidiärer Schutz zuerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und keinen Aufenthaltstitel vorliegt, § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[693] Vgl. § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Einreise- und Aufenthaltsverbots dieses nicht mehr erfordert.[694] Die Ausländerbehörde wird bei der Entscheidung über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder über die Verkürzung der Befristung voraussichtlich oft zur Bedingung machen, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

- Bedenken Sie bei Beantragung einer Familienzusammenführung, dass die Ausländerbehörde beim BAMF anfragen wird, ob ein Widerruf der Asylanerkennung möglich ist. Wenn Ihre Anerkennung erst vor kurzem rechtskräftig geworden ist, ist diese Gefahr gering. Wenn Sie aber schon längere Zeit anerkannt sind oder sich die Situation in Ihrem Herkunftsland erheblich verändert hat, sollten Sie vor einem Antrag auf Familienzusammenführung den Rat eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge einholen.
- Sobald Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht, das unbefristet gilt, also häufig auch dann fortbesteht, wenn ein Widerruf Ihrer Asylanerkennung erfolgen sollte. Ein Antrag auf Familiennachzug hat also wahrscheinlich keine nachteiligen Folgen für Sie. Gefährlich kann es aber sein, wenn Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind oder Ausweisungsgründe vorliegen. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge.
- Falls die Auslandsvertretung den Visumsantrag ablehnt, macht sie keinen schriftlichen Bescheid.[695] Sie oder Ihr Familienangehörige können sich aber bei der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt in Berlin über die Ablehnung beschweren. Man nennt das "Remonstration". Daraufhin schreibt das Auswärtige Amt einen schriftlichen Bescheid, in dem es die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gegen diesen Bescheid können Sie oder Ihr Angehöriger innerhalb von einem Monat nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.[696] Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingehen. Wenden Sie sich am besten an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.
- Ist ein Familiennachzug im regulären Verfahren mit gültigem Pass und Visum für Ihre Familienangehörigen nicht möglich, können sie auch als Flüchtlinge ohne gültigen Pass und Visum nach Deutschland fliehen. Ihre Angehörigen erhalten ebenfalls einen Flüchtlingspass, wenn die Bedingungen für ein Familienasyl erfüllt sind. Allerdings ist es schwierig, ohne Visum nach Deutschland zu kommen.

Einbürgerung

Einen **Anspruch** auf Einbürgerung haben Sie nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (§§ 10 ff. StAG). Hierbei zählt nicht nur die Zeit der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, sondern auch die Dauer der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens mit.[697] Zusätzlich müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie können den Lebensunterhalt für Ihre Familie ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II sichern. Kinder- und Elterngeld spielen keine Rolle.
- Es gibt keine Verurteilungen wegen Straftaten und es wurden bei Schuldunfähigkeit keine Maßnahmen zur Sicherung und Besserung angeordnet. Strafen bis zu 90 Tagessätzen sind in der Regel unproblematisch.[698] Wenn die Grenze überschritten wird, kann im Einzelfall dennoch eingebürgert werden.

---

[694] § 11 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
[695] § 77 Abs. 2 AufenthG.
[696] Auswärtiges Amt, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374.
[697] Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.1.1; 4.3.1.2 Nr. e.
[698] Zu weiteren Einzelheiten vgl. § 12a StAG; nach § 11 StAG ist die Einbürgerung u.a. auch ausgeschlossen, wenn bestimmte Ausweisungsgründe vorliegen.

- Es liegt kein sonstiger Ausweisungsgrund vor.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse. Dies können Sie z.B. durch das Zertifikat Deutsch in der Sprachstufe B1 des so genannten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.[699]
- Sie verfügen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Die Aufenthaltsfrist wird auf sieben Jahre verkürzt, wenn man den erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses nachweisen kann[700] (lesen Sie dazu in Kapitel 10.7 den Abschnitt Deutschkurse). Eine weitere Verkürzung auf sechs Jahr ist möglich, wenn Sie besondere Integrationsleistungen erbracht haben. Dazu zählen insbesondere gute Deutschkenntnisse.[701] Hilfreich ist aber beispielsweise auch ein Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Roten Kreuz oder in Sportvereinen.

Zum 1.9.2008 sind Einbürgerungstest eingeführt worden. Dort wird geprüft, ob die erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung gegeben sind. Aus 300 Fragen werden 33 Fragen für Sie ausgewählt, von denen Sie mindestens 17 innerhalb von einer Stunde richtig beantworten müssen. Erst dann haben Sie den Test bestanden. Sie können den Test wiederholen. Zur Vorbereitung werden freiwillige Einbürgerungskurse angeboten.

Als anerkannter Flüchtling können Sie nach sechs Jahren auch im Rahmen der "**Ermessenseinbürgerung**" Deutsche/r werden.[702] Hier hat die Behörde einen Entscheidungsspielraum. Auch hier zählen die Zeiten des Asylverfahrens mit. Zusätzlich gelten folgende Mindestbedingungen:

- Es gibt keine Verurteilungen wegen Straftaten und es wurden bei Schuldunfähigkeit keine Maßnahmen zur Sicherung und Besserung angeordnet. Strafen bis zu 90 Tagessätzen sind in der Regel unproblematisch.[703]
- Sie haben eine Wohnung.
- Sie können sich und Ihre Angehörigen finanziell versorgen.

Als anerkannter Flüchtling müssen Sie Ihre alte Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, einen deutschen Pass können Sie zusätzlich erhalten.[704] Abgeben müssen Sie aber nach der Einbürgerung den GFK-Flüchtlingspass, den Sie aber als deutscher Staatsangehöriger nicht mehr benötigen.

- Allerdings fragt die Ausländerbehörde vor der Erteilung der doppelten Staatsangehörigkeit, also vor der Erteilung der deutschen zusätzlich zur bisherigen Staatsangehörigkeit, beim Bundesamt nach, ob die Anerkennungsgründe weiter fortbestehen oder ob ein Widerruf eingeleitet wird. Das ist unproblematisch, wenn Sie auch ohne die Privilegien als anerkannter Flüchtling eingebürgert werden könnten. Wenn es aber bei der Einbürgerung darauf ankommt, dass Sie anerkannter Flüchtling sind, sollten Sie genau prüfen, wie groß die Gefahr eines Widerrufs ist. Unter Umständen ist es besser, mit dem Antrag auf Einbürgerung noch zu warten. Lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle beraten.

---

[699] § 10 Abs. 4 S. 1 StAG; Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.1.1.6, mit Hinweis darauf, wie die Deutschkenntnisse noch nachgewiesen werden können.

[700] § 10 Abs. 3 S. 1 StAG.

[701] Liegen ab der Sprachstufe B2 vor, vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.3.1.

[702] § 8 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.2.1.2.1.

[703] Zu weiteren Einzelheiten vgl. § 12a StAG; nach § 11 StAG ist die Einbürgerung u.a. auch ausgeschlossen, wenn bestimmte Ausweisungsgründe vorliegen

[704] § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG.

Ehegatten und Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie die Aufenthaltszeiten selbst noch nicht erfüllen. Für Ehepartner/innen sollen in der Regel vier Jahre Aufenthalt ausreichen, wenn die Ehe zwei Jahre in Deutschland bestanden hat.[705] Für Kinder gelten meist drei Jahre Aufenthalt.[706]

Achtung: Wenn der Ehegatte oder die Kinder Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz genießen, besteht die große Gefahr, dass die Anerkennung widerrufen wird, wenn Sie eingebürgert werden.

- Bevor Sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen, besprechen Sie mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle, welche rechtlichen Folgen die Einbürgerung für Ihre Angehörigen hat.

Die Einbürgerung kostet für einen Erwachsenen 255 Euro, für miteingebürgerte Kinder 51 Euro.[707]

11.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Spätestens mit der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung haben Sie auch das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II (§§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II).

Wohnsitzauflage

Mit einer Niederlassungserlaubnis können Sie innerhalb Deutschlands umziehen, wohin Sie wollen. Ob Sie an Ihrem Zuzugsort auf Sozialleistungen angewiesen sind, spielt dabei keine Rolle.

Auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG darf die Ausländerbehörde Ihnen einen Umzug nicht mehr verbieten, weil Sie Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15. Januar 2008 entschieden, dass eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge rechtswidrig ist. Deshalb dürfen Sie mit einer dieser Aufenthaltserlaubnisse frei umziehen – sowohl innerhalb Niedersachsens als auch in ein anderes Bundesland.[708]

- Wenn Ihnen die Ausländerbehörde einen Umzug verweigert, lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle beraten.

Reisen

[705] § 10 Abs. 2 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.2.1.2.1.
[706] § 10 Abs. 2 StAG, Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158), Stand 17.04. 2009, Nr. 10.2.1.2.2.
[707] § 38 Abs. 2 StAG.
[708] Vgl. auch AVwV 12.2.5.2.3, wonach Wohnsitzauflagen nur im Einzelfall aus „migrations- oder integrationspolitischen Interessen" zulässig sind, um soziale Brennpunkte zu verhindern oder die Inanspruchnahme von lokalen Integrationsangeboten zu sichern.

Reisen ist für Sie weitgehend unproblematisch. Als anerkannter Flüchtling dürfen Sie sich innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen. Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten. Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) problemlos möglich. Dort dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten – ohne Visum aufhalten. Sie dürfen dort allerdings nicht arbeiten.

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich als in Deutschland anerkannter Flüchtling gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Sie wurden anerkannt, weil Sie in Ihrer Heimat Verfolgung befürchten müssen.
Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet, weil Sie offenbar selbst nicht mehr befürchten, verfolgt zu werden. Dann verlieren Sie Ihren Flüchtlingsstatus. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.
Sie dürfen auch nicht Ihren nationalen Reisepass verlängern oder neu erteilen lassen. Es droht dann die Gefahr, dass Ihre Flüchtlingsanerkennung erlischt.

Umzug innerhalb der EU in den ersten fünf Jahren

Als anerkannter Flüchtling besitzen Sie innerhalb der ersten fünf Jahre keine Freizügigkeit in der EU. Das heißt, Sie müssen grundsätzlich in dem Staat leben, in dem Sie die Anerkennung und Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Im Einzelfall kann aber der andere Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.

Entscheidend sind also die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:
  http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/SicherheitshinweiseA-Z-Laenderauswahlseite_node.html_

Wenn Sie aus Deutschland auswandern wollen, können Ihnen auch spezialisierte Beratungsstellen weiterhelfen:

Raphaels-Werk
Vordere Schöneworth 10
30167 **Hannover**
Tel.: 0511/7132-37/ -38
Fax: 0511/7132-39
E-Mail: hannover@raphaels-werk.net

Deutsches Rotes Kreuz
Bergstr. 6 26122
Oldenburg
Tel.: 0441/77934-12
Fax: 0441/7793355

Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates annehmen, erlischt ebenfalls Ihre Flüchtlingsanerkennung. Sie sollten das bedenken, bevor Sie einen Antrag auf Einbürgerung in einem

anderen Staat stellen.

Umzug innerhalb der EU nach fünf Jahre

Nach einer EU-Richtlinie[709] haben Sie nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland die Möglichkeit, in einem anderen EU-Land ein Aufenthaltsrecht als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger zu bekommen.

11.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Als anerkannter Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling haben Sie eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis. Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ in Ihre Aufenthaltserlaubnis. Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Mit dieser Arbeitserlaubnis können Sie sich selbst eine Arbeit suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen- der JobCenter in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstige sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[710] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[711] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[712] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[713] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[714]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, der Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

---

[709] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.
[710] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.
[711] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.
[712] §§ 88 ff SGB III.
[713] § 16a SGB II.
[714] §§ 45; 81 SGB III.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Als anerkannter Asylberechtigter oder Flüchtling können Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) haben (§ 59 ff. SGB III). Sie wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[715]

Selbstständigkeit

Auch die selbstständige Tätigkeit ist Ihnen aufenthaltsrechtlich erlaubt. Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f. SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

[715] § 60 SGB III.

Arbeitsgelegenheiten

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

11.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- arbeitslos gemeldet sind. [716]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[717] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[718] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I

[716] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[717] § 149 SGB III.
[718] § 157 Abs. 2 SGB III.

niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch "Hartz IV" genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[719] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen,[720] dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[721]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[722] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[723] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[724]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[725]

---

[719] § 12 SGB II.
[720] § 7 Abs. 3a SGB II.
[721] BMAS http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2
[722] § 21 Abs. 3 SGB II.
[723] § 21 Abs. 2 SGB II.
[724] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[725] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als “einmalige Beihilfe” übernehmen.[726]

Zu den Kosten für die Unterkunft[727] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[728] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte “Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung”. Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[729] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[730] Sie umfassen 2015:[731]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro

[726] § 22 Abs. 8 SGB II.
[727] § 22 SGB II.
[728] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.
[729] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[730] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[731] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html

- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[732]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

11.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.[733] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[734] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist

[732] § 30 SGB XII.
[733] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[734] § 33 Abs. 2 SGB V.

es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[735] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[736]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

11.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[737]

Diesen Anspruch haben auch anerkannte Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge[738] und er besteht bereits ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung. Rechtskräftig ist Ihre Anerkennung – auch dann, wenn Sie noch keinen GFK-Pass mit Aufenthaltserlaubnis erhalten haben:

- mit dem positiven Bescheid des Bundesamtes oder
- wenn die Rechtsmittelfrist gegen ein positives Gerichtsurteil verstrichen ist.
- Beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse der staatlichen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) und legen Sie eine Kopie Ihres Anerkennungsbescheides bei. Das Formular finden Sie auch im Internet.

[735] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).
[736] § 62 SGB V.
[737] §§ 62 ff; 31 ff EStG.
[738] § 62 Abs. 2 EStG.

- Wenn Ihre Anerkennung schon länger zurück liegt, können Sie Kindergeld für bis zu vier Jahren rückwirkend beantragen. Eine rückwirkende Beantragung kommt auch dann in Frage, wenn Sie aufgrund einer Ausnahmeregelung für Bürger/innen aus der Türkei, Tunesien, Algerien, Marokko oder den jugoslawischen Nachfolgestaaten bereits vor Ihrer Anerkennung Anspruch auf Kindergeld hatten (zu den Ausnahmeregelungen lesen Sie bitte im Kapitel für Menschen mit Aufenthaltsgestattung den Abschnitt 10.6 *"Kindergeld"*)
- Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, wird das Kindergeld damit verrechnet.[739] Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Sie sind aber trotzdem verpflichtet, Kindergeld zu beantragen.[740] Dies ist auch sinnvoll, denn der Bezug von Kindergeld ist keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und Sie haben dadurch leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren. Für die Einbürgerung oder weil Sie die Flüchtlingsanerkennung auch durch einen Widerruf wieder verlieren könnten, kann es wichtig sein, den Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen zu sichern.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was Sie als anerkannter Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[741] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[742] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[743] Die Bedingungen für den Unterhaltsvorschuss sind die gleichen wie beim Kindergeld: Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1. Alt 1 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs. 2 a UhVorschG). Dieser Anspruch besteht, weil Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[744] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[745], das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II

[739] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[740] § 12a SGB II.
[741] § 3 UVG.
[742] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[743] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[744] § 2 Abs. 1 BEEG.
[745] § 2 Abs. 4 BEEG.

bekommen, angerechnet wird.[746]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [747] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[748]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[749] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[750]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S.1 Alt. 1 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 7 BEEG). Dieser Anspruch besteht, weil sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

11.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[751]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[752] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können

[746] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[747] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[748] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[749] § 4 BEEG.
[750] § 4 Abs. 3 BEEG.
[751] §§ 11 f IntV.
[752] § 13 Abs. 1 IntV.

- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[753]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn sie nach dem 1.1.2004 eingereist sind (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG, § 4 IntV). Sind Sie vorher eingereist, können Sie einen Antrag stellen, um einen noch freien Platz zu erhalten. Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[754]

Die Ausländerbehörde sollte Ihnen nach Ihrer Anerkennung Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[755] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[756] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld I erhalten (vgl. Kapitel 11.4), arbeitsuchend

---

[753] § 17 IntV.
[754] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.
[755] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[756] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[757] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [758]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [759] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[760]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse

[757] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[758] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.
[759] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[760] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[761] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[762] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V." Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin" abfragen unter:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe
http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis

[761] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache" (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[762] § 37 Abs. 1 SGB II.

über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem im Rahmen der „Richtlinie Garantiefonds Hochschule" angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten "Richtlinie Garantiefonds Hochschule").

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2, Alt. 1 AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.[763]
BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich

[763] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

aufnehmen.[764] Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[765]

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der **Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich u.a.** anerkannte Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG, die ein Hochschulstudium fortsetzen oder die Hochschulreife in Deutschland erwerben möchten. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt in den Beratungsstellen der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule. Die Fördermittel werden von der **Otto Benecke Stiftung e.V.** verwaltet. Die GF-H-Bildungsberater/-innen beraten junge Zuwanderinnen und Zuwanderer in allen Fragen zur Aufnahme und Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Zu den nach den RL-GF-H geförderten Maßnahmen gehören u.a. der Besuch von studienvorbereitenden Intensivsprachkursen, von Sonderlehrgängen, Studienkollegs und die Durchführung Akademischer Praktika. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Flüchtlinge, deren Anerkennungsverfahren zwei Jahre oder länger dauerte, können den Antrag auf Förderung noch innerhalb des ersten Jahres nach Anerkennung als Flüchtling stellen. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/-innen erfolgen.
Weitere Informationen zum Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und zur Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich finden Sie auf der Website der Bildungsberatung www.bildungsberatung-gfh.de

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen:
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html.

12 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Alternative 2 AufenthG (Subsidiär Schutzberechtigte)

12.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG wird erteilt, wenn das Bundesamt Ihnen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat. Sie gehören damit zu den international Schutzberechtigten. Durch die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichtes sind Sie vor

[764] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.
[765] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

einer Abschiebung rechtlich geschützt. Die Aufenthaltserlaubnis wird auch erteilt, wenn Sie keinen Pass haben oder Ihren nicht Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen sichern können etc..[766]

Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt, bei einer Verlängerung für zwei weitere Jahre.[767] Sie müssen also vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde prüft bei jedem Verlängerungsantrag, ob die Bedingungen noch vorliegen, die zu der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis geführt haben. Wenn die Gründe für den subsidiären Schutz nach Auffassung der Ausländerbehörde noch vorliegen, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis. Hat sie daran jedoch Zweifel, fordert sie das BAMF auf zu prüfen, ob die Gründe für den subsidiären Schutz noch fortbestehen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hängt dann von der Antwort des BAMF ab.

- Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis immer frühzeitig, das heißt vor dem Ablaufdatum (§ 81 Abs. 4 und 5 AufenthG). Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig. Sie erhalten in diesem Fall eine so genannte "Fiktionsbescheinigung" (siehe dazu Kapitel 18.1), das heißt, Ihr bisher gültiges Aufenthaltsrecht gilt uneingeschränkt weiter bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Ihren Antrag auf Verlängerung.

- Prüfen Sie, ob und wann Sie die Bedingungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Erst wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, haben Sie ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Mit einer Niederlassungserlaubnis dürfen Sie unbefristet in Deutschland leben.

Pass

Anders als anerkannte Flüchtlinge haben Personen, denen subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde, keinen Anspruch auf einen Flüchtlingspass. Nur wenn es ausnahmsweise nicht möglich ist, einen Pass zu erlangen, können Sie ein deutsches Reisedokument erhalten.[768] Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn es keine Auslandsvertretung gibt oder die Auslandsvertretung Ihnen den Pass aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu verantworten haben (z.B. Ihre Volkszugehörigkeit). Das Gleiche gilt auch, wenn die Auslandsvertretung die Passerteilung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (z.B. Schmiergeldzahlungen) oder es Ihnen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, den Pass zu beantragen (z.B. weil dadurch Ihre Angehörigen in Ihrem Heimatland gefährdet werden könnten). Haben Sie keinen Nationalpass, reicht zur Erfüllung der Passpflicht in Deutschland der Ausweisersatz nach § 55 AufenthV.[769] Damit können Sie allerdings nicht ins Ausland reisen.

- Wenn Sie keinen Nationalpass haben, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin in Verbindung. Dort kann man mit Ihnen zusammen prüfen, ob Sie eine Chance auf ein deutsches Reisedokument haben.

Internationaler Schutz für Familienangehörige

Wenn Sie als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt und damit international Schutzberechtigter sind, können Ihre engsten Familienangehörigen den sogenannten „Internationalen Schutz für Familienangehörige" erhalten (§ 26 Abs. 5 AsylG). Das heißt, sie werden ebenfalls als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt und erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt

[766] § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[767] § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.
[768] § 5 AufenthV.
[769] BMI mit E-Mail-Nachricht vom 17.01.2014, siehe https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2602&bes_id=26444&val=26444&ver=7&sg=1&aufgehoben=N&menu=1.

2 AufenthG. Für den internationalen Schutz für Familienangehörige gelten allerdings bestimmte Regeln:[770]

Internationalen Schutz für Ihr/e Ehepartner/in oder Ihr/e Lebenspartner/in

- Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss schon im Herkunftsland bestanden haben.
- Der/die (Ehe)partner/in en muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Internationalen Schutz für Ihre minderjährigen Kinder

- Ihr Kind muss bei seiner eigenen Asylantragstellung unverheiratet und unter 18 Jahre alt sein
- Der Antrag auf Familienasyl für neu geborene Kinder muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt gestellt werden.
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein

Internationalen Schutz für Ihre Eltern und Geschwister, wenn Sie minderjährig und unverheiratet sind

- Wenn Sie minderjährigen und unverheiratet sind, ist ein Familiennachzug möglich für Ihren Vater, Ihre Mutter oder für einen anderen Erwachsener, der nach deutschem Recht für Sie verantwortlich ist sowie für Ihre minderjährigen, unverheirateten Geschwister.771
- Der Elternteil oder der andere Erwachsene muss das Personensorgerecht für Sie haben.
- Die Familienbeziehung muss schon im Herkunftsland bestanden hat.
- Das Familienmitglied muss vor Ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben
- Ihre Anerkennung muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 AsylG vorliegt, etwa bei schweren Straftaten etc.[772]

Der Antrag auf internationalen Schutz für Familienangehörige muss beim BAMF gestellt werden.
Vor der Entscheidung über den internationalen Schutz für Familienangehörige prüft das Bundesamt, ob nicht ein Widerruf des subsidiären Schutzes bei Ihnen in Betracht kommt. [773] Diese Gefahr sollten Sie bedenken.

Wenn sich Ihre Angehörigen in Deutschland aufhalten und aufgrund dieser Regelungen kein internationalen Schutz für Familienangehörige bekommen, können sie dennoch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies richtet sich nach den Regeln für den Familiennachzug. Dabei spielt es keine Rolle, dass Ihre Angehörigen gar nicht nachziehen, sondern schon in Deutschland sind. Diese Regeln werden im Folgenden beschrieben. Wichtiger Unterschied: Das Visumsverfahren bei der deutschen Botschaft kann für Ihre Angehörigen wegfallen.

---

[770] Zu möglichen Ausschlussgründen vergleiche § 26 Abs. 4 und 6 AsylG.
[771] § 26 Abs. 3 AsylG.
[772] § 26 Abs. 5 S. 3 AsylG.
[773] § 73b AsylG.

Familiennachzug und Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen Kinder haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 30 Abs. 1 Nr. 3c und 32 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Falls Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder noch nicht in Deutschland leben, dürfen sie in die Bundesrepublik einreisen, um mit Ihnen gemeinsam zu leben. Den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen dann vor der Einreise im Herkunftsland bei der deutschen Botschaft einholen. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[774] Diese Ausländerbehörde kann - vor allem dann, wenn die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder wenn ein dringender Fall vorliegt – einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung). Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[775] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.

Ein "Familiennachzug" ist auch möglich, wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten.[776] In diesem Fall ist die Ausländerbehörde für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständig.

Es besteht beim Antrag auf Familiennachzug die Gefahr, dass das BAMF ein Widerrufsverfahren einleitet. Dann wird mit der Entscheidung über den Familiennachzug so lange gewartet, bis entschieden ist, ob der subsidiäre Schutz widerrufen wird.

Die Einschränkung, dass Ihren Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt wird, besteht seit 01.08.2015 nicht mehr.[777]

- Wenn sich Ihre Familienangehörige bereits in Deutschland aufhalten, prüfen Sie zusammen mit einer Beratungsstelle, ob nicht zusätzlich oder anstelle eines Antrags auf Familiennachzug ein Antrag auf internationalen Schutz für Familienangehörige sinnvoll ist (s.o.).

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner/innen sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich. Zu den Kindern gehören auch Adoptiv- oder Stiefkindern.[778] Ausgeschlossen sind unverheiratete Partner/innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in zählt nur dazu, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.[779]

Nach dem Gesetz kann auch anderen Familienangehörigen (zum Beispiel Großeltern, volljährige Kinder, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkel) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt,[780] also zum Beispiel wenn der Familienangehörige in Deutschland aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung gerade durch diese/diesen Verwandte/n angewiesen sind. Die Behörden machen aber nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch kein Anspruch auf Nachzug, sondern es steht im Ermessen der Behörde, ob dieser gestattet werden soll.

---

[774] § 31 Abs. 1 AufenthV.
[775] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 - 12230/ 1-9 (§ 31), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.
[776] § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[777] Vgl. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[778] AVwV 32.0.5; 28.1.2.1; nach den AVwV kommt bei Pflegekindern nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.
[779] § 27 Abs. 2 AufenthG; AVwV 27.2.2.
[780] § 36 Abs. 2 AufenthG.

Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.[781]

Normalerweise ist für den Familiennachzug erforderlich, dass ausreichender Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zu Verfügung steht.[782] Als ausreichender Wohnraum gilt in der Regel: 12 Quadratmeter für Personen ab 6 Jahren, 10 Quadratmeter für Personen unter 6 Jahren. 0-2-Jährige werden bei der Bemessung nicht mitgerechnet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, die Wohnung darf bis zu 10% kleiner sein.[783]

Außerdem muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Wenn aber Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten nach Deutschland kommen. Von der Lebensunterhaltssicherung und von ausreichendem Wohnraum **muss** abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung gestellt wird und das Zusammenleben der Familie nicht in einem anderen Drittstaat, zu dem die Familie eine besondere Bindung hat, möglich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, **kann** von der Lebensunterhaltssicherung und von ausreichendem Wohnraum abgesehen werden, es muss aber nicht davon abgesehen werden.[784]

Wenn Sie oder Ihr/e Ehepartner/in noch keine 18 Jahre alt ist, kann er oder sie noch nicht nach Deutschland kommen. Sie müssen abwarten, bis Sie und Ihr/e Ehepartner/in 18 Jahre alt ist. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Vorliegen einer Schwangerschaft.[785]

Normalerweise ist es Voraussetzung für den Ehegattennachzug, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Das gilt aber nicht für Ehegatten von subsidiär Schutzberechtigten, wenn die Ehe bereits bestand, als der Flüchtling nach Deutschland gekommen ist.[786]

- Verlangt die deutsche Auslandsvertretung den Nachweis von Deutschkenntnissen, obwohl Sie als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt sind und schon vor Ihrer Einreise verheiratet waren, weisen Sie oder Ihr Angehöriger auf Ihre Anerkennung hin. Wenn das nichts hilft, legen Sie gegen die Entscheidung Rechtsmittel ein.

Ist der Familienangehörige, der nachziehen will, bereits einmal ausgewiesen, an der Grenze zurückgeschoben oder abgeschoben worden, wurde gegen ihn ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt.[787] Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde, die die Ausweisung verhängt und die Abschiebung oder Zurückschiebung durchgeführt hat. Die Ausländerbehörde kann ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot auch dann anordnen, wenn jemand nicht innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist ausgereist ist.[788] Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann ein solches Verbot anordnen, wenn Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen[789] oder wenn ein Folgeantrag wiederholt erfolglos blieb.[790]
Ein Familiennachzug ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder auf Verkürzung der Frist stellt; die Aufhebung oder Fristverkürzung kann erfolgen zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder wenn der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots dieses nicht mehr erfordert.[791] Die Ausländerbehörde wird bei der Entscheidung über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder über die Verkürzung der

[781] § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.
[782] § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.
[783] § 2 Abs. 4 AufenthG; AVwV 2.4.2.
[784] § 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[785] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[786] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; S. 2 Nr. 1 AufenthG.
[787] § 11 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[788] § 11 Abs. 6 S. 1 AufenthG, die Anordnung darf nicht erfolgen, wenn jemand unverschuldet an der Ausreise gehindert war oder die Überschreitung der Ausreisefrist nicht erheblich ist.
[789] Die Anordnung ist nur möglich, wenn der Asylantrag bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kein subsidiärer Schutz zuerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und keinen Aufenthaltstitel vorliegt, § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[790] Vgl. § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[791] § 11 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Befristung voraussichtlich oft zur Bedingung machen, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

- Bedenken Sie bei Beantragung einer Familienzusammenführung, dass die Ausländerbehörde beim BAMF anfragen wird, ob ein Widerruf des subsidiären Schutzes[792] möglich ist. Wenn die Entscheidung über den subsidiären Schutz erst vor kurzem erfolgt ist, ist diese Gefahr gering. Wenn Sie aber schon längere Zeit anerkannt sind oder sich die Situation in Ihrem Herkunftsland erheblich verändert hat, sollten Sie vor einem Antrag auf Familienzusammenführung den Rat eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge einholen.
- Sobald Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht, das unbefristet gilt, also häufig auch dann fortbesteht, wenn ein Widerruf Ihres subsidiären Schutzes erfolgen sollte. Ein Antrag auf Familiennachzug hat also wahrscheinlich keine nachteiligen Folgen für Sie. Gefährlich kann es aber sein, wenn Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind oder Ausweisungsgründe vorliegen. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge.
- Falls die Auslandsvertretung den Visumsantrag ablehnt, macht sie keinen schriftlichen Bescheid.[793] Sie oder Ihr Familienangehörige können sich aber bei der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt in Berlin über die Ablehnung beschweren. Man nennt das "Remonstration". Daraufhin schreibt das Auswärtige Amt einen schriftlichen Bescheid, in dem es die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gegen diesen Bescheid können Sie oder Ihr Angehöriger innerhalb von einem Monat nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.[794] Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingehen. Wenden Sie sich am besten an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.
- Ist ein Familiennachzug im regulären Verfahren mit gültigem Pass und Visum für Ihre Familienangehörigen nicht möglich, können sie auch als Flüchtlinge ohne gültigen Pass und Visum nach Deutschland fliehen. Ihre Angehörigen erhalten ebenfalls einen Flüchtlingspass, wenn die Bedingungen des internationalen Schutzes für Familienangehörige erfüllt sind. Allerdings ist es schwierig, ohne Visum nach Deutschland zu kommen.
- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Jugendliche und junge Erwachsene erhalten unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[795]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[796]
- Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[797]
- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht

[792] § 73b AsylG.
[793] § 77 Abs. 2 AufenthG.
[794] Auswärtiges Amt, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374.
[795] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[796] § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG.
[797] Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.

bleiben.[798] Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[799]

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen[800]:

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[801]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines "Integrationskurses")
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[802] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Übergangsregelung: [803] Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[804] oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[805]

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig,** muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.
Ist der Flüchtling **volljährig,** müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren

---

[798] AVwV 9.2.1.1.
[799] AVwV 85.3.
[800] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[801] § 2 Abs. 3 AufenthG.
[802] § 9 Abs. 3 AufenthG.
[803] § 104 Abs. 2 AufenthG; AVwV 104.2 – 104.2.3.
[804] § 9 Abs. 2 S. 3 AufenthG.
[805] § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG.

- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Achtung: eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[806] entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Widerruf

Der Verlust oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn das Bundesamt den subsidiären Schutz widerruft (§ 73b AsylG). Diese Gefahr besteht, wenn sich in Ihrem Herkunftsland etwas verändert hat: Zum Beispiel, wenn das Bundesamt meint, dass aufgrund eines Regimewechsels keine individuelle Gefährdung mehr besteht.

- Wenn das Bundesamt die Anerkennung widerrufen will, erhalten Sie vor dem Widerrufsbescheid zunächst eine Aufforderung, zu einem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen (so genannte Anhörung).[807] Im Falle eines drohenden Widerrufs sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen.
- Gegen einen Widerrufsbescheid durch das BAMF kann man innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung vor dem Verwaltungsgericht klagen.[808] Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass das Aufenthaltsrecht bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate. Es kann sinnvoll sein, für ein solches Klageverfahren denselben Anwalt oder dieselbe Anwältin zu

[806] BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10, Asyl.net M 19189.
[807] §§ 73b Abs. 4; 73 Abs. 4 AsylG.
[808] § §§ 73b Abs. 4; 74 Abs. 1 S. 1 AsylG.

beauftragen, die schon im ersten Asylverfahren tätig war, weil er/sie die Akten kennt.

Prüfung des weiteren Aufenthalts durch die Ausländerbehörde

Auch der endgültige Verlust des subsidiären Schutzes bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren:

- Die Ausländerbehörde **kann** Ihre Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern.[809] D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.[810] Sie sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge wenden, da die Gefahr besteht, dass Sie wegen des Widerrufs nicht in Deutschland bleiben können.
- Unter Umständen haben Sie wegen der Dauer Ihres Aufenthalts und Ihrer Integration in Deutschland Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen (lesen Sie dazu Kapitel 6 und 9).
- Im laufenden Widerrufverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen rechtskräftig geworden ist. Sie sollten dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin Klage erheben!

12.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Wenn Sie als subsidiär Schutzberechtigte/r eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen.[811] In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

[809] § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann.
[810] AVwW 52.1.4.3; § 55 Abs. 3 AufenthG.
[811] § 12 Abs. 2 AufenthG.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.[812]

Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein:[813] "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt*." oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*" So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Allerdings halten einige Gerichte[814] eine Wohnsitzauflage bei subsidiär Schutzberechtigten für **rechtswidrig**, da nach Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie für international Schutzberechtige und damit auch für subsidiär Schutzberechtigte die Freizügigkeit gilt. Das Bundesverwaltungsgericht[815] hat diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Eine Entscheidung des EuGH steht noch aus. In seinem Schlussantrag hat der Generalanwalt am 06.10.2015 ausgeführt, dass er die Wohnsitzauflage als eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit ansieht, die nur mit schwerwiegenden migrations- oder integrationspolitischen Gründen unter Beachtung der Gleichbehandlungsvorgaben des Unionsrechts gerechtfertigt werden könne. Dies sieht der Generalanwalt augenscheinlich nicht als gegeben an.[816]

Auch nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen:

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[817]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll

---

[812] §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II.
[813] AVwV 12.2.5.2.2.
[814] OVG Münster, Urteil vom 21.11.2013, 18 A 1291/1; VG Gelsenkirchen vom 31.01.2013 – 8 K 3538/12; VG Regensburg vom 13.12.2012 – RO 9 K 12.1670; a.A. OVG Lüneburg Urteil vom 11.12.2013 - 2 LC 222/13.
[815] BVerwG vom 19.08.2014, Az. 1 C 1.14; BVerwG 1 C 3.14; BVerwG 1 C 7.14, vgl. http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews[tt_news]=51207&tx_ttnews[backPid]=10&cHash=6c69fbe1cdfa1b9c7aacd42ea9c9a528 .
[816] Schlussanträge des Generalanwalts in den EuGH-Rechtssachen C-443/14 und C-444/14 http://www.bundestag.de/blob/398728/02a11720a5f74ed32cbc2ef0451142c4/wohnsitzauflage-fuer-subsidiaer-schutzberechtigte-data.pdf.
[817] AVwV 12.2.5.2.4.1.

die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[818]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[819]

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur ins Ausland reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier Ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen. Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet –Wahrscheinlich schließt die Behörde aus Ihrer Heimreise, dass das Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegt. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

12.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Als subsidiär Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, Alt. 2 AufenthG haben Sie eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis.[820] Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ in Ihre Aufenthaltserlaubnis. Auch eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Mit dieser Arbeitserlaubnis können Sie sich selbst eine Arbeit suchen, sich arbeitslos melden und die

[818] AVwV 12.2.5.2.4.2.
[819] AVwV 12.2.5.2.4.
[820] §§ 25 Abs. 2 S. 2; Abs. 1 S. 4 AufenthG

Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn Sie Arbeitslosengeld II gekommen- der JobCenter in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[821] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[822] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[823] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[824] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[825]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehören die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

• Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter das von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Als subsidiär Schutzberechtigter können Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) haben (§ 59 ff. SGB III)[826]. Sie wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten.

---

[821] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.
[822] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.
[823] §§ 88 ff SGB III.
[824] § 16a SGB II.
[825] §§ 45; 81 SGB III.
[826] § 59 Abs. 1 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[827]

Selbstständigkeit

Auch die selbstständige Tätigkeit ist Ihnen aufenthaltsrechtlich erlaubt. Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f. SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

Arbeitsgelegenheiten

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

12.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

[827] § 60 SGB III.

nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind. [828]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[829] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[830] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[831] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen,[832] dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[833]

---

[828] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[829] § 149 SGB III.
[830] § 157 Abs. 2 SGB III.
[831] § 12 SGB II.
[832] § 7 Abs. 3a SGB II.
[833] BMAS

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[834] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[835] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[836]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[837] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[838]

Zu den Kosten für die Unterkunft[839] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[840] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden

---

http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2
[834] § 21 Abs. 3 SGB II.
[835] § 21 Abs. 2 SGB II.
[836] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[837] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[838] § 22 Abs. 8 SGB II.
[839] § 22 SGB II.
[840] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.

- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[841] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[842] Sie umfassen 2015:[843]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[844]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im

[841] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[842] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[843] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html
[844] § 30 SGB XII.

zweiten Schulhalbjahr

- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

12.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.[845] Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[846] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[847] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[848]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie

[845] §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[846] § 33 Abs. 2 SGB V.
[847] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)
[848] § 62 SGB V.

dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

12.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[849]

Diesen Anspruch haben auch subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 2 AufenthG[850] und er besteht bereits ab Bestandskraft oder ab Rechtskraft der Anerkennung. Bestands- bzw. rechtskräftig ist Ihre Anerkennung – auch dann, wenn Sie noch keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben:

- mit dem positiven Bescheid des Bundesamtes oder
- wenn die Rechtsmittelfrist gegen ein positives Gerichtsurteil verstrichen ist.
- Beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse der staatlichen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) und legen Sie eine Kopie Ihres Anerkennungsbescheides bei. Das Formular finden Sie auch im Internet, zum Beispiel.
- Wenn Ihre Anerkennung schon länger zurück liegt, können Sie Kindergeld für bis zu vier Jahren rückwirkend beantragen.
- Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, wird das Kindergeld damit verrechnet.[851] Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Sie sind aber trotzdem verpflichtet, Kindergeld zu beantragen.[852] Dies ist auch sinnvoll, denn der Bezug von Kindergeld ist keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und Sie haben dadurch leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren. Für die Einbürgerung oder weil Sie die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter auch durch einen Widerruf wieder verlieren könnten, kann es wichtig sein, den Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen zu sichern.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was Sie als subsidiär Schutzberechtigter sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[853] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu

[849] §§ 62 ff; 31 ff EStG.
[850] § 62 Abs. 2 EStG.
[851] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[852] § 12a SGB II.
[853] § 3 UVG.

zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für ältere Kinder unter 12 Jahren.[854] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[855] Die Bedingungen für den Unterhaltsvorschuss sind die gleichen wie beim Kindergeld: Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 1 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.[856] Dieser Anspruch besteht, weil Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[857] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro,[858] das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[859]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.[860] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[861]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[862] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[863]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG haben per Gesetz Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 7 BEEG). Dieser Anspruch besteht, weil Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

12.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

[854] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[855] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[856] § 1 Abs. 2 a UVG.
[857] § 2 Abs. 1 BEEG.
[858] § 2 Abs. 4 BEEG.
[859] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[860] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[861] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[862] § 4 BEEG.
[863] § 4 Abs. 3 BEEG.

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[864]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[865] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen" keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer" des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland".[866]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG haben einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, wenn sie nach dem 1.1.2004 eingereist sind (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c AufenthG, § 4 IntV). Sind Sie vorher eingereist, können Sie einen Antrag stellen, um einen noch freien Platz zu erhalten. Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[867]

Die Ausländerbehörde sollte Ihnen nach Ihrer Anerkennung Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

---

[864] §§ 11 f IntV.
[865] § 13 Abs. 1 IntV.
[866] § 17 IntV.
[867] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[868] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[869] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 12.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund" geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[870] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [871]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [872] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern, bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.[873] Das gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte.

---

[868] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[869] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[870] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[871] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[872] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[873] § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[874]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[875] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.

- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 10a.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[876] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren
Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“
Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen

[874] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.
[875] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[876] § 37 Abs. 1 SGB II.

zu den Studienvoraussetzungen vor.

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung)**. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin" abfragen unter: http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq

Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem im Rahmen der „Richtlinie Garantiefonds Hochschule" angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten "Richtlinie Garantiefonds Hochschule").

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es

in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums.[877] Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie andere Finanzierungsquelle, wie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ein Stipendium oder eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem BAföG. Subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.[878] Die Leistung wird regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht möglich war und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen, also in der Regel so bald wie möglich nach der Anerkennung.[879] Gibt es wichtige persönliche Gründe dafür, später das Studium zu beginnen, können Sie versuchen, diese geltend zu machen und eine Förderung auch dann zu beantragen, wenn Sie die Altersgrenze überschritten haben. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[880]

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der **Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich u.a.** anerkannte subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG, die ein Hochschulstudium fortsetzen oder die Hochschulreife in Deutschland erwerben möchten. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt in den Beratungsstellen der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule. Die Fördermittel werden von der **Otto Benecke Stiftung e.V.** verwaltet. Die GF-H-Bildungsberater/-innen beraten junge Zuwanderinnen und Zuwanderer in allen Fragen zur Aufnahme und Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Zu den nach den RL-GF-H geförderten Maßnahmen gehören u.a. der Besuch von studienvorbereitenden Intensivsprachkursen, von Sonderlehrgängen, Studienkollegs und die Durchführung Akademischer Praktika. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Flüchtlinge, deren Anerkennungsverfahren zwei Jahre oder länger dauerte, können den Antrag auf Förderung noch

[877] § 7 Abs. 5 SGB II.
[878] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[879] § 10 BAföG.
[880] § 10 Nr. 1, 3 BAföG.

innerhalb des ersten Jahres nach der Anerkennung[881] stellen. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/-innen erfolgen.
Weitere Informationen zum Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und zur Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich finden Sie auf der Website der Bildungsberatung www.bildungsberatung-gfh.de

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html.

[881] Auch wenn in den Informationen des Garantiefonds Hochschule ausdrücklich nur die Flüchtlingsanerkennung genannt ist, ist davon auszugehen, dass dies für die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtige entsprechend gelten soll.

13 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (National Schutzberechtigte)

13.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll erteilt werden, wenn das Bundesamt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt hat. Durch die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichtes sind Sie vor einer Abschiebung rechtlich geschützt. Keine Aufenthaltserlaubnis erhalten Personen, die aus bestimmten Gründen eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Das sind Personen, die

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben,
- eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben,
- sich an terroristischen Handlungen beteiligt oder diese unterstützt haben oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen.[882]

Wer aus diesen Gründen keine Aufenthaltserlaubnis bekommt, kann aber trotzdem nicht abgeschoben werden. Er erhält eine Duldung (siehe Kapitel 17).

Der Wortlaut des § 25 Abs. 3 AufenthG sieht außerdem vor, dass keine Aufenthaltserlaubnis erhält, wem die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Ihre Ausreise in einen Drittstaat kann beispielsweise möglich und zumutbar sein, wenn Ihr Ehegatte aus diesem Staat kommt und Sie dort einen sicheren, dauerhaften Aufenthalt nehmen können. Sie ist nicht zumutbar, wenn Sie sich nur vorübergehend in dem Drittstaat aufhalten können.[883]

Hierzu steht in den AVwV: "*Der Begriff der Ausreise umfasst sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise. Es ist daher unerheblich, ob eine zwangsweise Rückführung unmöglich ist, z. B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchgeführt werden kann, wenn der Ausländer freiwillig in den Herkunftsstaat oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat ausreisen könnte. Dabei ist nicht auf das bloße Verlassen des Bundesgebiets abzustellen, sondern auch darauf, ob es dem Ausländer möglich ist, in einen anderen Staat einzureisen und sich dort aufzuhalten.*"[884]

Dann wird definiert was ein "anderer Staat" sein kann: "*Ein anderer Staat ist ein Drittstaat, in dem der betroffenen Person die in § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 genannten Gefahren nicht drohen.*"[885]

Zur möglichen Ausreise: "*Möglich ist die Ausreise, wenn die betroffene Person in den Drittstaat einreisen und sich dort zumindest für die Zeit ihrer Schutzbedürftigkeit aufhalten darf. Eine kurzfristige Möglichkeit zum Aufenthalt in einem anderen Staat genügt hierfür nicht. Die Ausreise ist zumutbar, wenn die mit dem Aufenthalt im Drittstaat verbundenen Folgen die betroffene Person nicht stärker treffen als die Bevölkerung des Drittstaates oder die Bevölkerungsgruppe, der der Betroffene angehört. Dies ist z. B. bei gemischt nationalen Ehen der Fall, wenn dem Ehepartner die Einreise und der Aufenthalt im Heimatstaat des anderen Ehepartners erlaubt wird oder wenn der betroffenen Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit Einreise und Aufenthalt in einem Drittstaat gestattet wird*."[886]

---

[882] § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[883] AVwV 25.3.4.2.
[884] AVwV 25.3.5.2.
[885] AVwV 25.3.5.3.
[886] AVwV 25.3.5.4.

Zu den Pflichten der Ausländerbehörde: "*Die Darlegung, in welchen Staat eine Ausreise möglich ist, obliegt der Ausländerbehörde. Sie hat sich dabei an konkreten Anhaltspunkten zu orientieren. Maßgeblich für die Auswahl ist die Beziehung der betroffenen Person zum Drittstaat (Beispiele: Ausländer hat einen Aufenthaltstitel für einen Drittstaat oder hat lange dort gelebt; Ehepartner oder nahe Verwandte sind Drittstaatsangehörige; Ausländer gehört einer Volksgruppe an, der im Drittstaat regelmäßig Einreise und Aufenthalt ermöglicht wird) und die Aufnahmebereitschaft des Drittstaates. Der Ausländer kann hiergegen Einwendungen geltend machen*."[887]

Der wichtigste Aspekt ist die Frage der Zumutbarkeit der Ausreise. Hierzu sagen die AVwV: *"Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde keine gegenteiligen Hinweise vorliegen. Unzumutbar ist die Ausreise in den Drittstaat insbesondere dann, wenn dem Ausländer dort die „Kettenabschiebung" in den Verfolgerstaat droht oder ihn dort ähnlich unzumutbare Lebensbedingungen erwarten. Demnach ist die Ausreise in einen Staat unzumutbar, wenn der Ausländer dort keine Lebensgrundlage nach Maßgabe der dort bestehenden Verhältnisse finden kann. Das Gleiche gilt für Personen, die entsprechende Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, also sich etwa nicht um eine Aufenthaltserlaubnis in dem Staat bemühen, obwohl sie gute Aussichten darauf haben. Diese Regelung betrifft aber nur die Ausreise in einen Drittstaat, also nicht in den Staat, für den Abschiebungshindernisse festgestellt wurden*."[888]

- Sollte Ihnen die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung verweigern, Sie könnten freiwillig in Ihren Herkunftsstaat ausreisen, so ist das rechtswidrig. Sie sollten unbedingt dagegen vorgehen. Wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt.[889] Sie müssen also immer einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellen. Die Ausländerbehörde prüft bei jedem Verlängerungsantrag, ob die Bedingungen noch vorliegen, die zu der Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis geführt haben. Wenn die Gründe für das Abschiebungsverbot nach Auffassung der Ausländerbehörde noch vorliegen, verlängert sie die Aufenthaltserlaubnis. Hat sie daran jedoch Zweifel, fordert sie das BAMF auf, zu prüfen, ob das Abschiebungsverbot noch fortbesteht. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hängt dann von der Antwort des BAMF ab.

- Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis immer frühzeitig, das heißt vor ihrem Ablaufdatum (§ 81 Abs. 4 und 5 AufenthG). Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig. Sie erhalten in diesem Fall eine so genannte "Fiktionsbescheinigung" (siehe dazu Kapitel 18.1), das heißt, Ihr bisher gültiges Aufenthaltsrecht gilt uneingeschränkt weiter bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Ihren Antrag auf Verlängerung.
- Prüfen Sie, ob und wann Sie die Bedingungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Erst wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, haben Sie ein gesichertes Aufenthaltsrecht. Viele Einschränkungen, die für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gelten, bestehen für Sie dann nicht mehr. Mit einer Niederlassungserlaubnis dürfen Sie unbefristet in Deutschland leben.

Pass

Anders als anerkannte Flüchtlinge haben Personen, bei denen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder

---

[887] AVwV 25.3.5.5.
[888] AVwV 25.3.5.6.
[889] § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

7 AufenthG vorliegen und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG[890] besitzen, keinen Anspruch auf einen Flüchtlingspass.

Sie sind daher normalerweise verpflichtet, sich um einen Pass Ihres Heimatlandes zu bemühen. Dazu müssen Sie einen Antrag bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes stellen und alle zumutbaren Anforderungen der Auslandsvertretung erfüllen.

Nur wenn es ausnahmsweise nicht möglich ist, einen Pass zu erlangen, können Sie ein deutsches Reisedokument erhalten.[891] Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn es keine Auslandsvertretung gibt oder die Auslandsvertretung Ihnen den Pass aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu verantworten haben (z.B. Ihre Volkszugehörigkeit). Das Gleiche gilt auch, wenn die Auslandsvertretung die Passerteilung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (z.B. Schmiergeldzahlungen) oder es Ihnen aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, den Pass zu beantragen (z.B. weil dadurch Ihre Angehörigen in Ihrem Heimatland gefährdet werden könnten).

- Wenn Sie keinen Nationalpass erhalten können oder nicht beantragen wollen, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin in Verbindung. Dort kann man mit Ihnen zusammen prüfen, ob Sie eine Chance auf ein deutsches Reisedokument haben.

Achtung: Zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 wegen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (gesundheitliche Gründe)

Für den Fall, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen den Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG und daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben, gilt Folgendes:

"Die Anerkennung eines Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen begründet noch kein Daueraufenthaltsrecht, da einerseits durch die ärztliche Behandlung die Krankheitssymptome soweit abklingen und andererseits sich die Umstände im Herkunftsland so verändern können, dass eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt ohne die zunächst befürchteten gesundheitlichen Gefährdungen vertretbar sein kann. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist daher stets § 26 Absatz 2 zu beachten. Vor der Erteilung und vor jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen."[892]

Wichtig! Das bedeutet, dass bei jeder anstehenden Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis erneut überprüft wird, ob der Abschiebungsschutz noch bestehen bleiben kann. Daher sollten Sie zur Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis aktuelle medizinische Unterlagen vorlegen können, die belegen, dass der Abschiebungsschutz weiterhin benötigt wird.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte vor der Verlängerung an eine Beratungsstelle oder an eine Anwaltskanzlei.

Familiennachzug

Ihr/e Ehepartner/in und Ihre minderjährigen Kinder können, wenn sie noch im Ausland leben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§§ 29; 30 AufenthG):

Ihr/e Ehepartner/in kann einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, wenn die Ehe bei der Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer Ihres Aufenthalts im

[890] Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG muss die Passpflicht nicht erfüllt sein (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG), VGH BaWü, Beschluss vom 30.5.2005 13, Az. S 1310/04.
[891] § 5 AufenthV.
[892] AVwV 60.7.1.33.

Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.[893] Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.[894]

Sind Sie national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wird Ihren Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnis allerdings nur „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden".[895] Das bedeutet nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz[896] Folgendes:

"Das Begehren nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3 besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Es müssen also weitere (völkerrechtliche oder humanitäre) Gründe (oder das politische Interesse der Bundesrepublik Deutschland) hinzutreten, wenn der Nachzug bereits vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis des Stammberechtigten zugelassen werden soll. Die grundgesetzliche Wertentscheidung des Artikels 6 GG erfordert es regelmäßig nicht, dem Begehren eines Ausländers nach familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet schon dann zu entsprechen, wenn der Aufenthalt des Angehörigen im Bundesgebiet nicht auf Dauer gesichert ist. Im Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Ist in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Schutzzwecks zu rechnen, der zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den im Bundesgebiet lebenden Ausländer geführt hat, kommt ein Nachzug nicht in Betracht. Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt."

Für den Familiennachzug müssen Ihre Angehörigen die Passpflicht erfüllen.[897]
Es ist auch erforderlich, dass ausreichender Wohnraum für Sie und Ihre Familienangehörigen zu Verfügung steht und dass der Lebensunterhalt gesichert ist.[898]
Als ausreichender Wohnraum gilt in der Regel: 12 Quadratmeter für Personen ab 6 Jahren, 10 Quadratmeter für Personen unter 6 Jahren. 0-2-Jährige werden bei der Bemessung nicht mitgerechnet. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, die Wohnung darf bis zu 10% kleiner sein.[899]

Wenn Sie oder Ihr/e Ehepartner/in noch keine 18 Jahre alt ist, kann er oder sie noch nicht nach Deutschland kommen. Sie müssen abwarten, bis Sie und Ihr/e Ehepartner/in 18 Jahre alt ist. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. [900]

Eine weitere Voraussetzung für den Ehegattennachzug ist, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.[901]

---

[893] § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG.
[894] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[895] § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[896] AVwV 29.3.1.1.
[897] § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG.
[898] § 29 Abs. 1 AufenthG.
[899] § 2 Abs. 4 AufenthG, AVwV 2.4.2.
[900] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[901] § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Ist der Familienangehörige, der nachziehen will, bereits einmal ausgewiesen, an der Grenze zurückgeschoben oder abgeschoben worden, wurde gegen ihn ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt.[902] Zuständig dafür ist die Ausländerbehörde, die die Ausweisung verhängt und die Abschiebung oder Zurückschiebung durchgeführt hat. Die Ausländerbehörde kann ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot auch dann anordnen, wenn jemand nicht innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist ausgereist ist.[903] Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann ein solches Verbot anordnen, wenn Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten" kommen[904] oder wenn ein Folgeantrag wiederholt erfolglos blieb.[905]
Ein Familiennachzug ist in solchen Fällen nur möglich, wenn man erfolgreich einen Antrag auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder auf Verkürzung der Frist stellt; die Aufhebung oder Fristverkürzung kann erfolgen zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen oder wenn der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots dieses nicht mehr erfordert.[906] Die Ausländerbehörde wird bei der Entscheidung über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder über die Verkürzung der Befristung voraussichtlich oft zur Bedingung machen, dass vorher die Abschiebungskosten bezahlt wurden. Erst danach können die Familienangehörigen bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum für die Einreise erhalten.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[907] Diese Ausländerbehörde kann - vor allem dann, wenn die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder wenn ein dringender Fall vorliegt – einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung). Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[908] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.

- Bedenken Sie bei Beantragung einer Familienzusammenführung, dass die Ausländerbehörde beim BAMF anfragen wird, ob ein Widerruf des Abschiebungsverbots[909] möglich ist. Wenn Ihr Abschiebungsverbot erst seit kurzem besteht, ist diese Gefahr gering. Wenn das Abschiebungsverbot bereits vor längerer Zeit festgestellt wurde, Ihre Gesundheitszustand sich deutlich verbessert oder sich die Situation in Ihrem Herkunftsland erheblich verändert hat, sollten Sie vor einem Antrag auf Familienzusammenführung den Rat eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin oder einer Beratungsstelle für Flüchtlinge einholen.
- Sobald Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben Sie ein Aufenthaltsrecht, das unbefristet gilt, also häufig auch dann fortbesteht, wenn ein Widerruf Ihres Abschiebungsverbots erfolgen sollte. Ein Antrag auf Familiennachzug hat also wahrscheinlich keine nachteiligen Folgen für Sie. Gefährlich kann es aber sein, wenn Sie auf Sozialleistungen angewiesen sind oder Ausweisungsgründe vorliegen. Im Zweifel wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge.

Grundsätzlich ist der Familiennachzug nur für verheiratete Partner/innen sowie Eltern mit ihren

---

[902] § 11 Abs. 1; Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[903] § 11 Abs. 6 S. 1 AufenthG, die Anordnung darf nicht erfolgen, wenn jemand unverschuldet an der Ausreise gehindert war oder die Überschreitung der Ausreisefrist nicht erheblich ist.
[904] Die Anordnung ist nur möglich, wenn der Asylantrag bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, kein subsidiärer Schutz zuerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und keinen Aufenthaltstitel vorliegt, § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[905] Vgl. § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[906] § 11 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
[907] § 31 Abs. 1 AufenthV.
[908] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 - 12230/ 1-9 (§ 31), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.
[909] § 73c AsylG.

minderjährigen Kindern möglich. Zu den Kindern gehören auch Adoptiv- oder Stiefkindern.[910] Minderjährige ledige Kinder haben einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis hat.[911] Bei minderjährigen Kinder, die 16 Jahre oder älter sind und die nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland kommen, muss für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine weitere Voraussetzung vorliegen: Sie müssen entweder deutsch können oder es muss sicher erscheinen, dass sie sich wegen ihrer „bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können“.[912]

Vom Familiennachzug ausgeschlossen sind unverheiratete Partner/innen. Der/die gleichgeschlechtliche Lebenspartner/in kann nachziehen, wenn die Lebenspartnerschaft schon im Ausland vom Staat anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht.[913]

Nach dem Gesetz kann auch anderen Familienangehörigen (zum Beispiel Großeltern, volljährigen Kindern, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen oder Enkeln) der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine “außergewöhnliche Härte” vorliegt,[914] also zum Beispiel wenn der Familienangehörige in Deutschland aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung gerade durch diese/diesen Verwandte/n angewiesen ist. Die Behörden machen aber nur selten von dieser Vorschrift Gebrauch, weil hier zunächst festgestellt werden muss, ob eine “außergewöhnliche Härte” vorliegt. Auch wenn dies der Fall ist, besteht noch kein Anspruch auf Nachzug, sondern es steht im Ermessen der Behörde, ob dieser gestattet werden soll.

Falls die Auslandsvertretung den Visumsantrag ablehnt, macht sie keinen schriftlichen Bescheid.[915] Sie oder Ihr Familienangehörige können sich aber bei der Auslandsvertretung oder dem Auswärtigen Amt in Berlin über die Ablehnung beschweren. Man nennt das “Remonstration”. Daraufhin schreibt das Auswärtige Amt einen schriftlichen Bescheid, in dem es die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gegen diesen Bescheid können Sie oder Ihr Angehöriger innerhalb von einem Monat nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erheben.[916] Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht eingehen. Wenden Sie sich am besten an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe Abschnitt Aufenthaltssicherung in diesem Kapitel). Jugendliche und junge Erwachsene erhalten unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis.

Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen

Leben Ihre Familienangehörigen bereit in Deutschland, können sie unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen über den Familiennachzug (§§ 27 bis 36 AufenthG) erhalten. Oft erhalten Ihre hier lebenden Familienmitglieder auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Bedingung ist in beiden Fällen, dass die Familie nicht in einem Drittland legal zusammenleben könnte. Sie müssen ausreichenden Wohnraum nachweisen und dürfen in der Regel weder einen Ausweisungsgrund erfüllen (z.B. schwere Straffälligkeit) noch Sozialleistungen beziehen (auch bei der Verlängerung!). Auf das Nachholen des Visumverfahrens wird verzichtet, wenn die Aus- und Wiedereinreise im Einzelfall nicht zumutbar ist, zum Beispiel bei Müttern kleiner Kinder (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

Im Falle einer Scheidung oder Trennung kann der/die Partner/in das Aufenthaltsrecht verlieren, wenn die

[910] AVwV 32.0.5; 28.1.2.1; nach den AVwV kommt bei Pflegekindern nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.
[911] § 32 Abs. 1 AufenthG
[912] § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[913] § 27 Abs. 2 AufenthG; AVwV 27.2.2.
[914] § 36 Abs. 2 AufenthG
[915] § 77 Abs. 2 AufenthG.
[916] Auswärtiges Amt, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374.

Ehe noch keine drei Jahre bestand.[917] Die Drei-Jahres-Frist bemisst sich nicht daran, wie lange die Ehe formal bestand. Entscheidend ist, wie lange die Partner/innen tatsächlich als Eheleute zusammenlebten ("Tisch und Bett teilen"). Außerdem zählen nur Zeiten mit, in denen sich der Ehegatte erlaubt in Deutschland aufgehalten hat (z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis). Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung zählen nicht mit.[918]

Die/der Ehepartner/in kann nach drei Jahren ein eheunabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Bei erstmaliger Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG ist der Bezug von Sozialleistungen unschädlich.[919] Danach muss man im Regelfall von Sozialleistungen unabhängig sein.
Liegt eine "besonderen Härte" vor, kann jederzeit, das heißt theoretisch bereits am Tag nach der Eheschließung, jedenfalls aber vor Ablauf von drei Jahren, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen. Dies kann zum Beispiel bei schwerer Gewalt in der Familie der Fall sein.

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel). Nehmen Sie die Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts droht.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[920]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[921]
- Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[922]
- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[923] Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[924]

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[925]

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[926]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint.

---

[917] § 31 Abs. 1 AufenthG.
[918] AVwV 31.1.2.
[919] § 31 Abs. 4 AufenthG.
[920] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[921] § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG
[922] Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.
[923] AVwV 9.2.1.1
[924] AVwV 85.3.
[925] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[926] § 2 Abs. 3 AufenthG.

Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines "Integrationskurses")
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[927] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Übergangsregelung:[928] Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[929] oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[930]

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig,** muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.
Ist der Flüchtling **volljährig,** müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Achtung: eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[931] entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt

---

[927] § 9 Abs. 3 AufenthG.
[928] § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.
[929] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG
[930] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.
[931] BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10_Asyl.net M 19189.

- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Widerruf

Der Verlust oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn das Bundesamt das Abschiebungsverbot widerruft (§ 73c AsylG). Diese Gefahr besteht etwa, wenn sich Ihr Gesundheitszustand oder die medizinische Versorgungssituation in Ihrem Herkunftsland deutlich verbessern etwas verändert hat

- Wenn das Bundesamt die Anerkennung widerrufen will, erhalten Sie vor dem Widerrufsbescheid zunächst eine Aufforderung, zu einem beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen (so genannte Anhörung).[932] Im Falle eines drohenden Widerrufs sollten Sie auf jeden Fall rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch nehmen.
- Gegen einen Widerrufsbescheid durch das BAMF kann man innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung vor dem Verwaltungsgericht klagen.[933] Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen bleibt. Bis das Gericht entscheidet, vergehen in der Regel einige Monate. Es kann sinnvoll sein, für ein solches Klageverfahren denselben Anwalt oder dieselbe Anwältin zu beauftragen, die schon im ersten Asylverfahren tätig war, weil er/sie die Akten kennt.
- Auch der endgültige Verlust des Abschiebungsverbotes bedeutet nicht automatisch, dass Sie Ihr Aufenthaltsrecht verlieren: Die Ausländerbehörde **kann** Ihre Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern, sie muss es nicht tun.[934] D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer Ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und Ihre schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.[935] Sie sollten sich in dieser Situation an einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine Beratungsstelle für Flüchtlinge wenden, da die Gefahr besteht, dass Sie wegen des Widerrufs nicht in Deutschland bleiben können.
- Unter Umständen haben Sie wegen der Dauer Ihres Aufenthalts und Ihrer Integration in Deutschland Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen (lesen Sie dazu Kapitel 6 und 9).
- Im laufenden Widerrufverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid zum

[932] §§ 73c Abs. 3; 73 Abs. 4 AsylG.
[933] § § 73c Abs. 3; 74 Abs. 1 S. 1 AsylG.
[934] § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG, wonach der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann.
[935] AVwW 52.1.5.1.1; § 55 Abs. 3 AufenthG.

Vorliegen von Abschiebungshindernissen rechtskräftig geworden ist. Sie sollten dagegen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin Klage erheben!

13.2 Wohnen, Umziehen und Reisen

Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Jobcenter bzw. das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen.[936] In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.[937]

Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein:[938] "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt*." oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*". So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.
Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen:

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges

[936] § 12 Abs. 2 AufenthG.
[937] §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II.
[938] AVwV 12.2.5.2.2.

Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[939]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartner/in Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[940]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[941]

Reisen und Umziehen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Ein Umzug ist schwierig: Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, weil nur hier Ihre Aufenthaltserlaubnis gilt. Im Einzelfall kann aber ein anderer Staat aus besonderen Gründen (zum Beispiel Heirat mit einem Staatsangehörigen dieses Staates) einen Umzug zulassen.
Entscheidend sind also immer die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes, in welches Sie reisen oder umziehen wollen.

- Wenn Sie reisen oder umziehen wollen, erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der Botschaft des betreffenden Landes über die genauen Bedingungen (Visumspflicht, Einwanderungsmöglichkeiten und anderes) und wenden Sie sich bei besonderen Problemen (zum Beispiel Familienzusammenführung) an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Botschafts- und Konsulatsadressen in Deutschland sowie weitere Informationen zu den Staaten erhalten Sie im Internet beim Auswärtigen Amt:

  http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationen_node.html

Eine Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie sich gut überlegen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig

[939] AVwV 12.2.5.2.4.1.
[940] AVwV 12.2.5.2.4.2.
[941] AVwV 12.2.5.2.4.

oder momentan wenig gefährlich erscheint. Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Wahrscheinlich schließt die Behörde aus Ihrer Heimreise, dass das Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegt. Ob Sie dann Ihr Aufenthaltsrecht für Deutschland behalten, ist ungewiss.

13.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen[942] haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).[943] Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014[944] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25 AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können Sie sich selbst eine Arbeit als Arbeitnehmer/in suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder der JobCenter in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[945] Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[946] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[947] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[948] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche

[942] §§ 22 – 25a AufenthG
[943] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[944] Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.
[945] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[946] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[947] §§ 88 ff SGB III; § 16e SGB II.
[948] § 16a SGB II.

Weiterbildung gefördert.[949]

Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer/in

Als Arbeitnehmer/in haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht.
Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) dann, wenn Sie sich **seit vier Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland aufhalten (§ 59 ff. SGB III).[950] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.[951] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015[952] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen.**

Sind Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG noch keine vier Jahre ununterbrochen in Deutschland, können Sie einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nur haben, wenn Sie sich schon mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet.[953] In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme[954] gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt.

---

[949] §§ 45; 81 SGB III , § 16 Abs. 1 SGB II.
[950] § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.
[951] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F. ; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.
[952] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.
[953] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (Stand 04/2012) Nr. 59.3.1-59.3.7.
[954] Zum Zugang zu den ausbildungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsagenturen und der JobCenter vgl. die Übersicht des ESF-Projekts Netzwerk Integration „Aktuelle Änderungen bei der Ausbildungsförderung für Flüchtlingen“, siehe http://esf-netwin.de/startseite/rechtliche-infostelle/infomaterial/.

Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[955]

Selbstständigkeit

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG müssen Sie, wenn Sie sich selbstständig machen wollen, die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis, erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.[956]
Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG[957] soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass die Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 11.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten" dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften" (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

Arbeitsgelegenheiten

[955] § 60 SGB III.
[956] § 21 Abs. 6 AufenthG.
[957] AVwV 21.6.

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

13.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[958]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[959] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[960] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I

[958] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[959] § 149 SGB III.
[960] § 157 Abs. 2 SGB III.

niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch "Hartz IV" genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[961] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[962] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[963] , dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[964]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[965] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[966] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[967]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für

[961] § 7 Abs. 1 SGB II.
[962] §§ 11; 12 SGB II.
[963] § 7 Abs. 3a SGB II.
[964] BMAS http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2
[965] § 21 Abs. 3 SGB II.
[966] § 21 Abs. 2 SGB II.
[967] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[968] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[969]

Zu den Kosten für die Unterkunft[970] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[971] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[972] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[973] Sie umfassen 2015:[974]

---

[968] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[969] § 22 Abs. 8 SGB II.
[970] § 22 SGB II.
[971] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.
[972] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[973] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[974] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[975]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

13.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.[976] Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

---

[975] § 30 SGB XII.
[976] §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[977] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[978] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[979]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

13.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[980]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder

[977] § 33 Abs. 2 SGB V.
[978] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)
[979] § 62 SGB V.
[980] §§ 62 ff; 31 ff EStG

- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[981]

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts[982] können unbegleiteten ausländischen Kindern und ausländischen Kindern ohne Eltern Kindergeld für sich selbst erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren:

- wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Für eine nach §§ 23 Abs. 1 (wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland), 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis muss das entsprechend gelten.
- wie sie wegen ihres Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder danach wegen des Schulbesuchs an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie

[981] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[982] BSG, Urt. vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

kindergeldberechtigt sind, was Sie als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel nur dann sind, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe oben) . Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie als national Schutzberechtigter mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wie das Kindergeld, nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe Kindergeld).[983]

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[984] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[985] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[986]

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, können Sie nur dann Elterngeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[987]

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[988] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[989].

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater

---

[983] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[984] § 3 UVG.
[985] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[986] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[987] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[988] § 2 Abs. 1 BEEG.
[989] § 2 Abs. 4 BEEG.

kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.[990] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[991]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[992] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[993]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

13.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[994]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[995] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen" keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer" des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland".[996]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF

[990] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[991] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[992] § 4 BEEG.
[993] § 4 Abs. 3 BEEG.
[994] §§ 11 f IntV.
[995] § 13 Abs. 1 IntV.
[996] § 17 IntV.

organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten.[997] Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html.

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[998]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[999] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[1000] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 13.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund" geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[1001] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [1002]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von

---

[997] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.
[998] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, Abs. 3 AufenthG.
[999] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[1000] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.
[1001] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[1002] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [1003] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.[1004] Das gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[1005]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[1006] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.

- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis

[1003] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[1004] § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
[1005] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.
[1006] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.

auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[1007] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren.
Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universitäten) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschulen) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung)**. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter: http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt.

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19.

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq

[1007] § 37 Abs. 1 SGB II.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums.[1008] Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie andere Finanzierungsquelle, wie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ein Stipendium oder eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem BAföG. National Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können dann einen Anspruch auf BAföG haben, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt oder mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhalten.[1009] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.[1010] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015[1011] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen.**
Leben Sie noch nicht so lange in Deutschland, können Sie nur dann Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder wenn ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat.[1012] Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG[1013] ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Wenn Sie ein Studium beginnen und wegen der fehlenden Voraufenthaltszeit noch keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, erhalten Sie allerdings außer in **besonderen Härtefällen** – kein Arbeitslosengeld II mehr.[1014] Nach einem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit[1015] wird allerdings die

---

[1008] § 7 Abs. 5 SGB II.
[1009] § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.
[1010] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F. ; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.
[1011] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.
[1012] § 8 Abs. 3 BAföG.
[1013] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG Nr. 8.3.5.
[1014] §§ 7 Abs. 5; 27 Abs. 4 SGB II.
[1015] Bundesagentur für Arbeit, Wissensdatenbank; § 27 SGB II Leistungen für Auszubildenden siehe http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460 .

Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt. Das bedeutet, dass Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG während einer Ausbildung Arbeitslosengeld II als Darlehn erhalten können.

BAföG -Leistung wird regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht möglich war und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen, also in der Regel so bald wie möglich nach der Anerkennung.[1016] Gibt es wichtige persönliche Gründe dafür, später das Studium zu beginnen, können Sie versuchen, diese geltend zu machen und eine Förderung auch dann zu beantragen, wenn Sie die Altersgrenze überschritten haben. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[1017]

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles **Flüchtlings-Stipendienprogramm**, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes "Entwicklungsland" – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird – anders als noch vor ein paar Jahren – wohl nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen können mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Berlin direkt wenden:

Monika Spinczyk
Programmverantwortliche Flüchtlingsstipendienprogramm.
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
Stipendienreferat
Caroline-Michaelis-Str.1

[1016] § 10 BAföG.
[1017] § 10 Nr. 1, 3 BAföG.

10115 Berlin
Tel.: +49 30 65211 1257 | Fax: +49 30 65211 3257
Email: monika.spinczyk@brot-fuer-die-welt.de

14 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 AufenthG

14.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

In diesem Kapitel geht es um Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden oder gar kein Asylverfahren durchlaufen haben, die aber dennoch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach

- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen),
- § 25 Abs. 5 AufenthG (bei Ausreisehindernissen)

erhalten haben. Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe Kapitel 9.

Achtung: Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 **Satz 2** AufenthG – Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis – werden in diesem Kapitel nicht behandelt. Ihre Situation wird im Kapitel 18.8 beschrieben.

Im Bereich der sozialen Rechte unterliegen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG teilweise den gleichen Einschränkungen. Für Ihre Aufenthaltserlaubnis gilt generell: Ihr Aufenthaltsrecht ist befristet. Sie können sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass die Aufenthaltserlaubnis auch verlängert wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für längstens sechs Monaten erteilt, wenn Sie noch nicht seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis haben.[1018]

- Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig, das heißt, vor ihrem Ablaufdatum. Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig (§ 81 Abs. 4 und Abs. 5 AufenthG). Mit der "Fiktionsbescheinigung" behalten Sie für die Zeit, in der die Ausländerbehörde Ihren Verlängerungsantrag prüft, alle Rechte, die Sie vorher auch hatten.
- Um Ihren Aufenthalt zu sichern, sollten Sie unbedingt eine Niederlassungserlaubnis anstreben. Erst mit diesem Aufenthaltstitel können Sie unbefristet in Deutschland leben und arbeiten. Lesen Sie in diesem Kapitel im Abschnitt "Aufenthaltssicherung", unter welchen Bedingungen Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten können.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

Wenn Sie auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben, dürfen Sie sich nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland aufhalten. Über den Grund für die Aufenthaltserlaubnis hat Sie die Ausländerbehörde wahrscheinlich auch informiert: Möglicherweise erlaubt die Behörde Ihnen lediglich, das Schuljahresende abzuwarten, in einem Prozess als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder einen schwer kranken Angehörigen zu pflegen.[1019] Abhängig vom Grund für die Aufenthaltserlaubnis ist diese zeitlich befristet, manchmal auf nur wenige Wochen. Fällt der Grund für die Erteilung weg, wird die Erlaubnis nicht mehr verlängert. Eine Verlängerung ist

[1018] § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG.
[1019] AVwV 25.4.1.6.1, 25.4.1.6.3.

allenfalls ausnahmsweise bei Vorliegen einer "außergewöhnlichen Härte" nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG möglich. In der Regel steht nach dem Wegfall des Grundes für die Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG die Ausreise oder Abschiebung im Raum.

- Wenn Sie geduldet werden, kommt für Sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht in Frage. Stattdessen ist eine Ermessensduldung aus humanitären Gründen möglich (lesen Sie dazu Kapitel 9).
- Diese Ermessensduldung wird in der Regel nur erteilt, wenn Sie gegenüber der Ausländerbehörde in nachvollziehbarer Weise (zum Beispiel durch eine Schulbescheinigung, ärztliche Atteste oder ähnliches) erklärt und nachgewiesen haben, dass Sie nur noch für einen kurzen Zeitraum hier bleiben wollen. Sollten sich während der Aufenthaltsdauer mit einer Ermessensduldung jedoch neue Gründe dafür ergeben, warum Sie nicht ausreisen können (unvorhersehbare Erkrankung, Unfall, Risikoschwangerschaft, Eheschließung mit einer Person mit Aufenthaltsrecht oder ähnliches), sollten Sie eine Beratungsstelle, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen und Ihre Möglichkeiten klären.

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können Sie erhalten, wenn Sie weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden können. Dies kann verschiedene Gründe haben, zum Beispiel eine langfristige Reiseunfähigkeit oder die Weigerung Ihres Herkunftsstaates, Ihnen trotz Ihrer aktiven Mitwirkung bei dem Versuch der Passbeschaffung Ausweispapiere auszustellen.[1020]

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Dauer Ihres Aufenthalts und die Integration in den Arbeitsmarkt.[1021] Die Aufenthaltserlaubnis soll allerdings erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.[1022]

Bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis prüft die Ausländerbehörde, ob die Ausreise oder Abschiebung weiterhin unmöglich ist. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, ist Ihr Aufenthaltsrecht also noch nicht dauerhaft gesichert. Sollte eine Abschiebung oder Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein, müssen Sie damit rechnen, dass die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert und Sie zur Ausreise auffordert.

- Sollte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängern, weil eine Abschiebung oder Rückkehr möglich sein soll, suchen Sie sofort einen Anwalt oder eine Anwältin auf! Wenn eine Rückkehr zwar technisch möglich, aber aufgrund Ihrer persönlichen Umstände unzumutbar ist, sollte unter Umständen ein Antrag nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gestellt werden.

Niedersächsischer Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK
Nach dem Nds. Erlass vom 27.04.2015[1023] kann in manchen Fällen wegen Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein rechtliches Ausreisehindernis vorliegen, was zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG führen kann: Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Dieses Recht umfasst alle wichtigen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen. Daraus folgt ein Aufenthaltsrecht, wenn jemand in einem Land **verwurzelt** ist.
Erforderlich ist hierfür ein **langjähriger Aufenthalt**; als Orientierung können die Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre (mindestens 8 Jahren bzw. mindestens 6 Jahren beim Zusammenleben mit

[1020] AVwV 25.5.1.2, 25.5.1.3.1; die freiwillige Ausreise kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein.
[1021] AVwV 25.5.6.
[1022] § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG.
[1023] Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 27. April 2015 – Az.: 61 – 12230.1-8 (§25), VORIS 26101

minderjährigen ledigen Kindern) herangezogen werden.[1024] Dabei können auch Zeiten, in denen jemand eine Duldung hat, berücksichtigt werden.
Notwendigkeit ist aber immer eine „Gesamtbetrachtung des Einzelfalls mit allen vorhandenen Faktoren". Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann nicht nur deswegen abgelehnt werden, weil der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist. Dennoch spielen nach dem Erlass auch die wirtschaftliche Verhältnisse (Sicherung des Lebensunterhalts aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, keine Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse) eine wichtig Rolle.

Familiennachzug

Die Erlaubnis, Ehepartner/in und/oder Kinder aus dem Ausland nachzuholen, bleibt Ihnen verwehrt. Denn alle Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG sind vom Familiennachzug gesetzlich ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Sie haben erst dann eine Chance darauf, ein Familienmitglied legal nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.

Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Für Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 5 AufenthG gilt: Im Regelfall hat Ihr/e Ehepartner/in dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Minderjährige Kinder erhalten in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern (oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil) eine Aufenthaltserlaubnis haben. Sind die Kinder bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an die Eltern bereits 16 oder 17 Jahre alt und besteht die Möglichkeit einer Rückkehr, erhalten die Kinder unter Umständen nur eine Duldung und müssen bei Erreichen der Volljährigkeit mit einer Abschiebung rechnen.[1025] Sind Familienangehörige als Kinder eingereist oder in Deutschland geboren und leben schon längere Zeit in Deutschland, erhalten sie unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel).[1026]

- Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel).

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[1027]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[1028]
- Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[1029]
- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[1030] Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[1031]

[1024] Durch die Einführung der Aufenthaltserlaubnis für „nachhaltig integrierte" geduldete Flüchtlinge nach § 25b AufenthG wird der Anwendungsbereich des Erlass künftig geringer sein.
[1025] vgl. § 32 Abs. 2 AufenthG.
[1026] §§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG .
[1027] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[1028] § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG
[1029] Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.
[1030] AVwV 9.2.1.1
[1031] AVwV 85.3.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[1032]

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[1033]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines "Integrationskurses")
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[1034] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Übergangsregelung:[1035] Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können.[1036]

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[1037] oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[1038]

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig,** muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.
Ist der Flüchtling **volljährig,** müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss

[1032] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[1033] § 2 Abs. 3 AufenthG.
[1034] § 9 Abs. 3 AufenthG.
[1035] § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.
[1036] §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 AufenthG.
[1037] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG.
[1038] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Achtung: eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[1039] entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

14.2 Wohnen und Reisen

Wohnen

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 5 AufenthG erhalten, können Sie sich selbst eine Wohnung suchen. Das Sozialamt übernimmt dafür die Miete, solange Sie kein oder nur geringes eigenes Einkommen haben. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze für "angemessene" Mietkosten.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim örtlichen Mieterverein, bis zu welcher das Sozialamt die Mietkosten für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Sie sind gesetzlich nicht mehr verpflichtet, im Wohnheim zu wohnen. Theoretisch könnte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis zwar mit dem Vermerk versehen, dass Sie in einem bestimmten Wohnheim wohnen müssen.[1040] In der Praxis in Niedersachsen werden solche "Wohnheim-Auflagen" für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis unserer Erfahrung nach aber nicht erteilt.

- Falls Sie trotz Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, im Wohnheim zu wohnen, sollten Sie rechtliche Schritte dagegen unternehmen. Stellen Sie einen Antrag auf Streichung der Auflage. Wenn die Ausländerbehörde ablehnt, legen Sie Widerspruch ein, am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Wenn

[1039] BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10, Asyl.net M 19189.
[1040] § 12 Abs. 2 AufenthG.

auch der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie vor Gericht klagen. Informieren Sie auch den Flüchtlingsrat Niedersachsen über das Verhalten der Ausländerbehörde.

Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.[1041]

Wohnsitzauflage

Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein:[1042] "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt*." oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*" So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen. Dies kann insbesondere dann für Sie wichtig sein, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben, da die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum erteilt wird (siehe 14.1).

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[1043]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[1044]

[1041] §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II.
[1042] AVwV 12.2.5.2.2.
[1043] AVwV 12.2.5.2.4.1.
[1044] AVwV 12.2.5.2.4.2.

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[1045]

Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur ins Ausland reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

14.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen[1046] haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).[1047] Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014[1048] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25 AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, kann Ihr Arbeitslosengeld für einen bestimmten Zeitraum gestrichen werden.[1049]

Die Arbeitsagentur[1050] kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[1051] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle

---

[1045] AVwV 12.2.5.2.4.
[1046] §§ 22 – 25a AufenthG.
[1047] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[1048] Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.
[1049] §§ 148; 159 SGB III.
[1050] Oder das JobCenter nach § 16 Abs. 1 SGB II, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben und die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung 18 Monate oder länger zurückliegt, da Sie dann Leistungen des JobCenters, vor allem Arbeitslosengeld II, erhalten können (§ 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG, vgl. 14.4).
[1051] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.

Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse[1052] sowie Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber.[1053] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[1054]

Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordert die Arbeitsagentur von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben Sie Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) dann, wenn Sie sich **seit vier Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland aufhalten (§ 59 ff. SGB III).[1055] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.[1056] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015[1057] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen.**

Sind Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG noch keine vier Jahre ununterbrochen in Deutschland oder haben Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG, können Sie einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nur haben, wenn Sie sich schon mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet.[1058] In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

[1052] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III.
[1053] §§ 88 ff SGB III.
[1054] §§ 45; 81 SGB III.
[1055] § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.
[1056] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F. ; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.
[1057] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.
[1058] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (Stand 04/2012) Nr. 59.3.1-59.3.7.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass Sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[1059]

Wenn Sie eine Berufsausbildung beginnen und –z.B. wegen der fehlenden Voraufenthaltszeit – keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, erhalten Sie allerdings außer in **besonderen Härtefällen** – keine Sozialleistungen nach § 2 AsylblG i.V.m. dem SGB XII bzw. kein Arbeitslosengeld II mehr.[1060] Solange Sie noch keine 15 Monate in Deutschland sind und daher Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen (vgl. 14.4), können Sie diese Leistungen weiter erhalten.[1061]
Nach einem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit[1062] wird allerdings die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt. Das bedeutet, dass Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die Zugang zu den Leistungen der JobCenter haben[1063] während einer Ausbildung Arbeitslosengeld II als Darlehn erhalten können.

Selbstständigkeit

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, müssen Sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.[1064]
Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG[1065] soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass die Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 12.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten" dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften" (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis

---

[1059] § 60 SGB III.
[1060] § 22 Abs. 1 SGB XII; §§ 7 Abs. 5; 27 Abs. 4 SGB II. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben und die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurückliegt, erhalten Sie Leistungen nach dem AsylbLG, anschließend Leistungen nach dem SGB II (§ 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG, vgl. 14.4).
[1061] OVG Münster, Beschluss vom 15.6.2001 - Az. 12 B 795/00 – (NRW Justiz) zum Leistungsbezug während des Studiums Das Fehlen einer dem § 26 Abs. 1, S. 1 BSHG (diese Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1, S. 1 SGB XII) entsprechenden Regelung im AsylbLG berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008 - L 8 B 32/08 AY ER, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb; a.A. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg; Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb.
[1062] Bundesagentur für Arbeit, Wissensdatenbank; § 27 SGB II Leistungen für Auszubildenden siehe http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460
[1063] § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG, vgl. 14.4.
[1064] § 21 Abs. 6 AufenthG.
[1065] AVwV 21.6.

ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

Arbeitsgelegenheiten

Mit einer **Aufenthaltserlaubnis**

- nach **§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG** oder
- nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, wenn die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt[1066]; d.h. dass der Zeitraum, in dem Sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (vgl. 9), noch nicht 18 Monate beträgt,

erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV“) sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[1067]

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie, wenn Sie nicht arbeiten, verpflichtet werden, “gemeinnützige Arbeit” zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 AsylbLG sollen die Arbeitsgelegenheiten zeitlich und räumlich so sein, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden können. Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass eine Vollzeittätigkeit[1068] sowie eine zeitlich unangemessene Tätigkeit ausgeschlossen sind.[1069] Dabei ist eine Arbeitszeit von 24,5 Stunden nicht offensichtlich rechtswidrig. [1070]

Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.[1071] Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.[1072] Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.[1073]

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre

---

[1066] § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG, vgl. 14.4.
[1067] § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.
[1068] BVerwG, Urt. vom 13.10.1983, Az. 5 C 67/82, Gesetzesbegründung BT Drucksache 12/4451 vom 02. 03. 93, S. 9 zu § 4 AsylbLlG a.F..
[1069] GK AsylbLG Stand Juni 2005, § 5 AsylbLG Rn. 36 ff.
[1070] OVG NRW, Beschluss vom 14.07.2000, Az. 16 B 605/00.
[1071] § 5 Abs. 4 AsylbLG.
[1072] Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, Az. S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, Az. 1 K 2736/97.
[1073] VG Köln, Urteil vom 24.10.01, Az. 21 K 1159/99.

Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.[1074]
- Die Tätigkeit muss "gemeinnützig" und "zusätzlich" sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen. Nach der Rechtsprechung[1075] ist der zeitliche Umfang als ein Kriterium für die Beurteilung der Zusätzlichkeit heranzuziehen, wobei eine Tätigkeit bis zu 20 Wochenstunden rechtlich zulässig sein dürfte.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 9.4) sind Sie nicht mehr zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.[1076]

Mit einer Aufenthaltserlaubnis

- nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, wenn die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung schon 18 Monate oder zurückliegt[1077]; d.h., dass der Zeitraum, in dem Sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (vgl. 9), 18 Monate und mehr beträgt, erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV") und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[1078]

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

14.4 Soziale Sicherung

a) Mit einer **Aufenthaltserlaubnis**

- nach **§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG** oder
- nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, wenn die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt; d.h. dass der Zeitraum, in dem Sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (vgl. 9), noch nicht 18 Monate beträgt, erhalten Sie weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[1079]

[1074] Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, Az. 1 L 1230/00.
[1075] LSG Nds., Beschluss vom 04.07.2014, Az. L 8 AY 71/14 B.
[1076] Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.
[1077] § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG, vgl. 14.4.
[1078] § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.
[1079] § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

b) Mit einer Aufenthaltserlaubnis

- nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, wenn die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung schon 18 Monate oder zurückliegt; d.h., dass der Zeitraum, in dem Sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (vgl. 9), 18 Monate und mehr beträgt, erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV“).[1080]

zu a) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten

Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Entweder “Grundleistungen” nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach 15 Monaten Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht (§ 7 SBG II). Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[1081]

Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[1082] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[1083] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt. Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG
Sie erhalten 15 Monate die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG.
Insgesamt ist die Höhe dieser Leistungen niedriger als der Regelbedarf im SGB II. Das liegt daran, dass bestimmte Positionen aus dem Regelbedarf herausgerechnet worden sind, weil sie entweder

[1080] § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.
[1081] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[1082] § 149 SGB III.
[1083] § 157 Abs. 2 SGB III.

zusätzlich erbracht werden müssen (wie Hausrat) oder für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (etwa Rezeptgebühren, wenn Leistungen zur Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG erbracht werden).
In Niedersachsen erhalten Sie gegenwärtig (2015) die folgenden Grundleistungen[1084]:

- Einen **Geldbetrag**[1085] für Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und alles sonst Notwendige insgesamt in folgender Höhe: 216 Euro monatlich für Alleinstehende, 194 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 174 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 198 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren[1086] und

- einen **Bargeldbetrag** in folgender Höhe: 143 Euro monatlich für Alleinstehende, 129 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 113 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 85 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 84 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren[1087] - wie bei der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung.

- Eine Unterkunft, Heizung und Hausrat wird Ihnen als Sachleistung zur Verfügung gestellt oder Sie erhalten hierfür einen Geldbetrag.

Für andere Bedarfe, die durch diese Grundleistungen nicht gedeckt werden, können nach § 6 AsylbLG Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unbedingt notwendig, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente, Dolmetscherkosten für eine Therapie, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation und bei Pflegebedürftigkeit sowie Mehrbedarfe z. B. bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende.[1088]

Ernährung

Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung beachtet werden. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen "Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG" bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[1089]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden

---

[1084] § 3 Abs. 2 AsylbLG.
[1085] Geldleistungen sind vorrangig. Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)
[1086] Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015 vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 25).
[1087] Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015 vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 25).
[1088] Zu weiteren Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 10 f.
[1089] § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V. m. §§ 34, 34a, 34b SGB XII.

- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn Sie sich 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland aufgehalten haben,[1090] erhalten Sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, also Sozialhilfe wie Deutsche. Diese Umstellung muss automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als 15 Monate Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Minderjährige Kinder erhalten Leistungen analog dem SGB XII, wenn sie selbst 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland leben. Unabhängig davon erhalten sie diese Leistungen ohne Wartezeit auch dann, wenn sie mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben und mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft diese Leistungen erhält.[1091]

Vom Arbeitslosengeld II ("ALG II", auch "Hartz IV" genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der "Sozialhilfe" nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es gelten seit Januar 2015 folgende Leistungen nach § 2 AsylbLG:[1092]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom.[1093] Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag:**[1094]

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder Nierenerkrankung),

[1090] Nach § 2 AsylbLG setzt der Erhalt von Leistungen analog dem SGB XII außerdem voraus, dass die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde. Diese Voraussetzung ist bei Asylsuchenden immer erfüllt, da sie auf die Dauer des Asylverfahrens nicht **rechtsmissbräuchlich** beeinflussen können.
[1091] § 2 Abs. 3 AsylbLG.
[1092] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html.
[1093] § 2 AsylbLG; § 35 SGB XII.
[1094] § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.

- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,[1095] so für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstausstattungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[1096]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 10.5).

zu b) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen:

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,

[1095] § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.
[1096] § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[1097]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[1098] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[1099] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[1100] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[1101] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[1102] , dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[1103]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

[1097] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[1098] § 149 SGB III.
[1099] § 157 Abs. 2 SGB III.
[1100] § 7 Abs. 1 SGB II.
[1101] §§ 11; 12 SGB II.
[1102] § 7 Abs. 3a SGB II.
[1103] BMAS
http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2

Einen Mehrbedarfszuschuss[1104] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[1105] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[1106]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[1107] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[1108]

Zu den Kosten für die Unterkunft[1109] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[1110] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn

[1104] § 21 Abs. 3 SGB II.
[1105] § 21 Abs. 2 SGB II.
[1106] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[1107] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[1108] § 22 Abs. 8 SGB II.
[1109] § 22 SGB II.
[1110] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.

Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[1111] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[1112] Sie umfassen 2015:[1113]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[1114]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

14.5 Medizinische Versorgung

[1111] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[1112] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[1113] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html
[1114] § 30 SGB XII.

Wenn Sie nicht arbeiten und über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind,[1115] richtet sich Ihre medizinische Versorgung nach Ihrem Sozialleistungsbezug:

a) Mit einer **Aufenthaltserlaubnis**

- nach **§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG** oder
- nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, wenn die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt; d.h. dass der Zeitraum, in dem Sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (vgl. 9), noch nicht 18 Monate beträgt,

erhalten Sie weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[1116]

b) Mit einer Aufenthaltserlaubnis

- nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**, wenn die Entscheidung über die Aussetzung Ihrer Abschiebung schon 18 Monate oder zurückliegt; d.h. dass der Zeitraum, in dem Sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (vgl. 9.1), 18 Monate oder mehr beträgt,

erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV“).[1117]

zu a) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) ist auch die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies “unaufschiebbar” (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- „Sonstige“ medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies “zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich” ist.

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Die folgenden Argumente sprechen für eine Gewährung der Behandlung:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist “unaufschiebbar”, wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die

[1115] Zu den Einzelheiten siehe unter 13.5a , Krankenversicherung als Arbeitnehmer.
[1116] § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.
[1117] § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit "unerlässlich" ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.

- Viele "sonstige" Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.

Rechtlich kann eine Gewährung der Behandlung zum einen auch auf den **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (IPwskR) gestützt werden, nach dessen Art. 12 Abs. 1 die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkennen [1118].

- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen.[1119] Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Sie haben einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen.[1120] Haben Sie einen schriftlichen Bescheid gekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Wenden Sie sich hierzu an eine/n Rechtsanwalt/wältin oder eine Beratungsstelle. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen "Eilantrag" an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).
- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel "Zuzahlung" für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt. Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.

Das Bremer Modell: Krankenversorgung mit Gesundheitskarte

Auch in Niedersachsen besteht für die einzelnen Kommunen, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind, die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen

[1118] Das Fakultativprotokoll zum IPwskR von 2008 sieht auch ein Individualbeschwerdeverfahren vor, vgl. Cremer, Hendrik, »Menschenrechtsverträge als Quelle individuellen Rechts«, AnwBl 3/2011 S. 159 ff. (159).
[1119] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[1120] §§ 84 Abs. 1; 66 Abs. 2 SGG.

Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V abzuschließen, wonach Sie eine Gesundheitskarte erhalten und damit direkt zum Arzt gehen können, ohne vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen.[1121] Es wäre wünschenswert, wenn die Nds. Kommunen dieses seit langem in Bremen und Hamburg und inzwischen auch in NRW praktizierte Modell übernehmen würden.

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten

Wenn Sie schon 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 10.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

- Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein.[1122] Der Widerspruch richtet sich dann direkt gegen die Krankenkasse (nicht mehr gegen das Sozialamt). Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim Sozialgericht einreichen.

  Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[1123] Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.
- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 95,76 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter" einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-,

[1121] Zu den Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 17
[1122] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[1123] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert[1124] und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt ("Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten") beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). [1125]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt ("Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten") gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur nach §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 10.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.

- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

zu b) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.[1126] Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[1127]

[1124] § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.
[1125] § 62 SGB V.
[1126] §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[1127] § 33 Abs. 2 SGB V.

und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[1128] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[1129]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

14.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1130]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,

[1128] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)
[1129] § 62 SGB V.
[1130] §§ 62 ff; 31 ff EStG

- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[1131]

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts[1132] können unbegleiteten ausländischen Kindern und ausländischen Kindern ohne Eltern Kindergeld für sich selbst erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren:

- wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Für eine nach §§ 23 Abs. 1 (wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland), 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis muss das entsprechend gelten.
- wie sie wegen ihres Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder danach wegen des Schulbesuchs an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine

[1131] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[1132] BSG, Urt. vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenkthG

Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind, was Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG in der Regel nur dann sind, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe oben). Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wie das Kindergeld, nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben und arbeiten (Einzelheiten siehe Kindergeld).[1133]

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[1134] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[1135] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[1136]

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG, können Sie nur dann Elterngeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[1137]

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und nach § 25 Abs. 5 AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[1138] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro.[1139]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater

---

[1133] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[1134] § 3 UVG.
[1135] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[1136] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[1137] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[1138] § 2 Abs. 1 BEEG.
[1139] § 2 Abs. 4 BEEG.

kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.[1140] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[1141]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[1142] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[1143]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

14.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[1144]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[1145] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen" keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- **Alphabetisierungskurse** für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird beendet mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer" des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland".[1146]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

[1140] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[1141] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[1142] § 4 BEEG.
[1143] § 4 Abs. 3 BEEG.
[1144] §§ 11 f IntV.
[1145] § 13 Abs. 1 IntV.
[1146] § 17 IntV.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten.[1147] Voraussetzung ist allerdings nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG grundsätzlich,[1148] dass Sie sich rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland aufhalten. Ein „dauerhafter Aufenthalt" wird in der Regel angenommen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten haben oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.
Da eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG zum „vorübergehenden" Aufenthalt erteilt wird, ist der Zugang zu Integrationskursen im Regelfall ausgeschlossen. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist durch die Neuregelung in § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG klargestellt, dass eine Zulassung zum Integrationskurs möglich ist.

Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen auch Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Zu dem Integrationskurs können Sie sich dann bei dem Sprachkursanbieter anmelden. Hierzu müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind.[1149] Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Keinen Zugang zu Integrationskursen haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[1150]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Sozialhilfe oder würden die Kosten eine unzumutbare Härte für Sie darstellen, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen.[1151] Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

Sie haben ggf. auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[1152] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[1153] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom

[1147] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG.
[1148] AVwV 44.4.
[1149] § 7 IntV.
[1150] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a, Abs. 3 AufenthG.
[1151] § 9 Abs. 2 IntV.
[1152] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[1153] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 14.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[1154] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [1155]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [1156] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.[1157] Das gilt auch für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S.1 AufenthG oder nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[1158]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird Ihr Kind eine Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so auf einen Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte

[1154] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[1155] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.
[1156] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[1157] § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
[1158] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[1159] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom Sozialamt oder vom JobCenter bekommen (vgl. 14.4). Sie müssen diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[1160] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren.
Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universitäten) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschulen) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung)**. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter: http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt.

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19.

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie

[1159] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[1160] Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG bekommen, ist das Sozialamt zuständig (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3b, 3c; 3 Abs. 3 AsylbLG), wenn Sie Leistungen nach dem SGB II bekommen, ist das JobCenter zuständig (§§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3; 28 SGB II).

besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums.
Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine **Kranken- und Pflegeversicherung** nachweisen. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer **Krankenversicherung** nicht aus. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.
Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie andere Finanzierungsquelle, wie Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ein Stipendium oder eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst finanzieren können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG.**
Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG** können Sie dann einen Anspruch auf BAföG haben, wenn Sie sich seit mindestens **vier Jahren** ununterbrochen erlaubt oder mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhalten.[1161] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.[1162] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015[1163] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen.**
Leben Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG noch nicht so lange in Deutschland oder haben Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG**, können Sie nur dann Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder wenn ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre

[1161] § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.
[1162] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F. ; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.
[1163] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.

gearbeitet hat.[1164] Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG[1165] ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Wenn Sie eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG** und grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II erhalten könnten[1166] und wenn Sie dann ein Studium beginnen und wegen der fehlenden Voraufenthaltszeit noch keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, erhalten Sie allerdings außer in **besonderen Härtefällen** – kein Arbeitslosengeld II mehr.[1167] Nach einem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit[1168] wird allerdings die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt. Das bedeutet, dass Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG[1169] während einer Ausbildung Arbeitslosengeld II als Darlehn erhalten können. Wenn Sie dem JobCenter verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nach § 25 Abs. 5 AufenthG und Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG** in Anspruch nehmen, dürfen Sie – zumindest mach der Auffassung mehrerer Gericht - gleichzeitig studieren, ohne dass das Sozialamt die Sozialleistungen streicht. Denn anders als für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII gibt es im AsylbLG keine Regelung, die besagt, dass man keine Leistungen mehr erhält, wenn man studiert.[1170] Schwieriger ist die Finanzierung eines Studiums, wenn Sie nach 15 Monaten **Leistungen nach § 2 AsylbLG** gemäß den Bestimmungen des SGB XII beziehen. Das Sozialgesetzbuch XII verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Sie können allerdings versuchen, Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe über die **Härtefallregelung** des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu beantragen – z. B. dann, wenn Sie bereits kurz vor Abschluss Ihres Studiums stehen. Wenn Sie dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert.

BAföG -Leistung wird regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie BAföG auch erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht möglich war und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen, also in der Regel so bald wie möglich nach der Anerkennung.[1171] Gibt es wichtige persönliche Gründe dafür, später das Studium zu beginnen, können Sie versuchen, diese geltend zu machen und eine Förderung auch dann zu beantragen, wenn Sie die Altersgrenze überschritten haben. Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendschule oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[1172]

Um Ihr Studium zu finanzieren, sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei

---

[1164] § 8 Abs. 3 BAföG.
[1165] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG Nr. 8.3.5.
[1166] § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG.
[1167] §§ 7 Abs. 5; 27 Abs. 4 SGB II.
[1168] Bundesagentur für Arbeit, Wissensdatenbank; § 27 SGB II Leistungen für Auszubildenden siehe http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554460
[1169] Wenn ein Zugang zu den Leistungen des SGB II besteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG)
[1170] OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001 – Az. 12 B 795/00 – (NRW Justiz) zum Leistungsbezug während des Studiums: Das Fehlen einer dem § 26 Abs. 1, S. 1 BSHG (diese Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1, S. 1 SGB XII) entsprechenden Regelung im AsylbLG berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008 - L 8 B 32/08 AY ER, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb; a.A. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg; Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb
[1171] § 10 BAföG.
[1172] § 10 Nr. 1, 3 BAföG.

der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles **Flüchtlings-Stipendienprogramm**, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes "Entwicklungsland" – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird – anders als noch vor ein paar Jahren – wohl nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen können mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Berlin direkt wenden:

Monika Spinczyk
Programmverantwortliche Flüchtlingsstipendienprogramm.
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
Stipendienreferat
Caroline-Michaelis-Str.1
10115 Berlin
Tel.: +49 30 65211 1257 | Fax: +49 30 65211 3257
Email: monika.spinczyk@brot-fuer-die-welt.de

15 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und § 23 a AufenthG

Es geht im Folgenden um alle Menschen mit einerAufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG nach **einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung;** nicht um Bürgerkriegsflüchtling aus Syrien (Siehe dazu Kapitel 16) oder um andere Bürgerkriegsflüchtling bzw. Angehörige/r jüdischer Flüchtlinge! (Siehe dazu Kapitel 18.5 sowie 18.6)!
- § 23 a AufenthG nach der Härtefallregelung.

15.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

§ 23 Abs. 1 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird in unterschiedlichen Fällen erteilt: Bei offizieller Aufnahme von (Bürger-) Kriegsflüchtlingen durch die Bundesrepublik Deutschland, bei der Aufnahme von Familienangehörigen jüdischer Flüchtlinge aus Osteuropa und bei Anwendung einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG bei offizieller Aufnahme von (Bürger-) Kriegsflüchtlingen durch die Bundesrepublik Deutschland und bei der Aufnahme von Familienangehörigen jüdischer Flüchtlinge aus Osteuropa wird in den Kapiteln 16, 18.5 und 18.6 dargestellt.

In diesem Kapitel geht es, wenn von § 23 Abs. 1 AufenthG die Rede ist, ausschließlich um Bleibeberechtigte nach einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung. Wenn eine solche Regelung getroffen wird, erlassen die Innenminister der Bundesländer eine spezielle Anordnung, in der das Verfahren geregelt ist und Rechte und Pflichten der Betroffenen genannt sind. Die letzten Bleiberechtsregelungen wurden am 17.11.2006 sowie am 04.12.2009 von der Innenministerkonferenz beschlossen. Darüber hinaus hat der Bundestag eine gesetzliche Altfallregelung beschlossen, die am 28.8.2007 in Kraft getreten und am 31.12.2009 ausgelaufen ist. Die IMK hat am 4. Dezember 2009 eine Verlängerung um zwei Jahre beschlossen. Nähere Informationen dazu gibt es unter http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/bleiberecht. Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG gibt es seit 01.08.2015 erstmals eine permanente Bleiberechtsregelung (vgl. Kapitel 6).

Mit der Entscheidung für eine Altfallregelung akzeptiert die Politik grundsätzlich, dass Sie auf Dauer in Deutschland leben. Eine Änderung der Situation in Ihrem Herkunftsland kann also in der Regel nicht mehr zu einem Entzug des Bleiberechts führen. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Entscheidung, Ihnen ein Bleiberecht zu erteilen, später widerrufen werden (etwa bei nachträglicher Feststellung einer falschen Identität).

Allerdings ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis daran geknüpft, dass die Bedingungen für die erstmalige Erteilung fortbestehen (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn Sie also zum Beispiel Ihre Arbeit verlieren und Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, besteht die Gefahr, dass Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlieren. Dies gilt im Prinzip auch für alle Flüchtlinge, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis (früher: Aufenthaltsbefugnis) aufgrund einer Bleiberechtsregelung erhalten haben: Während der Bezug von Arbeitslosengeld I kein Problem darstellt, droht bei Bezug von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) die

Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Beachten Sie die Regeln zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis im Kapitel "Aufenthaltssicherung". Da Sie bereits lange in Deutschland leben, haben Sie möglicherweise schon kurz nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Chance auf eine Niederlassungserlaubnis. Dann befinden Sie sich in einer erheblich besseren rechtlichen Situation.

§ 23a AufenthG

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, sind Sie (und wahrscheinlich auch Ihre Familienmitglieder) als "Härtefall" anerkannt worden (vgl. Kapital 9). Damit besitzen Sie eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland. Deren Verlängerung ist möglich, allerdings können neue Ausweisungsinteressen (zum Beispiel eine schwere Straftat)[1173] auch zur Nichtverlängerung führen.

Werden nachträglich Informationen bekannt, die die Feststellung eines Härtefalls für die Ausländerbehörde zweifelhaft erscheinen lassen, kann dies möglicherweise dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird. Im Regelfall ist aber von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszugehen.

Gegebenenfalls müssen Personen, die eine Bürgschaftserklärung (Übernahmeverpflichtung für entstehende Kosten) für Sie unterschrieben haben, mit Kostenerstattungsforderungen der Behörden rechnen, wenn Sie soziale Leistungen in Anspruch nehmen. Wie lange eine Bürgschaftserklärung die bürgenden Personen zur Kostenerstattung verpflichtet, ist umstritten. Klar ist jedoch, dass eine unbefristete Bürgschaft sittenwidrig sein kann.[1174] Sie sollten in einem solchen Fall anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Familiennachzug

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 23 a AufenthG kann ein Familiennachzug erlaubt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nur, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder er/sie seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis hat.[1175] Ansonsten trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.[1176] Es gibt im § 29 Abs. 3 AufenthG aber eine Einschränkung, wonach Familiennachzug zu einer Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden kann. Das bedeutet, dass der Familiennachzug dann möglich ist wenn die Familieneinheit nicht im Ausland hergestellt werden kann.[1177] Diese Einschränkung besteht bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nicht.

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre Familienangehörigen sicherzustellen. Eine Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung kann in Ausnahmefällen gemacht werden;[1178] bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde hiervon absehen.[1179] In diesem Falle suchen Sie unbedingt um Rat nach.

Daneben gibt es seit dem 28. August 2007 beim Ehegattennachtzug – also insbesondere wenn Ihr Ehepartner sich noch im Ausland befindet – neue Schwierigkeiten:

[1173] § 54 AufenthG.
[1174] VG Frankfurt a. M. vom 27.05.1997, Az. 6 E 3515/95; BVerwG, Beschluss vom 16.07.1997, 1 B 138.97.
[1175] Zu den Einzelheiten vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3e, d AufenthG.
[1176] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[1177] Zu den Einzelheiten vgl. AVwV 29.3.1.1.
[1178] § 5 Abs. 1 AufenthG.
[1179] § 30 Abs. 3 AufenthG.

§ 30 Abs. 1 AufenthG fordert:

- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Sind Sie beide noch keine 18 Jahre alt, kann davon in Härtefällen abgesehen werden,[1180] ggf. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Auf einfache Sprachkenntnisse wird aber nur verzichtet, wenn der nachziehende Ehegatte diese Kenntnisse wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerben kann.[1181] Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Ausnahme für den Fall, dass Ihr Ehegatte in dessen Herkunftsort keinen Sprachkurs machen kann. Holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt oder gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

Für den Nachzug Ihrer Kinder gibt es bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ähnliche Einschränkungen. Auch hier gilt, dass die Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachreisen dürfen.[1182] Wenn ein Zusammenleben der Familie im Ausland unmöglich ist, liegt immer ein dringender humanitärer Grund vor.[1183] Die Einschränkung, dass Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachreisen dürfen, besteht bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nicht.

Liegt diese Voraussetzungen bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vor, ist bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 23a AufenthG bei unverheirateten Kindern unter 16 Jahren der Nachzug unproblematisch. Ab 16. Jahren gibt es allerdings weitere Schwierigkeiten: Das Kind muss entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.[1184] Bei diesen Fällen holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt.
Sonstige Familienangehörige können Sie nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachziehen lassen.[1185] Hierbei müssen Sie sich unbedingt beraten lassen.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[1186] Diese Ausländerbehörde kann, da die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben,[1187] einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung).[1188] Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[1189] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.

Ganz anders ist dagegen die Situation, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder bereits in Deutschland sind. Werden die jeweiligen oben geschilderten Bedingungen erfüllt, wird eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Falls aber z.B. die Sprachkenntnisse bei Ihrem Ehegatten fehlen, gibt es verschiedenen Möglichkeiten. Die Ausländerbehörde belässt es bei der Duldung, die vermutlich vorliegt oder die Behörde kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG

[1180] § 30 Abs. 2 AufenthG.
[1181] § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG.
[1182] § 29 Abs. 3 AufenthG.
[1183] AVwV 29.2.3.1.1
[1184] § 32 Abs. 2 AufenthG.
[1185] § 36 Abs. 2 AufenthG
[1186] § 31 Abs. 1 AufenthV.
[1187] §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e; 32 Abs. 1 AufenthG.
[1188] § 31 Abs. 3 AufenthV.
[1189] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 - 12230/ 1-9 (§ 31), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.

erteilen. Auch hier gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 wie auch nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 wird über das Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder nur zusammen entschieden.

Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[1190]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[1191]
- Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[1192]
- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[1193] Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[1194]

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[1195]

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[1196]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über

[1190] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[1191] § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG
[1192] Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.
[1193] AVwV 9.2.1.1
[1194] AVwV 85.3.
[1195] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[1196] § 2 Abs. 3 AufenthG.

den Besuch eines “Integrationskurses”)

- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[1197] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Übergangsregelung:[1198] Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können.[1199]

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[1200] oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[1201]

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig,** muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.
Ist der Flüchtling **volljährig,** müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Achtung: eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[1202] entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss

[1197] § 9 Abs. 3 AufenthG.
[1198] § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.
[1199] §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 AufenthG.
[1200] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG.
[1201] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.
[1202] BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10,_Asyl.net M 19189.

nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

15.2 Wohnen und Reisen

Wohnsitzauflage

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 23a AufenthG erhalten haben, haben Sie in der Regel bereits nachgewiesen, dass Sie Ihr Leben ohne Sozialleistungen sichern können. Sie sollten deshalb keine Wohnsitzauflage in Ihrer Aufenthaltserlaubnis haben.

Wenn Sie Sozialleistungen dennoch erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein[1203]: "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt*." oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*" So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[1204]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren

[1203] AVwV 12.2.5.2.2.
[1204] AVwV 12.2.5.2.4.1.

berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[1205]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[1206]

Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

15.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen[1207] haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23a AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).[1208] Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014[1209] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25 AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

[1205] AVwV 12.2.5.2.4.2.
[1206] AVwV 12.2.5.2.4.
[1207] §§ 22 – 25a AufenthG.
[1208] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[1209] Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[1210] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[1211] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[1212] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[1213] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[1214]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23a AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB).[1215] Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt. Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[1216]

Selbstständigkeit

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, müssen Sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.[1217]

[1210] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[1211] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[1212] §§ 88 ff SGB III.
[1213] § 16a SGB II.
[1214] §§ 45; 81 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[1215] § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG
[1216] § 60 SGB III.
[1217] § 21 Abs. 6 AufenthG.

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG[1218] soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass eine eventuell bestehende Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 13.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten" dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften" (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

Arbeitsgelegenheiten

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie

[1218] AVwV 21.6.

das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

15.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte "Arbeitslosengeld II" (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- arbeitslos gemeldet sind. [1219]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[1220] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[1221] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

[1219] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[1220] § 149 SGB III.
[1221] § 157 Abs. 2 SGB III.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch "Hartz IV" genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.
Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[1222] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen,[1223] dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[1224]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[1225] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[1226] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[1227]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[1228] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[1229]

Zu den Kosten für die Unterkunft[1230] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[1231] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer

---

[1222] § 12 SGB II.
[1223] § 7 Abs. 3a SGB II.
[1224] BMAS http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2
[1225] § 21 Abs. 3 SGB II.
[1226] § 21 Abs. 2 SGB II.
[1227] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[1228] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[1229] § 22 Abs. 8 SGB II.
[1230] § 22 SGB II.
[1231] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.

Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[1232] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[1233] Sie umfassen 2015:[1234]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

[1232] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[1233] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[1234] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[1235]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

11.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.[1236] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[1237] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich “Widerspruch” ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[1238] Die

[1235] § 30 SGB XII.
[1236] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[1237] § 33 Abs. 2 SGB V.
[1238] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[1239]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

15.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1240]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[1241]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[1242]

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e

[1239] § 62 SGB V.
[1240] §§ 62 ff; 31 ff EStG
[1241] § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.
[1242] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts[1243] können unbegleiteten ausländischen Kindern und ausländischen Kindern ohne Eltern Kindergeld für sich selbst erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren:

- wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Für eine nach §§ 23 Abs. 1 (wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland), 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis muss das entsprechend gelten.
- wie sie wegen ihres Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder danach wegen des Schulbesuchs an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 23a AufenthG unter den gleichen Voraussetzungen erhalten, unter denen Sie Kindergeld bekommen

[1243] BSG, Urt. vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

(Einzelheiten siehe Kindergeld).[1244]

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[1245] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[1246] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[1247]

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ohne weitere Voraussetzungen erhalten.[1248]

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten Sie Elterngeld nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben,[1249] dazu zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und der Duldung.
Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[1250] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[1251], das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[1252]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.[1253] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[1254]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[1255] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne

---

[1244] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[1245] § 3 UVG.
[1246] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[1247] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[1248] § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG.
[1249] § 1 Abs. 7 Nr. 3a, Nr. 2c BEEG i. V. m. BVerfG vom 10.07.121 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11, wonach der Ausschluss nicht erwerbstätiger Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vom Elterngeld verfassungswidrig ist.
[1250] § 2 Abs. 1 BEEG.
[1251] § 2 Abs. 4 BEEG.
[1252] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[1253] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[1254] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[1255] § 4 BEEG.

Teilzeiteinkommen bekommen würden.[1256]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

15.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[1257]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[1258] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen" keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer" des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland".[1259]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten[1260]. Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Zu dem Integrationskurs können Sie sich bei einem Sprachkursanbieter anmelden. Hierzu müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind.[1261] Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

[1256] § 4 Abs. 3 BEEG.
[1257] §§ 11 f IntV.
[1258] § 13 Abs. 1 IntV.
[1259] § 17 IntV.
[1260] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.
[1261] § 7 IntV.

http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[1262]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

Sie haben ggf. auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[1263] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[1264] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 15.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund" geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[1265] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [1266]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [1267] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

[1262] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

[1263] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[1264] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[1265] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[1266] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[1267] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder nach § 23a AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[1268]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[1269] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[1270] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen

[1268] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.
[1269] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[1270] § 37 Abs. 1 SGB II.

ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V." Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.
Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin" abfragen unter:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe
http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem im Rahmen der „Richtlinie Garantiefonds Hochschule" angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten "Richtlinie Garantiefonds Hochschule").

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen

Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 23a AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.[1271]
BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.[1272] Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[1273]

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der **Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich u.a. Migrant/innen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 AufenthG, die ein Hochschulstudium fortsetzen oder die Hochschulreife in Deutschland erwerben möchten. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt in den Beratungsstellen der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule. Die Fördermittel werden von der **Otto Benecke Stiftung e.V.** verwaltet. Die GF-H-Bildungsberater/-innen beraten junge

[1271] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[1272] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.
[1273] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

Zuwanderinnen und Zuwanderer in allen Fragen zur Aufnahme und Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Zu den nach den RL-GF-H geförderten Maßnahmen gehören u.a. der Besuch von studienvorbereitenden Intensivsprachkursen, von Sonderlehrgängen, Studienkollegs und die Durchführung Akademischer Praktika. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/-innen erfolgen.
Weitere Informationen zum Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und zur Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich finden Sie auf der Website der Bildungsberatung www.bildungsberatung-gfh.de

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html.

16. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23 Abs. 2 AufenthG und andere (Bürger-)Kriegsflüchtlinge

16.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

a. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien und andere (Bürger-)Kriegsflüchtlinge

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird in unterschiedlichen Fällen erteilt: Auf die Möglichkeit einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete sind wir bereits ausführlich eingegangen. Wenn Sie eine Bleiberechtsregelung in Anspruch genommen haben, lesen Sie dazu bitte Kapitel 15. Daneben kommt § 23 Abs. 1 AufenthG hauptsächlich in zwei Fällen zur Anwendung: Bei (Bürger-) Kriegsflüchtlingen und bei Angehörigen von jüdischen Flüchtlingen mit Niederlassungserlaubnis (vgl. hierzu 18.6).

Nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Auf der Grundlage dieser Anordnung können dann bestimmte Flüchtlingsgruppen, die sich in einer akuten Kriegs-oder Krisensituation befinden, als Flüchtlinge legal nach Deutschland kommen. Sie fliehen also nicht auf eigene Faust, sondern werden von der Bundesrepublik ausgeflogen und reisen offiziell ein.

Die Nds. Landesregierung hat am 22.12.2014[1274] (wie bereits am 03.03.2014[1275] und am 30.08.2013[1276]) eine Anordnung erlassen, nach der syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind**,** eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn sie in Niedersachsen enge Verwandte mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, die bereit und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt während ihres Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Zur Einreise nach Deutschland erhalten die syrischen Staatsangehörigen dann ein Visum.

Nach der **Anordnung vom 22.12.2014** mussten die Verwandten die Anträge, dass ihr syrischer Familienangehöriger aufgenommen wird, **bis spätestens zum 30.06. 2015** bei der zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen stellen.
Welche Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt dieser Flüchtlinge gelten, ergibt sich aus der Anordnung selbst. Gibt es für bestimmte Punkte keine speziellen Vorschriften, geltend die allgemeinen Regelungen (siehe unten).

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien:

[1274] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/
[1275] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.03.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG).
[1276] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.08.2013, - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/, Die Frist für die Stellung von Visaanträgen nach dieser Anordnung lief bereits am 28.02.2014 ab.

Nach der Anordnung vom 22.12.2014 mussten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

Voraussetzungen bei den Personen, die aufgenommen werden sollten

- Sie sind syrische Staatsangehörige
- Sie mussten wegen des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen.
- Sie hielten sich noch in Syrien, in einem Anrainerstaat oder in Ägypten auf.
- Sie hatten einen in Niedersachsen lebenden Ehepartner/-in oder dort lebenden Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandten zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Andere Personen, die das Personensorgerecht für minderjährige Kinder haben, konnten einbezogen werden.
- Es durfte kein Ausschlussgrund vorliegen, was durch die deutsche Auslandsvertretung geprüft wurde.
  Die aufzunehmende Person durfte nicht wegen einer Tat, die in Deutschland eine vorsätzliche Straftat darstellt, verurteilt worden sein und es durften keine Anhaltspunkte für Verbindungen zu kriminellen Organisationen etc. vorliegen.
- Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mussten vorliegen (§ 5 AufenthG)
- Wenn kein Reisepass vorgelegt werden konnte, aber die Identität anders nachgewiesen war (z.B. durch
  Geburtsurkunde, Identitätskarte), konnte die deutsche Auslandsvertretung einen Reiseausweis für Ausländern nach §§ 5, 7 AufenthV ausstellen.[1277] Damit war die Passpflicht erfüllt.

Voraussetzungen bei dem aufnehmenden Verwandten in Niedersachsen:

- Er/sie war deutscher oder syrischer Staatsangehöriger mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- Er/sie hielt sich mindestens seit 01.01.2013 in Deutschland auf.
- Abgabe einer **Verpflichtungserklärung**
  Es musste für jede Person, die einreisen wollte, eine eigene Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben werden. Das bedeutet, dass der Verwandte verpflichtet ist, alle Kosten für den Lebensunterhalt der einreisenden Person und den Wohnraum zu übernehmen.
  Die **Verpflichtungserklärung** musste – anders als früher – **nicht mehr die Kosten für Leistungen bei Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG umfassen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG vom Sozialamt zu übernehmen.

Auch für alle Personen, die nach den Aufnahmeanordnungen vom 03.03.2014 und vom 30.08.2013 aufgenommen wurden, wurden durch die Erlasse vom 24.07.2014, vom 30.08.2014 und vom 07.01.2015[1278] die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus den Verpflichtungserklärung herausgenommen.

Verpflichtungserklärung und Asylverfahren
Stellen syrische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die nach den beschriebenen Nds. Aufnahmeanordnungen erteilt wurde, in Deutschland einen Asylantrag, dann gilt die Verpflichtungserklärung weiter. D.h., dass die Betroffenen zwar Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können, dass das Sozialamt aber weiterhin versuchen kann, diese Leistungen von der Person, die die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, zurückzuerhalten.[1279]

[1277] § 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV.
[1278] siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.
[1279] BVerwG, Urteil vom 13.02.2014, Az. 1 C 4.13.

Wird über den Asylantrag positiv entschieden und erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG, ist es streitig, ob die Verpflichtungserklärung weitergilt oder erloschen ist, weil sich der Zweck des Aufenthalts geändert hat.[1280]
Das Nds. Innenministerium ist in dem Schreiben vom 18.12. 2014[1281] der Auffassung, dass ein Zweckwechsel eingetreten ist und daher die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung endet. Das würde bedeuten, dass das Jobcenter, wenn es Leistungen erbringt, das Geld nicht von dem Verwandten erstattet verlangen kann. In dem Schreiben des Nds. Innenministerium vom 18.12. 2014 steht dann weiter, dass aber nicht abgeschätzt werden könne, ob diese Auffassung von den JobCentern geteilt werde. Daher sei es möglich, dass die JobCenter die Verpflichtungsgeber zur Erstattung von erbrachten Sozialleistungen auffordern.

Daher sollten Personen, die eine Verpflichtungserklärung für einen Flüchtling abgegeben haben, der später nach einem erfolgreichen Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG erhalten hat und die dann vom JobCenter zur Erstattung der erbrachten Sozialleistungen aufgefordert werden, sich an eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin wenden. Generell trifft das JobCenter eine Ermessensentscheidung, ob der Verpflichtungsgeber in Anspruch genommen werden soll.[1282]

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wurde für einen **Zeitraum von bis zu zwei Jahren** erteilt.[1283] Die **Verlängerung** richtet sich nach § 8 AufenthG. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen werden.[1284]

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien und andere (Bürger-)Kriegsflüchtlinge

Nach § 23 Abs. 2 AufenthG werden Menschen aufgrund "besonders gelagerter Interessen der Bundesrepublik Deutschland" offiziell aufgenommen. Ihnen kann eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt werden. Da in den aktuellen Aufnahmeanordnungen nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen war, wir im Folgenden nur hierauf eingegangen; zur Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG vgl. 18.5.

Infolge des Bürgerkrieges in Syrien hat Deutschland am 18.07.2014[1285] eine weitere Aufnahmeanordnung erlassen, um in den Jahren 2014/2015 10.000 besonders Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vorübergehend in Deutschland aufzunehmen.
Am 30.05.2013[1286] und am 23.12.2013[1287] waren entsprechende Aufnahmeanordnungen erlassen, um jeweils 5.000 besonders Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vorübergehend in Deutschland aufzunehmen.

[1280] Einen Zweckwechsel nehmen u.a. an: Marx, „Kurzgutachten zur rechtlichen Funktion der rechtlichen Verpflichtiung Dritter nach § 68 AufenthG im Rahmen von Aufnahmeprogrammen der Bundesländer zugunsten syrischer Flüchtlinge", 19.01.2015; a.A. BMI, siehe http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/639/63946.html, S. 6870 sowie die BA; eine ausführliche Übersicht bietet GGUA „Die Privatisierung der Humanität", August 2015, S. 5.

[1281] http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/

[1282] BA Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, 7.10bV.

[1283] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Nr. 8, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/

[1284] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Nr. 8, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/

[1285] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18.07.2014 siehe http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSlTCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-3_Syrien_mit_Anlagen.pdf&usg=AFQjCNGEsC8YYgt5AD2iEzoslzhwNShr1Q&bvm=bv.102022582,d.c2E

[1286] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30.05.2013.

[1287] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und, Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23.12.2013.

Das bedeutet, dass diese Personen bereits in Syrien, den Anrainerstaaten Syriens, Ägypten oder Libyen aufgenommen werden, dort eine Aufnahmezusage für Deutschland erhalten und damit legal einreisen können.
Welche Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt der aufgenommenen Flüchtlinge gelten, ergibt sich zunächst aus den Anordnungen selbst und den Begleitschreiben des Bundesinnenministeriums. Gibt es für bestimmte Punkte keine speziellen Vorschriften, geltend die allgemeinen Regelungen (siehe unten).

Nach den Aufnahmeanordnungen werden bei der Auswahl, wer aufgenommen wird, vorrangig verwandtschaftliche Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Vor allem sollten Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen[1288] abgegeben oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.
Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Sonstige Bezüge zu Deutschland (Sprachkenntnisse, Voraufenthalte etc.)
- Humanitäre Kriterien (besonders schutzbedürftige Kinder, medizinischer Bedarf etc.)
- Die Fähigkeit, nach Konfliktende einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen[1289] Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine **Aufenthaltserlaubnis** für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Verlängerungsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen, die zur ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geführt haben, noch immer erfüllt sind.

Das Bundesinnenministerium hat zu den Aufnahmeanordnungen gleichlautende Begleitschreiben[1290] herausgegeben, in denen weitere Fragen geklärt werden sollen:

- Zur Einreise:
  Die aufgenommenen Flüchtlinge können mit der Aufnahmezusage und einem Reisepass oder einem Reiseausweis für Ausländer nach Deutschland einreisen.
- Zur Passpflicht:
  Wenn kein Reisepass vorgelegt werden kann, aber die Identität anders nachgewiesen ist (z.B. durch Geburtsurkunde, Identitätskarte), kann die deutsche Auslandsvertretung einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV ausstellen, der einen Monat gültig ist.[1291]
  Nach der Einreise nach Deutschland soll (nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises) bei der Frage, ob die Passbeschaffung unzumutbar ist und erneut ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann,[1292] die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG „wohlwollend berücksichtigt werden".

Informationen zu jüdischen Flüchtlingen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sind unter 18.5 zu finden.

Allgemeine Regelungen für den Aufenthalt in Deutschland nach einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG

[1288] § 68 AufenthG.
[1289] Aufnahmeanordnung vom 30.05.2013, Nr. 7, vom 23.12.2013, Nr. 7 und vom 18.07.2013, Nr. 7.
[1290] BMI, Begleitschreiben vom 30.05.2013 und vom 20.12.2013, http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/; http://www.frnrw.de/schwerpunktthemen/syrien/item/1761-aufnahmeanordnung-f%C3%BCr-syrische-fl%C3%BCchtlinge; BMI, Begleitschreiben vom 18.07.2014, siehe http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung-3.html.
[1291] § 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV.
[1292] § 5 AufenthV.

Bei nachziehenden Familienangehörigen von Flüchtlingen, die im Rahmen von Aufnahmeerklärungen und -programme aufgenommen wurden, kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Regeln des Familiennachzugs (§§ 27 ff) in Betracht:

Ein **Anspruch** auf Familiennachzug besteht nur, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,[1293] was bei syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen der Fall ist.[1294] Ansonsten trifft die Ausländerbehörde eine **Ermessensentscheidung**, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.[1295]

Es gibt im § 29 Abs. 3 AufenthG aber eine **Einschränkung**, wonach Familiennachzug zu einer Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden kann. Das bedeutet, dass der Familiennachzug dann möglich ist wenn die Familieneinheit nicht im Ausland hergestellt werden kann.[1296]

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre Familienangehörigen sicherzustellen.
Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis **in der Regel** nur dann erteilt, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV 5.02) kann von einem Regelerteilungsgrund nur abgewichen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der sich so sehr vom gesetzlichen Regeltatbestand unterscheidet, dass er das ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrundes beseitigt.
Eine Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung kann **in Ausnahmefällen** gemacht werden;[1297] bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis **kann** die Ausländerbehörde hiervon absehen.[1298] In diesem Falle suchen Sie unbedingt um Rat nach.

Daneben gibt es seit dem 28. August 2007 beim Ehegattennachtzug – also insbesondere wenn Ihr Ehepartner sich noch im Ausland befindet – neue Schwierigkeiten:

§ 30 Abs. 1 AufenthG fordert:

- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Sind Sie beide noch keine 18 Jahre alt, kann davon in Härtefällen abgesehen werden,[1299] ggf. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Auf einfache Sprachkenntnisse wird aber nur verzichtet, wenn der nachziehende Ehegatte diese Kenntnisse wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerben kann.[1300] Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Ausnahme für den Fall, dass Ihr Ehegatte in dessen Herkunftsort keinen Sprachkurs machen kann. Holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt oder gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

[1293] § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG.
[1294] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Nr. 8, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/; Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18.07.2014 siehe http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSlTCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-3_Syrien_mit_Anlagen.pdf&usg=AFQjCNGEsC8YYgt5AD2iEzoslzhwNShr1Q&bvm=bv.102022582,d.c2E

[1295] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[1296] Zu den Einzelheiten vgl. AVwV 29.3.1.1.
[1297] § 5 Abs. 1 AufenthG.
[1298] § 30 Abs. 3 AufenthG.
[1299] § 30 Abs. 2 AufenthG.
[1300] § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

Bei der Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG gibt es Erleichterungen in Bezug auf die Lebensunterhaltssicherung und die Deutschkenntnisse:

Nach dem Begleitschreiben zu den Aufnahmeanordnungen[1301] kann bei der Entscheidung, ob von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen kann, berücksichtigt werden soll, dass der schon in Deutschland lebende Familienangehörige wegen seiner besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 23 Abs. 2 AufenthG in Deutschland aufgenommen wurde. Das bedeutet, dass hier von der Voraussetzung der **Lebensunterhaltssicherung abgesehen** werden **soll** oder zumindest abgesehen werden **kann**. Bei der Frage, ob ein Familiennachzug möglich ist, obwohl die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, nicht vorliegen, soll die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG berücksichtigt werden.

Der nachziehende Ehegatte muss **keine Deutschkenntnisse** haben.
Auch ein **Nachzug Ihrer Kinder** ist bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich.[1302] Wenn ein Zusammenleben der Familie im Ausland unmöglich ist, liegt immer ein dringender humanitärer Grund vor.[1303]

Liegen diese Voraussetzungen bei unverheirateten Kindern unter 16 Jahren vor, ist der Nachzug unproblematisch. Ab 16. Jahren gibt es allerdings weitere Schwierigkeiten: Das Kind muss entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.[1304] In diesen Fällen holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt. Sonstige Familienangehörige können Sie nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachziehen lassen.[1305] Hierbei müssen Sie sich unbedingt beraten lassen.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[1306] Diese Ausländerbehörde kann, weil die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben,[1307] einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung).[1308] Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[1309] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern **Syriens**.

Ganz anders ist dagegen die Situation, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder bereits in Deutschland sind. Werden die jeweiligen oben geschilderten Bedingungen erfüllt, wird eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Falls aber z.B. die Sprachkenntnisse bei Ihrem Ehegatten fehlen, gibt es verschiedenen Möglichkeiten. Die Ausländerbehörde belässt es bei der Duldung, die vermutlich vorliegt oder die Behörde kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen. Auch hier gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

Aufenthaltssicherung

[1301] BMI, Begleitschreiben vom 30.05.2013 und vom 20.12.2013, http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/; http://www.frnrw.de/schwerpunktthemen/syrien/item/1761-aufnahmeanordnung-f%C3%BCr-syrische-fl%C3%BCchtlinge; BMI, Begleitschreiben vom 18.07.2014, siehe http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung-3.html.
[1302] § 29 Abs. 3 AufenthG.
[1303] AVwV 29.2.3.1.1
[1304] § 32 Abs. 2 AufenthG.
[1305] § 36 Abs. 2 AufenthG
[1306] § 31 Abs. 1 AufenthV.
[1307] §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e ; 32 Abs. 1 AufenthG.
[1308] § 31 Abs. 3 AufenthV.
[1309] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 - 12230/ 1-9 (§ 31), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[1310]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[1311] Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[1312]

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[1313]

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[1314]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines "Integrationskurses")
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[1315] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[1316] oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[1317]

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig,** muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.
Ist der Flüchtling **volljährig,** müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren

[1310] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[1311] AVwV 9.2.1.1
[1312] AVwV 85.3.
[1313] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[1314] § 2 Abs. 3 AufenthG.
[1315] § 9 Abs. 3 AufenthG.
[1316] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG.
[1317] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Erst mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis kann Ihr Aufenthalt in Deutschland als gesichert gelten. Probleme kann es aber dann immer noch geben, wenn Sie in erheblichen Maß straffällig werden, insbesondere bei Drogen oder Gewaltdelikten. (Zur Ausweisung siehe §§ 53 ff AufenthG).

Nach acht, unter besonderen Bedingungen schon nach sieben oder sechs Jahren, können Sie sich einbürgern lassen. Dafür müssen Sie Ihre derzeitige Staatsangehörigkeit nicht zwingend aufgeben: Die Einbürgerungsbedingungen können Sie in Kapitel 11.1 im Abschnitt “Einbürgerung” nachlesen.

16.2 Wohnen und Reisen

Wohnsitzauflage

Nach der Aufnahmeanordnung vom 18.07.2014[1318] ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage zu versehen, solange Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung bezogen werden. Die gilt nach der Nds. Anordnung vom 22.12.2014[1319] auch für die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, solange Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.

Daher wird, solange Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, in Ihrer Aufenthaltserlaubnis

[1318] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18.07.2014, Nr. 7, siehe http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSlTCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-3_Syrien_mit_Anlagen.pdf&usg=AFQjCNGEsC8YYgt5AD2iEzoslzhwNShr1Q&bvm=bv.102022582,d.c2E

[1319] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 - 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG),Nr. 4, siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.

eine Wohnsitzauflage vermerkt sein[1320]: "*Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.*" oder „*Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt*" So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: "Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen."

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[1321]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[1322]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[1323]

Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

[1320] § 12 Abs. 2 AufenthG; AVwV 12.2.5.2.2.
[1321] AVwV 12.2.5.2.4.1.
[1322] AVwV 12.2.5.2.4.2.
[1323] AVwV 12.2.5.2.4.

16.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis.

Als Flüchtling mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG haben Sie eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis.[1324] Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ in Ihre Aufenthaltserlaubnis.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG haben, gilt Folgendes:
Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen[1325] haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).[1326] Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014[1327] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25 AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG können Sie sich selbst eine Arbeit als Arbeitnehmer/in suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen können (vgl. 16.4)[1328]- der JobCenter in Anspruch nehmen.
Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden.

Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[1329] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[1330] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[1331] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[1332] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung

[1324] § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG.

[1325] §§ 22 – 25a AufenthG
[1326] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.
[1327] Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.
[1328] Zu den Voraussetzungen vgl. § 7 Abs. 1 SGB II
[1329] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[1330] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[1331] §§ 88 ff SGB III.
[1332] § 16a SGB II.

gefördert.[1333]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB).[1334] Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt. Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[1335]

Selbstständigkeit

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG ist Ihnen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufenthaltsrechtlich generell erlaubt.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG müssen Sie, wenn Sie sich selbstständig machen wollen, die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen
Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.[1336]
Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG[1337] soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

[1333] §§ 45; 81 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.
[1334] § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG
[1335] § 60 SGB III.
[1336] § 21 Abs. 6 AufenthG.
[1337] AVwV 21.6.

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass eine eventuell bestehende Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 16.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten" dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften" (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

Arbeitsgelegenheiten

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des **Krieges in Ihrem Herkunftsland** erteilt wurde**,** also auch bei **syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV") sondern Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.[1338]

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie, wenn Sie nicht arbeiten, verpflichtet werden, "gemeinnützige Arbeit" zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 AsylbLG sollen die Arbeitsgelegenheiten zeitlich und räumlich so sein, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden können. Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass eine Vollzeittätigkeit[1339] sowie eine zeitlich unangemessene Tätigkeit ausgeschlossen sind.[1340] Dabei ist eine Arbeitszeit von 24,5 Stunden nicht offensichtlich rechtswidrig. [1341]

[1338] § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.
[1339] BVerwG, Urt. vom 13.10.1983, Az. 5 C 67/82, Gesetzesbegründung BT Drucksache 12/4451 vom 02. 03. 93, S. 9 zu § 4 AsylbLlG a.F..
[1340] GK AsylbLG Stand Juni 2005, § 5 AsylbLG Rn. 36 ff.
[1341] OVG NRW, Beschluss vom 14.07.2000, Az. 16 B 605/00.

Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.[1342] Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.[1343] Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.[1344]

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.
- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.[1345]
- Die Tätigkeit muss "gemeinnützig" und "zusätzlich" sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen. Nach der Rechtsprechung[1346] ist der zeitliche Umfang als ein Kriterium für die Beurteilung der Zusätzlichkeit heranzuziehen, wobei eine Tätigkeit bis zu 20 Wochenstunden rechtlich zulässig sein dürfte.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 9.4) sind Sie nicht mehr zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.[1347]

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 2 AufenthG** erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV") und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[1348]

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu "gemeinnütziger" Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

16.4 Soziale Sicherung

[1342] § 5 Abs. 4 AsylbLG.
[1343] Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, Az. S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, Az. 1 K 2736/97.
[1344] VG Köln, Urteil vom 24.10.01, Az. 21 K 1159/99.
[1345] Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, Az. 1 L 1230/00.
[1346] LSG Nds., Beschluss vom 04.07.2014, Az. L 8 AY 71/14 B.
[1347] Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.
[1348] Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland erteilt wurde**,** also auch bei **syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV“) sondern Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.[1349] Lesen Sie daher weiter unter a)

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV“) und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[1350] Lesen Sie daher weiter unter b)

a) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wenn ein Verwandter eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben hat (was nach der Anordnung erforderlich war), bedeutet das, dass der Verwandte verpflichtet ist, alle Kosten für Ihren Lebensunterhalt und den Wohnraum zu übernehmen.
Die Verpflichtungserklärung umfasst aber – anders als früher – **nicht mehr die Kosten für Leistungen bei Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG.

Sie selbst haben aber trotz der Verpflichtungserklärung gegenüber dem Sozialamt einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn Sie aber Leistungen für Ihren Lebensunterhalt und den Wohnraum etc.[1351] erhalten, ist damit zu rechnen, dass das Sozialamt diese Kosten von dem Ihrem Verwandten erstattet gekommen möchte.

Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Entweder “Grundleistungen” nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach 15 Monaten Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht (§ 7 SBG II). Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[1352]

Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[1353] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange

[1349] § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.
[1350] Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.
[1351] § 3 AsylbLG.
[1352] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[1353] § 149 SGB III.

Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[1354] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt. Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG
Sie erhalten 15 Monate die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG.
Insgesamt ist die Höhe dieser Leistungen niedriger als der Regelbedarf im SGB II. Das liegt daran, dass bestimmte Positionen aus dem Regelbedarf herausgerechnet worden sind, weil sie entweder zusätzlich erbracht werden müssen (wie Hausrat) oder für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (etwa Rezeptgebühren, wenn Leistungen zur Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG erbracht werden).
In Niedersachsen erhalten Sie gegenwärtig (2015) die folgenden Grundleistungen[1355]:

- Einen **Geldbetrag**[1356] für Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und alles sonst Notwendige insgesamt in folgender Höhe: 216 Euro monatlich für Alleinstehende, 194 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 174 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 198 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren[1357] und

- einen **Bargeldbetrag** in folgender Höhe: 143 Euro monatlich für Alleinstehende, 129 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 113 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 85 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 84 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren[1358] - wie bei der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung.

- Eine Unterkunft, Heizung und Hausrat wird Ihnen als Sachleistung zur Verfügung gestellt oder Sie erhalten hierfür einen Geldbetrag.

Für andere Bedarfe, die durch diese Grundleistungen nicht gedeckt werden, können nach § 6 AsylbLG Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unbedingt notwendig, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente, Dolmetscherkosten für eine Therapie, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation und bei Pflegebedürftigkeit sowie Mehrbedarfe z. B. bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende .[1359]

Ernährung

Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung beachtet werden.

[1354] § 157 Abs. 2 SGB III.
[1355] § 3 Abs. 2 AsylbLG.
[1356] Geldleistungen sind vorrangig. Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)
[1357] Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015 vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 25).
[1358] Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015 vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 25).
[1359] Zu weiteren Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 10 f.

Wenn Ihnen das nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen "Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG" bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[1360]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn Sie sich 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland aufgehalten haben,[1361] erhalten Sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, also Sozialhilfe wie Deutsche. Diese Umstellung muss automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als 15 Monate Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Minderjährige Kinder erhalten Leistungen analog dem SGB XII, wenn sie selbst 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland leben. Unabhängig davon erhalten sie diese Leistungen ohne Wartezeit auch dann, wenn sie mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben und mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft diese Leistungen erhält.[1362]

Vom Arbeitslosengeld II ("ALG II", auch "Hartz IV" genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der "Sozialhilfe" nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es gelten seit Januar 2014 folgende Leistungen nach § 2 AsylbLG:[1363]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die

---

[1360] § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a, 34b SGB XII.
[1361] Nach § 2 AsylbLG setzt der Erhalt von Leistungen analog dem SGB XII außerdem voraus, dass die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde. Diese Voraussetzung ist bei Asylsuchenden immer erfüllt, da sie auf die Dauer des Asylverfahrens nicht **rechtsmissbräuchlich** beeinflussen können.
[1362] § 2 Abs. 3 AsylbLG.
[1363] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html.

“angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom.[1364] Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag:**[1365]

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder Nierenerkrankung),
- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,[1366] so für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstausstattungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[1367]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 10.5).

b) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG: Leistungen nach dem SGB II

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

[1364] § 2 AsylbLG; § 35 SGB XII.
[1365] § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.
[1366] § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.
[1367] § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[1368]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[1369] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[1370] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[1371] Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[1372] Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[1373] , dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[1374]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro

---

[1368] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[1369] § 149 SGB III.
[1370] § 157 Abs. 2 SGB III.
[1371] § 7 Abs. 1 SGB II.
[1372] §§ 11; 12 SGB II.
[1373] § 7 Abs. 3a SGB II.
[1374] BMAS http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2

- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfszuschuss[1375] gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfszuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfszuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfszuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[1376] Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfszuschlag beanspruchen.[1377]
Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausstattung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[1378] Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.[1379]

Zu den Kosten für die Unterkunft[1380] gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[1381] Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr

---

[1375] § 21 Abs. 3 SGB II.
[1376] § 21 Abs. 2 SGB II.
[1377] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.
[1378] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.
[1379] § 22 Abs. 8 SGB II.
[1380] § 22 SGB II.
[1381] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html.

- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[1382] erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.
Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[1383] Sie umfassen 2015:[1384]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[1385]

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausstattung des neuen Babys oder die Erstausstattung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden

---

[1382] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).
[1383] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.
[1384] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html
[1385] § 30 SGB XII.

- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

16.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie nicht arbeiten und über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind,[1386] richtet sich Ihre medizinische Versorgung nach Ihrem Sozialleistungsbezug:

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland erteilt wurde**,** also auch bei **syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV“) sondern Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.[1387] Lesen Sie daher weiter unter a)

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengel II, das sog. „Hartz IV“) und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.[1388] Lesen Sie daher weiter unter b)

a) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wenn ein Verwandter eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben hat umfasst diese aber – anders als früher – **nicht mehr die Kosten für Leistungen bei Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG. Das bedeutet, dass das Sozialamt, wenn es Ihnen diese Leistungen gewährt, die Kosten nicht von Ihrem Verwandten erstattet erhalten kann.

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) ist auch die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies “unaufschiebbar” (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- „Sonstige“ medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies “zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich” ist.

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Die folgenden Argumente sprechen für eine Gewährung der Behandlung:

[1386] Zu den Einzelheiten siehe unter 13.5a , Krankenversicherung als Arbeitnehmer.
[1387] § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.
[1388] Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist "unaufschiebbar", wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit "unerlässlich" ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.
- Viele "sonstige" Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.

Rechtlich kann eine Gewährung der Behandlung zum einen auch auf den **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (IPwskR) gestützt werden, nach dessen Art. 12 Abs. 1 die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkennen [1389].

- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen.[1390] Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Sie haben einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen.[1391] Haben Sie einen schriftlichen Bescheid gekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Wenden Sie sich hierzu an eine/n Rechtsanwalt/wältin oder eine Beratungsstelle. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen "Eilantrag" an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).
- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel "Zuzahlung" für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die

[1389] Das Fakultativprotokoll zum IPwskR von 2008 sieht auch ein Individualbeschwerdeverfahren vor, vgl. Cremer, Hendrik, »Menschenrechtsverträge als Quelle individuellen Rechts«, AnwBl 3/2011 S. 159 ff. (159).
[1390] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[1391] §§ 84 Abs. 1; 66 Abs. 2 SGG.

Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt. Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.

Das Bremer Modell: Krankenversorgung mit Gesundheitskarte
Auch in Niedersachsen besteht für die einzelnen Kommunen, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind, die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V abzuschließen, wonach Sie eine Gesundheitskarte erhalten und damit direkt zum Arzt gehen können, ohne vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen.[1392] Es wäre wünschenswert, wenn die Nds. Kommunen dieses seit langem in Bremen und Hamburg und inzwischen auch in NRW praktizierte Modell übernehmen würden.

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten

Wenn Sie schon 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 16.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

- Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein.[1393] Der Widerspruch richtet sich dann direkt gegen die Krankenkasse (nicht mehr gegen das Sozialamt). Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim Sozialgericht einreichen.

  Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[1394] Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.
- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 95,76 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

[1392] Zu den Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 17
[1393] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[1394] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter“ einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert[1395] und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt (“Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten”) beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). [1396]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt (“Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten”) gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur nach §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 10.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.

- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

b) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG: Leistungen nach SGB II

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

[1395] § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.
[1396] § 62 SGB V.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.[1397] Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)[1398] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[1399] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).[1400]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

16.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1401]

[1397] §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.
[1398] § 33 Abs. 2 SGB V.
[1399] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)
[1400] § 62 SGB V.
[1401] §§ 62 ff; 31 ff EStG

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[1402]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde, können Kindergeld erhalten, wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[1403]

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts[1404] können unbegleiteten ausländischen Kindern und ausländischen Kindern ohne Eltern Kindergeld für sich selbst erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren:

- wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Für eine nach §§ 23 Abs. 1 (wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland), 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis muss das entsprechend gelten.
- wie sie wegen ihres Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder danach wegen des Schulbesuchs an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!

[1402] § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.
[1403] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[1404] BSG, Urt. vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen.[1405] Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt wegen des Krieges im Herkunftsland und nach § 23 Abs. 2 AufenthG unter den gleichen Voraussetzungen erhalten, unter denen Sie Kindergeld bekommen (Einzelheiten siehe Kindergeld).[1406]

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[1407] gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[1408] Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[1409]

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG ohne weitere Voraussetzungen erhalten.[1410]

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde, können Sie nur dann Eltengeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[1411]

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld,

---

[1405] § 6a BKGG
[1406] § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.
[1407] § 3 UVG.
[1408] § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.
[1409] § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.
[1410] § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG.
[1411] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[1412] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[1413], das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[1414]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.[1415] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[1416]

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[1417] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[1418]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

16.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten “Integrationskurs” für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[1419]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[1420] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere

[1412] § 2 Abs. 1 BEEG.
[1413] § 2 Abs. 4 BEEG.
[1414] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.
[1415] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[1416] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[1417] § 4 BEEG.
[1418] § 4 Abs. 3 BEEG.
[1419] §§ 11 f IntV.
[1420] § 13 Abs. 1 IntV.

Ausbildung

- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[1421]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG haben Sie einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen.[1422] Die Ausländerbehörde sollte Ihnen nach Ihrer Anerkennung Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt wegen des Krieges im Herkunftsland haben Sie keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten[1423]. Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Zu dem Integrationskurs können Sie sich bei einem Sprachkursanbieter anmelden. Hierzu müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind.[1424] Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[1425]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

[1421] § 17 IntV.
[1422] § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[1423] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.
[1424] § 7 IntV.
[1425] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[1426] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[1427] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 16.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[1428] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [1429]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [1430] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an

[1426] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
[1427] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.
[1428] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.
[1429] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.
[1430] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[1431]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[1432] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[1433] Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V." Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

[1431] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.
[1432] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache" (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[1433] § 37 Abs. 1 SGB II.

Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin" abfragen unter:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der "Feststellungsprüfung zur Studieneignung" die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs ("Studienkolleg") absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber "TestDaF" und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt

Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem im Rahmen der „Richtlinie Garantiefonds Hochschule" angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten "Richtlinie Garantiefonds Hochschule").

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquellen wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.[1434]
BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.[1435] Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.[1436]

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der **Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich u.a.** anerkannte subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, die ein Hochschulstudium fortsetzen oder die Hochschulreife in Deutschland erwerben möchten. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt in den Beratungsstellen der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule. Die Fördermittel werden von der **Otto Benecke Stiftung e.V.** verwaltet. Die GF-H-Bildungsberater/-innen beraten junge Zuwanderinnen und Zuwanderer in allen Fragen zur Aufnahme und Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Zu den nach den RL-GF-H geförderten Maßnahmen gehören u.a. der Besuch von studienvorbereitenden Intensivsprachkursen, von Sonderlehrgängen, Studienkollegs und die Durchführung Akademischer Praktika. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/-innen erfolgen.
Weitere Informationen zum Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und zur Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich finden Sie auf der Website der Bildungsberatung www.bildungsberatung-gfh.de

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-z

[1434] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.
[1435] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.
[1436] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

ugang-zum-studium-134627.html.

Syrische Studierende

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthG die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes voraussetzt, hat das Nds. Innenministerium am 08.04.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen,[1437] wonach syrische Staatsangehörige, die bislang eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann.

Damit soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Studium in Deutschland weiterzuführen, obwohl sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen können, weil eine finanzielle Unterstützung durch ihre Familien wegen des Bürgerkriegs nicht mehr möglich ist.
Auch ihren Familienangehörigen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzugs in Deutschland leben, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen[1438] Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn bei der Stellung des Verlängerungsantrags die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sein werden
- Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Wohnsitzauflage zu erteilen, soweit und solange Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder XII, bezogen werden.
- Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

[1437] Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 08.04.2013 Az.:A11.12-12230.1-8 (§23), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.
[1438] Aufnahmeanordnung vom 30.05.2013, Nr. 7, vom 23.12.2013, Nr. 7 und vom 18.07.2013, Nr. 7.

17 Flüchtlinge mit "Duldung"

17.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Eine Duldung erhält vor allem, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann.[1439] Das ist oft nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens der Fall. Auch Flüchtlinge, die ohne Visum nach Deutschland kommen oder nach Ablauf des Visums in Deutschland bleiben und kein Asyl beantragen, erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, solange kein Pass vorliegt oder es keine Flugverbindung in eine Bürgerkriegsregion gibt. Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht akute Abschiebungsgefahr.

Grundsätzlich gibt es mehrere Arten von Duldungen. Unter bestimmten Bedingungen wird sie auf dem Ermessenswege erteilt. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde die Duldung erteilen **kann**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, sie dies aber **nicht tun muss**. Wenn die Ausländerbehörde die Duldung dann nicht erteilt, muss sie diese Entscheidung schriftlich begründen.[1440] Bei Vorliegen von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Duldung.

Wenn das Nds. Innenministerium für eine bestimmte Flüchtlingsgruppe oder für Flüchtlinge aus einem bestimmten Land einen Abschiebungsstopp angeordnet hat, wird eine Duldung für längsten drei Monate erteilt.[1441]

Duldung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse

Was sind rechtliche Abschiebungshindernisse?
Erst einmal alles was im Gesetz steht. Hierunter fallen die Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG, die aber bereits in Ihrem Asylverfahren geprüft worden sind. Zu den Hindernissen für eine Abschiebung gehören auch der Schutz von Ehe und Familie. Weitere ergeben sich aus dem Grundgesetz, insbesondere dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und aus der Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bezeichnen auch die inländischen Vollstreckungshindernisse als rechtliche Abschiebungshindernisse.[1442] Das sind vor allem das Recht auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens in Deutschland mit hier aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen und (vorübergehende) abschiebungsbedingte Gefahren für die körperliche Unversehrtheit.

Achtung: Da die Prüfung dieser Sachverhalte sehr kompliziert ist holen Sie sich unbedingt fachkundigen Rat in einer Beratungsstelle oder einem Anwaltsbüro.

Was sind tatsächliche Abschiebungshindernisse?

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind im Wesentlichen die Folgenden:[1443]

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall,

[1439] § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[1440] § 39 Abs. 1 VwVfG.
[1441] § 60a Abs. 1 AufenthG.
[1442] AVwV 60a.2.1.1.1.2.
[1443] AVwV 60a.2.1.2.1-5.

- Passlosigkeit, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass nicht möglich ist oder ein Abschiebungsversuch gescheitert ist,
- die Verkehrswege sind für eine Abschiebung unterbrochen,
- sonstige erforderliche Papiere (z. B. Durchbeförderungsbewilligung, Visa) liegen nicht vor oder das geeignete Verkehrsmittel steht noch nicht zur Verfügung,
- wenn es sich um einen Staatenlosen oder einen anderen Ausländer handelt, dessen Aufnahme der Herkunftsstaat, z. B. nach einem erfolglosen Abschiebungsversuch, verweigert hat.

Wichtig: Vor einer Duldungserteilung muss die Ausländerbehörde aber immer prüfen, ob nicht ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann oder muss.

Die Ermessensduldung

Menschen ohne Aufenthaltsrecht können leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mehr erhalten, auch wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern". Stattdessen ist ein neuer Duldungsgrund in das Gesetz geschrieben worden, die **Ermessensduldung** des § 60a Abs. 2 Satz 3 -8 AufenthG.

Seit 01.08.2015 kann die Ausländerbehörde insbesondere dann eine Ermessensduldung für ein Jahr erteilen, wenn[1444]

- eine **qualifizierte Berufsausbildung**, d.h. mit mindestens zweijährige Ausbildungszeit[1445] begonnen wird oder begonnen wurde
- der Auszubildende unter 21 Jahren alt ist
- nicht aus einem sicheren Herkunftsstaaten[1446] kommt.

Diese Ermessensduldung **soll unabhängig vom Alter** für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch andauert und erwartet wird, dass sie in einem angemessenen Zeitraum beendet wird.[1447]

Wie bislang kann eine Ermessensduldung auch dann erteilt werden, wenn – vorübergehend – **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern.[1448] Gründe hierfür könnten unter anderem sein:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist
- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung da wäre
- die Beendigung einer Ausbildung
- bevorstehender Schulabschluss
- Beendigung des laufenden Schuljahres
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Daher wäre m.E. auch die Erteilung einer Ermessensduldung § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG an Personen, die

---

[1444] § 60a Abs. 2 S. 4-5 AufenthG.
[1445] § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.
[1446] Anlage II zu § 29a AsylG: Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana.
[1447] § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG.
[1448] § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG.

aus einem sicheren Herkunftsstaaten[1449] kommen und eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen haben, nicht ausgeschlossen.
Diese Liste für die Erteilung einer Ermessensduldung ist nicht abgeschlossen, weitere gute Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV)[1450] sagen dazu: *"§ 60a Absatz 2 Satz 3 soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, die Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen auszusetzen, deren Aufenthaltszweck sich nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Absatz 2 Satz 1 verdichtet hat und in deren Fall tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, deren vorübergehender Aufenthalt jedoch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist. Damit soll Härten begegnet werden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar ist."*

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ermessensduldung[1451] verweisen zu der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vorliegen, auf die AVwV zu § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
Darin heißt es: *"Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1 sind zielstaatsbezogene Gründe, insbesondere das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren für den Ausländer, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem keine entsprechenden Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist kein dringender humanitärer Grund i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1."*

Hiermit wird erneut klargestellt, dass Gründe, die im Herkunftsland oder in dem Lande liegen, in das abgeschoben werden soll, nicht für diese Ermessensduldung herangezogen werden können. Hier muss in der Argumentation sauber getrennt werden. Dann heißt es:[1452]
"Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **(also hier die Duldung!)** *nur in Betracht, wenn ein vorübergehender, also ein zeitlich begrenzter Aufenthalt angestrebt wird; begehrt der Ausländer einen Daueraufenthalt oder einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet, so kommt* **(hier wieder die Duldung!)** *eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht in Betracht."*
Weiter heißt es dann*: "Bei der Ermessensentscheidung sind daher nur solche Umstände zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen; Umstände, die auf einen Daueraufenthalt abzielen, sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die privaten Interessen des Ausländers und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Als Gesichtspunkte können die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer herangezogen werden."*

Dann wird die oben angegebene Liste noch näher erklärt:[1453]

"Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:

- *Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,*
- *vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,*

[1449] Anlage II zu § 29a AsylG: Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal, Ghana.
[1450] AVwV 60a.2.3.
[1451] AVwV, 60a.2.3.1; 25.4.1.4.
[1452] AVwV 25.4.1.5; 25.4.1.6.
[1453] AVwV 25.4.1.6.1.

- *die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,*
- *Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet."*

Dann folgen die Gründe, die **nicht** zur Erteilung der Duldung führen[1454]:

„Dringende humanitäre oder persönliche Gründe wird man z. B. regelmäßig ***nicht*** *annehmen können*

- *allein wegen der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse, wie etwa bei Vorliegen von guten deutschen Sprachkenntnissen,*
- *beim Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung,*
- *wenn der Ausländer die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck zu beantragen, er die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig aber noch nicht erfüllt,*
- *allein wegen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen oder der Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses,*
- *bei einem Petitionsverfahren, das die Fortsetzung des Aufenthalts zum Gegenstand hat*.

Hier die Definition des öffentlichen Interesses, wonach eine Duldung erteilt werden kann:[1455]

"Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn

- *der Ausländer als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird,*
- *der Ausländer mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet, sich insbesondere in einem Zeugenschutzprogramm befindet; zu beachten ist insoweit auch § 25 Absatz 4a, der eine Sonderregelung für die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel enthält,*
- *der Aufenthalt des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll, wie z. B. aufgrund sicherheitspolitischer Interessen deutscher Sicherheitsbehörden, außenpolitischer oder auch sportpolitischer Interessen, etwa wenn es um die Fortsetzung des Aufenthalts eines sportpolitisch bedeutenden ausländischen Sportlers geht."*

Dann folgt noch eine Klarstellung für die Ausländerbehörden:[1456]

"Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann."

Die Verwaltungsvorschriften machen es für Sie und die Ausländerbehörde nicht einfacher, diese Ermessensduldung zu erhalten. Darum: **Lassen Sie sich gut beraten.**

Die Behörden machen oft unter anderem zur Bedingung, dass keine Sozialleistungen bezogen werden und dass die "freiwillige Rückkehr" zugesichert wird. Diese Duldungen werden in der Regel nur für einige Wochen oder Monate erteilt. Wenn der Erteilungsgrund wegfällt, also zum Beispiel der pflegebedürftige Angehörige stirbt oder der Schulabschluss gemacht ist, wird die Duldung in der Regel nicht verlängert und es droht erneut die Abschiebung. Nur bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder eines Anspruchs

[1454] AVwV 25.4.1.6.2.
[1455] AVwV 25.4.1.6.3.
[1456] AVwV 25.4.1.7.

auf einen Aufenthalt (z.B. durch Heirat), wird dann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Duldung noch verlängert oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Eine Duldung gilt immer nur kurze Zeit, sie wird häufig für einen, drei oder sechs Monate ausgestellt. Es ist allerdings gesetzlich nicht festgelegt, für welchen Geltungszeitraum die Duldung jeweils maximal ausgestellt werden kann. Die Duldung wird verlängert, wenn eine Abschiebung weiterhin nicht möglich ist. Auf diese Weise kann es sein, dass ein geduldeter Aufenthalt viele Jahre andauert. Auch wenn man viele Jahre lang eine Duldung besitzt, leitet sich aus einer Duldung kein Recht ab, in Deutschland zu bleiben. Unter bestimmten Voraussetzungen **soll** die Ausländergebehörde aber eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wegen nachhaltiger Integration erteilen (vgl. Kapitel 6)

- Suchen Sie eine Beratungsstelle auf und klären Sie, welche Möglichkeiten Sie haben, anstelle einer Duldung ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu bekommen. Lesen Sie dazu auch Kapitel 9.
- Lesen Sie sich Ihre Duldung genau durch! Nicht immer bietet das in der Duldung genannte Datum auch eine Sicherheit dafür, dass bis dahin keine Abschiebung stattfindet: Oftmals findet sich in der Duldung ein Hinweis darauf, dass die Duldung ungültig wird, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt (zum Beispiel wenn Reisepapiere eintreffen oder wenn eine Petition entschieden ist).

Außerdem wird die Ausländerbehörde die Duldung **widerrufen**, wenn Gründe, warum die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann, weggefallen sind (z.B. die Verkehrsverbindung wieder besteht). Eine Abschiebung kann dann direkt nach dem Erlöschen der Duldung ohne erneute Abschiebungsandrohung und Fristsetzung durchgeführt werde. Werden Sie länger als ein Jahr geduldet, muss die Ausländerbehörde Ihnen die Abschiebung in diesem Fall mindestens einen Monat vorher ankündigen; die Ankündigung muss wiederholt werden, wenn die Duldung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.[1457]

- Wenn Sie einen Brief bekommen, in dem Ihre Abschiebung angekündigt wird, wenden Sie sich an Ihren Anwalt, Ihre Anwältin oder eine Beratungsstelle, um zu klären, ob es eine konkrete Abschiebungsgefahr für Sie gibt.

Als Geduldete/r sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet, freiwillig auszureisen oder daran mitzuwirken, dass eine Abschiebung möglich wird. Zu Ihren Pflichten gehört es zum Beispiel, sich um Ihren Pass oder sonstige Papiere zu kümmern, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Eine mangelnde Mitwirkung kann für Sie unangenehme Konsequenzen haben, etwa das Arbeitsverbot und Leistungskürzungen.[1458]

Oftmals werfen die Ausländerbehörden Flüchtlingen zu Unrecht eine mangelnde Kooperation bei der Passbeschaffung vor. Besuche bei der Botschaft Ihres Herkunftslandes sollten Sie daher durch Zeugenaussagen oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Fahrquittungen, Fotos, Bestätigungen der Botschaft) dokumentieren. Wenn Sie einen Termin für einen Botschaftsbesuch nicht wahrnehmen können, weil Sie krank geworden sind, holen Sie sich eine Bestätigung vom Arzt und schicken Sie diese zur Ausländerbehörde.

Nicht alle denkbaren Methoden zur Beschaffung von Passpapieren sind zumutbar: Sie dürfen zum Beispiel nicht verpflichtet werden, Pässe auf gesetzeswidrige Weise, etwa durch Bestechung, zu erlangen. Manche Ausländerbehörden stellen auch Anforderungen, die Sie objektiv nicht erbringen können, zum Beispiel die Beschaffung von verschollenen Urkunden. Informieren Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin genau über die Einzelheiten und den zumutbaren Umfang Ihrer Mitwirkungspflichten.

17.2 Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

[1457] § 60a Abs. 5 AufenthG.
[1458] § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; § 1a Abs. 3 AsylbLG.

Erstaufnahmeeinrichtungen

Seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 sind Flüchtlinge aus einem sicheren Herkunftsstaat[1459] verpflichtet sind, im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet[1460] oder als unzulässig[1461] bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen**.** Diese Verpflichtung endet aber, wenn die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist.[1462]

Zuweisung

Nach der Zuweisung müssen Sie sich als Geduldeter weiterhin an dem Ort aufhalten, der Ihnen von der Landesaufnahmebehörde (LAB) schon während des Asylverfahrens zugewiesen wurde.

Aber auch Flüchtlinge, die ohne Visum einreisen und gleich eine Duldung beantragen (also kein Asylverfahren durchlaufen), können sich ihren Aufenthaltsort nicht aussuchen.[1463] Wer beispielsweise in Göttingen eine Duldung beantragt, wird von der Ausländerbehörde (sofern er nicht abgeschoben werden kann) zur LAB nach Braunschweig geschickt. Vorher nimmt die Ausländerbehörde die Personaldaten auf und gegebenenfalls auch die Fingerabdrücke ab. In der LAB wird dann nach dem Computer-Quotensystem VilA ("Verteilung illegaler Ausländer") entschieden, welcher Kommune ein Flüchtling zugewiesen wird.[1464] Die Verteilung erfolgt bundesweit. Das heißt, der Duldungsantragsteller aus Göttingen könnte von Braunschweig aus zum Beispiel nach Gera in Thüringen geschickt werden.

Vor der Verteilung können Sie einen Zuweisungswunsch äußern. Das Recht, in einer bestimmten Kommune untergebracht zu werden, gibt es aber nur in Fällen, in denen der/die Ehepartner/in bereits in einer Kommune lebt oder wenn minderjährige Kinder zu ihren Eltern (oder umgekehrt) gelangen sollen. Die Familienzusammenführung zwischen Ehepaaren sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern muss also in jedem Fall ermöglicht werden. Darüber hinaus können auch so genannte "Härtefälle" berücksichtigt werden, zum Beispiel, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch äußert, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben. Auch andere Wünsche können geäußert werden, aber sie werden oft auch nicht erfüllt. Zum Beispiel sind die Chancen, in eine große Stadt (zum Beispiel Hannover) zu gelangen, eher gering, weil deren Quote oft erfüllt ist. Das heißt, wenn eine Stadt oder ein Landkreis bereits seine Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen hat, werden keine weiteren Flüchtlinge dorthin geschickt.

- Wenn Sie einen konkreten Zuweisungswunsch haben, wenden Sie sich an das Büro des Sozialdienstes in der LAB und geben Sie dabei möglichst gute Gründe an (z.B. enge Verwandte, die Pflege alter oder kranker Angehöriger, das Vorhandensein der Religionsgemeinde an einem bestimmten Wohnort). Die Mitarbeiter/innen geben Ihren Wunsch an die Verwaltung der LAB Braunschweig weiter. Die entscheidet auf der Grundlage der rechtlichen Bedingungen, der Art der Gründe und des Quotensystems.
- Über Ihre Zuweisung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Dagegen können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Die Erfolgsaussichten sind jedoch in aller Regel gering. Eine Klage verhindert auch nicht, dass Sie erst einmal dort wohnen müssen, wo Sie zugewiesen sind.

[1459] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG), zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal und Ghana **(**Anlage II zu § 29a AsylG).

[1460] Nach § 29a Abs. 1 AsylG sind Asylanträge von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

[1461] Wenn ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (§ 27a AsylG).

[1462] §§ 47 Abs. 1a S. 2; 49 Abs. 1 AsylG.

[1463] § 15a AufenthG.

[1464] Nds. Innenministerium, siehe http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14839&article_id=62976&_psmand=33.

Umziehen

Wenn Sie bereits eine Zuweisung in eine bestimmte Kommune haben, wird in Ihre Duldung eine entsprechende Wohnsitzauflage eingetragen. Wenn Sie **keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** haben, z.B. weil Sie arbeiten und genug verdienen, darf seit 01.01.2015 **keine Wohnsitzauflage** mehr eingetragen werden.[1465]

Besteht eine Wohnsitzauflage kann die Ausländerbehörde diese von sich aus oder auf Ihren Antrag ändern; hierbei ist das Zusammenleben von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.[1466] Bei Geduldeten richtet sich der Umverteilungsantrag an die Ausländerbehörde Ihrer Kommune, die die Möglichkeit eines Umzugs dann mit der Ausländerbehörde der Zielkommune klärt. Das gilt auch dann, wenn die Zielkommune in einem anderen Bundesland liegt.

Die Chancen auf "Umverteilung" sind gering: Ein Recht darauf besteht – wie bei der Erstzuweisung – nur bei einer Familienzusammenführung zum/zur Ehepartner/in oder Kindern unter 18 Jahren. Härtefälle sollen beachtet und auch andere Wünsche können berücksichtigt werden. Oft lehnen auch die Zielkommunen eine Aufnahme von Geduldeten ab, weil sie die damit verbundenen Sozialhilfekosten nicht tragen wollen.

- Geben Sie beim Umverteilungsantrag möglichst gute Gründe an (zum Beispiel das Vorhandensein eines auf Ihre Krankheit spezialisierten Arztes, die Pflege kranker Familienangehöriger, das Vorhandensein einer Religionsgemeinde am Zielort, Linderung von Isolation und psychischer Erkrankung durch einen Umzug zu Angehörigen, Arbeitsaufnahme, durch die der Lebensunterhalt selbst gesichert werden kann …) Krankheiten und Behandlungs-/Linderungsmöglichkeiten durch den Umzug müssen Sie durch ein ärztliches Attest nachweisen.
- Ihre Chancen auf Umzug steigen, wenn Sie in der Zielkommune die konkrete Aussicht auf Arbeit haben oder Ihr Lebensunterhalt dort auf andere Weise gesichert ist.
- Gegen die Ablehnung eines Umverteilungsantrags können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Solche Klagen haben aber nur in wenigen Einzelfällen Aussicht auf Erfolg.

Wohnen

Die Kommune weist Ihnen Wohnraum zu. Von der Politik ist die Unterbringung im Wohnheim oder Sammellager, offiziell "Gemeinschaftsunterkunft" genannt, die gewünschte Unterbringungsform. Im Einzelfall kann das aber auch anders sein: Wenn gute Gründe vorliegen, können Sie die Zuweisung einer Wohnung beantragen. Nicht alle Kommunen haben große Sammellager. Deshalb haben Sie unter Umständen auch Glück und bekommen gleich eine Wohnung zugewiesen oder dürfen sich selbst eine Wohnung suchen und anmieten. Einen Anspruch darauf, eine eigene Wohnung zu beziehen, haben Sie aber im Regelfall nicht. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, kann als Auflage zu der Duldung eingetragen werden.[1467] (Die Auflage lautet zum Beispiel: "*Der Inhaber ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft … zu wohnen*").

Das Leben im Sammellager kann sehr belastend sein:

- Wenn Sie oder Ihre Kinder unter der Situation im Wohnheim sehr leiden oder krank werden (z.B. Allergien entwickeln), können Sie versuchen, mit (fach-)ärztlichen Attesten nachzuweisen, dass Sie eine eigene Wohnung brauchen.
- Wenn Sie Ihr Einkommen durch Arbeit selbst verdienen und selber Miete zahlen können, können Sie unter Umständen aus dem Wohnheim ausziehen. Wenn Sie weiter im Wohnheim leben, müssen

[1465] § 61 Abs. 1d S. 1 AufenthG
[1466] § 61 Abs. 1d S. 3 AufenthG
[1467] § 60 Abs. 2 AsylG.

Sie damit rechnen, dass Sie von Ihrem Arbeitslohn eine hohe Miete für den Wohnheimplatz zahlen müssen.

Möchten Sie in eine eigene Wohnung ziehen und ist in Ihrer Duldung die Auflage eingetragen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, müssen Sie bei der Ausländerbehörde die Streichung der Auflage beantragen. Beim Sozialamt müssen Sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung stellen. Die Behörden können Ihrem Antrag entsprechen, müssen es aber in der Regel nicht (Ermessensentscheidung). Wenn Sie ausziehen wollen, sollten Sie zuvor immer die Hilfe eines Anwalts oder einer Beratungsstelle suchen.

- Wenn ein Antrag auf eine Unterbringung in der Wohnung abgelehnt wird, können Sie gegen diese Entscheidung zunächst Widerspruch einlegen. Bleibt dieser erfolglos, besteht die Möglichkeit, dagegen zu klagen. Allerdings sind die Erfolgsaussichten gering, wenn Sie nicht tatsächlich in Ihrer Situation besondere Gründe (insbesondere psychische oder physische Beeinträchtigungen) vortragen können, die eine Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft erforderlich machen.

Residenzpflicht

Seit 01.01.2015 gilt die **Residenzpflicht** für geduldete Flüchtlinge im Regelfall nur noch in den **ersten drei Monaten** ihres Aufenthalts.[1468] Zeiten, in denen Sie eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, (BüMA), haben[1469] gelten als gestatteter Aufenthalt und werden mitgerechnet.[1470]

Wenn Sie sich seit drei Monaten erlaubt,[1471] mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufgehalten und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen,[1472] kann eine räumliche Beschränkung nur noch verhängt werden,[1473]

- bei der Verurteilung wegen einer Straftat, die nicht nur von Ausländer/innen begangen werden kann[1474]
- beim Vorliegen von Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt sowie
- beim Bevorstehen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Dies kann m.E. bei Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung, die sich damit in einem laufenden Asylverfahren befinden und überhaupt nicht verpflichtet sind, auszureisen, nie der Fall sein.

Wenn bei Ihnen im Ausnahmefall nach drei Monaten noch eine Residenzpflicht besteht und Sie den Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbezirk verlassen wollen, brauchen Sie eine Genehmigung dafür, die Sie bei der Ausländerbehörde beantragen müssen. Wenn Sie eine Duldung besitzen und bereits seit 15 Monaten gestattet, erlaubt oder geduldet in Deutschland leben und die Bundesagentur für Arbeit daher keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt wird, wenn Sie eine Arbeitserlaubnis beantragen, kann von dieser räumliche Beschränkung abgewichen werden. Sie können sich dann etwa auch außerhalb von Niedersachsen aufhalten und dort Arbeit suchen. Eine Aufhebung oder Änderung der räumlichen Beschränkung ist auch möglich, wenn dies wegen des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums erforderlich ist.[1475]

[1468] § 61 Abs. 1b AufenthG.
[1469] § 63a AsylG.
[1470] Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.
[1471] D.h. mit einem Aufenthaltstitel, also mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder mit einem Visum etc., vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[1472] § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG.
[1473] § 61 Abs. 1c AufenthG.
[1474] Eine Straftat, die nur von Ausländer/innen begangen werden können, ist z.B. die unerlaubte Einreise nach Deutschland (§ 95 Abs. 1 Nr. 3; 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG).
[1475] § 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Für Termine bei **Behörden und Gerichten** brauchen Sie keine Genehmigung.[1476]

- Ob die Behörde es Ihnen erlaubt, den Landkreis bzw. Niedersachsen für andere Aktivitäten zu verlassen, liegt in den meisten Fällen in ihrem Ermessen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nur, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Erfahrungsgemäß ist es kein Problem, eine Erlaubnis zu bekommen für **Familienangelegenheiten** (Krankenbesuch, Hochzeit, Sterbefall etc.) oder wichtige Arztbesuche. Bei **religiösen Festen** verweigern allerdings manche Behörden die Erlaubnis.[1477]

Für die Ausstellung einer Erlaubnis zum Verlassen des Landes bzw. des Landkreises verlangen manche Ausländerbehörden eine Gebühr von bis zu 30 Euro. Hierfür besteht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, da nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsverordnung, der als Rechtsgrundlage genannt wird, lediglich vorsieht, dass für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht eine Gebühr verlangt werden kann.[1478]

Unabhängig davon können, wenn Sie Sozialleistungen beziehen oder nur ein geringes Einkommen haben einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.[1479]

- Legen Sie der Ausländerbehörde in diesem Fall eine Bescheinigung über ihren Sozialleistungsbezug bzw. über Ihr Einkommen vor und beantragen Sie, dass Ihnen die Gebühr erlassen wird.

Wenn Sie Ihren Aufenthaltsbezirk **ohne Erlaubnis** verlassen, begehen Sie eine sog. Ordnungswidrigkeit und Sie müssen einen bestimmten Geldbetrag bezahlen ("Bußgeld").[1480] Wenn Sie mehrmals dabei erwischt werden, wird das als Straftat gesehen und Sie können zu einer Geldstrafe oder einer Gefängnisstrafe verurteilt werden.[1481] Noch wichtiger ist: Unter Umständen führt eine höhere Geld- oder Gefängnisstrafe dazu, dass Sie Ihre späteren Chancen auf ein humanitäres Aufenthaltsrecht verspielen. Nehmen Sie deshalb eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung nicht auf die leichte Schulter.

- Zu einem Bußgeldbescheid kann man schriftlich Stellung nehmen. Vielleicht war das Bußgeld gar nicht gerechtfertigt, weil Sie einen Gerichtstermin hatten. Oder es handelte sich um einen medizinischen Notfall. Schreiben Sie Ihre Gründe auf und fügen Sie Belege bei (Terminbestätigung, ärztliche Bescheinigung). Unter Umständen wird dann auf das Bußgeld verzichtet und das Verfahren eingestellt. Auch wenn es zum Gerichtsverfahren gegen Sie kommt, müssen Sie aufpassen: Wenn der Richter oder die Richterin mehrere kleine Strafen zu einer insgesamt niedrigere Gesamtstrafe zusammenzieht, ist das eigentlich als Abmilderung gedacht. Eine hohe Gesamtstrafe kann sich aber letztendlich schädlicher auf ein künftiges Aufenthaltsrecht auswirken als mehrere kleinere.[1482] Lassen Sie sich im Ernstfall noch einmal beraten und gehen Sie, wenn nötig, mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin gegen eine Strafe wegen Residenzpflichtverletzung vor! Das geht unter bestimmten Voraussetzungen auch im Nachhinein, also wenn das Bußgeldverfahren schon abgeschlossen ist. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kann Ihnen spezialisierte Rechtsanwälte nennen, die sich mit Residenzpflicht-Strafen gut auskennen.

17.3 Arbeit und Ausbildung

[1476] § 12 Abs. 5 S. 4 AufenthG.
[1477] § 12 Abs. 5 S. 3 AufenthG; AVwV 12.5.2.2.
[1478] Drucksache 17/2991 vom 20. 09. 2010, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/2859 –; vgl. auch „Die neuen Formen der 'Residenzpflicht', Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den 'Lockerungen' von Kay Wendel, Stand: 07.01.2013.
[1479] § 53 AufenthV.
[1480] § 98 Abs. 3 AufenthG
[1481] § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.
[1482] Vgl. etwa § 25a Abs. 3 AufenthG.

In den ersten drei Monaten in Deutschland können Flüchtlinge mit einer Duldung eine Arbeitserlaubnis nur für die Arten von Arbeit erhalten, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss (§ 32 Abs. 2 BeschV). Das sind vor allem folgende Tätigkeiten:

- eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, was nicht nur für mindestens zweijährige Berufsausbildungen, sondern auch für Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. als Altenpflegehelfer/in, gilt[1483]

- ein Praktikum[1484], das
  - zur Orientierung für eine Ausbildung oder ein Studium gemacht (maximal 3 Monate) wird
  - bei einem Studium oder einer Ausbildung gemacht werden muss oder
  - freiwillig begleitend zu einem Studium oder einer Ausbildung gemacht (maximal 3 Monate)

- ein Praktikum, das im Rahmen eines von der EU geförderten Programmes stattfindet
- eine Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) oder ein Praktikum im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III)[1485]
- die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst oder anderen gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten
- die Arbeit bei Ehepartnern oder engen Verwandten wie Eltern oder Kindern, wenn man zusammen wohnt
- die Arbeit als sog. Hochqualifizierter, z.B. als Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen.

Ausnahmeregelung für Flüchtlinge aus einem sicheren Herkunftsstaat[1486]
Wenn sie nach dem 31. August 2015 einen **Asylantrag gestellt haben** und der Asylantrag abgelehnt wurde, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.[1487]

Nach drei Monaten muss die Ausländerbehörde in die Aufenthaltsgestattung die Nebenbestimmung „*Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*“ eintragen und Sie können eine “nachrangige” Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen.[1488] Zeiten, in denen Sie eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) hatten,[1489] gelten als gestatteter Aufenthalt und werden mitgerechnet.[1490]

Diese Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb. Sie müssen sich also vorher darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden, und können dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Die Erlaubnis wird aber nur dann erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen und Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Sie dürfen auch nicht als Leiharbeitnehmer/in arbeiten. Dies sind die Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:

- Besorgen Sie sich bei der Ausländerbehörde die Formulare “Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf” sowie “Stellenbeschreibung”.
- Suchen Sie sich eine Arbeitsstelle.

[1483] Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisung (DA) zur Beschäftigungsverordnung (BeschV), August 2013, 2.32.202.
[1484] Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV.
[1485] Einen Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme haben Asylsuchende nur, wenn sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit in Deutschland gearbeitet haben etc. (§§ 52 Abs. 2; 59 Abs. 3 SGB III)
[1486] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1a AsylG), zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal und Ghana (Anlage II zu § 29a AsylG).
[1487] § 60a Abs.6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.
[1488] § 61 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AufenthG.
[1489] § 63a AsylG.
[1490] Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.

- Der/die Arbeitgeber/in muss die “Stellenbeschreibung” ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Agentur für Arbeit für veröffentlicht wird. Berücksichtigen Sie bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen (sie können später mal wichtig sein, um Ihr Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Nehmen Sie dazu auch Ihren Ausweis mit.

Die Ausländerbehörde schickt den Antrag im Regelfall zur Bundesagentur für Arbeit. Innerhalb der BA ist hierfür seit 01.05.2015 nicht mehr die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) sondern der Operative Service zuständig, der bundesweit an vier Standorten angesiedelt ist.[1491] Der Operative Service prüft, ob ein Versagungsgrund, vor allem Leiharbeit, vorliegt[1492] und leitet den Antrag an den Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur vor Ort weiter. Dieser untersucht, ob es für Ihre Stellenbeschreibung bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen gibt (Vorrangprüfung) und prüft die dort genannten Arbeitsbedingungen.

Für die gesamte Prüfung hat Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen Zeit.[1493] Wenn sie in dieser Frist nicht der Ausländerbehörde mittelt, dass die Zustimmung verweigert wird oder dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Wenn die Ausländerbehörde die Antwort der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat oder wenn die zwei Wochen vorbei sind, erteilt sie die Arbeitserlaubnis. Hat die Bundesagentur für Arbeit nicht zugestimmt, muss die Ausländerbehörde die Erteilung der Arbeitserlaubnis schriftlich ablehnen und diese Ablehnung begründen.

- Sie können sich in diesem Fall an eine Beratungsstelle wenden, um zu erfahren, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen die Ablehnung der Arbeitserlaubnis hat. Berücksichtigen Sie dabei die in der Rechtmittelbelehrung am Ende des Schreibens genannte Rechtsmittelfrist. Wenden Sie sich auch an eine Beratungsstelle, wenn die Ausländerbehörde sich weigert, Ihnen eine schriftliche Ablehnung zu geben, in der die Gründe für die Ablehnung stehen.

Die nachrangige Arbeitserlaubnis ist befristet und kann nach Fristablauf verlängert werden. Beantragen Sie eine Verlängerung rechtzeitig vor dem Fristablauf der bis dahin geltenden Erlaubnis!

Wenn Sie seit drei Monaten in Deutschland leben,[1494] können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen. Zu den Förderangeboten gehören die Berufsberatung, die Vermittlung freier Stellen, die Finanzierung z.B. von Bewerbungskosten und ggf. der Kosten für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse, Qualifizierungsangebote, berufliche Weiterbildung und Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber.

Beratung und Unterstützung bieten Ihnen die Nds. IvAF-Netzwerke, [1495] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung

[1491] Bundesagentur für Arbeit, Schreiben vom 09.04.2015, Az. AV32 - 5758.3, Anlage 2.
[1492] § 40 AufenthG.
[1493] § 36 Abs. 2 BeschV.
[1494] Das gilt nicht für Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG).
[1495] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, ohne dass die Arbeitsagentur prüft, ob es bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen (zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) gibt; eine Arbeitsbedingungsprüfung wird aber weiterhin gemacht. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes ist **Leiharbeit** jetzt immer **möglich**, **wenn keine Vorrangprüfung** gemacht wird.[1496] Die Vorrangprüfung entfällt, wenn:

- Sie **seit 15 Monaten in Deutschland leben** und in der Zeit entweder eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel[1497] hatten[1498]
  Der Nds. Erlass vom 17.12.2014[1499] bestimmt zu der Frage, wann ein ununterbrochener Aufenthalt vorliegt, Folgendes:
  - durch eine Ausreise wird der Aufenthalt unterbrochen
  - durch ein zwischenzeitliches Untertauchen wird der Aufenthalt unterbrochen
  - Zeiten ohne Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind unproblematisch, wenn objektiv ein Duldungsgrund (z.B. Passlosigkeit) vorgelegen hat und eine Duldung hätte erteilt werden müssen.[1500]

- Sie einen Beruf als Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder als akademische und vergleichbare IT-Fachkraft ausüben wollen[1501] und
  die Höhe des Gehalts mindestens 37752 € (West)[1502] beträgt[1503]

- Sie eine im **Inland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** (Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) haben und
  eine entsprechende Beschäftigung ausüben wollen[1504]

- wenn Sie eine im **Ausland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** haben und
  eine entsprechende Beschäftigung ausüben wollen und
  die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt wurde und
  der Beruf in der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit[1505] benannt ist[1506]

- Wenn Sie eine befristete praktische Tätigkeit im Inland ausüben wollen und
  diese für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder für die Berufsausübung eines im Inland reglementierten Berufs notwendig ist[1507]

Diese Regelungen sind am 11.11.2014[1508] in Kraft getretenen ist und gelten **bis 10.11.2017**[1509]

Wie bisher entfällt die Vorrangprüfung auch, wenn ein Härtefall nach § 37 BeschV vorliegt, was von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängt. Ein Härtefall kann zum Beispiel festgestellt werden, wenn eine Person nur eingeschränkt arbeiten kann, wenn wegen einer Behinderung die Chancen auf einen

---

[1496] § 32 Abs. 3 BeschV.
[1497] D.h. eine Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder ein Visum etc., vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[1498] § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV.
[1499] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 17.12.2014, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) - 61.21 - 12232/ 2-0 (§ 32 BeschV), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.
[1500] Das kann der Fall sein bei einem verspäteten Erscheinen bei der Ausländerbehörde; zu weiteren Einzelheiten vgl. dem Erlass des Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 17.12.2014.
[1501] Dies sind die Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören.
[1502] Das entspricht 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, zu deren Höhe siehe http://www.beitragsbemessungsgrenze-rentenversicherung.beitragsbemessungsgrenze-online.de/.
[1503] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 2 Abs. 2 BeschV.
[1504] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 6 Abs. 1 BeschV.
[1505] Für diese Berufe /Berufsgruppen hat die Bundesagentur für Arbeit differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist; die Positivliste ist abrufbar unter: http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/WeitereDienststellen/ZentraleAuslandsundFachvermittlung/VersionsDEEN/DeutscheVersion/Arbeitsmarktzulassung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI532451.
[1506] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 6 Abs. 2 BeschV.
[1507] §§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 8 BeschV.
[1508] BGBl. I Nr. 50 vom 10.11.2014, Art. 1; 2.
[1509] BGBl. I Nr. 50 vom 10.11.2014, Art. 2.

Arbeitsplatz ohnehin bereits eingeschränkt sind, wenn besondere Familienverhältnisse vorliegen oder wenn trotz des ungesicherten Aufenthaltsstatus ausnahmsweise bereits feststeht, dass der Antragsteller (z.B. wegen eines deutschen Ehepartners) voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben wird. Traumatisierten Personen wird die Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn die Beschäftigung von dem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten als wichtiger Teil der Therapie bezeichnet wird.

- Prüfen Sie, ob in Ihrem Fall konkrete Gründe für eine Härtefallarbeitsgenehmigung vorliegen. Versuchen Sie gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle, den Anspruch auf eine Härtefallarbeitsgenehmigung durchzusetzen.

Wenn Sie als geduldeter Flüchtling **schon vier Jahre** ununterbrochen [1510] entweder mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA),[1511] einer Duldung oder einem Aufenthaltstitel[1512] in Deutschland leben, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis überhaupt nicht mehr zustimmen.[1513] Wenn die Ausländerbehörde in Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet" eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist die Ausländerbehörde verpflichtet, eine Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit einzutragen. Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.02.2014[1514] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet" eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Ausbildung

Um mit einer Duldung eine betriebliche Ausbildung beginnen zu können, müssen Sie sich zunächst eine Ausbildungsstelle suchen. Für diesen Ausbildungsplatz beantragen Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis. Da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, auch wenn die Ausbildungszeit kürzer als zwei Jahre ist,[1515] nicht zustimmen muss,[1516] wird die Arbeitserlaubnis hierfür in der Regel erteilt, wenn kein Arbeitsverbot vorliegt (siehe unten). Nichtbetriebliche, das heißt schulische Ausbildungen können Sie ohne Arbeitserlaubnis absolvieren. Fach- und Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse. Schulische Ausbildungen werden unter anderem in folgenden Bereichen angeboten:

- Fremdsprachen
- Gestaltung
- Informationstechnik
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Technik
- Wirtschaft

[1510] Zu der Frage, wann ein ununterbrochener Aufenthalt vorliegt, vgl. Erlass des Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 17.12.2014, - Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) - 61.21 - 12232/ 2-0 (§ 32 BeschV), siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/, Einzelheiten auch unter 10.3 Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung.

[1511] Vgl. Nds. Innenministerium, Schreiben vom 02.04.2015, Az. 61.11 – 12235/9, S. 3.

[1512] D.h. eine Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder ein Visum etc., vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

[1513] § 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 5 BeschV.

[1514] Az. 61.21 – 12232/ 201.

[1515] Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisung (DA) zur Beschäftigungsverordnung (BeschV), August 2013, 2.32.202

[1516] § 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV.

Eine berufliche Vorbildung ist für den Besuch einer Berufsfachschule nicht erforderlich, zum Teil werden jedoch Praktika in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erwartet.

Für eine schulische Ausbildung ist mindestens ein Hauptschulabschluss erforderlich, meistens sogar ein Realschulabschluss. Oft gibt es mehr Bewerber/innen als Ausbildungsplätze, und es kommt zu einem Auswahlverfahren. Auswahlkriterien können bestimmte Schulnoten, der Notendurchschnitt oder auch die Art der schulischen Vorbildung und die Wartezeit sein. Auch Eignungsprüfungen und Vorstellungsgespräche sind üblich. Schulische Ausbildungen kosten bei privat geführten Schulen oft Gebühren. Ausbildungsstellen ohne Gebühren gibt es zum Beispiel für Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Hebammen, Medizinisch-technische/r Assistenten/innen.

- Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Arbeitsagentur nach kostenlosen schulischen Ausbildungsangeboten oder schauen Sie im Internet nach unter http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp.

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB), die die Arbeitsagentur in bestimmten Fällen zusätzlich zum Azubi-Gehalt zahlt, können Sie zum einen dann haben, wenn Sie seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, erlaubt oder geduldet in Deutschland leben.[1517] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.[1518] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015[1519] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen.**
Zum anderen können Sie einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe dann haben, wenn Sie sich vor dem Beginn der Ausbildung mindestens fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Eine Teilzeittätigkeit reicht aus und es muss auch kein bestimmtes Einkommen erzielt worden sein. Es ist auch möglich, dass erst der eine Elternteil, dann der andere gearbeitet hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet. In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit (wenn man arbeitslos gemeldet war) und bei Erwerbsunfähigkeit ist auch die Erwerbstätigkeit eines Elternteils von sechs Monaten ausreichend (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).
Wenn Sie Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe haben, liegen auch die (ausländerrechtlichen) Fördervoraussetzungen für eine Assistierte Ausbildung vor.[1520]

Wenn Sie seit drei Monaten in Deutschland leben und eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen.
Zu den Förderangeboten, die Sie ohne Einschränkungen Zugang haben, gehören die Berufsberatung, die Vermittlung freier Ausbildungsplätze[1521] und die finanzielle Unterstützung von Praktika zur Vorbereitung auf eine Ausbildung (Einstiegsqualifizierung). Spezielle Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung, wie die Ausbildungsbegleitenden Hilfen,[1522] Außerbetriebliche Ausbildung und Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erhalten Sie nur, wenn Sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit in Deutschland gearbeitet hat.[1523]

Beratung und Unterstützung bieten Ihnen die Nds. IvAF-Netzwerke, [1524] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für

[1517] § 59 Abs. 2 SGB III.
[1518] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F. ; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.
[1519] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.
[1520] §§ 130 Abs. 2 S. 2; 59 Abs. 2, 3 SGB III.
[1521] Berufsberatung und die Vermittlung freier Ausbildungsstellen müsste Ihnen bereits im ersten Jahr Ihres Aufenthalts in Deutschland angeboten werden, da Sie ohne Wartefrist eine Arbeitserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung erhalten können. Vgl. auch den Wortlaut von § 29 SGB III (Berufsberatung): Ratsuchenden; § 35 SGB III (Vermittlung): u.a. Ausbildungssuchende.
[1522] Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 5 sollen Geduldete ab 01.01.2016 nach 15 Monaten Voraufenthalt Ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten können.
[1523] §§ 51; 52 Abs. 2; 75; 76; 78 Abs. 3; 59 Abs. 3 SGB III.
[1524] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Arbeitsgelegenheiten

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie, wenn Sie nicht arbeiten, verpflichtet werden, "gemeinnützige Arbeit" zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 AsylbLG sollen die Arbeitsgelegenheiten zeitlich und räumlich so sein, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden können. Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass eine Vollzeittätigkeit[1525] sowie eine zeitlich unangemessene Tätigkeit ausgeschlossen sind.[1526] Dabei ist eine Arbeitszeit von 24,5 Stunden nicht offensichtlich rechtswidrig. [1527]

Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.[1528] Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.[1529] Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.[1530]

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.
- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.[1531]
- Die Tätigkeit muss "gemeinnützig" und "zusätzlich" sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen. Nach der Rechtsprechung[1532] ist der zeitliche Umfang als ein Kriterium für die Beurteilung der Zusätzlichkeit heranzuziehen, wobei eine Tätigkeit bis zu 20 Wochenstunden rechtlich zulässig sein dürfte.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 9.4) sind Sie nicht mehr zu gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.[1533]

Arbeitsverbot

Eine Arbeitsaufnahme kann Geduldeten auch ganz verweigert werden (§ 60a Abs. 6 S. 1 AufenthG). Auch hier gab es durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eine erhebliche Verschlechterung für Flüchtlinge aus **einem sicheren Herkunftsstaat:**[1534]
Wenn sie nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und der Asylantrag abgelehnt wurde, wird keine Arbeitserlaubnis erteilt.[1535]

[1525] BVerwG, Urt. vom 13.10.1983, Az. 5 C 67/82, Gesetzesbegründung BT Drucksache 12/4451 vom 02. 03. 93, S. 9 zu § 4 AsylbLG a.F..
[1526] GK AsylbLG Stand Juni 2005, § 5 AsylbLG Rn. 36 ff.
[1527] OVG NRW, Beschluss vom 14.07.2000, Az. 16 B 605/00.
[1528] § 5 Abs. 4 AsylbLG.
[1529] Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, Az. S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, Az. 1 K 2736/97.
[1530] VG Köln, Urteil vom 24.10.01, Az. 21 K 1159/99.
[1531] Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, Az. 1 L 1230/00.
[1532] LSG Nds., Beschluss vom 04.07.2014, Az. L 8 AY 71/14 B.
[1533] Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.
[1534] Neuregelung seit 24.10.2015 durch das Asylverfahrensbescheunigungsgesetz (§ 47 Abs. 1a AsylG), zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören jetzt Albanien, Kosovo, Serbien, Bosnien - Herzegowina, Mazedonien, Senegal und Ghana **(**Anlage II zu § 29a AsylG).
[1535] § 60a Abs.6 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde, wie bisher, die Arbeitserlaubnis aus zwei Gründen ablehnen[1536]:

- Die Ausländerbehörde behauptet, Sie seien nach Deutschland geflohen, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Diese Begründung ist oft falsch: Selbst wenn auch materielle Not ein Motiv für die Einreise war, so darf das Arbeitsverbot nur ausgesprochen werden, wenn der Bezug von sozialen Leistungen entscheidend für die Einreise nach Deutschland war. Haben andere Gründe (zum Beispiel die Flucht vor dem Krieg) eine wesentliche Rolle gespielt, darf mit dieser Begründung kein Arbeitsverbot verhängt werden. Wenn Sie vor Ihrer Duldung einen Asylantrag gestellt haben, kann dieser Fall in der Regel auf Sie nicht zutreffen. Denn dann haben Sie ja im Asylverfahren schon deutlich gemacht, dass Sie hier Schutz suchen und aus welchen Gründen.
- Die Ausländerbehörde behauptet, Sie würden durch Ihr Verhalten eine Abschiebung verhindern. Dies geschieht zum Beispiel, wenn Sie sich weigern, ein Formblatt zur Beantragung eines Passes auszufüllen, wenn Sie die Botschaft Ihres Herkunftsstaates nicht besuchen wollen oder falsche Angaben zu Ihrer Identität machen. Die Ausländerbehörde muss Ihnen aber zumindest auf Ihre Nachfrage hin mitgeteilt haben, welche konkreten Handlungen sie von Ihnen erwartet. Diese Mitwirkungshandlungen müssen verhältnismäßig und zumutbar sein.

Wenn die Ausländerbehörde das Arbeitsverbot damit begründet, dass Sie falsche Angaben zu Ihrem Namen oder Ihrer Staatsangehörigkeit machen, müsste sie das in einem Gerichtsverfahren auch beweisen können.

Ein Arbeitsverbot ist nur solange zulässig, wie Ihr eigenes Verhalten eine Abschiebung verhindert. Es spielt also keine Rolle, ob Sie früher einmal die Abschiebung verhindert haben, entscheidend ist die aktuelle Situation. Auch muss die Abschiebung allein an Ihrem Verhalten scheitern. Wenn auch aus anderen Gründen eine Abschiebung nicht möglich ist, zum Beispiel weil der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt, weil dies wegen des Schutzes von Ehe und Familie nach der deutschen Verfassung gar nicht erlaubt wäre oder weil Sie wegen einer schweren Krankheit im Moment nicht abgeschoben werden können, darf kein generelles Arbeitsverbot erteilt werden. Rechtswidrig ist das Arbeitsverbot auch dann, wenn Sie sich weigern, in Ihr Herkunftsland "freiwillig" auszureisen, ansonsten aber Ihre Pflichten erfüllen.

Sind Sie minderjährig und bei Ihren Eltern besteht ein Arbeitsverbot, kann die Ausländerbehörde nicht aus diesem Grund Ihren Antrag auf Arbeitserlaubnis ablehnen, da das Verhalten Ihrer Eltern Ihnen nicht zugerechnet werden darf.

- Wenn die Ausländerbehörde Ihnen eine Arbeitserlaubnis verweigert, bestehen Sie auf einer schriftlichen Begründung. Wenn Ihnen mit einer der obigen Begründungen ein generelles Arbeitsverbot erteilt wurde, wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt oder Ihre Anwältin oder eine Beratungsstelle, um zu klären, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist, und gegebenenfalls weitere Schritte zu unternehmen.

17.4 Soziale Sicherung

Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen: Entweder "Grundleistungen" nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach 15 Monaten Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten

[1536] § 60a Abs.6 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG haben den gleichen Inhalt wie das bisherige Arbeitsverbot in § 33 BeschV.

Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht (§ 7 SBG II). Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[1537]

Den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit stehen Sie auch dann zur Verfügung, wenn Sie nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben,[1538] d.h. wenn in Ihrer Duldung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“ steht und Sie vor der Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis für die konkrete Arbeitsstelle brauchen (vgl. 17.3).

Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[1539] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[1540] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt. Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG

Im Normalfall erhalten Sie mindestens für 15 Monate die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG.

Falls Sie noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, also maximal sechs Monate lang bzw. für Geduldete aus sicheren Herkunftsländern meist unbegrenzt,[1541] erhalten Sie in Niedersachsen gegenwärtig (2015) folgende Leistungen:

- Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt; für Kleidung sind Wertgutscheine möglich und

[1537] §§ 137 f; 142 f SGB III.
[1538] Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 138 SGB III (Stand 12/2012), Nr. 138.159 f.
[1539] § 149 SGB III.
[1540] § 157 Abs. 2 SGB III.
[1541] §§ 47 Abs. 1 S. 1 Abs. 1a S. 1 AsylG.

- der notwendige persönliche Bedarf[1542] soll nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, jetzt auch durch Sachleistungen gedeckt werden.
  Ist das nicht möglich können auch Gutscheine oder Geldleistungen gewährt werden,[1543]
  und zwar in folgender Höhe: 143 Euro monatlich für Alleinstehende, 129 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 113 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 85 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 84 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren.[1544]

Wenn Sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, erhalten Sie in Niedersachsen gegenwärtig (2015) ein Jahr lang die folgenden Grundleistungen.[1545]

- Der notwendige Bedarf wird vorrangig durch Geldleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt; und zwar in folgender Höhe:
  216 Euro monatlich für Alleinstehende, 194 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 174 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 198 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren.[1546]
  Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.[1547]

- Der notwendige persönliche Bedarf ist durch einen Bargeldbetrag in folgender Höhe zu decken: 143 Euro monatlich für Alleinstehende, 129 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 113 Euro für Erwachsende ohne eigenen Haushalt, 85 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 84 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren - wie bei der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung.[1548]

  Nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz kann der notwendige persönliche Bedarf[1549] in Gemeinschaftsunterkünften soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden. ERSTMALIG können also auch Dinge des alltäglichen Bedarfs in Sachleistungen gewährt werden (Hygieneartikel, Handykarten etc.)[1550]

- Eine Unterkunft, Heizung und Hausrat wird Ihnen als Sachleistung zur Verfügung gestellt oder Sie erhalten hierfür einen Geldbetrag.[1551]

Insgesamt ist die Höhe dieser Leistungen niedriger als der Regelbedarf im SGB II. Das liegt daran, dass bestimmte Positionen aus dem Regelbedarf herausgerechnet worden sind, weil sie entweder zusätzlich erbracht werden müssen (wie Hausrat) oder für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (etwa Rezeptgebühren, wenn Leistungen zur Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG erbracht werden):

Für andere Bedarfe, die durch diese Grundleistungen nicht gedeckt werden, können nach § 6 AsylbLG Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unbedingt notwendig, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente, Dolmetscherkosten für eine Therapie,

---

[1542] D.h. die Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.
[1543] § 3 Abs. 1 S. 5 - 7 AsylbLG.
[1544] § 3 Abs. 1 S. 7 AsylbLG.
[1545] § 3 Abs. 2 AsylbLG.
[1546] § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG.
[1547] § 3 Abs. 2 S. 3 AsylbLG.
[1548] § 3 Abs. 2 S. 5; Abs. 1 S. 7 AsylbLG.
[1549] D.h. die Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.
[1550] § 3 Abs. 2 S. 6 AsylbLG
[1551] § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG

Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation und bei Pflegebedürftigkeit sowie Mehrbedarfe z. B. bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende.[1552]

Ernährung

Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung beachtet werden. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen "Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG" bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[1553]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 1 und Abs. 3 AsylbLG

Für Flüchtlinge mit einer Duldung gibt es durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz keine Veränderungen im Hinblick auf Gründe für eine Leistungskürzung. Es gibt aber eine erhebliche Verschlechterung in Bezug auf den Umfang der Leistungskürzung, wenn sie darauf gestützt wird, dass eine Abschiebung wegen des Verhaltens des Flüchtlings unmöglich ist.
Die Leistungskürzung soll jetzt für sechs Monate gelten. Sie wird verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Kürzung weiter vorliegen.[1554]

Wie bisher sind im Gesetz zwei mögliche Gründe genannt, nach denen bei Flüchtlingen mit einer Duldung eine Kürzung nach § 1a AsylbLG erfolgen kann:

1. Jemand ist vor allem deshalb nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu beziehen[1555]

Wenn Sie vor Ihrer Duldung einen Asylantrag gestellt haben, kann der erste Fall in der Regel auf Sie nicht zutreffen. Denn dann haben Sie ja im Asylverfahren schon deutlich gemacht, dass Sie hier Schutz suchen und aus welchen Gründen. Wenn Sie jedoch eingereist sind und nur eine Duldung beantragt haben, kann es sein, dass Ihnen das Sozialamt unterstellt, vor allem wegen der Sozialleistungen gekommen zu sein.

- In diesem Fall ist es wichtig, den Behörden frühzeitig klarzumachen, dass Sie zum Beispiel Schutz vor dem Krieg suchen und keinesfalls wegen der Sozialleistungen hierher gekommen sind. Notfalls müssen Sie Widerspruch erheben und gegebenenfalls eine Klage und einen Eilantrag vor Gericht einlegen.

[1552] Zu weiteren Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 10 f.
[1553] § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a, 34b SGB XII.
[1554] § 14 AsylbLG.
[1555] § 1a Abs. 1 AsylbLG.

Wenn dieser Grund für eine Kürzung vorliegen sollte, erhalten Sie „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“ Hier gibt es also durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz keine Veränderungen.

Der Gesetzestext und die Begründung sehen hierfür nicht vor, dass die Kürzung immer pauschal um bestimmte Beträge erfolgen kann. Daher liegt die Höhe der Kürzung im Beurteilungsspielraum des Sozialamtes – und dieses muss individuell begründen, warum eine Kürzung unterhalb des Existenzminimums gerechtfertigt ist.[1556]

Haben Ihr/e Ehegatten/in, Lebenspartner/in oder minderjährigen Kinde nicht selbst eine Duldung, sondern sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG als Ihre Familienangehörigen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, werden deren Leistungen ebenfalls gekürzt.

2. Die Abschiebung ist wegen des Verhaltens des Flüchtlings unmöglich[1557]

Der zweite Fall ist weit häufiger: Oft wird geduldeten Flüchtlingen vorgeworfen, dass sie nicht genug tun, um ihre Abschiebung zu ermöglichen, oder ihre Abschiebung durch das Wegwerfen ihres Passes oder die Angabe falscher eines falschen Namens oder einer falschen Staatsangehörigkeit bewusst verhindert haben. Zu den geforderten Mitwirkungshandlungen zählt vor allem die Passbeschaffung, die Angabe aller persönlichen Daten, eventuell Botschaftsbesuche und anderes. Wenn Sie solche Handlungen nicht unternehmen, obwohl die Ausländerbehörde Sie dazu auffordert, müssen Sie mit einer Kürzung Ihrer Leistungen rechnen.

Eine Kürzung ist aber rechtswidrig,

- wenn Sie sich lediglich weigern, freiwillig auszureisen, Ihre Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung aber erfüllen,
- wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung zwar früher verletzt haben, inzwischen aber alle erforderlichen Dinge tun,
- wenn Sie derzeit ohnehin nicht abgeschoben werden könnten, zum Beispiel wegen Krankheit oder Schwangerschaft, weil gerade ein Abschiebungsstopp für Ihr Herkunftsland verhängt wurde oder wegen fehlender Verkehrsverbindungen.
- nach einem Urteil des Bundessozialgerichts[1558] wenn Sie sich weigern eine "Ehrenerklärung" (freiwillige Rückkehr in den Herkunftsstaat) zu unterschreiben, da die gesetzlichen Mitwirkungspflichten kein Verhalten verlangen können, dass die Intimsphäre als unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsrechts berührt

Wenn dieser Grund für eine Kürzung vorliegen sollte, erhalten Sie nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz **keine Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 AsylbLG**, sondern nur folgende Leistungen:

- Zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper und Gesundheitspflege
- Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts können nur gewährt werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen
- Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Haben Ihr/e Ehegatte/in, Lebenspartner/in oder minderjährigen Kinde nicht selbst eine Duldung, sondern sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG als Ihre Familienangehörigen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG,

[1556] Claudius Voigt, Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis, Stand März 2015, S. 14.
[1557] § 1a Abs. 3 AsylbLG.
[1558] BSG, Urteil vom 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R, asyl.net M 21860.

werden deren Leistungen ebenfalls gekürzt. Bei Ihre Familienangehörigen ist aber eine „weniger umfangreiche Kürzung“ vorgesehen; sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Insbesondere die neuen noch **erheblich gravierenderen Leistungskürzungen** nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verstoßen gegen die **Rechtsprechung des BVerfG:**
Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. „Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“[1559]

Mehrere Sozialgerichte hatten unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des BVerfG[1560] die Auffassung bestätigt, dass eine Leistungskürzung nicht mehr zulässig ist, da hierdurch ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht mehr gewährleistet wäre. Daher wurden Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG für (vorläufig) unzulässig erklärt:

- SG Düsseldorf, 19.11.2012, Az. S 17 AY 81/12 ER;
- SG Lüneburg, 13.12.2012, Az. S 26 AY 26/12 ER;
- SG Hildesheim, 6.12.2012, Az. S 42 AY 152/12 ER;
- SG Regensburg, 13.12.2012, Az. S 4 AY 4/12 ER;
- SG Regensburg, 13.12.2012, Az. S 4 AY 5/12 ER;
- SG Stade, 28.1.2013, Az. S 19 AY 59/12 ER,
- SG Magdeburg, 24.1.2013, Az. S22AY 25/12 ER,
- SG Gelsenkirchen, 21.01.2013, Az. S 32 AY 120/12 ER,
- SG Würzburg, 1.2.2013, Az. S 18 AY 1/13 ER,
- SG Aachen, 1.2.2013, Az. S 20 AY 2/13 ER,
- LSG Berlin/Brandenburg, 06.02.2013, Az. L 15 AY 2/13 B ER.

So stellt etwa das SG Düsseldorf [1561]fest:

„*Die genannte Übergangsregelung legt vorläufig mit Gesetzeskraft das Existenzminimum fest. Dieses darf in keinem Fall, und damit auch nicht durch eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG, unterschritten werden. (…) Das Unterschreiten des Existenzminimums kann auch nicht mit der Argumentation gerechtfertigt werden, der Hilfeempfänger habe es in der Hand, durch die Erfüllung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten wieder in den Genuss ausreichender Leistungen zu kommen. Im Hinblick auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen darf ihre Beeinträchtigung nämlich nicht als Druckmittel eingesetzt werden*.“

Allerdings haben das Landessozialgericht Niedersachsen[1562] und andere Sozialgerichte[1563] demgegenüber

[1559] BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11, Leitsatz 2.
[1560] BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11.
[1561] SG Düsseldorf, 19.11.2012, Az. S 17 AY 81/12 ER.

entschieden, dass eine Leistungskürzung wegen der Verhinderung der Abschiebung (§ 1a Nr. 3 AsylbLG) nicht verfassungswidrig und auch unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012 weiter möglich sei. Allerdings ist immer eine Prüfung aller relevanten Umstände des Einzelfalles erforderlich, welche Leistungen "im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten" sind.

- Wenn Ihre Leistungen nach § 1a AsylbLG gekürzt werden, sollten Sie in jedem Fall prüfen, ob dies rechtmäßig ist. Die Behörde muss eine Kürzung schriftlich begründen, wenn Sie das verlangen. Sie haben dann einen Monat Zeit, Widerspruch gegen die Kürzung einzulegen und gegebenenfalls eine Klage und einen Eilantrag an das Gericht zu schicken. Sie können aber auch gegen einen mündlichen Bescheid Widerspruch erheben und Rechtsmittel einlegen. Lassen Sie sich dabei von einer Beratungsstelle und/oder einem Anwaltsbüro helfen.

Einen Musterwiderspruch und Links zu positiven Entscheidungen der Sozialgerichte hat Georg Classen vom Berliner Flüchtlingsrat zusammengestellt. Dort findet sich auch eine umfangreiche Material- und Kommentarsammlung zum Asylbewerberleistungsgesetz.
Festzuhalten bleibt jedenfalls: In allen Fällen einer Sanktion nach § 1a AsylbLG, auch wegen der vermeintlich selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen, sollten Rechtsmittel eingelegt werden.

Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn Sie sich 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland aufgehalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde, erhalten Sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, also Sozialhilfe wie Deutsche. Diese Umstellung muss für Flüchtlinge mit Duldung automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als 15 Monate Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Minderjährige Kinder erhalten Leistungen analog dem SGB XII, wenn sie selbst 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland leben. Unabhängig davon erhalten sie diese Leistungen ohne Wartezeit auch dann, wenn sie mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben und mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft diese Leistungen erhält.[1564]

Vom Arbeitslosengeld II (“ALG II”, auch “Hartz IV” genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der “Sozialhilfe” nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es gelten seit Januar 2015 folgende Leistungen nach § 2 AsylbLG:[1565]

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die “angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch

---

[1562] LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08.04.2014 - L 8 AY 57/13 B ER, asyl.net M 21809.
[1563] SG Berlin, Urt. v. 12.05.2014, Az. S 90 AY 136/13; SG Landshut, Urt. v. 24.10.2014, Az. S 11 AY 16/14.
[1564] § 2 Abs. 3 AsylbLG.
[1565] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html.

nicht die Kosten für Strom.[1566] Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag**:[1567]

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder Nierenerkrankung),
- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,[1568] so für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstausstattungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:[1569]

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 10.5).

17.5 Medizinische Versorgung

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) ist auch die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.

[1566] § 2 AsylbLG; § 35 SGB XII.
[1567] § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.
[1568] § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.
[1569] § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

- Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen[1570] und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies "unaufschiebbar" (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- „Sonstige" medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich" ist.[1571]

Das Sozialamt muss die Versorgung von Asylsuchenden mit den Leistungen nach § 4 AsylbLG sicherstellen. Es muss auch dafür sorgen, dass frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird.[1572]

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Die folgenden Argumente sprechen für eine Gewährung der Behandlung:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist "unaufschiebbar", wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit "unerlässlich" ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.
- Viele "sonstige" Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.

Rechtlich kann eine Gewährung der Behandlung zum einen auch auf den **Internationalen Paktes über**

[1570] Entsprechend §§ 47, 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII.
[1571] § 6 Abs. 1 AsylbLG.
[1572] § 4 Abs. 3 S. 1, 2 AsylbLG.

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) gestützt werden, nach dessen Art. 12 Abs. 1 die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkennen [1573].

- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen.[1574] Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Sie haben einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen.[1575] Haben Sie einen schriftlichen Bescheid gekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Wenden Sie sich hierzu an eine/n Rechtsanwalt/wältin oder eine Beratungsstelle. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen "Eilantrag" an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).
- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel "Zuzahlung" für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt. Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.

Das Bremer Modell: Krankenversorgung mit Gesundheitskarte
Auch in Niedersachsen besteht für die einzelnen Kommunen, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind, die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V abzuschließen, wonach Sie eine Gesundheitskarte erhalten und damit direkt zum Arzt gehen können, ohne vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen.[1576] Es wäre wünschenswert, wenn die Nds. Kommunen dieses seit langem in Bremen und Hamburg praktizierte Modell übernehmen würden.

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten

Wenn Sie schon 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 17.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

[1573] Das Fakultativprotokoll zum IPwskR von 2008 sieht auch ein Individualbeschwerdeverfahren vor, vgl. Cremer, Hendrik, »Menschenrechtsverträge als Quelle individuellen Rechts«, AnwBl 3/2011 S. 159 ff. (159).
[1574] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[1575] §§ 84 Abs. 1; 66 Abs. 2 SGG.
[1576] Zu den Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 17

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

- Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein.[1577] Der Widerspruch richtet sich dann direkt gegen die Krankenkasse (nicht mehr gegen das Sozialamt). Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim Sozialgericht einreichen.

  Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.[1578] Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.
- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 95,76 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

Krankenversicherung für Arbeitnehmer

Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter" einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert[1579] und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt ("Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten") beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). [1580]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro.

[1577] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.
[1578] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).
[1579] § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.
[1580] § 62 SGB V.

Abzüglich der Freibeträge sind das 20.000 – 4.851 – 2 x 7.008 = 1.133 Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt ("Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten") gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur nach §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 17.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.

- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

10.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind.[1581] Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1582] Das Kindergeld müssen Sie bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit schriftlich beantragen.[1583] Flüchtlinge mit Duldung sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen.[1584]
Es gibt aber aufgrund von internationalen Abkommen Ausnahmen. Sie erhalten für Ihre Familie auch mit einer Duldung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird,[1585]
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben,
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf diese Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst häufig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn

[1581] § 62 ff; 31 ff EStG.
[1582] Zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 4 EStG.
[1583] § 67 EStG.
[1584] § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG.
[1585] Vgl. DA-FamEstG, 62.4.3.

nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!

- Wenn Sie Sozialleistungen nach dem AsylbLG beziehen, wird das Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet. Das heißt, am Ende haben Sie wahrscheinlich gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es in den obigen Fällen sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen. Denn der Bezug von Kindergeld gilt nicht als Sozialleistung und Sie haben so leichter die Möglichkeit, Ihr Leben selbst zu finanzieren, und erfüllen damit unter Umständen eine wichtige Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis.[1586]
- Kindergeld kann auch rückwirkend für die letzten vier Kalenderjahre beansprucht werden. Das kann viel Geld sein. Dieses Geld wird allerdings ebenfalls möglicherweise (teilweise) einbehalten, um erhaltene Sozialleistungen nach AsylbLG zurückzuzahlen.

Elterngeld

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Duldung kein Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Duldung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind. [1587]

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[1588] Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro.[1589]

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen. [1590] Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[1591] Eine Besonderheit für Bezieher von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist, dass in diesem Fall das Elterngeld nicht angerechnet werden darf, da dies im § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG nicht genannt worden ist.

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[1592] Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[1593]

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersahhsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674

[1586] §§ 5 Abs. 1 Nr. 1; 2 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.
[1587] Vgl. Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff.
[1588] § 2 Abs. 1 BEEG.
[1589] § 2 Abs. 4 BEEG.
[1590] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.
[1591] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.
[1592] § 4 BEEG.
[1593] § 4 Abs. 3 BEEG.

17.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurs

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, also seit 24.10.2015 können Migrant/innen mit einer **Ermessensduldung** bei freien Plätzen zu einem **Integrationskurs** zugelassen werden.[1594]

Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).[1595]
Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,[1596] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.[1597]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Die Ausländerbehörde kann Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldungsformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt “Studium“.

[1594] § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG.
[1595] §§ 11 f IntV.
[1596] § 13 Abs. 1 IntV.
[1597] § 17 IntV.

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[1598] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits muss ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest **(**Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[1599] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 11.3), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[1600] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; http://esf-netwin.de.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau.[1601]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [1602] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (http://esf-netwin.de), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit keine Sprachkurse anbietet, können deren Maßnahmen Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet eine Online-Lernplattform, die „Lernbörse“ an, die von zu Hause aus oder in der Agentur für Arbeit vor Ort im Berufsinformationszentrum (BIZ), wenn kein Internetzugang zu Hause vorhanden) genutzt werden kann. Bei dem Lernmedium "Sprache: Deutsch" kann man das Sprachniveau messen und die Sprachkenntnisse vertiefen. Es handelt sich um Intensivkurse in deutscher Sprache auf dem Level A1.1 bis B2.2 (6 Module je 80 Stunden). Es gibt außerdem ein Modul "Karriere und Beruf - diverse Themen" (6 Module je 20 Stunden). Mehr Informationen unter http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Weiterbildung/ELearning/LERNBOeRSEexklusiv/index.htm.

[1598] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[1599] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[1600] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[1601] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[1602] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) können Deutschförderung beinhalten; Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr im Bistum Osnabrück).[1603] Ansonsten bieten gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden manchmal Sprachkurse an, die aber oft nur einen geringen zeitlichen Umfang haben.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit Duldung.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teilt. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[1604]

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort wird ihr Kind eine erheblich bessere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und so besser auf einen Schulbesuch vorbereitet werden als im Wohnheim. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Die Schulpflicht knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen an. Er liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens 5 Tage hier wohnt.1605 Damit sind auch Flüchtlinge mit einer Duldung schulpflichtig.

Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[1606] Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

Eine Teilnahme an **Klassenfahrten** an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule ins Ausland kann möglich sein, wenn die Schüler/innen in sog. Schülersammelliste eingetragen sind. Damit brauchen sie für die Wiedereinreise keinen Aufenthaltstitels, wenn die Ausländerbehörde angeordnet hat, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. Diese Anordnung ist auf der Schülersammelliste zu vermerken.[1607] Das gilt auch für Schüler/in mit einer Duldung.[1608]

[1603] Siehe http://www.arbeitsstelle-freiwilligendienste.de/70891.html.
[1604] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.
[1605] § 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2, Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.08.1995“, siehe http://www.schure.de/2241001/0035074.htm.
[1606] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe http://www.schure.de/22410/26,81625.htm, der gegenwärtig novelliert wird.
[1607] § 22 Abs. 2 AufenthV; vgl. auch §§ 1 Abs. 5; 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 6; 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV.
[1608] AVwV 3.3.6.

- Fragen Sie gegebenenfalls im Kindergarten oder in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten, Nachhilfe oder sonstiges können Sie das Geld dafür nach § 3 Abs. 2 AsylbLG oder, wenn Sie nach 15 Monaten Leistungen analog dem SGB XII erhalten, nach § 2 AsylbLG beantragen. (zu den Einzelheiten siehe unter 17.4. Soziale Sicherung, Leistungen für Bildung und Teilhabe). Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren
Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche. Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums **keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen**, studieren ist also grundsätzlich auch mit einer Duldung in Niedersachsen möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufnahme eines Studiums in einer Auflage zur Duldung ausdrückliche verboten wurde, was in Niedersachsen in der Regel nicht gemacht wird.
Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detailliertere und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor.

Eine Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (**Hochschulzugangsberechtigung)**. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter: http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt
Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlichen bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19
Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An

manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: http://tinyurl.com/owh3woq

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe http://tinyurl.com/ngaadpt
Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter http://www.studienwahl.de.

Bei Migrant/innen mit einer Duldung, die in Deutschland studieren möchten, sind außerdem noch folgende Punkte relevant:

Wenn bei Ihnen noch eine **räumliche Beschränkung** besteht (was in der Regel nur in den ersten drei Monaten Ihres Aufenthalts der Fall ist, siehe Kapitel 17.2) und die Universität oder (Fach-)Hochschule, an der Sie studieren wollen, außerhalb des Ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereichs liegt, benötigen Sie für den Aufenthalt am Studienort eine Genehmigung, die die Ausländerbehörde Ihnen erteilen kann.[1609]

Ein **Umzug** zu Studienzwecken wird in der Regel nicht erlaubt. Wenn Sie allerdings Ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen selbst sichern können, z.B. durch ein Stipendium oder im Ausnahmefall durch BAföG-Leistungen (Einzelheiten hierzu s.u.), muss die Wohnsitzauflage aufgehoben werden (siehe Kapitel 17.2).

Das größte Problem dürfte für Sie die **Finanzierung** eines Studiums sein. Als Student/in haben Sie das Recht und auch die Pflicht, in eine gesetzliche Krankenversicherung einzutreten. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt reicht als Nachweis einer **Krankenversicherung** nicht aus. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern (Kranken- und Pflegeversicherung). Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.
Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen seit dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Wenn Sie **Sozialleistungen** nach **§§ 3-7 AsylbLG** in Anspruch nehmen, dürfen Sie – zumindest mach der Auffassung mehrerer Gericht - gleichzeitig studieren, ohne dass das Sozialamt die Sozialleistungen streicht. Denn anders als für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII gibt es im AsylbLG keine Regelung, die besagt, dass man keine Leistungen mehr erhält, wenn man studiert.[1610]
Schwieriger ist die Finanzierung eines Studiums, wenn Sie nach 15 Monaten **Leistungen nach § 2 AsylbLG** gemäß den Bestimmungen des SGB XII beziehen. Das Sozialgesetzbuch XII verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Sie können allerdings versuchen, Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe über die

[1609] § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG.
[1610] OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001 – Az. 12 B 795/00 – (NRW Justiz) zum Leistungsbezug während des Studiums: Das Fehlen einer dem § 26 Abs. 1, S. 1 BSHG (diese Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1, S. 1 SGB XII) entsprechenden Regelung im AsylbLG berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe; ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2008 - L 8 B 32/08 AY ER, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb; a.A. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg; Urteil vom 15.01.2010 - L 23 AY 1/07, siehe https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/list.php?modul=esgb

Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu beantragen – z. B. dann, wenn Sie bereits kurz vor Abschluss Ihres Studiums stehen. Wenn Sie dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert.
Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie also eine Arbeit und eine Arbeitserlaubnis oder andere Finanzierungsquellen.

Flüchtlinge mit Duldung haben bislang noch einen Anspruch auf **Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** (**BAföG**) zum einen dann, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten.[1611] **Ab 01.08.2016** wird sich die erforderliche Voraufenthaltszeit auf **15 Monate** reduzieren.[1612] Nach dem Regierungsentwurf vom 14.08.2015[1613] sollen bereits **ab 01.01.2016 15 Monate Voraufenthalt ausreichen.**
Zum anderen kann ein Anspruch dann bestehen, wenn Sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat (§ 8 Abs. 3 BAföG). Nach den Verwaltungsvorschriften zum BAföG[1614] ist es hierfür erforderlich, dass der Verdienst zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausgereicht hat. Hat ein Elternteil Kinder unter zehn Jahren betreut, werden diese Zeiten angerechnet .Auch wenn einer Ihrer Elternteile mindestens sechs Monate hier gearbeitet hat und aus einem wichtigen Grund nicht weiter arbeiten konnte (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, wenn Arbeitslosengeld bezogen wird, und bei einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit), können Sie BAföG-Förderung erhalten.

Möglicherweise können auch leistungsfähige Verwandte die Kosten des Studiums aufbringen.

Schließlich sollten Sie prüfen, ob **Stiftungen** für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Viele Stiftungen fördern Studierende mit besonders guten Leistungen, aber auch gesellschaftliches Engagement und materielle Bedürftigkeit können Kriterien für die Stipendienvergabe sein. Im Internet finden Sie unter http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html eine Übersicht und weiterführende Links.

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.
http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlingen-den-zugang-zum-studium-134627.html

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles **Flüchtlings-Stipendienprogramm**, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Gefördert werden sollen Verfolgte, die in ihrem Herkunftsland eine Ausbildung nicht aufnehmen konnten oder abbrechen mussten. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein und bei Antragstellung in der Regel nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben. Die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland – oder ein anderes "Entwicklungsland" – wird zwar erwartet. Wer jedoch nicht zurückkehrt, wird – anders als noch vor ein paar Jahren – wohl nicht mehr zu einer Rückzahlung der Förderung verpflichtet.

- Wenden Sie sich an die Evangelische Studentengemeinde oder das Diakonische Werk in Ihrer Stadt. Diese Stellen können mit Ihnen gemeinsam eine Bewerbung für das Stipendienprogramm verfassen.

Wenn Sie den Ansprechpartner vor Ort nicht kennen, können Sie sich an die zuständige Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Berlin direkt wenden:

Monika Spinczyk
Programmverantwortliche Flüchtlingsstipendienprogramm.

[1611] § 8 Abs. 2a BAföG.
[1612] 25. BAföGÄndG vom 23.12.2014; BGBl I 2014, S. 2475 ff, Art. 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 2a BAföG n.F. ; § 59 Abs. 2 SGB III n.F.
[1613] Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 344/15, S. 9.
[1614] Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG Nr. 8.3.5.

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
Stipendienreferat
Caroline-Michaelis-Str.1
10115 Berlin
Tel.: +49 30 65211 1257 | Fax: +49 30 65211 3257
Email: monika.spinczyk@brot-fuer-die-welt.de

18 Hinweise für andere Flüchtlingsgruppen

18.1 Flüchtlinge mit Fiktionsbescheinigung

Eine so genannte Fiktionsbescheinigung wird Personen ausgestellt, die sich in Deutschland aufhalten und die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis beantragt haben, über den die Ausländerbehörde nicht gleich entscheiden kann oder will (§ 81 AufenthG). Hierbei wird zwischen Staatsbürgern, die ohne Visum einreisen dürfen (Positivstaater) und Personen, die für die Einreise ein Visum benötigen (Negativstaater) unterschieden.

§ 81 Abs. 3 AufenthG regelt für die visumsfrei einreisenden Positivstaater, dass sie eine Erlaubnisfiktion erhalten, wenn sie rechtzeitig einen Aufenthaltstitel beantragt haben. Falls der Antrag verspätet, also nach Ablauf von drei Monaten gestellt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet.
Bei Negativstaatern, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, kann keine Fiktionswirkung eintreten, wenn sie bislang keinen Aufenthaltstitel hatten. Negativstaater müssen ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels stellen. Kann die Ausländerbehörde nicht sofort entscheiden, erhält man auch eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG. Damit wird das Fortbestehen des bisherigen Aufenthaltstitels fingiert. Das bedeutet, dass Sie alle Rechte und Pflichten des alten Aufenthaltstitels behalten und die Zeit der Fiktionsbescheinigung auch bei der Aufenthaltsverfestigung oder einer Einbürgerung angerechnet wird.

Wenn Sie es allerdings versäumt haben, einen Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen, kann es passieren, dass Sie bis zur Neuentscheidung über Ihren Antrag nur eine Duldung erhalten. Die Ausländerbehörde hat aber das Ermessen, trotz der verspäteten Antragstellung die Fortwirkungsfiktion auszusprechen: “Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen“ (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass Sie der Ausländerbehörde eine nachvollziehbare Begründung liefern, warum Sie den Antrag erst verspätet stellen. Holen Sie sich am besten Unterstützung in einer Beratungsstelle.

- Stellen Sie immer rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder Ihres Visums einen Verlängerungsantrag. Lassen Sie sich nicht bei der Ausländerbehörde abwimmeln. Lassen Sie sich den Eingang Ihres Antrags schriftlich bestätigen.

Rechtlich gilt eine Fiktionsbescheinigung so viel wie die Aufenthaltserlaubnis, die Sie vorher besessen haben. Das bedeutet auch, dass Sie damit aus Deutschland aus- und auch nach Deutschland wieder einreisen dürfen, z.B. um Urlaub zu machen.

Achtung! Dennoch kann die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ein Alarmzeichen sein: Die Behörden nutzen dieses Instrument auch, wenn sie zum Beispiel nach dem Widerruf des Flüchtlingsstatus eine Ablehnung des Antrags auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Erwägung ziehen.

18.2 Flüchtlinge im "Dublin-Verfahren"

Wenn Flüchtlinge trotz aller Widrigkeiten die Grenze in die EU überwunden haben, haben sie – allenfalls – das Recht auf ein einziges Asylverfahren. Das Land, in dem sie das Verfahren durchführen, dürfen sie nicht frei wählen. Welches Land zuständig ist, hängt von vielen Faktoren ab, die in der so

genannten Dublin III-Verordnung[1615] aufgezählt werden.
Dieses Zuständigkeitssystem funktioniert zwar spätestens seit 2015, seit die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern sehr stark angestiegen ist, nicht mehr wie vorgesehen. Dennoch ist es weiterhin in Kraft und es ist möglich, dass die bestehenden Regelungen weiter angewendet werden (siehe Kapitel 1).
Auch wenn Sie nach Deutschland eingereist sind und hier einen Asylantrag stellen, ist Deutschland nach der (noch) geltenden Dublin III-Verordnung für die Durchführung Ihres Asylverfahrens insbesondere dann nicht zuständig, wenn

- Sie bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben,[1616]
- ein anderen EU-Mitgliedstaat Ihnen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat,[1617]
- Sie in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumsfrei einreisen konnten, außer wenn Sie auch nach Deutschland visumsfrei einreisen konnten,[1618]
- Sie sich in anderen EU-Mitgliedstaat als "Illegaler" aufgehalten haben und dies nachweisbar ist (etwa durch Fingerabdrücke), es sei denn, dass Sie sich schon nachweisbar seit fünf Monaten in Deutschland aufhalten,[1619]
- Sie ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling sind und sich Ihre Familienangehörigen (insbesondere die Eltern)[1620] oder Geschwister rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und die Zuständigkeit dieses EU-Mitgliedstaat Ihren Wohl dient,[1621]
- Sie ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling sind und sich ein Verwandter (Tante, Onkel, Großeltern)[1622] rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält, festgestellt wurde, dass der Verwandte für Sie sorgen kann und die Zuständigkeit dieses EU-Mitgliedstaat Ihrem Wohl dient.[1623]
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder)[1624] sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig als international Schutzberechtigte aufhält und Sie schreiben, dass dieser EU-Mitgliedstaat für Ihr Asylverfahren zuständig sein soll[1625]
- ein Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern)[1626] in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Anerkennung als international Schutzberechtigte beantragt hat, darüber noch nicht entschieden wurde und Sie schreiben, dass dieser EU-Mitgliedsstaat für Ihr Asylverfahren zuständig sein soll.[1627]

Ist Deutschland nach diesen Regelungen nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab.[1628]

Wichtig ist: Diese bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag abgelehnt wäre. Er muss weiter geprüft werden – nur nicht in Deutschland, sondern in jenem Staat, in den "überstellt" wird.

Das Bundesamt muss dem Flüchtling die Entscheidung, dass der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, zustellen. Die Entscheidung muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten, in der erklärt ist, was der

---

[1615] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung); die Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) wird darin aufgehoben (Art. 48).
[1616] Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.
[1617] Art. 12 Dublin-III-Verordnung.
[1618] Art. 14 Dublin-III-Verordnung.
[1619] Art. 13 Dublin-III-Verordnung.
[1620] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.
[1621] Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung.
[1622] Wer als Verwandter gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 h Dublin-III-Verordnung geregelt.
[1623] Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.
[1624] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.
[1625] Art. 9 Dublin-III-Verordnung.
[1626] Wer als Familienangehöriger gilt, ist jetzt ausdrücklich in Art. 2 g Dublin-III-Verordnung geregelt.
[1627] Art. 10 Dublin-III-Verordnung.
[1628] § 27a AsylG.

Flüchtling gegen diese Entscheidung tun kann:[1629]
Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig Klage zu erheben. Die Klage selbst hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. allein die Klageeinreichung verhindert die Abschiebung nicht.
Seit der **Neuregelung des § 34a AsylG** besteht die Möglichkeit, innerhalb **einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht zu stellen, um die sofortige Abschiebung zu verhindern.[1630]
Stellen Sie diesen Eilantrag nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist.

Wenn Sie aufgrund Ihres Fluchtwegs oder eines ausgestellten Visums befürchten müssen, einen Dublin III-Bescheid zu erhalten, sollten Sie sich umgehend an einen Anwalt oder eine Anwältin wenden! Genaueres zum Ablauf des Dublin III-Verfahrens können Sie in Kapitel 4.1.
Solange Sie sich im "Dublin-Verfahren" befinden, haben Sie eine

- Aufenthaltsgestattung (siehe Kapitel 9) oder eine
- Duldung (siehe Kapitel 14).

18.3 Flüchtlinge in Abschiebungshaft

In Abschiebungshaft werden in der Regel Menschen festgehalten, von denen die Ausländerbehörde meint, dass sie sich einer Abschiebung zu entziehen versuchen. Zu den Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um Sicherungshaft oder Abschiebegewahrsam anzuordnen, lesen Sie bitte unter Kapitel 9.3.

Das Gericht ordnet die Haft für maximal sechs Monaten an.[1631] Danach muss das Gericht neu entscheiden. Die Haft kann um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Betroffene seine Abschiebung verhindert.[1632] Als "Beugehaft" darf die Haft aber nicht genutzt werden, das heißt: Abschiebungshaft darf nicht verhängt werden, um Sie zur Mitwirkung an Ihrer Abschiebung (Passantrag etc.) zu zwingen. Wenn die Ausländerbehörde keine Chance hat, noch Abschiebungspapiere zu beschaffen, müssen Sie aus der Haft entlassen werden. Nach 18 Monaten Höchstdauer muss ein Häftling auf jeden Fall freigelassen werden.

Nach jeder Haftanordnung und -verlängerung hat ein Abschiebungshäftling die Möglichkeit einer Haftbeschwerde.

- Lesen Sie unbedingt die allgemeinen Hinweise im Abschnitt Abschiebungshaft in Kapitel 9.3. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann Sie genauer über die gesetzlichen Haftgründe informieren.
- Gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts können Sie innerhalb von zwei Wochen sofortige Beschwerde beim Landgericht einlegen.[1633] Da die Amtsgerichte häufig nicht sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vorliegen, ist es in der Regel sinnvoll, das zu tun. Haben Sie keine Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können auch Sie selbst, Ehepartner/in, Eltern, Vormund oder eine Vertrauensperson (Gefängnispfarrer/in, Besucher/in, Verwandte/r) eine Haftbeschwerde einreichen.[1634] Gegen die Entscheidung des Landgerichts können Sie nur ggf. Rechtsbeschwerde einlegen.[1635] Am besten lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten.

[1629] Art. 26 Dublin-III-Verordnung.
[1630] Vgl. Art.27 Dublin-III-Verordnung.
[1631] § 62 Abs. 4 AufenthG.
[1632] § 62 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG.
[1633] §§ 58 Abs. 1; 63 Abs. 1 FamFG.
[1634] § 429 Abs. 2 FamFG.
[1635] § 70 FamFG.

Gegen die Anordnung von Sicherungshaft spricht,

- dass keiner der gesetzlichen Haftgründe vorliegt,
- dass die Abschiebung aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von drei Monaten organisiert werden kann (zum Beispiel weil noch Papiere fehlen, die erfahrungsgemäß nicht so schnell besorgt werden können),[1636]
- dass ein Flüchtling aufgrund einer Erkrankung nicht haftfähig ist.

Ein Asylantrag führt nicht automatisch zur Haftentlassung.[1637]

- Neben der Beschwerde kann man aus der Haft heraus auch jederzeit die Aufhebung der Haft beantragen.[1638] Mit diesem Antrag muss sich das Amtsgericht befassen. Ein solcher Antrag ist dann sinnvoll, wenn sich neue Tatsachen oder Perspektiven ergeben haben, zum Beispiel eine Erkrankung oder eine Änderung im laufenden Asylverfahren oder eine Eheschließung.

In der Haftanstalt werden Sie gegen Ihren Willen festgehalten. Andererseits sind Sie kein/e Strafgefangene/r: Gesetzlich geht es nur darum, Ihre Abschiebung zu sichern.

Bei der Abschiebungshaft werden die Betroffenen grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen gebracht. Wenn es solche speziellen Hafteinrichtungen in ganz Deutschland nicht gibt, können sie aber auch andere Haftanstalten gebracht werden. Die Abschiebungsgefangenen sind dann getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, müssen sie getrennt von den anderen Abschiebungsgefangenen untergebracht werden. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.[1639]

Gefangene in Abschiebungshaft haben das Recht mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Botschaften und in diesem Bereich tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen. Mitarbeitenden dieser Hilfs- und Unterstützungsorganisationen soll auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen.[1640]

Minderjährige Abschiebungsgefangenen müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten. **Unbegleitete Minderjährige** müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell ihre altersgemäßen Bedürfnisse berücksichtigen können. Dem Kindeswohl muss im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.[1641]

Der Situation **schutzbedürftiger Personen** ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.[1642]

Abschiebungsgefangene müssen über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln informiert werden.[1643]
Die Behörden dürfen Ihnen deshalb nur dann Beschränkungen auferlegen, wenn es die Sicherheit und Ordnung in der Haft erfordern. Die Bediensteten sollen Ihre Würde achten, Ihr Ehrgefühl schonen und Sie menschlich behandeln.

[1636] § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG.
[1637] § 14 Abs. 3 AsylG.
[1638] § 426 Abs. 2 FamFG.
[1639] § 62a Abs. 1 AufenthG
[1640] § 62a Abs. 2, Abs. 4 AufenthG.

[1642] § 62a Abs. 3 S. 1 AufenthG; Gesetzesbegründung BT.-Drs. 18/4097 vom 25.02.2015.
[1643] § 62a Abs. 5 AufenthG.

Es soll Ihnen großzügig erlaubt werden, sich innerhalb der Haftanstalt zu bewegen und im Freien aufzuhalten. Ihnen sollen Sport- und Freizeitangebote gemacht werden.

- Zur Aufnahme einer Arbeit in der Haft sind Sie nicht verpflichtet, sie soll Ihnen aber nach Möglichkeit angeboten werden.
- Bei einer mehr als vierwöchigen Haftdauer sollen Sie auf Wunsch an beruflichen oder schulischen Förderungsmaßnahmen teilnehmen können.
- Mindestens einmal in der Woche soll Ihnen der Besuch von nahestehenden Personen erlaubt werden. Angehörige von Hilfsorganisationen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen auch außerhalb der üblichen Besuchszeiten Eintritt erhalten.
- Die Ausübung von Religion und die Betreuung durch einen Seelsorger sollen ermöglicht werden.
- Die Möglichkeit zu telefonieren, Briefe zu schreiben und Pakete zu erhalten, sollen großzügig gehandhabt werden. Auch sollen Sie die Möglichkeit erhalten, Zeitungen zu beziehen.
- Auf Ihre Ernährungsgewohnheiten, kulturelle und religiöse Speisegebote soll bei der Verpflegung Rücksicht genommen werden. Sie dürfen auch Nahrungs- und Körperpflegemittel auf eigene Kosten erwerben, wenn Sie nicht gesundheitsgefährdend sind. Die Bediensteten sollen Ihnen beim Kauf behilflich sein.

Diese Regelungen machen die Abschiebungshaft nicht wieder gut. Sie sollten Sie dennoch kennen, um die Zeit in der Haft einigermaßen erträglich gestalten zu können.

Wenn Sie nicht über Geld verfügen, steht Ihnen in Abschiebungshaft ein kleiner Bargeldbetrag zu. Er beträgt 70% des üblichen Bargeldbetrags nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (101 € für Alleinstehende)

- Wenn Sie Probleme in der Haft haben oder Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den Flüchtlingsrat Niedersachsen, Telefon 05121/15605.

18.4 Illegalisierte

Mit dem Begriff "Illegalisierte" sind hier nicht Geduldete gemeint, sondern Menschen, die sich ohne behördliche Registrierung in Deutschland aufhalten und/oder sich vor dem Zugriff der Polizei durch "Untertauchen" entzogen haben. **Sozialleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen Ihnen zwar theoretisch zu, da Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind.[1644] In der **Praxis** können Sie diese **Leistungen** regelmäßig **nicht in Anspruch nehmen**, da ein Behördenkontakt mit einer Festnahme und Inhaftierung verbunden wäre oder – wenn Sie als Bürger/in Ihres Herkunftslandes visumsfrei einreisen durften – eine behördliche Registrierung und Überwachung zur Folge hätte. Die Behörden (Sozialamt, Arbeitsagentur, Ausländerbehörde) tauschen Ihre Daten untereinander aus.[1645] Wenn Sie Sozialleistungen beim Sozialamt beantragen, benachrichtigt das Amt die Ausländerbehörde oder die Polizei.

In einem **medizinischen Notfall** ist jeder Arzt und jedes Krankenhaus verpflichtet, Ihnen zu helfen. In manchen Städten gibt es Initiativen, die Sie an Ärzte oder Ärztinnen vermitteln können, die Illegalisierte kostenlos behandeln.

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder dem Flüchtlingsrat Niedersachsen nach solchen Initiativen.

[1644] § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.
[1645] § 87 AufenthG.

Im Krankenhaus brauchen Sie eine Abschiebung in der Regel nicht zu befürchten, solange Sie aufgrund Ihrer Erkrankung nicht reisefähig sind. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Ausländerbehörde Sie unter Umständen schon im Krankenhaus festzunehmen versucht, wenn die Ärzte Sie wieder für "transportfähig" halten. In Ausnahmefällen ist es auch schon vorgekommen, dass die Ausländerbehörde Menschen aus öffentlichen Krankenhäusern hat abholen lassen, um sie in einem Haftkrankenhaus unterzubringen und von dort aus später abzuschieben. In solchen Fällen ist es entscheidend, ob der behandelnde Arzt im Krankenhaus einer solchen "Überführung" zustimmt.

- Es kann deshalb für Sie hilfreich sein, Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt im Krankenhaus frühzeitig von Ihrer Situation zu berichten und ihr/sein Verständnis zu wecken für Ihre Angst vor Haft oder Abschiebung.

Ein Besuch einer staatlichen **Schule** oder eines staatlichen **Kindergartens** ist ebenfalls riskant. In der Praxis kommt es dennoch zuweilen vor, dass Kinder ohne behördliche Registrierung in Schule oder Kindergarten betreut und unterrichtet werden. Staatliche Schulen und Kindertagesstätten sind nicht verpflichtet Ihrer Daten an die Ausländerbehörde weiterzugeben;[1646] nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen (zum Beispiel Deutschlehrer/innen an Volkshochschulen) sind dies ohnehin nicht. Dennoch haben Sie nicht die Sicherheit, dass in der Praxis die Ausländerbehörde nicht doch informiert wird.

Eine **Legalisierung** Ihres Aufenthalts ist sehr schwierig. Generell gibt es keine Bleiberechts- oder Legalisierungsregelungen für Personen ohne Status. Ein Aufenthaltsrecht können Sie zum Beispiel bekommen, wenn Sie einen/eine Deutsche/n heiraten oder Vater/Mutter eines deutschen Kindes sind, um dessen Erziehung Sie sich kümmern. Auch eine Heirat mit einer Person mit Aufenthaltsrecht und/oder eine Vaterschaft/Mutterschaft zu einem ausländischen Kind kann in bestimmten Fällen ein Aufenthaltsrecht für Sie nach sich ziehen. Allerdings müssen Sie in der Regel zunächst ausreisen und bei der deutschen Botschaft im Ausland ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung beantragen.

Im Falle einer Schwangerschaft können Sie erst dann eine Duldung erhalten, wenn Sie sich bereits in der Mutterschutzzeit befinden (ab sechs Wochen vor der Geburt) oder wenn eine ärztlich attestierte Risikoschwangerschaft vorliegt, aufgrund derer Sie reiseunfähig sind. Welche Voraussetzungen genau zu erfüllen sind und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, wird Ihnen im jeweiligen Einzelfall am besten ein Anwalt, eine Anwältin oder eine Beratungsstelle erläutern können. Dort erfahren Sie auch, was Sie tun müssen, um in Deutschland standesamtlich zu heiraten, obwohl kein Aufenthaltsrecht (mehr) besteht.

- Besprechen Sie sich auf jeden Fall mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, bevor Sie sich bei den Behörden (wieder) melden.

Wenn Sie glauben, in Ihrem Herkunftsland verfolgt oder gefährdet zu sein, können Sie einen Asylantrag stellen, um eine Aufenthaltsgestattung zu bekommen. Wenn Sie allerdings festgenommen wurden und einen Asylantrag erst aus der Haft heraus stellen, führt der Asylantrag nicht automatisch zu einer Haftentlassung (§ 14 Abs. 3 AsylG).

- Lesen Sie zum Asylverfahren Kapitel 1 bis 3 dieses Leitfadens.

[1646] § 87 Abs. 1 AufenthG.

18.5 Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23 Abs. 2 AufenthG) und Neuansiedlung von Schutzsuchenden (23 Abs. 4 AufenthG)

a) Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen nach § 23 Abs. 2 AufenthG)

Nach § 23 Abs. 2 AufenthG werden Menschen aufgrund "besonders gelagerter Interessen der Bundesrepublik Deutschland" offiziell aufgenommen. Hierzu erlässt das Bundesministerium eine Aufnahmeanordnung. Auf dieser Grundlage erteilt das Bundesamt Ausländer/innen aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage. Diesen Ausländer/innen wird dann eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt. Die Niederlassungserlaubnis kann eine Wohnsitzauflage (siehe hierzu Kapitel 13.2) enthalten. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe hierzu Kapitel 11.3).

Zu den Aufnahmeanordnungen für Flüchtlinge aus Syrien vgl. Kapitel 16.1b

In der Vergangenheit wurden nach § 23 Abs. 2 AufenthG weitere Gruppen offiziell aufgenommen.

Dabei handelt es sich vor allem um Jüdinnen und Juden aus Osteuropa, in Einzelfällen auch um andere Flüchtlingsgruppen. Eine zweite große Gruppe stellten die Flüchtlinge dar, die im Resttlement aufgenommen wurden. Resettlement ist die Aufnahme von Flüchtlingen, die bereits in einem Erstaufnahmeland Zuflucht gefunden haben, die aber dort keine Lebensperspektive besitzen. Der UNHCR ersucht aus diesem Grunde die Industriestaaten, für besonders schutzbedürftige Personen eine Aufnahmezusage zu erteilen. Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören Alleinerziehende, unbegleitete Minderjährige, Kranke, Traumatisierte, Schwangere und alte Menschen. Es gehört zu den originären Aufgaben des UNHCR langfristige Lösungen für Flüchtlinge zu ermöglichen. Dazu gehört die Schutzfindung im Erstasylland, die freiwillige Rückkehr in Würde und eben Resettlement. Hierzu gab es im November 2008 den Beschluss der EU, 10.000 irakische Flüchtlinge aus den Erstaufnahmeländern Syrien und Jordanien aufzunehmen. Deutschland hat sich im Dezember 2008 auf ein Kontingent von 2.500 Flüchtlingen festgelegt. Diese erhielten eine auf 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Seit 01.08.2015 erhalten Resettlement-Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (siehe unten, Kapitel 18.5 b)

Die Regelung kann aber zum Beispiel auch auf Spione angewandt werden, die aufgenommen wurden, weil der Boden in der Heimat ihnen "zu heiß" geworden ist.

Wenn Sie zu diesen Gruppen gehören, haben Sie die Erlaubnis zur Einreise nach Deutschland und ein entsprechendes Visum schon im Heimatland erhalten.

b) Neuansiedlung von Schutzsuchenden nach 23 Abs. 4 AufenthG
Das Bundesinnenministerium kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden anordnen. Auf dieser Grundlage erteilt das Bundesamt den für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage.

Resettlement soll besonders schutzbedürftigen Menschen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, aber dort keine dauerhafte Lebensperspektive haben, eine neue
Perspektive im Aufnahmestaat zu eröffnen. Das deutsche Resettlement-Programm, in dessen Rahmen seit 2012 jährlich 300 Flüchtlinge nach Deutschland kamen, wird ab 2015 – im Anschluss an das erfolgreiche Pilotverfahren – fortgesetzt und verstetigt werden. Daher wurde mit § 23 Abs. 4 AufenthG eine besondere gesetzliche Regelung für Resettlement-Flüchtlinge geschaffen, die am 01.08.2015 in Kraft getreten ist.

In der jeweiligen Anordnung des Bundesinnenministeriums werden die Details festgelegt, z. B. zur Staatsangehörigkeit der Aufzunehmenden und zu den weiteren Kriterien, die sie erfüllen müssen (z. B. humanitäre Kriterien, Einheit der Familie). Auf dieser Grundlage erteilt das Bundesamt bestimmten Personen, die z. B. vom UNHCR als besonders schutzbedürftig befunden und für ein Resettlement ausgewählt wurden, nach persönlichen Interviews eine konkrete Aufnahmezusage. Nach Durchführung des Visumverfahrens werden die Schutzsuchenden nach Deutschland gebracht. In Deutschland wird den Resettlement-Flüchtlinge dann eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Resettlement-Programm besteht nicht.[1647]

Allgemeine Regelungen für den Aufenthalt in Deutschland nach einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 und nach § 23 Abs. 4 AufenthG

Nach einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG oder als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis, mit der Ihnen der Aufenthalt in Deutschland auf befristete oder im Fall der Niederlassungserlaubnis auf **unbefristete Zeit** gestattet wird und Sie weit gehende soziale Rechte erhalten:

- Mit einer Niederlassungserlaubnis erhalten Sie von Beginn an eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, mit der Sie sich auch selbstständig machen können (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder nach § 23 Abs. 4 AufenthG gilt das Gleiche.[1648]
- Ihre soziale Sicherung ist wie bei Deutschen geregelt: Im Fall von Arbeitslosigkeit erhalten Sie Arbeitslosengeld I nach dem SGB III oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen dem Arbeitsmarkt nicht als Arbeitssuchender zur Verfügung, erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII. Lesen Sie zu den einzelnen Regelungen die Kapitel 11.4 und 11.5.
- Sie können sich eine Wohnung suchen und grundsätzlich in Deutschland frei bewegen, allerdings sind Ihre Wohnortwahl und Umzugsmöglichkeiten eingeschränkt: In Ihre Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis kann eine wohnsitzbeschränkende Auflage eingetragen werden.[1649] Genaueres dazu lesen Sie bitte in Kapitel 13.2 den Abschnitt "Wohnsitzauflage".
- Sowohl mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis als auch mit Ihrer Niederlassungserlaubnis haben Sie im Bedarfsfall Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss.[1650] Vgl. dazu Kapitel 15.6., Bleibeberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.
- Sie haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem staatlich organisierten Deutschkurs (§ 44 Abs.1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Genaueres dazu lesen Sie bitte in Kapitel 11.7 den Abschnitt "Deutschkurs" nach.
- Wenn Sie studieren wollen, haben Sie unter den gleichen Bedingungen wie Inländer/-innen einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.[1651] Lesen Sie dazu bitte Kapitel 11.7, Abschnitt "Studium".

Erst mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis kann Ihr Aufenthalt in Deutschland als gesichert gelten. Probleme kann es aber dann immer noch geben, wenn Sie in erheblichen Maß straffällig werden, insbesondere bei Drogen oder Gewaltdelikten; zur Ausweisung siehe §§ 53 ff AufenthG.

[1647] Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/4097vom 25.02.2015, S. 40 f.
[1648] § 23 Abs. 2 S. 4 Abs. 4 S. 2 AufenthG.
[1649] § 23 Abs. 2 S. 4 AufenthG; § 12 Abs. 2 AufenthG; AVwV 12.2.2.
[1650] § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a Abs. 1 Nr. 1 BEEG; § 1 Abs. 2a UVG.
[1651] § 8 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Nach acht, unter besonderen Bedingungen schon nach sieben oder sechs Jahren, können Sie sich einbürgern lassen. Dafür müssen Sie Ihre derzeitige Staatsangehörigkeit nicht zwingend aufgeben: Die Einbürgerungsbedingungen können Sie in Kapitel 11.1 im Abschnitt “Einbürgerung” nachlesen.

- Vordrucke, Merkblätter und Informationen zum Antragsverfahren und Aufenthalt jüdischer Flüchtlinge gibt es auf der Internetseite des BAMF: http://www.bamf.de/DE/Migration/JuedischeZuwanderer/juedischezuwanderer-node.html Dort ist insbesondere die Broschüre “Willkommen in Deutschland” zu finden, die Ihnen grundlegende Informationen vermittelt.

Angehörige jüdischer Flüchtlinge erhalten, wenn sie nicht ebenfalls persönlich als Jüdinnen oder Juden aufgenommen wurden, nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Ihre Angehörigen haben damit weniger Rechte als Sie. (vgl. Kapitel 18.6). Der nachträgliche Familiennachzug aus dem Ausland richtet sich dann nach den §§ 27 ff AufenthG.

Bei nachziehenden Familienangehörigen von Flüchtlingen, die im Rahmen sonstiger Aufnahmeerklärungen und -programme aufgenommen wurden (Resettlement, Relocation), kommt nur eine Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Regeln des Familiennachzugs (§§ 27 ff) in Betracht – weil es im Unterschied zu jüdischen Flüchtlingen für diese Gruppen keine Sonderregelung gibt.

18.6 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in anderen Fällen

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird in unterschiedlichen Fällen erteilt: Auf die Möglichkeit einer **Bleiberechtsregelung** für langjährig Geduldete sind wir bereits ausführlich eingegangen. Wenn Sie eine Bleiberechtsregelung in Anspruch genommen haben, lesen Sie dazu bitte Kapitel 15.

Daneben kommt § 23 Abs. 1 AufenthG zum einen hauptsächlich **für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien** und andere (Bürger-)Kriegsflüchtlinge zur Anwendung; lesen Sie dazu bitte Kapitel 16.

Zum anderen erhalten Angehörigen von jüdischen Flüchtlingen mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Angehörige von jüdischen Flüchtlingen

Nahe Familienangehörige von jüdischen Flüchtlingen werden gemeinsam mit diesen von der Bundesrepublik Deutschland offiziell aufgenommen. Die jüdischen Nachfahren von Deutschen bzw. Opfer des Nationalsozialismus erhalten selbst eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (siehe dazu Kapitel 18.5). Als Angehörige/r erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zunächst auf ein Jahr befristet ist und dann jeweils um zwei Jahre verlängert wird.

Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland kann als sicher gelten, so lange Sie mit dem Familienmitglied, das über die Niederlassungserlaubnis verfügt, zusammenleben. Im Fall einer Trennung oder Scheidung kann dieses Aufenthaltsrecht in Gefahr geraten. Aufenthaltsrechtliche Probleme kann es auch dann geben, wenn Sie in erheblichem Maß straffällig werden (insbesondere auch bei Drogendelikten).

- Lassen Sie sich bei drohenden Schwierigkeiten mit dem Aufenthaltsrecht von einem Anwalt oder einer Anwältin beraten.

- Beachten Sie die Möglichkeiten zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis (siehe dazu im Kapitel 11.1 den Abschnitt “Aufenthaltssicherung“.) Damit erhalten Sie ein eigenes, unbefristetes Aufenthaltsrecht.

Ihre sozialen Rechte

- Mit der Aufenthaltserlaubnis darf jede Beschäftigung, d.h. jede Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis aufgenommen werden.[1652] Möchte sich der Flüchtling selbständig machen, muss er hierfür zunächst die Genehmigung der Ausländerbehörde beantragen (§ 21 Abs. 7 AufenthG, zu den Einzelheiten zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit lesen Sie Kapitel 13.3)
- Ihre soziale Sicherung ist wie bei Ihrem Angehörigen mit Niederlassungserlaubnis geregelt: Im Fall von Arbeitslosigkeit erhalten Sie Arbeitslosengeld I nach dem SGB III oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Bei geringem Einkommen erhalten Sie gegebenenfalls den Kinderzuschlag. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte “Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung”. Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen dem Arbeitsmarkt nicht als Arbeitssuchender zur Verfügung, erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII. Lesen Sie zu den einzelnen Regelungen die Kapitel 11.4 und 11.5.
- Ihr Recht auf eine Wohnung und die Beschränkung des Wohnortes (Wohnsitzauflage) richtet sich nach dem Recht Ihres Angehörigen mit Niederlassungserlaubnis. Sie dürfen sich theoretisch auch eine eigene Wohnung suchen, sollten aber beachten, dass bei Trennung oder Scheidung Ihr Aufenthaltsrecht gefährdet sein kann. Nach §§ 22 Abs. 5; 20 Abs. 3 SGB II erhalten arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, unter Umständen keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II.
- Sie haben mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG als Angehöriger einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen dafür erfüllen.[1653]
- Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem staatlich organisierten Deutschkurs, können sich allerdings um einen freien Platz bewerben (5 IntV). Klappt das nicht, sollten Sie sich nach örtlichen Trägern erkundigen, die Kurse für alle Personengruppen durchführen. Genaueres dazu lesen Sie bitte in Kapitel 13.7 im Abschnitt “Deutschkurs” nach.
- Es steht Ihnen grundsätzlich frei zu studieren. Grundsätzlich können Sie auch Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Lesen Sie dazu bitte Kapitel 11.7, Überschrift “Studium“.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[1654]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[1655] Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[1656]

[1652] § 31 BeschV.
[1653] § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG.
[1654] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[1655] AVwV 9.2.1.1
[1656] AVwV 85.3.

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[1657]

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[1658]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines "Integrationskurses")
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[1659] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Übergangsregelung:[1660] Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[1661] oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[1662]

Migrant/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der/die Betreffende **minderjährig,** muss er/sie hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.
Ist der/die Betreffende **volljährig,** müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der/die Betreffende macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der

---

[1657] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[1658] § 2 Abs. 3 AufenthG.
[1659] § 9 Abs. 3 AufenthG.
[1660] § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.
[1661] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG
[1662] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Achtung: eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[1663] entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der/die Betreffende in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

18.7 Flüchtlinge mit vorübergehendem Schutz (§ 24 AufenthG)

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, sind Sie nach einer Vereinbarung der Europäischen Union etwa in einer Massenfluchtsituation als (Bürger-) Kriegsflüchtling aufgenommen worden. Diese Aufnahme ist zeitlich befristet. Die Dauer Ihres "vorübergehenden Schutzes" beträgt zunächst ein Jahr, verlängert sich unter Umständen zweimal um jeweils sechs Monate, und kann schließlich noch einmal um bis zu einem Jahr verlängert werden.[1664] Nach diesen Etappen richtet sich auch die Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Insgesamt beträgt die vorgesehene Schutzdauer also höchstens drei Jahre. Der vorübergehende Schutz kann allerdings jederzeit durch einen Beschluss des Rates beendet werden.[1665]
Danach geht die Entscheidung über eine weitere Aufenthaltsgewährung in die Zuständigkeit Deutschlands über. Wahrscheinlich ist, dass Sie nach Ablauf der von der EU beschlossenen Schutzdauer von der Ausländerbehörde zur Ausreise gedrängt oder abgeschoben werden.

Mit einer nur dreijährigen Aufenthaltsdauer in Deutschland können Sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltssicherung (Niederlassungserlaubnis) nicht erfüllen. In Einzelfällen ist es möglich, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG verlängert wird, weil individuelle, außergewöhnliche Härtegründe vorliegen. Denkbar ist theoretisch auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einem anderen Paragrafen, etwa nach einem Härtefallverfahren, in Betracht

[1663] BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10 Asyl.net M 19189
[1664] Art. 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.
[1665] Art. 6 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001.

kommt.

- Sobald Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert wird und Sie zur Ausreise aufgefordert werden, sollten Sie eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufsuchen und Ihre Perspektiven klären.

Ihre sozialen Rechte sind – kurzgefasst – wie folgt geregelt:

- Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben Sie einen uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigung, da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss (§ 24 Abs. 6 AufenthG).[1666] Wenn die Ausländerbehörde die Nebenbestimmung „Beschäftigung allgemein erlaubt" in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eingetragen hat, können Sie jede Arbeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben. Auch eine Ausbildung können Sie damit machen. Genaueres zu Ihren Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in Kapitel 13.3 nachlesen.
- Eine selbständige Erwerbtätigkeit muss die Ausländerbehörde auf Ihren Antrag hin erlauben, wenn die ggf. erforderlichen Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.[1667]
- Wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland erteilt wurde, erhalten Sie Sozialleistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**[1668]. Ausführliches dazu steht in den Kapiteln 10.4 und 10.5. Die dort beschriebenen Regelungen zur medizinischen Versorgung (und besonderen Bedarf) treffen grundsätzlich auch auf Sie zu, allerdings mit einer kleinen Besserstellung: Nach der EU-Richtlinie über die Gewährung von vorübergehendem Schutz[1669] sollen Personen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe erhalten. Diese europarechtliche Vorgabe muss bei der Entscheidung über Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG und über sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern nach § 6 AsylbLG berücksichtigt werden.
- Ihnen wird ein bestimmter **Wohnort** in Deutschland vorgeschrieben, wo Sie wohnen und sich gewöhnlich aufhalten müssen.[1670] Einen Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung, zum Beispiel, weil Sie zu Verwandten ziehen wollen, können Sie nicht einlegen.[1671] Die Klage vor Gericht ist möglich, verhindert aber nicht, dass Sie sich zunächst an dem vorgeschriebenen Ort aufhalten müssen.
- Wenn Ihre Familie in einem anderen Staat lebt, können Sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf **Wohnsitzverlegung** in einen anderen EU-Staat stellen.[1672] Wenn der andere Staat zustimmt, erhalten Sie die Erlaubnis zum Umzug. Ihre **Familienangehörigen** dürfen nach Deutschland kommen,[1673] wenn
  - das Zusammenleben als Familie durch die Flucht unterbrochen wurde und
  - das nachzuholende Familienmitglied entweder von einem Europäischen Staat aufgenommen wurde oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.[1674]

  Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie Sozialleistungen beziehen oder nicht. Ihre nachgezogenen Familienangehörigen erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, ihr Aufenthalt ist also ebenfalls nicht auf Dauer gesichert.
- Mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie die Familienleistungen wie Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss etc. nur dann, wenn Sie bereits drei Jahr in Deutschland leben und zurzeit arbeiten oder Arbeitslosengeld I beziehen oder in Elternzeit sind.[1675] Wenn Sie als

[1666] §§ 24 Abs. 6 S. 2; 4 Abs. 2 AufenthG; § 31 BeschV.
[1667] § 24 Abs. 6 S. 1; AVwV 24.6.
[1668] § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.
[1669] Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001.
[1670] § 24 Abs. 5 AufenthG
[1671] § 24 Abs. 4 AufenthG
[1672] § 42 AufenthV
[1673] § 43 AufenthV
[1674] Zu den Einzelheiten vgl. Art. 15 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001.
[1675] § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG.

Bürger/in bestimmter Herkunftsländer (Tunesien, Marokko, Algerien, Türkei, Nachfolgestaaten Jugoslawiens) unter bestimmte Sonderregelungen fallen, haben Sie ohne diese Voraussetzung zu erfüllen eventuell einen Anspruch auf die genannten Leistungen. Lesen Sie in diesem Fall Kapitel 15.6. zu den Rechten mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG.

- Es steht Ihnen grundsätzlich frei zu studieren. Auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG haben Sie aber nur dann einen Anspruch, wenn im Einzelfall Sie oder ein Elternteil sich bereits eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig gewesen sind.[1676] Auch auf die Teilnahme an einem der staatlich organisierten Integrationskurse haben Sie keinen Anspruch; Sie können aber ggf. bei freien Kursplätzen aufgenommen werden. Daher sollten Sie sich um einen ESF-BAMF-Sprachkurs oder um einen sonstigen Deutschkurs bemühen. Lesen Sie Genaueres in Kapitel 10.7.

18.8 Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erhalten haben, hatten Sie bereits vorher eine Aufenthaltserlaubnis.

Mit Ausstellung dieser Aufenthaltserlaubnis hat die Ausländerbehörde anerkannt, dass es für Sie aufgrund Ihrer individuellen Situation eine "außergewöhnliche Härte" bedeutet hätte, Deutschland zu verlassen. Solange die Gründe für die Feststellung einer "außergewöhnlichen Härte" fortbestehen, können Sie im Regelfall davon ausgehen, dass Ihr Aufenthaltsrecht verlängert wird. Aber Vorsicht: Die gesetzlichen Grundlagen für eine Beendigung Ihres Aufenthaltsrechts (vor allem Sozialhilfebezug und Straffälligkeit) bleiben grundsätzlich bestehen und können zu Problemen führen.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG sind vom Familiennachzug gesetzlich ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Sie haben erst dann eine Chance darauf, ein Familienmitglied legal nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

- Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG haben Sie einen uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigung, da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss.[1677] Wenn die Ausländerbehörde die Nebenbestimmung „Beschäftigung allgemein erlaubt" in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eingetragen hat, können Sie jede Arbeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben. Auch eine Ausbildung können Sie damit machen. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbtätigkeit kann Ihnen von der Ausländerbehörde erlaubt werden.[1678] Genaueres zu Ihren Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in Kapitel 13.3 nachlesen.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder, falls Sie nicht erwerbsfähig sind, auf Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII (§ 7 Abs. 1 SGB II).

[1676] § 8 Abs. 3 BAföG.
[1677] §§ 31 BeschV.
[1678] §§ 24 Abs. 6; 21 Abs. 6 AufenthG.

Sie haben mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss etc. nur unter bestimmten Voraussetzungen: Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und gegenwärtig berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.[1679] Wenn Sie als Bürger/in bestimmter Herkunftsländer (Tunesien, Marokko, Algerien, Türkei, Nachfolgestaaten Jugoslawiens) unter bestimmte Sonderregelungen, haben Sie sogar ohne diese Voraussetzung zu erfüllen eventuell einen Anspruch auf die genannten Leistungen.

Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem BAföG haben Sie, wenn Sie sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufgehalten haben oder wenn Sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit hier gelebt und erwerbstätig gewesen ist, zu dem Einzelheiten vgl. Kapitel 13.3 und 13.7.[1680]

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[1681]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[1682]
- Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[1683]
- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[1684] Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[1685]

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[1686]

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[1687]
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.

[1679] § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG)
[1680] § 59 Abs. 1; 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 3 BAföG.
[1681] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[1682] § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG
[1683] Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.
[1684] AVwV 9.2.1.1
[1685] AVwV 85.3.
[1686] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 - 9 AufenthG.
[1687] § 2 Abs. 3 AufenthG.

- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines "Integrationskurses")
- ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[1688] Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Übergangsregelung:[1689] Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können (§ 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG).

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[1690] oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[1691]

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig,** muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.
Ist der Flüchtling **volljährig,** müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Achtung: eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[1692] entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder

---

[1688] § 9 Abs. 3 AufenthG.
[1689] § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.
[1690] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG
[1691] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.
[1692] BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10 Asyl.net M 19189.

- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.